

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 208

46. Jahrgang

3. September 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuss	
	399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003	
2003/C 208/01	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „PRISM 2002“	1
2003/C 208/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke“ (KOM(2002) 767 endg. — 2002/0308 (CNS))	7
2003/C 208/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG“ (KOM(2002) 736 endg. — 2002/0299 (CNS))	11

Preis: 18,00 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 208/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: ‚Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt‘“ (KOM(2002) 539 endg.)	16
2003/C 208/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Aktionsplan zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Folgen der Umstrukturierung der EU-Fischerei“ (KOM(2002) 600 endg.)	22
2003/C 208/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen“ (KOM(2002) 595 endg. — Vol. II — 2002/0259 (COD))	27
2003/C 208/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“ (KOM(2002) 662 endg. — 2002/0274 (COD))	30
2003/C 208/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (KOM(2002) 729 endg. — 2002/0297 (CNS))	32
2003/C 208/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern“ (KOM(2002) 637 endg.)	35
2003/C 208/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide“ (KOM(2003) 23 endg. — 2003/0008 (CNS))	39
2003/C 208/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter für die Wirtschaftsjahre 2004/2005 bis 2007/2008“ (KOM(2003) 23 endg. — 2003/0010 (CNS))	41
2003/C 208/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: <ul style="list-style-type: none"> — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse“ (2003/0011 (CNS)), und — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor“ (2003/0012 (CNS)) (KOM(2003) 23 endg. — 2003/0011 + 0012 (CNS))	45



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 208/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen gelten“ (KOM(2003) 103 endg. — 2003/0046 (COD)) .	50
2003/C 208/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase (2004—2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II)“ (KOM(2003) 54 endg.)	52
2003/C 208/15	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote“ (KOM(2002) 534 endg. — 2002/0240 (COD))	55
2003/C 208/16	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ (KOM(2003) 176 endg. — 2003/0068 (CNS))	58
2003/C 208/17	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen“ (2003/0006 (CNS)), und — dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000“ (2003/0007 (CNS)) (KOM(2003) 23 endg. — 2003/0006 + 0007 (CNS))	64
2003/C 208/18	Stellungnahme der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis“ (KOM(2003) 23 endg. — 2003/0009 (CNS))	72
2003/C 208/19	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zuerkennung der Unionsbürgerschaft“	76
2003/C 208/20	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung der Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft in Südosteuropa — Erfahrungen der Vergangenheit und künftige Herausforderungen“	82
2003/C 208/21	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ (KOM(2002) 511 endg.)	89

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

399. PLENARTAGUNG VOM 14. UND 15. MAI 2003

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „PRISM 2002“

(2003/C 208/01)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 17. Januar 2002, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „PRISM 2002“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Pezzini.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 87 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission lässt in ihrer dritten Überprüfung der Binnenmarktstrategie⁽¹⁾ die im Vergleich zum letzten Jahr erzielten Fortschritte Revue passieren. Dabei entsteht ein negativer Gesamteindruck: Die Erfolgsrate der gezielten Maßnahmen liegt nur geringfügig über der 50 %-Marke und ist weitgehend unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Trotz einiger im Gesamtkontext bedeutsamer Ergebnisse war das Tempo des Vorankommens dennoch zu langsam.

1.2. Die Binnenmarktbeobachtungsstelle (BBS) trägt zur vollständigen Verwirklichung des Binnenmarkts bei, der für viele Bürger und für den Großteil der kleinen und mittleren Unternehmen Europas noch nicht Realität geworden ist.

1.3. Die Erweiterung ist für die Union und ihre Institutionen von besonderer Bedeutung. Die BBS möchte den Beitrittsländern bei einer optimalen Anpassung an den Binnenmarkt behilflich sein.

1.4. Im Hinblick auf diese Ziele spielt PRISM (Progress Report on Initiatives in the Single Market: http://www.esc.eu.int/omu_smo/prism) im Rahmen der institutionellen Aufgaben der BBS eine zentrale Rolle. Die in den Datenbanken gesammelten Informationen tragen einerseits zu einer Vervielfachung des Wissens über das System Europa und andererseits zur Lösung von Schwierigkeiten bei, auf welche die Bürger und Unternehmen im Bereich des Binnenmarktes stoßen können.

1.5. Die Dienstleistungen, welche Institutionen, Organisationen und Freiberufler für Unternehmen und Bürger erbringen, sind sicherlich ein wichtiges Instrument für den Ausbau des Binnenmarktes. Deshalb muss die BBS ihre Erkenntnisse, Verbreitung und Nützlichkeit auch im Zuge von PRISM stärker zur Geltung bringen und ausbauen.

1.6. Die Vollendung des Binnenmarkts wird auch dadurch erleichtert, dass die Bürger und Unternehmen besser über Urteile und Rechtsprechung informiert werden und sich bei einer angemessenen Information auf die vom Gerichtshof verkündeten Grundsätze berufen und dadurch auf der Grundlage der gültigen Gemeinschaftsbestimmungen zu ihrem Recht kommen könnten. In der Woche vom 4. bis 9. November 2002 musste das Generalsekretariat der Kommission⁽²⁾ nicht

⁽¹⁾ KOM(2002) 171 endg. vom 11.4.2002 — Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2002 — Zeit, die Versprechen einzulösen“.

⁽²⁾ SP (2002) 3637 vom 11. November 2002 — Direktion E/2.

weniger als 12 Anfragen von Parlamentariern zum Binnenmarkt behandeln. Auch der Rat (Wettbewerb) forderte am 14. November 2002 die Kommission auf, in der Sache aktiv zu bleiben und auch weiterhin auf die vollständige Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in der Europäischen Union zu achten. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündeten Urteile im Bereich Freizügigkeit von Dienstleistungen und Niederlassungsfreiheit vollständig und unverzüglich umzusetzen und entsprechende Folgemaßnahmen zu gewährleisten.

2. Struktur der Stellungnahme

2.1. Die vorliegende Stellungnahme lässt sich grob in zwei Teile gliedern. Im ersten Teil werden die Systeme PRISM und SOLVIT beschrieben und die Unterschiede verdeutlicht (Ziffer 3).

2.2. Der zweite Teil enthält den Vorschlag für das Arbeitsprogramm 2003, in dem insbesondere zwei Aspekte behandelt werden:

- die Feststellung von Möglichkeiten für eine Querverbindung zwischen PRISM und SOLVIT;
- die Binnenmarktstrategie der Kommission für 2003 mit besonderem Bezug auf die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie auf den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, die weiter vertieft werden sollten (Ziffern 4 und 5).

3. PRISM und SOLVIT

3.1. Die Systeme PRISM und SOLVIT des EWSA bzw. der Kommission stellen zwei wichtige Instrumente dar, die den Bürgern und den Unternehmen der EU zur Verfügung stehen und die, zusammen mit den anderen Initiativen (Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, Euro Info Centres, Europe Direct, Verbindungsstellen für Forschung und Technologie, EG-Gründer- und Innovationszentren, Dialog mit Unternehmen⁽¹⁾) eine grundlegende Unterstützung für die umfassende Verwirklichung des Binnenmarkts darstellen. Jedes dieser Instrumente bietet dank der jeweiligen Eigenschaften sich gegenseitig ergänzende Dienstleistungen im Sinne einer schnelleren und besseren Antwort auf die Anfragen. Deshalb ist es wichtig, für die Besonderheit der Instrumente einzutreten und sie zu verbessern, Instrumente, welche die Gemeinschaftsinstitutio-

nen entwickeln und im Geiste der Zusammenarbeit, die den „europäischen Prozess“ kennzeichnet, den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern sowie den Ländern zur Verfügung stellen können.

3.2. PRISM (Progress Report on Initiatives in the Single Market) ist das interaktive Informationsnetzwerk der BBS, das die Sammlung der von den Mitgliedern des EWSA, von ihren Organisationen oder von Akteuren des Binnenmarkts übermittelten Informationen enthält und der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich ist. Mithilfe von PRISM sollen die im Gemeinschaftsbereich zur Bewältigung der neuen Herausforderungen des Binnenmarkts angewandten vorbildlichen Maßnahmen dokumentiert werden. Diese Datenbank dient dem Zweck, nachahmenswerte Initiativen im Binnenmarkt bekannt zu machen, ihre Verbreitung zu unterstützen, Synergien zu schaffen und Komplementarität zu fördern. Langfristiges Ziel der Beobachtungsstelle ist es, die besten Möglichkeiten zur Förderung solcher Initiativen aufzuzeigen und auf die Ausrichtung der Handlungsprioritäten der Kommission, des Parlaments und des Rates der EU im Bereich Binnenmarkt Einfluss zu nehmen.

3.2.1. In der PRISM-Datenbank werden Binnenmarktinitiativen unter folgenden vier Titeln gesammelt:

- a) Information und Unterstützung („Information and Support“/„information et appui“);
- b) Vermittlung („Problem Solving Process“/„médiation“);
- c) Partnerschaft („Partnership“/„partenariat“);
- d) Vereinbarungen und Verhaltenskodizes („Agreements, Codes of Conduct“/„accords et codes de conduite“).

3.2.2. Die PRISM-Suchmaske ermöglicht eine Datenauswahl, die von der Auswahl der oben genannten vier Titeln ausgeht und die durch eine geographische Eingrenzung nach dem an der Initiative teilnehmenden Staat sowie durch eine thematische Suche durch Eingabe eines Stichworts spezifiziert wird.

Für die Beitrittsländer ist PRISM ein nützliches Instrument, da es ihre Kenntnisse über den Binnenmarkt mehrt und damit den Anpassungsprozess an die europäische Realität erleichtert.

3.3. SOLVIT⁽²⁾ ist ein Netzwerk zur informellen Lösung von grenzübergreifenden Problemen im Binnenmarkt. Es wurde von der Europäischen Kommission zur Bewältigung der Probleme geschaffen, die aus der mangelhaften Anwendung der Binnenmarktregeln durch öffentliche Verwaltungen resultieren. SOLVIT kann sich als Netz zur Problemlösung durch

(1) Die angegebenen Initiativen sind unter folgenden Internetadressen zu finden:

- www.euro-ombudsman.eu.int
- www.europa.eu.int/comm/enterprise/networks/eic/eic.html
- www.europa.eu.int/europedirect
- www.irc.cordis.lu
- www.cordis.lu/innovation-smes
- www.europa.eu.int/business

(2) Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 2001 bezüglich der Grundsätze für die Inanspruchnahme von SOLVIT — dem Netz zur Lösung von Problemen im Binnenmarkt.

eine etwaige Mediation nur mit Problemen befassen, die nicht Gegenstand anhängiger Verfahren vor gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Gerichten sind. Dem Anfragenden steht es jederzeit frei, den Rechtsweg zu beschreiten, dies führt jedoch zum Beenden der Anfrage im Rahmen des SOLVIT-Netzes.

3.4. Der Unterschied zwischen den beiden Systemen besteht darin, dass PRISM eine Datenbank darstellt, welche die besten Verfahren bezüglich den Bestimmungen des Binnenmarkts sammelt. Sie stehen via Internet unverzüglich, jederzeit und überall zur Verfügung. SOLVIT hingegen ist ein Beratungssystem, das individuell zugeschnittene Lösungen bei grenzüberschreitenden Problemen, die jedoch nicht Gegenstand von Gerichtsverfahren sein dürfen, vorschlägt. Die Probleme müssen spezifische und bestimmbare Eigenschaften haben und zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen aufgetreten sein.

4. Arbeitsvorschlag 2003 bezüglich PRISM und SOLVIT

4.1. Um die Möglichkeiten, die PRISM bietet, optimal ausschöpfen zu können, müssen grundsätzlich drei Faktoren gegeben sein:

- a) das System muss in stärkerem Maße bei den Bürgern, den Unternehmen im Binnenmarkt und den Beitrittsländern bekannt gemacht und beworben werden;
- b) die Datenbank muss bewährte Verfahren enthalten, die im Binnenmarkt realisiert wurden, was auch durch eine bessere Beziehung zu den Branchenorganisationen, insbesondere im Bereich der Unternehmensdienstleistungen, erreicht werden kann;
- c) es muss für Verbraucher, Unternehmen und Berater leichter zugänglich und benutzerfreundlicher werden.

4.1.1. Was die Buchstaben a) und b) im Hinblick auf eine Zusammenarbeit der Gemeinschaftsinstitutionen betrifft, so kann der Vorschlag integrierter Arbeitsmechanismen der beiden von EWSA und Kommission ausgearbeiteten Systeme für den Binnenmarkt sowie für die Bürger und Unternehmen Europas sicherlich von Vorteil sein. Zu diesem Zweck sind einfache und leicht handhabbare Modalitäten für den Zugang zu beiden Systemen und die Nutzung der einschlägigen Informationen von entscheidender Bedeutung⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Hierzu ist es sinnvoll, den Zugang zu PRISM auf dem Web mit Informationen und Zugangslinks auf den derzeit wichtigsten gebräuchlichen Portalen zu erleichtern, angefangen mit dem Europa-Portal (www.europa.eu.int), auf dem er noch fehlt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass Informationen über PRISM in folgenden Suchmaschinen zu finden sind: Yahoo, Tiscali, Libero/Arianna, Virgilio, Google, Altavista. Das Erhalten von Informationen über die PRISM-Datenbank der BBS erweist sich insofern als schwierig, als der Suchende schon im Vorfeld über ihre Existenz unterrichtet sein muss, da er andernfalls Schwierigkeiten bei der Suche innerhalb gleichnamiger Websites haben könnte.

4.1.2. Da PRISM im Binnenmarkt verwirklichte bewährte Verfahren sammelt, könnte es durchaus auch Fälle enthalten, die im Rahmen des SOLVIT-Netzes vorgestellt und gelöst wurden, nachdem sie natürlich unter Achtung des Datenschutzes verallgemeinert und von persönlichen Angaben bereinigt wurden. Im Gegenzug können die in PRISM enthaltenen Informationen zur Unterstützung des SOLVIT-Netzes eingesetzt werden, indem die Antragsteller die bereits durch PRISM beantworteten Fälle auslesen und/oder ausschließen könnten, was der Effizienz und der Schnelligkeit der Dienstleistung für die Bürger und Unternehmen Europas zugute käme.

4.1.3. Ein machbarer technischer Vorschlag ist eventuell die Einrichtung reziproker Verweise auf den beiden Websites und den Internetportalen des EWSA und der Europäischen Union, damit die Benutzer bequem beide Systeme einsehen und nutzen können. Diese Lösung würde ferner zur Mehrung der Kenntnis von PRISM und SOLVIT bei denjenigen, die nur von einem der beiden Systeme wissen, beitragen.

4.1.4. Es wäre außerdem sinnvoll, in die PRISM-Datenbank vermehrt Informationen über die Märkte, Dienstleistungen, Binnenmarktnachrichten und etwaige Ausnahmeregelungen für die Beitrittsländer sowie die Urteile des Gerichtshof zu Binnenmarktfragen aufzunehmen.

5. Weitere Bereiche, die sich für eine eingehende Erörterung in 2003 anbieten

5.1. Der Binnenmarkt gelangte im März 2000 zu der Schlussfolgerung, dass „die Verbesserung des Binnenmarkts für Dienstleistungen eine wesentliche strategische Herausforderung für die Gemeinschaft darstellt. Der Wettbewerb in den Dienstleistungssektoren soll verstärkt werden, gestützt durch gezielte Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen im grenzüberschreitenden Handel und beim Marktzugang“. Die Kommission lancierte im Januar 2001 die Strategie für den Dienstleistungssektor⁽²⁾. Im Rahmen dieser Strategie versuchte sie im Jahre 2001, Probleme in bestimmten Bereichen (z. B. Anerkennung von Diplomen und Verkaufsförderung) zu lösen. Sie führte ferner eine Untersuchung durch, um festzustellen, wo der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr noch behindert wird. Sie hat für das Jahr 2002 einen genauen Zeitplan aufgestellt, nach dem die Mitgliedstaaten die erkannten spezifischen Hemmnisse abbauen, nicht legislative flankierende Maßnahmen vorlegen (z. B. Verhaltenskodizes) und — nur wenn unbedingt erforderlich — Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen vorschlagen sollen, die allerdings zuvor harmonisiert werden müssen. Eine horizontale Richtlinie für Dienstleistungen soll Ende 2003 veröffentlicht werden.

5.1.1. Der Rat wies aus vielerlei Gründen auf die strategische Herausforderung hin, welche der Dienstleistungssektor in der Gemeinschaft darstellt. Die Kommission hat die Bedeutung

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission vom 29. Dezember 2000 „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“, KOM(2000) 888 endg.

des Dienstleistungssektors für die Schaffung von Beschäftigung in der EU nachgewiesen ⁽¹⁾. Regionale Daten zeigen, dass der Dienstleistungssektor Ende der 90er Jahre EU-weit im Grunde der eigentliche Motor des Beschäftigungswachstums war.

Aus einer für die Kommission durchgeführten Erhebung über Unternehmensdienstleistungen geht hervor, dass die Beseitigung von Hemmnissen im grenzüberschreitenden Handel mit Unternehmensdienstleistungen das derzeitige BIP der EU um 1,1 % bis 4,2 % erhöhen würde. Da Unternehmensdienstleistungen aber nur ein Drittel aller Dienstleistungen ausmachen, dürfte die Integration aller EU-Dienstleistungsmärkte noch bedeutendere Folgen haben ⁽²⁾.

Die von Eurostat erhobenen Daten ⁽³⁾ belegen folgenden Anteil der Wirtschaftssektoren an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in der EU-15 im Jahr 2000:

— Landwirtschaft	2,2
— verarbeitendes Gewerbe	22,9
— Baugewerbe	5,3
	30,4
— Finanz- und Unternehmensdienstleistungen	27,2
— öffentliche Dienste	21,4
— Handel, Verkehr, Kommunikation	21,0
	69,6

Im Hinblick auf die Beschäftigung ergibt sich in der EU-15 im Jahr 2000 folgender prozentuale Anteil der Wirtschaftssektoren an der Gesamtbeschäftigung:

— Landwirtschaft	4,4
— verarbeitendes Gewerbe	19,7
— Baugewerbe	7,3
	31,4
— Finanz- und Unternehmensdienstleistungen	13,9
— öffentliche Dienste	29,3
— Handel, Verkehr, Kommunikation	25,4
	68,6

⁽¹⁾ Beschäftigung in Europa 2001, Jüngste Tendenzen und Ausblick in die Zukunft, GD Beschäftigung (Juli 2001).

⁽²⁾ Bericht der Kommission „Wirtschaftsreform: Bericht über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte“ KOM(2001) 736 endg. vom 7.12.2001.

⁽³⁾ Quelle: Eurostat: Porträt der Wirtschaft der Europäischen Union 2000, März 2002.

5.1.2. Die Vollendung des Binnenmarktes ist ein Prozess, der durch verschiedene Maßnahmen in den unterschiedlichen Sektoren und Ebenen unterstützt werden muss, um die weiterhin bestehenden Probleme zu lösen. Hierzu gehören u. a.:

- die Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt;
- die Anerkennung der Berufsqualifikationen.

5.2. Der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen

5.2.1. Der Europäische Rat von Barcelona bekräftigte die zentrale Bedeutung, die den integrierten Kapitalmärkten für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, um das Finanzsystem zu stabilisieren und den Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Vorteile des Euro voll auszuschöpfen.

5.2.2. Den Aussagen der Europäischen Kommission zufolge ⁽⁴⁾ besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen einem gut funktionierenden und integrierten Finanzsektor auf der einen und globalem Wirtschaftswachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen auf der anderen Seite. Eine Studie im Auftrag des Europäischen Runden Tisches für Finanzdienstleistungen schätzt, dass das BIP der EU durch die Integration zwischen 0,5 und 0,7 % jährlich gesteigert werden könnte, was 43 Milliarden EUR im Jahr ausmacht ⁽⁵⁾.

5.2.3. Diese potenziellen Gewinne machen deutlich, wie vordringlich die Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP) ⁽⁶⁾ bis 2005 ist (für die Wertpapier- und Risikokapitalmärkte allerdings bis 2003). Die anstehende Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Lissabon mit der Zwischenetappe von 2005 und der Schlussetappe im Jahr 2010 setzt voraus, dass bis Ende 2003 folgende Grundlagen geschaffen werden:

- der neue Rahmen für die Kommunikationsdienste;
- die MwSt-Regeln und Bestimmungen für den elektronischen Handel;
- das neue System für die Folgenabschätzung der EU-Rechtsvorschriften;
- die Integration der Risikokapitalmärkte;
- die Öffnung der Schienenverkehrsmärkte in den transeuropäischen Netzen;

⁽⁴⁾ KOM(2002) 267 endg. vom 3.6.2002 — Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Sechster Bericht über Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen“.

⁽⁵⁾ „Die Vorteile eines funktionierenden EU-Markts für Finanzdienstleistungen“, www.zew.de/erfstudyresults/

⁽⁶⁾ KOM(1999) 232 endg. vom 11.5.1999.

- die Halbzeitbilanz der Sozialpolitik;
- die Planung der neuen Strukturfonds.

5.2.4. Von den 42 im Rahmen der FSAP vorgesehenen Maßnahmen wurden rund 30 bereits verabschiedet. Von den 8 für 2002 vorgesehenen, wurden 6 angenommen ⁽¹⁾. Noch nicht verabschiedet wurden die Beschlüsse zu:

- der gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationen;
- den europäischen Bestimmungen für die Besteuerung von Ersparnissen.

Der EWSA begrüßt es, wenn die Institutionen mit Nachdruck darauf hinwirken, dass die Richtlinie über die Pensionsfonds möglichst bald verabschiedet wird und die Prospekttrichtlinie endlich ihren Zweck erfüllen kann.

5.3. Im Zusammenhang mit dem einheitlichen EU-Firmenkundenmarkt für Finanzdienstleistungen haben die Wirtschafts- und Finanzminister auf ihrer informellen Ratstagung am 13. April 2002 in Oviedo die Strategie der Kommission positiv aufgenommen, die dazu beitragen soll, dass sich Fälle wie Enron in der EU nicht wiederholen. Die Strategie konzentriert sich auf fünf Bereiche: die Vorlage von Abschlüssen, die gesetzliche Abschlussprüfung, die Unternehmensverfassung, Transparenz im internationalen Finanzsystem, Finanzanalysten und Kreditrating-Agenturen.

5.3.1. Hinsichtlich der im FSAP geforderten Transparenz ist die politische Einigung von Bedeutung, die der EU-Minister rat am 5. November 2002 in Brüssel über die Richtlinie über den Prospekt ⁽²⁾ erzielt hat. Ein Prospekt ist ein Rechtsinstrument, das wesentliche, finanzielle und sonstige Informationen enthält, die ein Unternehmen potenziellen Anlegern im Falle einer Emission von Wertpapieren (Aktien, Obligationen, u. a.) liefert, um Kapital aufzunehmen und/oder wenn es seine Wertpapiere zum Handel auf einen geregelten Markt bringen muss.

5.3.2. Der Binnenmarkt soll jedem Unionsbürger ermöglichen, unterschiedslos in den verschiedenen Ländern nach denselben Modalitäten zu verfahren, die in seinem Herkunftsland gelten. Aus diesem Grund müssen möglichst zahlreiche allgemeine und einheitliche Regeln vorgeschlagen und durchgesetzt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Fristen eingehalten und die Prospekttrichtlinie bis spätestens 2003 veröffentlicht wird, wie es der FSAP vorsieht.

⁽¹⁾ IAS-Verordnung (internationale Rechnungslegungsnormen):

- Richtlinie über Finanzsicherheiten,
- Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Fernabsatz von Finanzdienstleistungen,
- Richtlinie über Versicherungsvermittlung,
- Richtlinie über Finanzkonglomerate,
- Richtlinie über Marktmissbrauch.

⁽²⁾ IP/02/1607, IP/02/1209.

5.4. Was den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen im Privatkundenbereich betrifft, so wird sich die Umsetzung des FSAP doppelt auszahlen: Verbraucher und KMU werden nicht nur von einem zuverlässigeren und effizienteren Zahlungssystem, sondern dank geringerer Finanzierungskosten des Handels auch von erweiterten Handelsmöglichkeiten und einem stärkeren Wettbewerb profitieren ⁽³⁾.

Wenn die Reform der Finanzmärkte einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarkts darstellt, so darf die Bedeutung einer solidarischen Entwicklung nicht unterschätzt werden, die sich auch mittels Schaffung ethischer Finanzinstrumente, die auf transnationaler Ebene zum Einsatz kommen, verwirklichen lässt.

5.4.1. Eines der größten Hindernisse, die dem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen im Wege stehen, ist die Unsicherheit der Verbraucher und der Unternehmen hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten im Falle einer grenzüberschreitenden Streitigkeit über die Anwendung eines Vertrags.

5.4.2. Die Rechtswege sind häufig komplex, langwierig und kostspielig, sodass der Bürger in vielen Fällen auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet, vor allem wenn es sich um geringe Beträge handelt. Die Folge ist Misstrauen gegen den Binnenmarkt, der als etwas Bürgerfremdes und vom eigenen Land Entferntes empfunden wird. Dies ist natürlich ein Rückschlag für den Binnenmarkt.

5.4.3. FIN NET — Außergerichtliches Verfahren im Finanzdienstleistungssektor: es handelt sich um ein Netz für die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen einzelstaatlichen Streitbeilegungssystemen, das drei Zielen dient:

- den Zugang der Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle zu erleichtern;
- einen effizienten Informationsaustausch zwischen den europäischen Systemen im Interesse einer möglichst schnellen, effizienten und fachkundigen Abwicklung grenzübergreifender Streitfälle zu gewährleisten;
- dafür zu sorgen, dass die einzelstaatlichen außergerichtlichen Streitbeilegungssysteme verschiedener Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemeinsame Mindestgarantien zur Anwendung bringen.

5.4.4. Die BBS würdigt den Erfolg der FIN-NET-Initiative und pflichtet der Kommission bei, dass dieses Netz überwacht werden sollte, um seinen Bekanntheitsgrad und seine Effizienz zu steigern, und teilt ihre Auffassung, dass die europäischen Verbraucher eine Möglichkeit haben sollen, strukturierter und effizienter zum gemeinschaftlichen Entscheidungsfindungsprozess in Sachen Anlegerschutz beizutragen ⁽⁴⁾. Zu

⁽³⁾ KOM(2001) 736 endg. vom 7.12.2001 — Mitteilung der Kommission „Wirtschaftsreform: Bericht über die Funktionsweise der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte“.

⁽⁴⁾ KOM(2002) 267 endg.

diesem Zweck könnte die BBS im Jahr 2003 die Möglichkeiten zur Förderung einer unionsweiten Verbreitung und Nutzung des FIN-NET eruieren und u. U. etwaige Verbesserungsvorschläge für die Nutzung seitens der Verbraucher überprüfen.

5.5. Anerkennung der Berufsqualifikationen

Hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen ist es wie gesagt von zentraler Bedeutung, dass die Zielsetzungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sowie der Vorschläge des EWSA⁽²⁾ verfolgt werden durch:

- 1) ein klareres Verfahren der Kodifizierung und Vereinfachung der geltenden Richtlinien über die Berufsqualifikationen und Diplome;
- 2) eine umfassendere Einbeziehung der auf Unions- und Mitgliedstaatenebene zuständigen spezifischen Gremien, Branchenvertretungen und Berufsstände im Rahmen einer unionsweiten Konzertierung;
- 3) Aufrechterhaltung und Ausbau der für die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen bewährten Mechanismen.

Dies im Hinblick darauf, so bald wie möglich dem von 83 % der kleinen, 90 % der mittleren und 92 % der größeren Unternehmen geäußerten Wunsch nachzukommen, „dass für ihre Geschäftstätigkeit (im Binnenmarkt) ein einziger Vorschriftenkatalog gilt und nicht 15 verschiedene“⁽³⁾ und den Bürgern, Arbeitnehmern, freien Berufen und Unternehmen, für die der Binnenmarkt den alltäglichen beruflichen und sonstigen Bezugsrahmen darstellt, eine größere Unterstützung zu bieten.

6. Wichtigste Tätigkeiten zwischen Oktober 2001 und Dezember 2002

6.1. Die BBS strebt — in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen — nach einer immer stärkeren Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft der Mitgliedstaaten sowie der Beitrittsländer in die umfangreichen Bemühungen der gesamten Europäischen Union zur Vollendung des Binnenmarkts. So wird im Allgemeinen die Auffassung geteilt, dass die juristischen und verwaltungstechnischen Schranken, die in jedem Staat die Verwirklichung eines wirkungsvollen Binnenmarkts behindern, nur durch große, die Synergien aller

gesellschaftlichen Akteure ausnutzende Kraftaufwendungen auf kultureller und organisatorischer Ebene beseitigt werden können.

6.2. Neben dem am 1. Januar 2001 gestarteten PRISM-Projekt, das im vorliegenden Dokument eingehend erörtert wurde, erarbeitete die BBS verschiedene Initiativstellungen zu grenzübergreifenden und regionalen Initiativen, welche gleichwohl auch zur Unterstützung des PRISM-Projekts dienen. Dafür wurden Kontakte mit verschiedenen Vertretern der organisierten Zivilgesellschaft der folgenden Länder geknüpft: Frankreich, Schweden, Belgien, Spanien, Italien, Niederlande, sowie der Beitrittsländer wie Ungarn und Polen und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in Oslo (Norwegen) zusammenkamen⁽⁴⁾.

6.3. Außerdem erarbeitete die BBS auf besonderen Wunsch des Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano Prodi, zwei Stellungnahmen zum Thema „Vereinfachung und Verbesserungen der Rechtsvorschriften“⁽⁵⁾ und bereitet derzeit eine neue Initiativstellungnahme⁽⁶⁾ vor.

Diese wurden ergänzt durch Stellungnahmen zu folgenden Themen: Elektronischer Handel, gegenseitige Anerkennung sowie Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

7. Künftige Aufgabenfelder der BBS

Die BBS wird sich im Jahr 2003 auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Vollendung des Binnenmarktes;
- Politik im Zusammenhang mit dem EU-Erweiterungsprozess;
- Verbesserung der geltenden Rechtsvorschriften.

In diesem Zusammenhang ist die etwaige Erarbeitung von vier Stellungnahmen zu folgenden Themen von besonderer Bedeutung:

- Vereinfachung;
- Jährliche Überprüfung des Binnenmarkts;
- Folgenabschätzung für Unternehmen, Arbeitnehmer und den einzelnen Bürger;
- Koregulierung.

⁽¹⁾ KOM(2002) 119 endg. vom 7.3.2002.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 67.

⁽³⁾ MEMO/02/231 vom 11. November 2002, s.o.

⁽⁴⁾ Vgl. hierzu die Stellungnahme der BBS „Die Auswirkungen der Erweiterung auf den Binnenmarkt“.

⁽⁵⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002, S. 105; ABl. C 14 vom 16.1.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ INT/156 — CESE 1311/2002.

Ferner ist sich die BBS sehr wohl der Tatsache bewusst, dass in unmittelbarer Zukunft Themen, die z. B. mit der Erweiterung, der Revision der Verträge, der Verpflichtung, Europa auf internationaler Ebene mehr Dynamik zu verleihen (Lissabon 2000), Subsidiarität und Vereinfachung sowie Lebensmittelsicherheit in Zusammenhang stehen, Priorität bekommen werden.

Zu diesen und zu weiteren sehr wichtigen Themen von großer Bedeutung hat die BBS bereits Reflexionsdokumente vorgesehen, auf die im Falle einer Vertiefung verwiesen wird.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

8. Anhang

Im Anhang befinden sich folgende Dokumente:

- die zwischen Oktober 2000 und September 2002 erarbeiteten Stellungnahmen der BBS;
- die zwischen Oktober 2000 und September 2002 von der BBS veranstalteten Anhörungen und Konferenzen;
- der PRISM-Bericht vom 1. Dezember 2002.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke“

(KOM(2002) 767 endg. — 2002/0308 (CNS))

(2003/C 208/02)

Der Rat beschloss am 17. Januar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 2003 an. Berichterstatteerin war Frau Sánchez Miguel.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Gemeinschaftsmarke als einheitliches Schutzsystem im europäischen Binnenmarkt war juristisch gesehen ein großer Fortschritt gegenüber den einzelstaatlichen Marken, weil die Systeme für den Erwerb von Ausschließlichkeitsrechten an geschützten Zeichen von Waren und Dienstleistungen vereinfacht wurden, und weil zugleich ihre positive Wirkung auf den Markt und die Verbraucher und Nutzer ausgeweitet wurde.

1.2. Die Gemeinschaftsmarke hat entscheidend zur Schaffung des Binnenmarktes beigetragen. Der freie Warenverkehr wurde durch die Identifizierung der Waren und Dienstleistungen in der Gemeinschaft erleichtert. Auch die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Sicherheit hat bei den

Verbrauchern und Benutzern Vertrauen in bestimmte Marken entstehen lassen, wenngleich nicht immer mit demselben Ergebnis. Dennoch geht der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss davon aus, dass diese zwei Ziele, das heißt die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts des Inhabers der Marke und die Identifizierung der Waren und Dienstleistungen, mit der Gemeinschaftsmarke wirksam erreicht werden konnten.

1.3. Die Kommission hat gemeinsam mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) begonnen, die Entwicklungen und die Wirkungen der Gemeinschaftsmarke zu untersuchen, sodass verbesserungswürdige Situationen bzw. Wirkungen noch korrigiert und damit bessere Ergebnisse erzielt werden können. Dazu wurden die Mitgliedstaaten und die betroffenen Verbände mehrfach konsultiert.

1.4. Im Ergebnis liegt nunmehr diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vor ⁽¹⁾, um zum einen ein besseres Funktionieren des HABM zu gewährleisten und zum anderen das System an die Auswirkungen anzupassen, die sich durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten mit ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen ergeben können.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1. In dem Vorschlag geht es im Wesentlichen um Verfahrensfragen. Dabei sollen jene Mängel korrigiert werden, die die Wirksamkeit der in der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vorgesehenen Organe einschränken. Außerdem geht es um die von den Anmeldern einer Gemeinschaftsmarke zu erfüllenden Formalitäten. Es gibt jedoch auch andere Änderungen, die sich auf die Anerkennung und den Schutz von Kennzeichen auswirken; daher muss berücksichtigt werden, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt auswirken können.

2.2. Die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

2.2.1. Änderungen in Bezug auf die Eintragung der Gemeinschaftsmarke, die insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Prozesses für die Anerkennung eines Kennzeichens als Gemeinschaftsmarke betreffen; dies sind u. a.:

- die absoluten Eintragungshindernisse;
- die relativen Eintragungshindernisse;
- die Einreichung der Anmeldung;
- die Prüfung bei Ex-Partes- und Inter-Partes-Entscheidungen;
- der Widerruf einer Entscheidung;
- die Kostenverteilung;
- die Verfahrensverlängerung;
- der Antrag auf Umwandlung;
- die Widerklage.

2.2.1.1. Anzumerken ist, dass zwei der Verfahrensänderungen Auswirkungen haben werden, die über die Anmeldung hinausgehen:

- Wirkungen auf das Insolvenzverfahren eines Inhabers einer Gemeinschaftsmarke, die an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ⁽²⁾ angepasst werden;

- Teilung einer Anmeldung bzw. einer Eintragung durch die Aufnahme zweier neuer Artikel, die die Teilung der Gemeinschaftsmarke vereinfachen und erleichtern, sodass sie als Kennzeichen für mehr als eine Ware bzw. eine Dienstleistung gelten kann.

2.2.2. Änderungen in Bezug auf die Beschwerdekammern, um deren Arbeit zu verbessern und vor allem die Dauer der Verfahren zu verkürzen. Dazu gehören:

- Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern durch den Verwaltungsrat des HABM;
- Möglichkeit der Leitung des Beschwerderessorts durch den Vorsitzenden einer Beschwerdekammer;
- Möglichkeit, dass in bestimmten Fällen Entscheidungen über Beschwerden durch einzelne Mitglieder gefällt werden können;
- Treffen von Entscheidungen in einer erweiterten Kammer.

2.2.3. Die Streichung bestimmter Gebühren, die für das Amt kein tatsächliches Einkommen darstellen, sondern das Verfahren erheblich erschweren.

2.3. Die sonstigen vorgeschlagenen Änderungen betreffen zwei wichtige Themen:

2.3.1. Inhaber einer Gemeinschaftsmarke können nunmehr auch Angehörige von Drittstaaten sein, die weder Verbandsländer der Pariser Verbandsübereinkunft noch Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) sind, sofern diese Länder den Mitgliedstaaten die Reziprozität gewähren.

2.3.2. Das Recherchensystem soll abgeschafft werden, weil es dem System der Gemeinschaftsmarke keinerlei Mehrwert hinzufügt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt inhaltlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 40/94, denn sie gehen in der beabsichtigten Wirkung über eine Änderung des Verfahrens hinaus. Diese Verfahrensänderung ist jedoch auch nötig, um das Verwaltungsverfahren der Eintragung der Gemeinschaftsmarke an die neuen Bedingungen in einer erweiterten EU anzupassen. Daher ist es nach Ansicht des Ausschusses erforderlich, auch zu den sonstigen Themen Stellung zu beziehen, die er als ein Gesamtpaket vorgeschlagener Änderungen betrachtet.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000.

3.2. Inhaber von Gemeinschaftsmarken

3.2.1. Größere Flexibilität

Die Kommission schlägt im Sinne einer größeren Flexibilität vor, den Grundsatz der Reziprozität für Inhaber von Marken aus Drittstaaten zu streichen, die eine Gemeinschaftsmarke beantragen. Allgemein gesehen begünstigt dieser Vorschlag die Inhaber von Marken und deren Vertreter, denn er räumt ihnen die Möglichkeit ein, den Zeitrang der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke ebenso zu verlangen wie den Widerruf von Entscheidungen, die auf Grund materieller Fehler gefällt wurden, die Verlängerung der Verfahrenfrist unter bestimmten Umständen sowie auch die Klärung der Kostenfrage.

3.2.2. Mögliche Schwierigkeiten

Diese Flexibilität steht nicht im Einklang mit dem Recht des Inhabers von Kennzeichen auf freie Wahl. Dieses Problem kann sich stellen, wenn der Inhaber einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe deren Eintragung als Gemeinschaftsmarke beantragt. Da dies zu den absoluten Eintragungshindernissen gemäß Artikel 7 zählt, wird so verhindert, dass die Unternehmer anhand von zumeist nationalen Kriterien das Nutzungsrecht erhalten, obgleich die Marke in der Praxis ein Kennzeichen für diese Waren beziehungsweise Dienstleistungen ist.

3.3. Ein Aspekt, der zu Interpretationsproblemen und unterschiedlichen richterlichen Entscheidungen geführt hat, ist die Formulierung „von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung“ in Artikel 8, Absatz 4, der Verordnung. Es wird daher vorgeschlagen, im neuen Rechtstext genau zu definieren, was im Kontext der angeführten Bestimmung unter „örtlich“ zu verstehen ist.

3.4. Zugelassene Vertreter

3.4.1. In dem von der Kommission erstellten Bericht wurde das Funktionieren der Vertretung geprüft. Dabei wurden die Einschränkungen herausgestellt, die derzeit den freien Dienstleistungsverkehr behindern. Zur Gewährleistung dieser Grundfreiheit muss den Personen, die diese Funktion vor dem HABM wahrnehmen, im gesamten Binnenmarkt der Zugang eingeräumt werden. Der Vorschlag begünstigt die Möglichkeit, den berufsmäßigen Vertretern nunmehr eine Zulassung zu erteilen, ohne dass diese ihren Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat haben müssen, in dem sie befugt sind, die Interessen von Mandanten im Zusammenhang mit den Marken zu vertreten. Vielmehr sind sie auf Grund der Befugnis in einem der Mitgliedstaaten auch zur Vertretung in allen anderen Mitgliedstaaten befugt.

3.4.2. Zwar dienen die vorgeschlagenen Änderungen zur Vertretung der Vereinfachung, die endgültigen Bedingungen werden jedoch erst bei der Durchführung der Verordnung

durch die Kommission festgelegt. Daher fällt es dem Ausschuss schwer, sich zu diesem Vorschlag zu äußern, denn es fehlen Angaben zu den Kriterien, die für die Zulassung als Vertreter gelten werden.

3.4.3. Der Ausschuss ist in jedem Falle der Ansicht, dass die Kommission die verschiedenen, derzeit möglichen Optionen in mehreren Mitgliedstaaten untersuchen sollte. Diese Optionen sind: Durchführung einer Prüfung; Verwaltungsgenehmigung auf Grund einer Zulassung als Fachanwalt; Eintragung in einem von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Verzeichnis. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Bedingungen derzeit nicht harmonisiert sind, weshalb eine Stellungnahme der Kommission dazu gefordert wird.

3.4.3.1. Eine Möglichkeit außerhalb der Durchführungsverordnung wäre die Annahme von Verhaltenskodizes wie von der Kommission vorgeschlagen, denen sich die Vertreter freiwillig anschließen könnten, ohne dass zusätzliche Kosten oder Verwaltungsverpflichtungen entstehen, wodurch das harmonisierte Funktionieren des Systems in allen Mitgliedstaaten vereinfacht würde.

3.5. Der wichtigste Aspekt der vorgeschlagenen Reformen vom Standpunkt des Ausschusses aus ist die Streichung des Recherchensystems. Dies wird laut dem vierten Erwägungsgrund damit begründet, dass „es dem System keinen echten Zusatzwert bringt, sondern vielmehr unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, das Verfahren verzögert und darüber hinaus noch weitere Nachteile in sich birgt“.

3.5.1. Die Unterschiede in der einzelstaatlichen Praxis abgesehen davon, dass derzeit einige Länder am Recherchensystem gar nicht teilnehmen (Deutschland, Frankreich und Italien), könnten der Grund für die Abschaffung des Systems sein. Die Beziehung zwischen dem Amt und den nationalen Behörden ist dadurch eingeschränkt und die Ergebnisse sind nicht immer gut, denn es fehlt an einer Harmonisierung hinsichtlich des Inhalts der Recherchen.

3.5.2. Zum anderen würden die Kosten für die Erstellung des Recherchenberichts auf das Doppelte steigen. Den Berechnungen des Amtes zufolge würden sie von 270 EUR pro Antrag auf 592 nach der Erweiterung ansteigen.

3.5.3. Ungeachtet der vorstehenden Bemerkungen möchte der EWSA darum versuchen, dass die Kommission zwei wichtige Fragen erörtert:

- 1) Wie kann sich die Streichung des Recherchensystems auf die KMU auswirken, die ihre Marken dann nur noch im Rahmen ihres Widerspruchsrechts schützen könnten?
- 2) Welche Auswirkungen ergeben sich für die Verbraucher, wenn es vorkommen kann, dass eine Gemeinschaftsmarke neben nationalen Marken besteht?

3.5.4. Letztlich ist der Ausschuss in Bezug auf die Streichung des Recherchensystems der Ansicht, dass eine weniger drastische Lösung vorzuziehen gewesen wäre. So hätte die freiwillige Durchführung der Recherchen auf Ersuchen des Antragstellers und zu dessen Lasten erwogen werden sollen, denn der Ausschuss geht davon aus, dass die KMU gegenüber den großen Unternehmergruppen diskriminiert werden, weil letztere sich eine private Recherche leisten können.

3.6. Unnötige Interpretationsprobleme verursacht auch der offenkundig überflüssige Passus „sofern der Widerruf oder die Berichtigung eher im öffentlichen Interesse liegen als die Beibehaltung des Fehlers“ in Artikel 77a der Verordnung; dieser Passus sollte daher gestrichen werden.

3.7. In Artikel 127, Absatz 2, 129, Absatz 2 und 130, Absatz 2 des Verordnungsvorschlags muss der Passus „ein Mitglied allein“ bzw. „eines Mitglieds“ stets dahingehend ergänzt werden, dass dieses Mitglied „rechtskundig sein muss“. Er wäre in der Tat unsinnig, wenn bei einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gremium zu Recht verlangt würde, dass „mindestens ein Mitglied rechtskundig“ sein muss, und dann in den Fällen, in denen Entscheidungen von einem Mitglied allein getroffen werden, das betreffende Mitglied nicht rechtskundig wäre; dies gilt insbesondere für die Beschwerdekammern (Artikel 130, Absatz 2).

3.8. Ein Thema, das in der Überarbeitung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke fehlt, ist die Wechselwirkung zwischen dieser Verordnung und den internationalen Übereinkommen, insbesondere dem Madrider Übereinkommen, das der EU eine rechtliche Gleichstellung mit anderen Unterzeich-

nerstaaten ermöglichen würde. Der Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen wurde 1996 vorgeschlagen und ist seither immer noch im Ministerrat blockiert. Im Ergebnis genießt die Gemeinschaftsmarke keinen internationalen Schutz gegenüber unseren Wettbewerbern, wodurch ihre Wirkung auf dem Weltmarkt geschwächt wird. Außerdem müsste für den Fall eines Beitritts die Verordnung erneut überarbeitet werden.

3.9. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zu den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmarke die Erweiterung des Binnenmarktes auf 25 Mitgliedstaaten zählt, womit sich die Frage einer besseren Ausstattung des HABM sowohl mit Personal als auch mit Ausrüstungen stellt. Zum anderen geht es um den Einsatz der neuen Technologien, die für alle gemeinschaftliche Eintragsverfahren gelten und den Zugang zu den in den Registern enthaltenen Informationen erleichtern. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Schutzsysteme zum Einsatz kommen müssen, die auch weiterhin den rechtlichen Schutz der eingetragenen Inhalte gewährleisten.

4. Als Schlussbemerkung muss bekräftigt werden, dass die mit der vorgeschlagenen Reform angestrebte Flexibilität nicht zu einer Verringerung der Rechtssicherheit führen darf, die mit der Gemeinschaftsmarke insbesondere für die KMU gewährleistet wird. Deshalb sollte nach Auffassung des Ausschusses die Streichung von Artikel 39 nicht nur rein wirtschaftlich begründet werden. Außerdem erbringt die Gemeinschaftsmarke einen Mehrwert: durch die Bestätigung, dass ein Produktionssystem den Rechtsvorschriften und Normen der Gemeinschaft entspricht, erhalten die europäischen Verbraucher eine Garantie für die Qualität der Waren und Dienstleistungen.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG“

(KOM(2002) 736 endg. — 2002/0299 (CNS))

(2003/C 208/03)

Der Rat beschloss am 7. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 Absatz 3 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Bastian.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 100 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Die Europäische Union wurde in den letzten Jahren von heftig wütenden Tierseuchen mit traumatischen Folgen für die europäischen Tierzüchter und Bürger heimgesucht. Die Maul- und Klauenseuche (MKS), die 2001 den Tierbestand einiger Mitgliedstaaten dezimiert hat, ist noch in aller Erinnerung. Die Kommission schlägt nunmehr zur Vorbeugung ein neues gemeinschaftliches Konzept für die MKS-Bekämpfung vor.

1.2. Der Vorschlag der Europäischen Kommission, der seit 1998 vorbereitet und nach dem Seuchenzug von 2001 mehr denn je notwendig wurde, stellt ein „Bollwerk“ gegen die erneute Ausbreitung der Tierseuche dar. Die Europäische Kommission und alle Akteure der Viehwirtschaft sind sich bewusst, dass es kein einfaches Rezept für die MKS-Bekämpfung gibt, da es sich hierbei um ein zu vielschichtiges Problem handelt. Deshalb wird die Widerstandsfähigkeit des Bollwerks davon abhängen, wie stark sich alle Betroffenen an der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen beteiligen.

1.3. Die Kommission stellt die gegenwärtige Politik nicht in Frage, derzufolge die mit dem Virus infizierten oder kontaminierten Tiere zu schlachten sind, räumt jedoch der Notimpfung im Maßnahmenpaket zur Tilgung der Krankheit im Falle einer neuen Epidemie einen größeren Stellenwert ein.

1.4. Die Europäische Kommission möchte den Weg für ein rasches Tätigwerden bei einem neuen MKS-Ausbruch bereiten und sofortige wirksame Bekämpfungsmaßnahmen erleichtern.

1.5. Sie schlägt Maßnahmen vor, die eine schnelle und genaue Diagnostizierung des Virus gestatten. Außerdem soll ein gemeinschaftliches Referenzlabor die Koordinierung zwischen den jeweiligen nationalen Laboratorien übernehmen.

1.6. Die Verhütung der Ausbreitung der Krankheit würde auf einer verstärkten Überwachung sowohl der Tierverbringungen als auch der Verwendung von Erzeugnissen, die kontaminiert sein könnten, sowie auf einer systematischeren Vornahme von Notimpfungen beruhen.

1.7. Die Anwendung des Prinzips der Regionalisierung auf der Grundlage strenger Kontrollmaßnahmen in bestimmten Regionen der Europäischen Union ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der EU stellt ein Kernelement des vorgeschlagenen neuen Maßnahmenpakets dar.

1.8. Die MKS-Kontrolle würde durch einen raschen Zugang zu den Antigenreserven erleichtert. Außerdem soll eine Unterstützung der benachbarten MKS-infizierten oder MKS-gefährdeten Drittländer stattfinden, wobei es insbesondere um deren Notversorgung mit Antigenen oder Impfstoffen geht.

1.9. Die vorgeschlagene neue gemeinschaftliche Rahmenregelung zur MKS-Bekämpfung beinhaltet ausgefeilte nationale Krisenpläne, die regelmäßig zu aktualisieren sind, um den Ergebnissen der Echtzeitübungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

1.9.1. Diese Krisenpläne sollen Bestimmungen über die Durchführung von Notimpfungen enthalten und sicherstellen, dass im Seuchenfall auch Umweltschutzbelangen Rechnung getragen wird. Außerdem sollen sie eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Veterinär- und Umweltbehörden vorsehen.

1.9.2. Die Kommission wird die Möglichkeit haben, bestimmte technische Aspekte der Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu ändern und anzupassen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für unbedingt erforderlich, dass eine neue gemeinschaftliche Rahmenregelung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingeführt wird. In seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 666/91/EWG über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven“⁽¹⁾ hatte der Ausschuss betont, dass die Aufrechterhaltung des gesundheitlichen Status der gemeinschaftlichen Viehbestände von allergrößter Bedeutung sei und die Notwendigkeit der von der Kommission angeregten neuen Rechtsgrundlage, die eine effizientere und zügigere Aktion zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ermöglichen würde, auf der Hand liege.

2.2. In seinen Stellungnahmen hat der Ausschuss stets den Wunsch nach einer klaren und sachlichen Information der Bürger im Krisenfall geäußert. Bei MKS ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Tierkrankheit handelt, die die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Dies muss bei der Information durch eine entsprechende Differenzierung zum Ausdruck kommen.

2.3. In Anbetracht der Lage sollte eine nachhaltige Viehwirtschaft unter Berücksichtigung der Tierschutzanliegen der europäischen Bürger, der Entwicklung der Agrarproduktion und des Handels sowie des notwendigen weiterhin guten Funktionierens des Binnenmarktes gefördert werden. Eine nachhaltige Viehwirtschaft beruht auf einer Tiergesundheitspolitik, die den vorliegenden neuen wissenschaftlichen Ergebnissen und den neuen Technologien Rechnung trägt.

2.4. Die tierärztlichen Kontrollen und Systeme in der Europäischen Union sollten überprüft und verstärkt bzw. ausgebaut werden. Dass dies notwendig ist, hat die MKS-Epidemie von 2001 gezeigt.

2.4.1. Die durch den Virustyp O Panasia ausgelöste Maul- und Klauenseuche verbreitete sich 2001 in der Europäischen Union so rasend schnell und weit wie nie zuvor. Die Ursachen dieser Epidemie stehen nicht zweifelsfrei fest, doch lässt alles darauf schließen, dass sie durch die illegale Einfuhr von Futtermitteln ausgelöst wurde.

2.4.2. Der Virus hat sich, als er noch nicht identifiziert war und damit noch nicht bekämpft werden konnte, zunächst im Vereinigten Königreich und danach in Frankreich, den Niederlanden, in der Republik Irland und in Nordirland verbreitet. Durch die Folgen dieser Seuche und der späteren Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurde die Wirtschaft der betroffenen Gebiete in Mitleidenschaft gezogen. Die landwirtschaftlichen Betriebe und die gesamte Ernährungswirtschaft, der Fremdenverkehr und weitere Sektoren mussten schwere Verluste hinnehmen.

2.4.3. Seit 1992 sind die bis dahin in einigen Mitgliedstaaten vorgenommenen prophylaktischen MKS-Impfungen prinzipiell verboten und wird eine Politik des Verzichts auf Impfungen befürwortet. Die Europäische Union folgt den Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) betreffend den Handel. Diese Empfehlungen sahen sehr lange Fristen bis zur Wiedererlangung des Status der „MKS-Freiheit“ eines Staates vor, wenn in ihm bei einem MKS-Ausbruch vorbeugende Notimpfungen vorgenommen werden mussten. Als die Seuchen ausbrachen, trugen diese Empfehlungen nicht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Testmethoden Rechnung, die eine Unterscheidung zwischen geimpften und infizierten Tieren ermöglichen. Im Mai 2002 wurde der Internationale Tiergesundheitskodex des OIE überprüft. Der MKS-Freiheitsstatus eines Landes, das gleichzeitig Notimpfungen, die Keulung infizierter Tierbestände und eine serologische Überwachung der geimpften Tiere durch Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen Nichtstrukturproteine vornimmt, könnte demnach sechs Monate nach dem letzten MKS-Ausbruch bzw. nach Abschluss der Impfmaßnahmen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, wiederhergestellt werden.

2.4.4. Bislang fußte das MKS-Bekämpfungskonzept der Europäischen Union auf dem Prinzip der Schlachtung infizierter Bestände sowie von Tieren MKS-empfindlicher Arten, die mit dem Infektionsherd oder mit Trägern von Ansteckungstoffen in Berührung gekommen sein konnten oder auf andere Weise hätten infiziert werden können. Die Notimpfung stellte ein letztes Mittel dar.

2.5. Nach den Schocks, die die von MKS-Epidemien betroffenen Regionen erlitten haben, ist es unbedingt notwendig, auch den sozialen, ökologischen und psychischen Folgen der MKS-Bekämpfungsmethoden sowie deren Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft dieser Regionen Rechnung zu tragen.

2.5.1. Es ist unerlässlich, Methoden zu fördern, mit denen die direkten oder indirekten Folgen der Keulungsmaßnahmen für die Allgemeinheit, die Viehzucht und die anderen Wirtschaftssektoren abgemildert werden können.

2.5.2. Ein MKS-Bekämpfungskonzept muss die massenhafte Tötung gesunder Tiere verhindern. Außerdem gilt es, den Schaden für den Handel in den nicht betroffenen (d. h. selbst MKS-freien) Gebieten auf nationaler, europäischer und außereuropäischer Ebene zu begrenzen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. MKS-Vorbeugung

3.1.1. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es notwendig ist, prophylaktische Maßnahmen zu ergreifen, um einer Ausbreitung oder Verschleppung des MKS-Virus vorzubeugen. Die Einschleppung des Virus aus benachbarten Drittländern oder durch Einfuhr lebender Tiere oder tierischer

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 20.12.1999.

Erzeugnisse in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union und in seine Tierbestände muss verhindert werden. Das größte Risiko der Einschleppung der Seuche liegt in der illegalen Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Ländern, in denen die MKS endemisch ist. Der Ausschuss befürwortet die jüngsten Vorschläge der Europäischen Kommission zur Verschärfung der Vorschriften für die persönliche Einfuhr von Fleisch- und Milchprodukten in die Europäische Union, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind.

3.1.2. Spezifische wirksame Inspektions- und Kontrollsysteme an den Grenzen sind von grundlegender Bedeutung. Außerdem ist es unbedingt erforderlich, Informationssysteme zur Unterrichtung über MKS-Ausbrüche in den anderen Regionen der Welt zu entwickeln und auf die richtige Anwendung der bereits vorhandenen einschlägigen Vorschriften zu achten. Der Ausschuss spricht sich deshalb dafür aus, dass alle OIE-Mitgliedstaaten ihre MKS-Ausbrüche und die im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen unverzüglich melden.

3.1.3. Eine wirksamere Überwachung der Tierverbringungen in der Europäischen Union und zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben ist notwendig. Sie muss auf den Prinzipien der Biosicherheit, der Risikobewertung und einem verbesserten Tieridentifizierungssystem, insbesondere für Schafe, Ziegen und Schweine, basieren.

3.1.4. Im Interesse der Seuchenprävention ist es unbedingt erforderlich, in den Betrieben und beim Tiertransport auf eine gute Hygienepraxis zu achten.

3.1.5. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es zur Verbesserung der Kenntnisse über Tierseuchen und zur Intensivierung ihrer Bekämpfung notwendig ist, Instrumente zur Verbreitung einschlägiger Informationen sowie einschlägige gründliche Fachlehrgänge vorzusehen. An entsprechenden in Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten organisierten Veranstaltungen würden Landwirte und Tierärzte mitwirken. Die diesbezüglichen Vorschläge der Europäischen Kommission (Anhang XVII) sind noch unzureichend. Außerdem muss in den ländlichen Gebieten für ein anhaltend gutes Niveau an tierärztlicher Sachkenntnis gesorgt werden, um eine wirksame Tiergesundheitspolitik betreiben zu können. Die Erfüllung dieser Anforderungen sollte der Maßstab für die Bewertung der Vorschläge der Europäischen Kommission, insbesondere auf dem Gebiet der GAP und der Regionalpolitik, sein.

3.2. Bei einem MKS-Ausbruch zu ergreifende Sofortmaßnahmen

3.2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass bei einem MKS-Ausbruch ein rasches Handeln mithilfe von sofortigen wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen ermöglicht werden muss.

3.2.2. Der Ausschuss begrüßt die Vorschläge, die eine Abstufung der Maßnahmen je nach Ausmaß der Seuche

gestatten. Er befürwortet eine Regionalisierung des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, die darin besteht, dass ein oder mehrere Sperrgebiete und eine Freizone abgegrenzt werden. Mit der Unterscheidung zwischen zeitweiligen Kontrollzonen, Schutzzonen und Überwachungszonen ist er ebenfalls einverstanden. Die Abgrenzung der Zonen erfolgt anhand der Ergebnisse einer gründlichen epidemiologischen Untersuchung des Tiergesundheitsstatus.

3.2.3. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine rasche und genaue Diagnostizierung des Virus ermöglichen sollen, werden vom Ausschuss ebenso begrüßt wie die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Referenzlabors, das die Aufgabe hat, die Arbeit der nationalen Laboratorien zu koordinieren.

3.2.4. Der Ausschuss tritt dafür ein, dass in den Mitgliedstaaten Laboratorien und Strukturen vorgehalten werden, die über wissenschaftlich fundierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der MKS-Diagnose verfügen.

3.2.5. Der Ausschuss nimmt den zweigleisigen Ansatz der gemeinschaftlichen MKS-Bekämpfungsregelung zur Kenntnis, wonach die — in bestimmten Fällen im Interesse der Effizienz vorgesehene — Keulung infizierter oder kontaminierter Tiere mit der Notimpfung kombiniert wird.

3.2.6. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass in der Gemeinschaftsregelung zur MKS-Bekämpfung der Notimpfung — bei flexibler Handhabung vor Ort — ein immer größerer Stellenwert eingeräumt wird. Dabei ist es wichtig, dass die betreffenden Entscheidungen in engem Einvernehmen mit sämtlichen Partnern der gesamten Kette getroffen werden. Im Hinblick darauf ersucht der Ausschuss die Kommission zudem, im Einvernehmen mit den OIE-Partnern für die Flexibilisierung und Angleichung der Regeln für die Wartezeiten bis zur Wiedererlangung des alten Exportstatus für geimpfte Tiere einzutreten. Die OIE-Richtlinien betreffend die Wartezeit müssen an den Stand der Wissenschaft angepasst werden.

3.2.7. Der Ausschuss besteht darauf, dass bei der MKS-Bekämpfung den Werten der europäischen Bürger, d. h. ihren ethischen Vorstellungen und ihrem Tierschutzanliegen, Rechnung getragen wird.

3.2.8. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass transparente und wirksame Verfahren für einen raschen Zugang zu Antigenen vonnöten sind. Die vorgeschlagene Einrichtung eines gemeinschaftlichen Referenzlabors, das u. a. die Aufgabe hätte, die Kommission und die Mitgliedstaaten über den Bedarf an Impfstoffen und Antigenen zu unterrichten, wäre sinnvoll. Nach Ansicht des Ausschusses ist es unbedingt erforderlich, den Nachbarländern der Europäischen Union einen raschen und leichten Zugang zu den gemeinschaftlichen Impfstoff- und Antigenvorräten zu ermöglichen, wenn die Tiergesundheit in der Europäischen Union bedroht ist.

3.2.9. Der Ausschuss unterstützt die Kommission bei ihren Vorschlägen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit schon bei ihrem Ausbruch durch eine sehr sorgfältige Überwachung sowohl der Tierverbringungen als auch der Verwendung von möglicherweise kontaminierten Erzeugnissen. Er hält es für klug, das Inverkehrbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen, die von MKS-infizierten Tieren empfänglicher Arten stammen, zu beschränken.

3.2.10. Der Ausschuss billigt die Vorschläge, die dahin gehen, die Bekämpfungsmaßnahmen nötigenfalls nicht nur auf infizierte Tiere empfänglicher Arten, sondern auch auf infizierte Tiere nicht empfänglicher Arten wie beispielsweise Geflügel anzuwenden, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten.

3.2.11. Der Ausschuss billigt ferner das Bestreben der Europäischen Kommission, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen als festen Bestandteil in die Gemeinschaftsregelung zur MKS-Bekämpfung aufzunehmen.

3.2.12. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die europäischen Bürger im Zuge der MKS-Vorbeugungsmaßnahmen klar und genau zu informieren. Er begrüßt daher die Tatsache, dass der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit beschließen kann, einem von einem MKS-Ausbruch betroffenen Mitgliedstaat seinen alten Exportstatus früher zurückzugeben als dies bislang vorgesehen ist (nämlich sechs Monate nach der Notschutzimpfung), wenn es sich nach der Bekämpfung und einer umfassenden Untersuchung in der/den Schutz- und Kontrollzone(n) erweist, dass der MKS-Virus nicht mehr aktiv ist.

3.2.13. Der Ausschuss hält es im Interesse der Wirksamkeit für sinnvoll, der Kommission die Möglichkeit zu geben, nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit bestimmte technische Aspekte der Bekämpfungsmaßnahmen zu verändern und anzupassen.

3.2.14. Der Ausschuss befürwortet die Anwendung des Regionalisierungsprinzips auf die Bekämpfungsmaßnahmen, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wird, da hierdurch in bestimmten Regionen der Europäischen Union ohne Gefährdung der allgemeinen Interessen der Gemeinschaft strenge Bekämpfungsmaßnahmen eingeführt werden können. Das Regionalisierungsprinzip muss wohlgeachtet im Gegenzug auch von unseren Handelspartnern angewandt werden, wie dies in den von ihnen mit der Europäischen Union geschlossenen Veterinärabkommen vorgesehen ist.

3.3. Krisenpläne

3.3.1. Der Ausschuss unterstützt die Vorschläge der Kommission zu den von den Mitgliedstaaten zu erarbeitenden Krisenplänen, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, um eine hohes Niveau an Sensibilisierung für und Vorbereitung auf den Seuchenfall zu gewährleisten, und meint, dass die diesbezüglichen Anforderungen notwendig sind. Seines Erachtens ist es unbedingt

erforderlich, ein Tierseucheninformationssystem aufzubauen und im Seuchenfall einen raschen Informationsaustausch zwischen den maßgeblichen Stellen zu gewährleisten.

3.3.2. Der Ausschuss hält Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Seuchenbekämpfungsübungen für wichtig. Solche Übungen sollten mindestens einmal jährlich und vor allem unter Mitwirkung von Landwirten und Tierärzten stattfinden. Der Ausschuss findet es gut, die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, diese Übungen im Rahmen von grenzüberschreitenden Programmen zu organisieren und durchzuführen.

3.3.3. Die Aktualisierung der Krisenpläne der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Echtzeitübungen sollte nach Ansicht des Ausschusses häufiger stattfinden. Außerdem sollte von der Europäischen Kommission vor Ort überprüft werden, ob die nationalen Krisenpläne zweckdienlich sind und effektiv umgesetzt werden, über wie viel Personal die zuständigen Veterinärbehörden verfügen und wie gut sie auf ihre Aufgabe vorbereitet sind. Um ihre Koordinierungsaufgabe besser erfüllen zu können, sollte die Kommission durch ein europäisches Koordinierungsinstrument unterstützt werden.

3.3.4. Das Tätigwerden der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung, Überwachung und Durchführung der Übungen wird vom Ausschuss begrüßt.

3.3.5. Der Ausschuss hält es für notwendig, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, bei der Umsetzung der Richtlinie strengere Maßnahmen zu ergreifen, und begrüßt die von der Kommission diesbezüglich vorgeschlagenen Bestimmungen. Er heißt es insbesondere gut, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Gebiet vorherrschenden epidemiologischen, tierzüchterischen, kommerziellen und sozialen Bedingungen alle zusätzlichen Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich und angemessen halten, um die Maul- und Klauenseuche unter Kontrolle zu bringen.

3.3.6. Für die Entsorgung der Tierkörper muss es detaillierte Vorschriften geben. Desgleichen sind auf lokaler Ebene aufgestellte Durchführungspläne erforderlich, die den örtlichen Gegebenheiten im sozialen, Umwelt- und Gesundheitsbereich Rechnung tragen.

3.4. Forschung und Entwicklung

3.4.1. Die wissenschaftliche Forschung und insbesondere die angewandte Forschung ist bei der Verhütung der Ausbreitung von Tierseuchen von großer Bedeutung. Wichtig ist es, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen hohen Kenntnisstand auf dem Gebiet der Tierkrankheiten zu haben und diesen noch zu verbessern. Die europäische Gesellschaft muss darauf vertrauen können, dass die MKS-Bekämpfungspolitik mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Impfstoffe und der Testmethoden Schritt halten kann.

3.4.2. Deshalb muss die Forschung gefördert und deren angemessene Finanzierung sichergestellt werden, insbesondere was die Marker-Impfstoffe und die serologische Differenzialdiagnose anbelangt. Der Ausschuss fordert die Europäische Kommission dazu auf, mit einem entsprechenden kräftigen Signal ihren Willen zur Förderung der europäischen Forschung und zur Teilung ihrer Ergebnisse mit den Drittländern zu bekunden.

3.4.3. Die Forschungsergebnisse müssen ausgetauscht, verbreitet und in die Praxis umgesetzt werden. Zu diesem Zweck müssen leistungsfähige Kommunikations-, Verbreitungs- und Ausbildungsnetze geschaffen werden.

4. Entschädigung

4.1. Die Viehzucht ist für die Landwirtschaft der Europäischen Union unverzichtbar. Sie verlangt gewaltige Investitionen, ist vielfältigen Risiken ausgesetzt und von vielen Unwägbarkeiten abhängig. Deshalb muss im Falle von Verlusten, die den europäischen Viehzüchtern entstanden sind, deren Entschädigung nach unionsweit einheitlichen Kriterien verbessert werden, insbesondere wenn Tiere geschlachtet werden mussten. Die Verluste der landwirtschaftlichen Betriebe selbst einschließlich der indirekten Verluste, die durch notwendige „Reinigungsphasen“ entstehen, aber auch die Verluste der verarbeitenden Betriebe, der Lebensmittelhersteller, d. h. der gesamten Ernährungswirtschaft müssen entschädigt werden. Insbesondere gilt es die Verluste auszugleichen, die auf Probleme mit der Vermarktung der Erzeugnisse in Zonen zurückzu-

führen sind, in denen das Inverkehrbringen der Tiere und der tierischen Erzeugnisse eingeschränkt wurde. Die Einrichtung eines Gemeinschaftsfonds zur Deckung der bei großen Krisen entstehenden Kosten ist mehr denn je notwendig.

5. Fazit

5.1. Der Ausschuss unterstützt das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Vorgehen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und ihrer Ausbreitung. Die Kommission sollte im Rahmen der tierärztlichen, wirtschaftlichen (d. h. die gesamte ländliche Wirtschaft betreffenden), ökologischen und ethischen Vorschriften und Auflagen einen optimalen Lösungsweg beschreiten.

5.2. Um möglichen neuen Seuchenzügen vorzubeugen, ersucht der Ausschuss die Europäische Kommission, sich verstärkt für die Entwicklung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Tiergesundheit einzusetzen. Eine hohe Kompetenz und ein dynamisches Netz europäischer Experten sind die Grundlage einer wirksamen Vorsorgepolitik. Außerdem sind die Verbreitung, die Verwertung und der Austausch der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Viehzucht unerlässlich.

5.3. Das gemeinschaftliche MKS-Bekämpfungsinstrumentarium muss neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fortschritten unverzüglich angepasst werden, was besonders angezeigt ist, wenn dadurch Keulungen vermieden und stattdessen Impfungen vorgenommen werden können.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt““

(KOM(2002) 539 endg.)

(2003/C 208/04)

Die Kommission beschloss am 2. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatterin war Frau Sánchez Miguel.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 103 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Einer der vielen wichtigen Themenbereiche des Sechsten Umweltaktionsprogramms (6. UAP) ist der Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt mit dem Ziel, eine nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere zu gewährleisten. Heute zeigt sich, dass auf den Schutz der Meeresumwelt gerichtete Einzelmaßnahmen für sich nicht die gewünschte Wirkung zeigen; es ist vielmehr festzustellen, dass viele der bei der Ausarbeitung des 6. UAP erkannten Gefahren in einem Ausmaß, das die schlimmsten Vorhersagen übertrifft, Wirklichkeit geworden sind.

1.2. Die Vorhersagen betreffend die Verschlechterung und den Verlust der meeresbiologischen Vielfalt sowie die Zerstörung von Lebensräumen durch den Bau von Hafenanlagen und den zunehmenden Nährstoff- und Schadstoffeintrag neben anderen Faktoren, die nicht immer im Gesamtzusammenhang gesehen werden, wie dem Seeverkehr und der Fischerei, erfordern eine Koordinierung aller Politikbereiche, die Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, um zu einer umfassenden Politik zu gelangen, die eine weitere Schädigung unserer Meere verhindert und ihr Einhalt gebietet.

1.3. Bemühungen zur Koordinierung aller auf die Meeresumwelt gerichteten Politiken müssen vor allem eine gemeinschaftliche Dimension haben. Geografisch müssen sie sich auf die Meere und Ozeane erstrecken, die Teil der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten sowie der Beitrittskandidaten sind, ohne dabei Einwirkungen internationaler Verträge und Übereinkommen, die diese unterzeichnet haben, außer Acht zu lassen.

1.4. Die Strategie zur Erhaltung und zum Schutz der Meeresumwelt muss auf diese Weise in die gemeinschaftliche Strategie einer nachhaltigen Entwicklung eingebettet sein, die Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt ebenso ermöglicht wie den Schutz der Umwelt.

1.5. Auf internationaler Ebene sind einige der Schlussfolgerungen des Weltgipfels von Johannesburg ⁽¹⁾ von Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit den Titeln Ozeane und Meere, Fischereien, Meeresverschmutzung und Forschung, von denen wegen ihrer möglichen weltweiten Auswirkungen folgende hervorzuheben sind:

- Anwendung des Ökosystemansatzes bis 2010 unter Berücksichtigung der Erklärung von Reykjavik über eine verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem sowie des Beschlusses 5/6 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über biologische Vielfalt
- Anwendung von Kapitel 17 der Agenda 21, das ein Aktionsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung der Ozeane, Meere und Küsten vorsieht
- Schaffung eines Mechanismus zur Koordinierung zwischen allen einschlägigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Fischbestände auf einem Niveau, das einen maximalen, nachhaltig vertretbaren Ertrag erlaubt, und dringende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele für dezimierte Bestände, falls möglich bis spätestens 2015
- Anwendung der 1995 vereinbarten Verhaltensregeln für eine verantwortungsvolle Fischerei
- Umsetzung des FAO-Plans zur Regelung der Fangkapazitäten bis 2005 sowie des Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Fischerei bis 2004

⁽¹⁾ Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung, Johannesburg/Südafrika, 26. August bis 4. September 2002, Kapitel I bis IV.

- Stärkere Koordinierung zwischen Gebern und Partnerorganisationen (partnerships), um auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene die Kapazitäten zur Schaffung der Infrastruktur und einer integrierten Bewirtschaftung der Fischbestände zu entwickeln
- Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur
- Umsetzung des Weltaktionsprogramms und der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt vor Gefährdungen durch landseitige Tätigkeiten, mit einem besonderen Schwerpunkt im Zeitraum 2002—2006 auf dem Problem kommunaler Abwässer und der Veränderung und Zerstörung der Lebensräume
- Verbesserung der Maßnahmen für den internationalen Schiffsverkehr mit radioaktiven Stoffen und Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen
- Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit durch Schaffung eines regelmäßigen Informationsprozesses über den Zustand der Meeresumwelt bei den Vereinten Nationen.

1.6. Zu bedenken ist allerdings auch, dass die umweltpolitischen Ziele und Maßnahmen der EU in vieler Hinsicht besser definiert sind und weiter gehen, als die auf dem Gipfel von Johannesburg festgelegten. Es wäre daher nur folgerichtig, wenn die EU bei der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen voranginge und als Garant für die Einhaltung der Abkommen von Kyoto und Göteborg aufträte.

1.7. Mit dieser Mitteilung wird auf die Debatte über eine Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt in der Europäischen Union eingegangen. Ziel muss es sein, sie nicht nur auf den Gemeinschaftsraum anzuwenden, sondern auch internationale Bezüge herzustellen, sodass sie, unabhängig davon, zu welchen Schlussfolgerungen man gelangt, einen Multiplikatoreffekt entfaltet, denn im Moment stehen wir sprachlos vor einer Situation, in der sich die Meeresumwelt verschlechtert und für die sektorale und nationale Lösungen zu kurz greifen; Lösungen sind vielmehr in einem gemeinschaftlichen und internationalen Rahmen zu suchen.

2. Inhalt der Mitteilung

2.1. Bei den Institutionen der Gemeinschaft gibt es große Wissenslücken hinsichtlich des gegenwärtigen Zustands der Meeresumwelt. Das Fehlen eines Ansatzes, in dem alle relevanten Politiken integriert sind, macht es notwendig, dass die Kommission eine Bestandsaufnahme aller verfügbaren Informationen vornimmt, auf deren Grundlage sie dann eine thematische Strategie erarbeiten kann.

2.2. Angaben über die Umweltqualität der Meere und Ozeane sind in erster Linie in folgenden Quellen zu finden:

- regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere (1);
- Berichte der Europäischen Umweltagentur;
- Informationen über biologische Vielfalt im Rahmen der Revision der Gemeinsamen Fischereipolitik (2); Bauvorhaben in Meeres- und Küstengebieten; Eutrophierung des Wassers; Transport und Einleitung von Öl usw.

2.3. Bei den geltenden Rechtsnormen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt sind zwei Arten zu unterscheiden: erstens solche mit einem rein auf die Gemeinschaft bezogenen Inhalt und zweitens internationale Vereinbarungen. Zur ersten Gruppe (3) allgemeiner Vorschriften gehören die Wasser-Rahmenrichtlinie (4), die Habitat-Richtlinie (5) und die Richtlinie über die Erhaltung von Vogelarten (6), die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPCC-Richtlinie) (7); punktuell relevant sind auch die Rechtsvorschriften über die Behandlung von Abwässern und über Badegewässer, die Vorschriften für den Seeverkehr, Bestimmungen der GAP u. a.

2.4. Internationale Rechtsnormen sind in Übereinkommen enthalten, die allgemein vom Schutz der Meeresumwelt bis zu konkreten Aspekten wie dem Schutz bestimmter Meereslebewesen, der Verhütung der Verschmutzung durch gefährliche Stoffe sowie der chronischen Ölverschmutzung usw. reichen. Die wichtigsten davon sind das OSPAR- (8), das HELCOM- (9) und das Barcelona (10)-Übereinkommen.

2.5. Über die Wirkung der geltenden Rechtsnormen stehen nur in begrenztem Umfang Informationen zur Verfügung, zum einen, weil deren Effekte nur langfristig erkennbar sind, und zum anderen, weil eine nationale Überwachung des meeresbiologischen Zustands der jeweiligen Hoheitsgewässer fehlt. Die Kommission stellt diese Situation unter zwei Aspekten dar:

- bestehende Wissenslücken;
- ein Überblick über die derzeitigen Aktivitäten in den Bereichen Überwachung, Bewertung, Berichterstattung, Datenverwaltung und Forschung (11).

(1) Anhang 1 enthält aus diesen Übereinkommen entnommene Informationen.

(2) KOM(2002) 181 endg. — ABl. C 85 vom 8.4.2003.

(3) Siehe Anhang 2.

(4) Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(5) Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(6) Richtlinie 79/409/EWG, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(7) Richtlinie 96/61/EG, ABl. L 82 vom 22.3.1997.

(8) Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks.

(9) Übereinkommen von Helsinki zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

(10) Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstenregion des Mittelmeers.

(11) Siehe Anhang 3.

2.6. Angesichts der alles andere als erfreulichen Schlussfolgerungen, die aus der Lage zu ziehen sind, werden für jeden in der Meeresumwelt unterscheidbaren Aspekte Ziele vorgeschlagen. Die Kommission sieht die Meeresstrategie grundsätzlich als Beitrag zur Strategie der Gemeinschaft für die nachhaltige Entwicklung. Aus diesem Grunde sollte sie — wie auch im 6. UAP festgelegt — die nachhaltige Nutzung der Meere und die Erhaltung der Meeresökosysteme, einschließlich der Meeresböden, Flussmündungen und Küstenzonen, fördern. Dabei sollte Standorten mit großer biologischer Vielfalt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2.6.1. Konkret beziehen sich die Ziele auf folgende Aspekte:

- Verlust der biologischen Vielfalt und Zerstörung von Lebensräumen (dagegen soll mit drei Zielen angegangen werden)
- Gefährliche Stoffe (ein Ziel)
- Eutrophierung (ein Ziel)
- Radionuklide (ein Ziel)
- Chronische Ölverschmutzung (ein Ziel)
- Abfälle (ein Ziel)
- Seeverkehr (ein Ziel)
- Gesundheit und Umwelt (ein Ziel)
- Klimaveränderung (drei Ziele)
- Verbesserung der Wissensgrundlage (ein Ziel).

2.7. Zur Erreichung der genannten Ziele schlägt die Kommission 23 Maßnahmen vor, die durch Prävention und Anwendung des Vorsorgeprinzips auf die einzelnen Ziele hinwirken sollen. Alle Maßnahmen beruhen auf in geltenden Regelwerken vorgeschlagenen Aktionen und sind vorwiegend auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt gerichtet; dazu werden besondere Schutzgebiete ausgewiesen und regionale Gewässerbewirtschaftungsprogramme im Einklang mit regionalen Meeresschutzübereinkommen aufgestellt.

2.8. Unter den vorgeschlagenen Aktionen sind solche zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit nicht nur auf Gemeinschaftsebene, sondern auch international hervorhebenswert. Besonders wichtig ist der Vorschlag zur Koordinierung zwischen allen im Bereich des Meeresschutzes tätigen Einrichtungen im Rahmen der UN und der Agenda 21.

2.9. Die Verbesserung der Wissensgrundlage ist gegenwärtig eines der am konkretesten ausformulierten Ziele, denn

hierfür wird ein Zeitplan zur Durchführung von Überwachungsverfahren analog denen der Rahmenrichtlinie Wasser festgelegt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem die Debatte über die Erhaltung und den Schutz der Meeresumwelt mit allen Beteiligten eröffnet wird. Dennoch sieht er sich angesichts der schlimmen, immer häufiger auftretenden Fälle von Verschmutzung unserer Meere veranlasst, bei den Mitgliedstaaten einen stärkeren politischen Willen zur Umsetzung geltender Rechtsvorschriften anzumahnen und von allen Schadensverursachern wirkliches Verantwortungsbewusstsein einzufordern.

3.2. Zum Inhalt der in der Mitteilung gemachten Vorschläge betont der Ausschuss, dass er die Grundsätze, auf denen sie beruhen, voll und ganz teilt; so ist die Koordinierung von Politikbereichen, die Auswirkungen auf die Umwelt (in diesem Fall auf die Meeresumwelt) haben, eine in seinen Stellungnahmen immer wieder erhobene Forderung. Seinem Verständnis nach impliziert die Gemeinschaftsstrategie für eine nachhaltige Entwicklung die horizontale Verflechtung dieser Politikbereiche. Es hat jedoch wenig Sinn, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, wenn die zuständigen Behörden nicht für ihre Anwendung und Kontrolle sorgen. Die Kompetenzaufteilung zwischen den Behörden darf nicht zu einem legislativen Vakuum führen, das die Wirksamkeit der Vorschriften unterhöhlt.

3.3. Bei genauerer Betrachtung der genannten Ziele zeigt sich, dass sich die meisten auf die Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften, die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Stoffen und anderen Belastungen auf die Meeresumwelt, die Beobachtung und Untersuchung sonstiger Effekte etc. beziehen. Für richtig hält der Ausschuss den „Ökosystemansatz“, der eine neue Herangehensweise bedeutet, allerdings wird nicht erklärt, worin dieser bestehen soll; das wäre aber nötig, um beurteilen zu können, ob die vorgestellte Strategie (Ziele und Maßnahmen) mit dem Ansatz übereinstimmt⁽¹⁾. Hier genügt der Hinweis, dass es im Bereich des Mittelmeers 33 modellhaft dargestellte Ökosysteme gibt, auf die je nach Standort ganz unterschiedliche Belastungsfaktoren und Effekte einwirken.

⁽¹⁾ Auf der Stakeholder-Konferenz zu dem Vorschlag der Kommission, die vom 4. und 6. Dezember 2002 in Køge/Dänemark stattfand, wurde das Konzept wie folgt definiert: „Das umfassende, integrierte Management menschlicher Tätigkeiten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse über das Ökosystem und seine Dynamik zu dem Zweck, Einflüsse, die für die Gesundheit der marinen Ökosysteme wichtig sind, zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dadurch eine nachhaltige Nutzung der Güter und Dienste eines Ökosystems zu erreichen und seine Unversehrtheit zu wahren“. Darüber hinaus ist der Ökosystemansatz der vorrangige Rahmen für Maßnahmen nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Ein Ökosystemansatz für die biologische Vielfalt in Meeren und Küstengewässern befindet sich noch in Ausarbeitung.

3.4. Zum anderen beschränkt sich die vorgestellte Strategie im Kern auf die Fortschreibung bereits existierender Leitlinien und Tätigkeiten, deren Resultat, wie das vieler anderer umweltpolitischer Maßnahmen, in dem Satz zu resümieren ist: „Auf einen Schritt voran im Umweltschutz macht der Zustand der Umwelt zwei Schritte zurück“. An der Erreichung der Ziele soll von nun an nur noch wie folgt gearbeitet werden:

- bereits bestehende Richtlinien einhalten und/oder anpassen,
- bewerten, untersuchen, analysieren, beobachten,
- Übereinkommen und Berichte koordinieren.

3.5. Möglicherweise ist es notwendig, eine andere Strategie zu finden. Eine wichtige Rolle bei den dabei zu erkundenden Wegen könnte die Wirksamkeit spielen, verstanden als die tatsächliche Fähigkeit der EU zur Einflussnahme auf Fragen der Meeresumwelt mit folgenden Instrumenten:

- normative Instrumente (mit bindender Wirkung und verbindlich einzuhalten oder einfache Vereinbarungen oder Abkommen),
- wirtschaftliche Instrumente (Handelsabkommen, Finanzierungsprogramme für Drittländer).

3.6. So könnten Handlungsschwerpunkte nach Bereichen gesetzt werden, zum Beispiel:

- Handlungsbereich 1: Küstengewässer, die den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten entsprechen. Hier sind im Hinblick auf Regulierungs-, Kontroll- und Sanktionsfähigkeit vollkommene Einflussmöglichkeiten gegeben, und es gibt bereits zahlreiche Bestimmungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.
- Handlungsbereich 2: Gewässer in Meeresgebieten mit starken Möglichkeiten der Einflussnahme (200-Seemeilen-Zone), weil sie als Hoheitsgewässer gelten oder es politische oder wirtschaftliche Beziehungen gibt, auf die eingewirkt werden kann.
- Handlungsbereich 3: Gewässer mit schwachen Möglichkeiten der Einflussnahme, weil es sich um internationale Gewässer handelt (Fanggründe der Gemeinschaftsflotten, Reiseziele für EU-Touristen).

3.7. Die Prüfung der aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die Meeresumwelt betreffen, offenbart viele Lücken bei den Schutzmaßnahmen; so sind einige gegenwärtig Gegenstand von Änderungen, während andere wegen des Moratoriums für ihr Inkrafttreten oder des Widerstands zahlreicher Mitgliedstaaten⁽¹⁾ nicht rechtswirksam sind, oder es kommt zu Verzögerungen bei ihrer Umsetzung und späteren Anwendung.

⁽¹⁾ Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, KOM(2002) 181 endg. — ABl. C 85 vom 8.4.2003.

3.8. Den Meeresschutzübereinkommen wird in der Mitteilung ein hoher Stellenwert beigemessen, der relativiert werden muss. An ihre Stelle müssen zum Teil gesetzgeberische Initiativen der EU treten. Diese internationalen Übereinkommen enthalten wichtige Restriktionen, die im allgemeinen die tatsächlich bindenden Verpflichtungen betreffen. Sie sind von erheblicher Bedeutung für die Festlegung zielorientierter Strategien, die Einbindung heterogener Länder usw., doch fehlt ihnen im Fall von Verstößen genügend Durchsetzungs- und Sanktionsfähigkeit, wenn sie nicht voll in das innerstaatliche Recht jedes Landes überführt wurden. Zum anderen ist ihr Anpassungsvermögen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder an soziale Veränderungen aufgrund der langwierigen Verfahren für ihre Ausarbeitung und Ratifizierung und ihr Inkrafttreten sehr begrenzt.

3.9. Ein wichtiges Merkmal der internationalen Übereinkommen ist ihre Begrenztheit. Zum einen ist ihr Geltungsbereich geografisch begrenzt, sodass sie nur für einen Teil der Ozeane und Meere gelten, der den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten und bestenfalls denen einiger Nachbarländer entspricht, ohne dass andere Teile geschützt werden können, in denen möglicherweise Gemeinschaftsinteressen bestehen, wie z. B. bei den von europäischen Unternehmen genutzten Fanggründen im Atlantik vor Afrika. Zum anderen sind sie auch nur in begrenztem Umfang bindend, weil ihre Einhaltung nicht erzwungen werden kann, was diese Übereinkommen etwas zahnlos macht.

3.9.1. Nichtsdestoweniger erachtet es der Ausschuss trotz der begrenzten Wirkung für notwendig, dass die EU auch weiterhin in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen ihre Umweltpolitik verfolgt und damit für das Modell der nachhaltigen Entwicklung eintritt.

3.10. Die vorgeschlagenen Ziele müssten nach Ansicht des Ausschusses um mindestens drei weitere, wichtige Aspekte ergänzt werden:

- Verhütung schwerer Unfälle mit Umweltfolgen für Gewässer, wie es sie sowohl an Land als auch auf See gegeben hat und für die Richtlinien bestehen (Seveso II, Erika),
- Küstenzonenmanagement gemäß den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie Wasser (Bebauung, Infrastruktur, verbundene Wirtschaftstätigkeiten, Behandlung von Abwasser),
- Gebrauch rechtlich zweifelhafter Praktiken im internationalen Seeverkehr, wie z. B. der „Billigflaggen“, die zum guten Teil für die herrschende Misswirtschaft in diesem Sektor und die damit verbundenen, erheblichen Umweltfolgen (Abfälle, Unfälle, Beförderung von Gefahrstoffen ohne Sicherheitsleistungen, Einsatz von auf die Meeresumwelt toxisch wirkenden Stoffen) verantwortlich sind.

3.11. Die übrigen, in der Mitteilung genannten Ziele sind sehr ehrgeizig und im Hinblick auf das festgelegte allgemeine Ziel (nachhaltige Nutzung der Meere und Erhaltung der Meeresökosysteme) sicherlich sinnvoll. Allerdings sind weder die Maßnahmen noch der vorgesehene Zeitplan gut auf die Ziele abgestimmt.

3.12. Bei den 23 Maßnahmen zur Erreichung der vierzehn Ziele werden keine neuen Wege beschritten; was ihnen fehlt, sind ein oder mehrere Elemente, die einen roten Faden für die Verflechtung der Politikbereiche bilden. In der Wasser-Rahmenrichtlinie ist dieser Dreh- und Angelpunkt, um den herum die Politikbereiche integriert werden, der „gute Zustand“ der Gewässer.

3.13. Bei vielen Maßnahmen wird keine Umsetzungsfrist angegeben, und dort, wo dies doch der Fall ist, sind die Fristen so lang, dass sich die erwünschten Resultate schwerlich einstellen werden. Eine Ausnahme sind einige Untersuchungen (2004: Prüfung der Beziehung OSPAR/radioaktive Stoffe, Strategie zur Beseitigung von Öleinleitungen aus verschiedenen Quellen, Abfälle).

Als Beispiel seien hier die Fristen zur Verringerung der chronischen Ölverschmutzung genannt:

- Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Grenzwerte für Öleinleitungen bis 2010,
- vollständige Unterbindung der Einleitungen bis 2020.

Dieser Verzug ist unbegreiflich, weil es bereits heute Technologien gibt, die die Aufspürung und Lokalisierung illegaler Einleitungen aus Schiffen in Echtzeit erlauben (Satelliten des ENVISAT-Typs).

3.14. Bei der Bewertung der Wirkung der Gemeinschaftsrichtlinien gibt es unterschiedliche Sichtweisen und Wahrnehmungen des Meereszustands in der EU. Die Indikatoren für den Zustand der Meeresumwelt weisen nicht auf nennenswerte Fortschritte, in vielen Fällen dagegen auf Rückschritte hin. So deuten z. B. die Fangträge in den Mittelmeer-Küstengebieten auf eine Erschöpfung der Gebiete hin, in denen Fischfang in Mündungsgewässern betrieben wird, die Fischerzeugungsbetriebe haben Probleme mit der ökologischen Nachhaltigkeit usw.

3.15. Zu dieser Verschlechterung kommt es trotz der zahlreichen Rechtsvorschriften, die die Bewirtschaftung und Nutzung der Hoheitsgewässer regeln sollen. Es wäre daher sinnvoll, eine Bewertung der Wirkung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorzunehmen, um die Ursachen für ihren relativen Fehlschlag zu ermitteln und ihre Wirksamkeit mit gezielten Maßnahmen zu verbessern. In diese Bewertung müssen die beteiligten Gruppen (Umwelt-, Berufs- und Branchenverbände) einbezogen werden, und die dafür nötigen finanziellen und wissenschaftlich-technischen Ressourcen müssen bereitgestellt werden. Die Europäische Umweltagentur muss dabei eine tragende Rolle spielen.

4. Vorschläge für neue Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt

4.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält eine Ergänzung der vorgeschlagenen Maßnahmen für notwendig, denn die bisherigen Geschehnisse belegen nach Darstellung der Mitteilung eindeutig die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu verstärken und alle Normen, die eine bessere Einhaltung des geltenden Gemeinschaftsrechts bewirken können, darin aufzunehmen.

4.2. Ohne Abstriche am Ziel dieser Mitteilung — dem Schutz und der Erhaltung der Meeresumwelt — spricht sich der Ausschuss daher für die Aufnahme folgender Vorschläge aus, die zum einen einer besseren Koordinierung unter den verschiedenen, die Meeresumwelt betreffenden Politikbereichen dienen und zum anderen zur Lösung von Situationen beitragen können, die die Bürger in Alarmstimmung versetzen:

4.2.1. Im Sinne der Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche sollte die Kommission den Begriff des guten Meereszustands als übergeordnetes Ziel definieren, das den 23 Maßnahmen zur Erreichung der vierzehn Einzelziele einen roten Faden verleiht. Damit würde man eine gemeinsame Verbindung zwischen allen Maßnahmen herstellen und einen einheitlichen Leitgedanken vorgeben, der den Maßnahmen einen neuen Impuls gibt und sie miteinander verschmilzt.

4.2.2. Auch die Verkürzung der Fristen für die Anwendung der Rechtsnormen und der Zeiträume, für die die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden, wäre ein wirkungsvolles Mittel, um der Verschlechterung der Meeresumwelt Einhalt zu gebieten; die Weiträumigkeit der für die Durchführung vieler Maßnahmen vorgesehenen Fristen würde sie angesichts der Häufigkeit, mit der Umweltverschlechterungen eintreten, wirkungslos machen.

4.2.3. Auf internationaler Ebene würde es eine stärkere Kontrolle der Einhaltung der internationalen Übereinkommen durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO), wie auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember 2002⁽¹⁾ in Kopenhagen vereinbart, erlauben, die Wirkung der Schutz- und Erhaltungsvorschriften auf umfassendere Bereiche auszudehnen. Gleichzeitig müssen Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Übereinkommen durch wirtschaftliche Instrumente gefunden werden, die ihre ordnungsgemäße Einhaltung durch Drittländer, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, mit technischen und finanziellen Hilfen belohnen.

⁽¹⁾ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr (KOM(2002) 681 endg.) und die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen (13.12.2002, Nr. 400/02).

4.2.4. Ein Thema von großer Bedeutung, wie die jüngsten Schiffs-katastrophen gezeigt haben, ist die wissenschaftliche Erforschung von Möglichkeiten zur biologischen Regenerierung, die eine umweltfreundlichere Schadenssanierung erlauben⁽¹⁾. In diesem Sinne sollte die Kommission die Koordinierung zwischen dem Sechsten Forschungsprogramm und dem Sechsten Umweltprogramm verstärken, sodass ein Teil der vorgesehenen Mittel in praktische Umweltforschungsvorhaben fließt.

4.2.5. Nach Auffassung des Ausschusses dürfen neben den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen die Bemühungen zur umweltpolitischen Information nicht aus dem Blickfeld geraten; insbesondere muss die Aufklärung fortgeführt werden, um das Wissen über diese Politiken und ihre Durchführung auch für die Zukunft zu vermitteln.

4.2.6. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Maßnahmen, die an den Ursachen der jüngsten Schiffsunglücke ansetzen und sie zu verhüten suchen und von denen viele bereits früher und unter ähnlichen Umständen wie heute erlassen wurden⁽²⁾, muss unterschieden werden zwischen solchen, die sich nur auf Vorschriften beziehen, deren Inkrafttreten noch aussteht, solchen, deren Durchführung von wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen flankiert sein muss, und solchen, die neue Entwicklungen voraussetzen.

4.2.6.1. Zur ersten Gruppe gehören:

- eine Revision der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002⁽³⁾ zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Öltankschiffe in dem Sinne, dass darin auch der Begriff des „sauberen, sicheren Schiffes“ verankert wird;
- die sofortige Anwendung der Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen;
- Verabschiedung und Anwendung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt sowie

des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁽⁴⁾.

4.2.6.2. An zweiter Stelle sind die Maßnahmen zu nennen, die bereits gelten und nur eine wirtschaftliche Flankierung durch die EU erfordern⁽⁵⁾, und zwar:

- unverzügliche Anwendung der in den Paketen ERIKA I und ERIKA II enthaltenen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen für die Ausrüstung von Häfen für die Aufnahme in Seenot geratener Schiffe, den Ausbau eines transeuropäischen Netzes der Seeverkehrsüberwachung sowie die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Inspektoren für die Gemeinschaftshäfen durch die Mitgliedstaaten;
- Fernhalten gefährlicher Schiffe von den wichtigsten Schifffahrtsrouten durch Schaffung küstenferner Korridore;
- Errichtung eines Audit-Systems in den Staaten, in denen die Schiffe registriert sind;
- Erforschung und Bestandsaufnahme im Meer verklappter Produkte (z. B. chemische Kampfstoffe, Behälter mit radioaktiven Erzeugnissen).

4.2.6.3. An dritter Stelle ist schließlich die Entwicklung neuer Verfahrensweisen bei der Anwendung der Rechtsnormen zu nennen, die sich gegen Praktiken richten, mit denen Unternehmen und zuständige Behörden sich aus der Verantwortung ziehen und Kontrollen und Steuern aus dem Weg gehen wollen, wie z. B. Billigflaggen, als Schiffseigentümer zwischengeschaltete Firmen usw.

4.3. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis angesichts der mangelhaften Koordinierung zwischen den einzelnen zuständigen Behörden, und zwar nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern auch von Region zu Region, sei es innerhalb eines Mitgliedstaats oder grenzübergreifend. Er

(1) Sie wurden beim Exxon-Valdez-Unglück in Alaska erfolgreich eingesetzt.

(2) Die vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossenen Maßnahmen, die in den Paketen ERIKA I und ERIKA II enthalten sind, treten für Einhüllenschiffe am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Die Kommission hat am 20.12.2002 einen Vorschlag zu ihrer Änderung vorgelegt.

(4) Die Anwendung des Verursacherprinzips entspricht der gängigen Praxis in den USA. Das Umgehen dieser Verantwortung durch die Nutzung von Billigflaggen, mit denen, wie die Erfahrung zeigt, das Gemeinschaftsrecht ausgehebelt wird, muss allerdings verhindert werden. Die Kommission hat soeben einen Vorschlag für eine Richtlinie „Meeresverschmutzung durch Schiffe und Einführung strafrechtlicher Sanktionen“ (KOM(2003) 92 endg.) vorgelegt.

(5) Der Europäische Rat hat am 21. und 22. März 2003 eine Aufstockung dieser wirtschaftlichen Maßnahmen genehmigt.

schlägt daher die Anwendung eines der Systeme vor, die dazu im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind, wie z. B. der in der Wasser-Rahmenrichtlinie aufgestellten Regelung für die verschiedenen Verwaltungsbehörden von Wassereinzugsgebiete-

ten, die sich bei der Ausführung des Bewirtschaftungsplans für das jeweilige Einzugsgebiet koordinieren und vor allem einen ständigen Informationsaustausch über jedes Element der Umsetzung führen müssen.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Aktionsplan zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Folgen der Umstrukturierung der EU-Fischerei“

(KOM(2002) 600 endg.)

(2003/C 208/05)

Die Kommission beschloss am 6. November 2002, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 103 gegen 2 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. Der von der Kommission vorgeschlagene Aktionsplan soll eine Antwort auf die voraussichtlichen sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Auswirkungen der Umstrukturierung des Fischereisektors aufgrund der Lage bestimmter Fischbestände darstellen. In dem Dokument wird versucht festzustellen, welche Auswirkungen die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) für bestimmte Gebiete und bestimmte Fischarten zu beschließenden Fischereiaufwandsbeschränkungen haben werden.

1.2. Die Kommission ist der Auffassung, dass die GFP-Reform und insbesondere die Fischereiaufwandsbeschränkungen im Rahmen von Mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen zwar hohe soziale Kosten verursachten, ein Aufschub der heute als notwendig erachteten Maßnahmen jedoch noch erheblich schwerwiegendere Kosten verursachen würde. Solche Aufwandsbeschränkungen werden von den Mitgliedstaaten

vermutlich in Form von Hafentagezeiten vorgeschrieben. Es käme zu einer Reduzierung der Anzahl Fangtage, an denen Fischereifahrzeuge bestimmte Bestände befischen könnten, was voraussichtlich zu einem Rückgang der Einkommen führen würde, weil die betroffenen Schiffe entweder andere, weniger rentable Fangtätigkeiten aufnehmen müssten oder gar nicht auslaufen könnten. Die Änderungen der Flottenbeihilfepolitik würde ebenfalls soziale Kosten verursachen: die Vorschläge zur Begrenzung der Modernisierungsbeihilfe, zur Abschaffung der Neubau- und Ausfuhrbeihilfe für Fischereischiffe und die — attraktivere — dauerhafte Reduzierung der Fangkapazität werden sich zweifellos auf den Sektor auswirken.

1.3. Die Mitteilung der Kommission enthält:

— eine Bewertung der voraussichtlichen sozioökonomischen Folgen der Beschränkung des Fischereiaufwands und der zahlenmäßigen Verringerung der Schiffe sowie v. a. eine Präzisierung früherer Schätzungen der Arbeitsplatzverluste;

- eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Maßnahmen zur Abfederung dieser Folgen im Rahmen der geltenden Beihilferegelungen der Gemeinschaft (FIAF, EFRE und ESF 2);
- eine Übersicht über die zusätzlichen Maßnahmen, die im Anschluss an die GFP-Reform und die Neuprogrammierung der Strukturfonds kurzfristig getroffen werden könnten;
- eine Untersuchung neuer langfristiger Optionen.

1.4. Vorgeschlagen werden u. a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der für den Zeitraum 2000—2006 verfügbaren Mittel zu finanzieren wären:

- die Umwidmung („Neuprogrammierung“) von bis zu 611 Mio. EUR aus dem FIAF für soziale Maßnahmen und zur Reduzierung der Flottenkapazität, wenn ab 2003 die Beihilfen zur Modernisierung und Erneuerung der Flotte sowie die Beihilfen für die Überführung von Fischereifahrzeugen in Drittstaaten wegfallen;
- Sondermaßnahmen zugunsten der handwerklichen Fischerei, die etwa 70 % aller Schiffe und etwa 50 % der Arbeitsplätze im Fischereisektor stellt;
- Verbesserung des Images des Sektors durch Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord und des sozialen Schutzes im Fischereisektor sowie Maßnahmen zur Unterstützung junger Fischer und zur Förderung der Entscheidung für nachhaltigere Fischereitätigkeiten;
- Unterstützung der Diversifizierung der Tätigkeit im Rahmen einer umfassenden Entwicklung der Küstengebiete.

1.5. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kommission auch der Wirkung, welche die Umsetzung der Fischereiaufwandsbeschränkungen im Rahmen von Mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen sicherlich haben wird. Es käme zu einer Beschränkung der Anzahl Fangtage pro Jahr und hierdurch voraussichtlich zu einem Rückgang der Einkommen der Fischer und Unternehmen, was sogar zur völligen Stilllegung von Schiffen führen kann.

2. Ergebnisse der Tagung des Rates (Fischerei) vom 16. bis 20. Dezember 2002

2.1. Der Aktionsplan muss im Lichte der Ergebnisse der Tagung des Rates (Fischerei) vom 16. bis 20. Dezember 2002 erörtert werden. Der Rat verabschiedete folgende neue Verordnungen bzw. gemeinschaftliche Strukturmaßnahmen im Fischereisektor:

2.2. Es wurde ein einfacheres System zur Beschränkung der Fangkapazität der EU-Flotte verabschiedet, mit dem eine bessere Anpassung an die vorhandenen Bestände erreicht werden soll. Dieses System ersetzt das frühere System der

Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP), das sich der Kommission zufolge als nicht wirksam genug erwiesen hat, um die Überkapazitäten der EU-Flotte zu verringern. Das neue System überträgt den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung bei die Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen der Fangkapazität ihrer Flotte und den Fischbeständen und umfasst folgende Maßnahmen:

- Es werden Bezugsgrößen auf der Grundlage der zum 31.12.2002 festgelegten MAP-Bezugsgrößen festgelegt; die Bezugsgrößen werden immer dann automatisch und dauerhaft reduziert, wenn für den Abbau von Kapazitäten öffentliche Beihilfen gewährt werden (wenn ein Schiff mit öffentlichen Beihilfen stillgelegt wird, werden die Bezugsgrößen um die entsprechende Kapazität verringert);
- für jede Bruttoregistertonne, die mit öffentlichen Beihilfen (die erst in den nächsten zwei Jahren, 2003 und 2004, verfügbar sein wird) in die Flotte aufgenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten folgende Reduzierungen ohne Beihilfen vornehmen:
 - a) eine entsprechende Kapazität (im Verhältnis Zugang/Abgang von 1:1) bei Schiffen mit nicht mehr als 100 BRT;
 - b) 1,35 BRT Abgang pro BRT Zugang (Verhältnis Zugang/Abgang von 1:1,35) bei Schiffen mit über 100 BRT;
- im Zeitraum 2003/2004 müssen die Mitgliedstaaten, die öffentliche Beihilfen zur Erneuerung der Flotte gewähren, die Gesamtkapazität ihrer Flotte gegenüber ihren Bezugsgrößen um mindestens 3 % reduzieren;
- die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Gesamtfangkapazität aller neu in die Flotte aufgenommenen Schiffe nicht die Kapazität der endgültig stillgelegten Schiffe überschreitet und dass die Fangkapazität an den vorhandenen Fischbestand angepasst wird.

2.3. Die Beihilfen zum Neubau von Fischereifahrzeugen werden schrittweise abgeschafft; sie werden nur noch zwei Jahre lang gewährt (bis Ende 2004) und nur für Schiffe mit weniger als 400 BRT. Die Beihilfen werden sich auf jene Mitgliedstaaten beschränken, welche die im MAP IV genannten Gesamtziele hinsichtlich der Kapazität erreichen, und werden so gewährt, dass das o.g. Verhältnis zwischen Zugang und Abgang erreicht wird. Dieser Zweijahresplan ermöglicht es diesen Mitgliedstaaten, ihre Flotte weiter zu modernisieren, wobei jedoch gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass nach 2004 keine solchen Beihilfen mehr gewährt werden, da sie zur Überfischung beitragen können.

2.4. Die Beihilfe zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge soll nur für mindestens fünf Jahre alte Schiffe gewährt werden; ihr Ziel ist die Verbesserung der Sicherheit, Produktqualität und Arbeitsbedingungen, der Einsatz selektiverer Fangtechniken und die Ausrüstung der Schiffe mit VMS (System der Ortung von Schiffen per Satellit). Sofern die Modernisierung auf eine Verbesserung der Sicherheit, Produktqualität oder Arbeitsbedingungen abzielt, ist eine Erhöhung der Tonnage möglich, jedoch nur für die Verbesserungen des Schiffsaufbaus (oberhalb des Hauptdecks). Insgesamt darf durch diese Modernisierung die Fangkapazität des Schiffs nicht erhöht werden. Die EU-Beihilfen werden auf die Mitgliedstaaten beschränkt, welche die im MAP IV festgelegten Ziele der Gesamtkapazität erreicht haben.

2.5. Es wurde ein mit 32 Mio. EUR ausgestatteter „Abwrackfonds“ eingerichtet, um die Mitgliedstaaten bei zusätzlichen Verringerungen des Fischereiaufwands wie in den Bestandserholungsplänen vorgesehen zu unterstützen. Die Schiffe, deren Fischereiaufwand aufgrund eines Bestandserholungsplans um mindestens 25 % reduziert werden muss, können Beihilfen aus diesem Fonds erhalten; die Prämien werden 20 % höher liegen als die im Rahmen des FIAF für die endgültige Stilllegung gewährten.

2.5.1. Beihilfen für die dauerhafte Überführung von Schiffen aus der EU in Drittstaaten, auch im Rahmen der Gründung gemischter Gesellschaften mit Partnern aus Drittstaaten, stehen zwei Jahre lang zur Verfügung (bis Ende 2004). Sie beschränken sich jedoch auf die Ausfuhr von Schiffen in Länder, mit denen die EU ein Fischereiabkommen geschlossen hat, und auf die Ausfuhr von Schiffen zum Zweck der Gründung einer gemischten Gesellschaft in einem solchen Drittstaat (sofern die Kommission keine anderen Beschluss fasst). Der Betrag der Prämie wird bei der Ausfuhr von Schiffen auf 30 %, bei der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf 80 % der vom FIAF für das Abwracken gewährten Prämie beschränkt.

2.5.2. Die Beihilfen der Mitgliedstaaten für Fischer und Schiffseigner, die ihre Fischereitätigkeit vorübergehend einstellen müssen, können nunmehr für drei aufeinanderfolgende Monate oder für insgesamt sechs Monate zwischen 2000 und 2006 gewährt werden, sofern die Einstellung auf unvorhersehbare Gegebenheiten zurückzuführen ist. Die Beihilfe kann um ein Jahr verlängert werden, wenn die vorübergehende Einstellung das Ergebnis der Durchführung eines Bestandserholungsplans, eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans oder einer von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beschlossenen Notmaßnahme ist. Die Beihilfe zur Unterstützung der Umschulung der Fischer, damit sie einer anderen Berufstätigkeit als dem Fischfang nachgehen können, soll ausgeweitet werden, um die Diversifizierung der Berufstätigkeit der Fischer außerhalb des Fischfangs zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, in Teilzeit Fischfang zu treiben.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Dieser Aktionsplan wurde zu einem für den europäischen Fischereisektor kritischen Zeitpunkt vorgelegt, da mutige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den dauer-

haften und nachhaltigen Fortbestand der Fischereitätigkeit in der Gemeinschaft zu sichern, was einen Wiederaufbau des Fischbestands unumgänglich macht, der bei einigen Arten bedenklich zurückgegangen ist. Der EWSA teilt die von der Kommission in ihrem Grünbuch (2001) vorgenommene Beurteilung der Situation des Fischereisektors in der EU, insbesondere was die derzeitige Überkapazität der Gemeinschaftsflotte betrifft. Es ist offensichtlich unmöglich, eine nachhaltige Entwicklung des Sektors zu erreichen, solange die Flottenkapazität und vor allem der Fischereiaufwand auf dem derzeitigen Niveau belassen werden. Der Ausschuss ist indes der Auffassung, dass der Ansatz zur Lösung des Problems nicht nur ein wirtschaftlicher oder ein umweltpolitischer sein kann. Er hat in seiner Stellungnahme zum Grünbuch⁽¹⁾ unterstrichen, dass die Bedeutung der Fischerei für die betreffenden Regionen weit über den Beitrag des Sektors zum BIP hinausgeht. Es darf nicht einfach angenommen werden, dass die Fischerei nur einer von vielen Bereichen ist, die es neu zu strukturieren gilt. Dieser Sektor besteht in erster Linie aus Kleinfischern, die bei ihrer Tätigkeit im Allgemeinen dem Umweltschutz Rechnung tragen. Die Fischerei bildet den Dreh- und Angelpunkt einer ganzen Reihe von Gemeinwesen und Tätigkeiten; sie spielt deshalb — vor allem in den Regionen in äußerster Randlage und den gegenwärtig stark auf sie angewiesenen Regionen — eine wichtige Rolle für den sozialen Zusammenhalt und die Gestaltung der Zukunft des Gebiets.

3.1.1. Schon in seiner Stellungnahme zu dem Kommissionsdokument „Fahrplan“⁽²⁾ von 2002 vertrat der Ausschuss die Ansicht, „dass der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muss, ein Gleichgewicht zwischen Effizienz und Rentabilität einerseits und nachhaltiger Beschäftigung andererseits zu erhalten.“

3.2. Der EWSA hat schon mehrmals dazu aufgerufen, der Politik und den Maßnahmen zur Umstrukturierung des Fischereisektors entsprechende soziale und wirtschaftliche Maßnahmen zur Seite zu stellen, die zur Linderung der vorhersehbaren Folgen für die Fischer und Unternehmen beitragen. Auch hat er die Auffassung vertreten, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Fischer und Unternehmen von Anfang an in die Festlegung dieser Maßnahmen und Politik einzubeziehen.

3.3. Als die Kommission im Mai 2002 das erste Maßnahmenpaket für diese Reform vorlegte, entstand bei den in der Branche Tätigen in mehreren Mitgliedstaaten ein Klima der Ablehnung und des Widerstands, weil darin keine Vorschläge enthalten waren, die eine Antwort auf die begründeten Sorgen des Sektors darstellten; dieses Klima hätte vermieden werden können, wenn die Betroffenen einbezogen worden wären.

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 8.2.2002, Ziffer 2.1.2.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003.

3.4. Dazu kommt, wie die Kommission im „Fahrplan“⁽¹⁾ hervorhebt, dass diese Mitteilung der Kommission auf der Grundlage bilateraler Beratungen mit den Mitgliedstaaten erstellt wurde. Nach Ansicht des EWSA wäre es jedoch wichtig gewesen, die Sozialpartner — Schiffseigner und Gewerkschaften — in diese Beratungen einzubeziehen, um die von ihnen vorgeschlagenen sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen von vornherein mitberücksichtigen zu können.

3.5. Wie oben ausgeführt muss der Kommissionsvorschlag in dem Zusammenhang betrachtet werden, in dem er vorgelegt wurde, d. h. als Suche nach einer Lösung für die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen des ersten Vorschlagspakets. Angesichts der vom Rat im Dezember 2002 gefassten Beschlüsse werden einige dieser Auswirkungen jedoch teilweise begrenzter sein — wie auch die zu ihrer Abfederung verfügbaren Mittel beschränkter sein werden — da auf Ratsbeschluss einige Maßnahmen gültig bleiben, welche die Kommission streichen wollte, indem die entsprechenden Mittel umgewidmet worden wären.

3.6. Dessen ungeachtet vertritt der EWSA die Auffassung, dass der Aktionsplan zwar notwendig ist, aber die Unternehmer und Fischer keineswegs ihrer Sorgen enthebt, da er bei einigen Aspekten zu vage bleibt und es bei anderen an der erforderlichen finanziellen Deckung mangelt.

3.7. Im Aktionsplan revidiert die Kommission die früher geschätzte Zahl von Arbeitsplatzverlusten nach unten: nicht 28 000, sondern 12 000 in einem Zeitraum von 4 Jahren. Die Kommission gelangte nämlich nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten zu der Auffassung, die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Reform müssten getrennt von jenen berechnet werden, die „ohnehin“ schon seit einigen Jahren zu verzeichnen sind. Andererseits besteht in einigen Ländern wegen der derzeitigen Schwierigkeiten, neue Fachleute zu rekrutieren, Arbeitskräftemangel, wodurch ein Teil der künftigen Arbeitslosen absorbiert werden kann.

3.7.1. Obgleich sich aus den Ratsbeschlüssen eine geringere Auswirkung auf die Beschäftigung extrapolieren lässt, besteht erhebliche Ungewissheit hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne. Die Kommission führt weiter aus, die EU-Erweiterung werde die Beschäftigungsprobleme dieses Sektors wohl verstärken. Der EWSA fordert die Kommission auf, geeignete Mittel einzusetzen, um diesen Schwierigkeiten und dem bekannten Mangel an technischen Mitteln, Infrastrukturen und Berufsbildung zu begegnen.

3.7.2. Allerdings werden die drastischen Einschränkungen beim Fang von Kabeljau und Schellfisch in der Nordsee die Beschäftigung in dieser Region erheblich beeinträchtigen; da

das Ausmaß dieser Beeinträchtigung in der Mitteilung der Kommission noch nicht vorhergesehen werden konnte, wurde es nicht eingerechnet.

3.8. Der EWSA stellt des Weiteren fest, dass die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen und/oder verabschiedeten Maßnahmen auf andere, eng mit der Fischerei verbundene Wirtschaftszweige wie Vermarktung, Be- und Verarbeitung, Schiffbau und Schiffsreparatur nicht berechnet wurden. Die Reduzierung der Fischereitätigkeit, der Zahl der Schiffe und der Fangmengen wird nicht unerhebliche Auswirkungen auf diese Wirtschaftszweige haben, und der EWSA drängt darauf, dass geeignete Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden. Wie oben ausgeführt hat die Fischerei in bestimmten Gebieten ausschlaggebende Bedeutung für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, und jegliches Ungleichgewicht kann tiefgehende Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche haben. Die Kommission räumt selbst ein, dass es in einigen Gegenden keine andere Alternative zur Fischerei gibt als Arbeitslosigkeit oder Abwanderung.

3.9. Ebenso beunruhigend ist das Szenario, bei dem die Fischer und Schiffe zwar weiter für den Fischfang eingesetzt werden, die Fischereimöglichkeiten — gemessen in Fangtagen oder zugeteilten Quoten — jedoch so knapp sind, dass der Konkurs schon nach kurzer Zeit unausweichlich ist. Der EWSA hält es für erforderlich, eine ernsthafte und eingehende Debatte über das Modell, das auf den Sektor der Fischerei in Gemeinschaftsgewässern angewandt werden soll, zu führen: die Entscheidung für eine begrenzte Zahl großer, moderner und hochrentabler Schiffe zu Lasten der mittelgroßen, ggf. nicht so rentablen, aber mehr Arbeitsplätze schaffenden Schiffe muss hinterfragt werden, denn dies würde mittelfristig zur Bildung von Monopolen und — mit der Vermarktung der Quoten — ggf. zur Privatisierung der Fischereiresourcen führen. Der Ausschuss kann eine solche Entwicklung nicht gutheißen.

3.10. Andererseits bekräftigt der Ausschuss, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die illegale, unangemeldete und unregelmäßige Fischerei und die Fischerei mit Schiffen unter Billigflagge zu regeln, auch auf der Ebene der Einfuhr von Fischereiprodukten, ebenso wie die Sportfischerei, um eine harmonisierte und gerechte Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten.

3.11. Die Mitteilung enthält eine Analyse der verschiedenen bestehenden Gemeinschaftsfonds, die zur Finanzierung sozioökonomischer Maßnahmen herangezogen werden könnten. Über die spezifischen Programme für den Sektor (wie das FIAF) hinaus bestehen z. B. Möglichkeiten im Bereich des EFRE, des EAGFL und des ESF.

3.12. An dieser Stelle soll die schon früher vom EWSA zum Ausdruck gebrachte Meinung bekräftigt werden, dass das Programm PESCA trotz seiner nicht vollständigen Ausschöpfung während seiner Laufzeit eine bessere Einbeziehung der Fischer und Unternehmen ermöglichte, da es dem Sektor näher stand und besser auf diesen abgestimmt war. Da einige

⁽¹⁾ KOM(2002) 181 endg.

Mitgliedstaaten beschlossen haben, keine spezifischen sozialen Maßnahmen für den Sektor zu ergreifen, wäre insbesondere die Einführung eines neuen Programms nützlich, das allen im Sektor Tätigen direkten Zugang zu den sozialen Flankierungsmaßnahmen verschaffte.

3.13. Der Aquakultursektor bietet ein Entwicklungspotenzial, das in jeder Hinsicht genutzt werden muss, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, denn dieser Sektor kann einen Teil der Arbeitskräfte aufnehmen, die den Fischfang aufgeben müssen. Steuerliche und sonstige Maßnahmen sind erforderlich, um diese Aufnahme von Arbeitskräften zu fördern⁽¹⁾.

3.14. Die Kommissionsvorschläge basieren auf einer Umwidmung („Neuprogrammierung“) von Finanzmitteln, die den Mitgliedstaaten schon zugeteilt sind, jedoch aufgrund der im Mai-Paket vorgeschlagenen restriktiven Maßnahmen nicht mehr verwendet werden können. Da der Rat aber inzwischen beschlossen hat, nicht alle von der Kommission vorgeschlagenen Kürzungen zu akzeptieren, wird die Umwidmung einiger dieser Finanzmittel für sozioökonomische Maßnahmen schwierig. Hinzu kommt, dass einige Mitgliedstaaten einen Großteil dieser Mittel schon für Flottenerneuerungsmaßnahmen bestimmt haben. Nach Auffassung des Ausschusses kann nur durch eine Erhöhung der Mittel aus dem FIAF und die Einführung einer spezifischen Haushaltslinie für soziale Fragen ein nachhaltiger Rahmen zur Unterstützung des Sektors und der in ihm Beschäftigten geschaffen werden.

3.15. In diesem Rahmen begrüßt der EWSA die Initiative des Europäischen Parlaments, der Haushaltsbehörde und der Kommission die Annahme eines Aktionsplans zum Ausgleich der Folgen der Maßnahmen zur Aufstockung der Kabeljaubestände und die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 150 Mio. EUR vorzuschlagen.

3.16. In Kapitel 5 „Weitere, längerfristige Optionen“ behandelt die Kommission die Lage der weiterhin in der Fischerei Tätigen: eine mögliche Ausweitung des FIAF auf Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit der Küstengebiete vom Fischfang, Unterstützung der kleinen Küstenfischerei, Verbesserung des Images des Sektors, stärkere Einbeziehung von Frauen in die mit der Fischerei verbundenen Wirtschaftszweige und Stärkung ihrer Rolle, neue Studien über den Grad der

Fischereiabhängigkeit bestimmter Regionen und Überlegungen zur Zukunft der Strukturpolitik für den Sektor nach 2006. Der EWSA unterstützt diese Vorgehensweise und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen.

3.16.1. Die Kommission erklärt erneut, sie wolle die Sozialpartner, besonders im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog „Seefischerei“, auffordern, die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord zu prüfen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Mitteilung zwar ohne vorherige Konsultation des besagten Ausschusses veröffentlicht wurde, die Sozialpartner jedoch im November 2002 eine gemeinsame Position verabschiedet haben, die eine Reihe konkreter Vorschläge in diesem Sinne enthält. Der EWSA empfiehlt, diesen Beitrag der Sozialpartner gebührend zu berücksichtigen und diese von Anfang an in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, sowohl auf europäischer als auch auf regionaler und lokaler Ebene.

3.16.2. Diese Zusammenarbeit wird auch zur Verbesserung des Images des Sektors von grundlegender Bedeutung sein; die Imageverbesserung erfordert der Kommission zufolge mehr Sicherheit, mehr Sorge um die Umweltbelange sowie die Einführung von Lohnsystemen, die jungen Fischern Aussichten auf Stabilität und größere Beschäftigungssicherheit bieten.

3.16.3. Weiter erklärt die Kommission, sie wolle die geltenden Rechtsvorschriften überprüfen, um die Arbeitsbedingungen und den Sozialschutz in diesem Wirtschaftszweig zu verbessern. Der EWSA, der dies schon lange gefordert hat, begrüßt diese Absicht. Insbesondere ist ein stärkeres Engagement der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ratifizierung des STCW-F-Übereinkommens und des Protokolls zum Übereinkommen von Torremolinos wünschenswert.

3.17. Nach Ansicht des Ausschusses sollte untersucht werden, wie die Kenntnisse und Erfahrungen der Fachkräfte, die den Fischereisektor verlassen, genutzt werden können, insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

3.18. Und schließlich sollte die Kommission eine Debatte über Maßnahmen in Gang bringen, die zur effizienteren Nutzung der EU-Beihilfen für eine Verbesserung der sozialen Bedingungen im Fischereisektor führen können. Der Zugang zu diesen Mitteln sollte davon abhängig gemacht werden, dass für den ganzen Sektor geltende soziale Mindestnormen eingehalten werden.

(1) ABl. C 85 vom 8.4.2003.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen“

(KOM(2002) 595 endg. — Vol. II — 2002/0259 (COD))

(2003/C 208/06)

Der Rat beschloss am 10. Dezember 2002 gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Retureau.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 101 gegen 2 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Vorschlag der Kommission

1.1. Ökologische Auswirkungen der Verfeuerung schwefelhaltiger Schiffskraftstoffe

1.1.1. Bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, die als natürlichen Bestandteil Schwefel enthalten, in Schiffsmotoren werden Schwefeldioxid (SO₂) und durch dessen Oxidation wiederum als Sekundärpartikel anorganische Sulfate freigesetzt, sowie ferner Ruß-Primärpartikel und Stickoxide. Diese Emissionen sind gesundheits- und umweltschädlich (Versauerung, Beeinträchtigung empfindlicher Ökosysteme, Schädigung bestimmter Materialien und Bildung von bodennahem Ozon).

1.1.2. Der Einfluss der seeverkehrsbedingten Emissionen auf die Überschreitung der kritischen Säurebelastungen macht sich insbesondere in den Küstenregionen an der Nordsee und der Ostsee, am Ärmelkanal und an der irischen See bemerkbar. In den nordeuropäischen Küstenregionen beträgt der Anteil des Schiffsverkehrs an den Überschreitungen der kritischen Belastungen über 50 %; in den meisten Küstenregionen der EU insgesamt werden laut der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie 20–30 % der Konzentrationen anorganischer Sekundärpartikel durch den Schiffsverkehr verursacht.

1.1.3. Die gesamten seeverkehrsbedingten Emissionen wirken sich in der ganzen Europäischen Union gesundheitsschädigend aus und sind in Sterblichkeits- und Morbiditätszahlen messbar (Krankheiten, insbesondere Verschlimmerung von Asthma, verstärktes Auftreten von Bronchitis und Herzversagen).

1.2. Ziele des Vorschlags

1.2.1. Ziel des Vorschlags ist es, durch eine Änderung der Richtlinie 1999/32/EG die seeverkehrsbedingten Schwefeldioxid- und Partikelemissionen zu verringern, insbesondere durch:

- die Begrenzung des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen auf 1,5 % für alle Frachtschiffe, die die Nordsee, den

Ärmelkanal und die Ostsee befahren (Überwachungsgebiete für SO_x-Emissionen), gemäß Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens⁽¹⁾;

- die Begrenzung des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen auf 1,5 % für Fahrgastschiffe im Linienverkehr von oder nach einem Gemeinschaftshafen, damit die Luftqualität in Hafen- und Küstenregionen aller Anrainerstaaten, auch außerhalb der in Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens festgelegten Überwachungsgebiete, verbessert und eine ausreichende Nachfrage im Hinblick auf eine EU-weite Versorgung mit schwefelarmen Schiffskraftstoffen geschaffen wird;
- die Begrenzung des Schwefelgehalts von Gasöl, das von Seeschiffen an Liegeplätzen in Gemeinschaftshäfen und von Binnenschiffen verwendet wird, auf 0,2 %, um die lokalen Schwefeldioxid- und Partikelemissionen zu verringern und die Luftqualität vor Ort zu verbessern.

1.2.2. Diese die Schiffskraft- und -brennstoffe betreffenden Änderungen werden noch durch zwei weitere Elemente ergänzt:

- Änderungen der Bestimmungen zu an Land verwendetem Schweröl, die sich aus der Richtlinie 2001/80/EG über Großfeuerungsanlagen ableiten, und
- die Einrichtung eines Regelungsausschusses zur Vereinbarung technischer Änderungen, die keine politische Mitentscheidung erfordern.

⁽¹⁾ Konvention der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; die Anlage VI tritt in Kraft, wenn sie durch mindestens 15 Flaggenstaaten, auf die mindestens 50 % der Welthandelschiffstonnage entfallen, ratifiziert worden ist. Bislang ist die Anlage erst von wenigen Ländern ratifiziert worden (die 25 % der Tonnage auf sich vereinen), doch die von Panama angekündigte Ratifizierung wird das Ziel ein Stück näher rücken.

1.3. Kosten-Nutzen-Analyse

1.3.1. Für die Raffinerien der Europäischen Union gilt in Bezug auf die Herstellung von Schiffskraftstoffen mit geringem Schwefelgehalt, dass mit zunehmender Produktionsmenge auch die Produktionskosten je Tonne steigen. Mit steigender Nachfrage nach schwefelarmen Kraft- und Brennstoffen werden demnach auch die Preise steigen.

1.3.2. Die Kommission geht davon aus, dass die Raffinerien in der EU die Kosten über höhere Kraftstoffpreise an die Schiffseigner weitergeben würden. Die durch die vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich der SO_x-Emissions-Überwachungsgebiete verursachten Mehrkosten werden für 2006 auf (7 Mio. × 50 EUR) + (7 Mio. × 55 EUR) = 735 Mio. EUR geschätzt. Die jährlichen Mehrkosten der Bestimmungen des Vorschlags in Bezug auf Fahrgastschiffe für 2007 werden auf (4 Mio. × 50 EUR) = 200 Mio. EUR veranschlagt. Die jährlichen Mehrkosten der Bestimmungen betreffend die in den Häfen zu verwendenden Kraftstoffe werden mit (2,3 Mio. × 57,75 EUR) = 133 Mio. EUR angenommen. Ab 2008 verringert sich der zulässige Schwefelgehalt von 0,2 % auf 0,1 %, und der Verbrauch wird auf 2,4 Mio. Tonnen ansteigen. Die jährlichen Mehrkosten der Bestimmungen betreffend die in den Häfen zu verwendenden Kraftstoffe werden dann für 2008 auf (2,4 Mio. × 2 EUR) = 4,8 Mio. EUR veranschlagt.

1.3.3. Die globalen Vorteile des Vorschlags liegen in der Verringerung der herkömmlichen Luftschadstoffe begründet, die sich aus der Verringerung des Schwefelgehalts der in den SO_x-Emissions-Überwachungsgebieten und den Häfen der Europäischen Union zugelassenen Schiffskraftstoffe ergibt. Die Verringerung der herkömmlichen Luftschadstoffemissionen wirkt sich in mehrfacher Hinsicht unmittelbar positiv auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt aus.

1.3.4. In Bezug auf die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse geht die Kommission davon aus, dass bestimmte dieser positiven Auswirkungen finanziell beziffert werden können, indem einer Schadstoffverringerung um eine Tonne ein bestimmter Nutzen zugeordnet wird, dass eine solche finanzielle Bezifferung jedoch nicht bei allen Aspekten möglich ist (Versauerung). Sie gelangt jedoch zu einer positiven Bilanz der von ihr unterbreiteten Vorschläge.

1.3.5. Der jährliche Nettonutzen wird wie folgt veranschlagt:

- 645 721 000 EUR für die SO_x-Emissions-Überwachungsgebiete (2006);
- 209 400 000 EUR für die Bestimmungen des Vorschlags betreffend die Fahrgastschiffe (2007);
- 787 975 000 EUR bzw. 26 194 000 EUR für die Bestimmungen betreffend die in den Häfen zu verwendenden Kraftstoffe (2006 bzw. 2008).

1.3.6. Diese Bilanz stützt sich auf vorsichtige Schätzungen, bei denen nicht berücksichtigt wird, dass zehn der 50 Häfen mit den höchsten Emissionsbelastungen in Städten mit mindes-

tens 500 000 Einwohnern liegen. Bei fünf dieser Städte handelt es sich um europäische Hauptstädte und vier haben eine Million Einwohner oder mehr. In diesen Gebieten wird der finanzielle Nutzen je Tonne eingesparte SO₂- und Partikelemissionen 5- bis 15-mal so groß sein wie für die Zwecke der Kosten-Nutzen-Analyse angenommen, da mehr Menschen von den Emissionsreduktionen profitieren.

1.3.7. Die Verwendung schwefelärmerer Schiffskraftstoffe wird sich in geringem Maße auch auf die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) auswirken, dem Treibhausgas, das am stärksten zur Klimaveränderung beiträgt. Die Kraftstoffschwefelung ist äußerst energieintensiv und mit einer Steigerung der CO₂-Emissionen der Raffinerien verbunden. Andererseits besitzt schwefelarmer Kraftstoff einen höheren Wirkungsgrad, sodass sich der seeverkehrsbedingte CO₂-Ausstoß verringert. Die Kommission hat aus diesem Grund CO₂-Emissionen in ihrer Kosten-Nutzen-Analyse nicht berücksichtigt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet das Ziel der von der Kommission unterbreiteten Vorschläge, die Umweltverschmutzung durch seeverkehrsbedingte Emissionen zu verringern.

2.2. Diese Vorschläge stehen im Einklang mit den Bestimmungen in Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens, doch wäre es zu optimistisch, eine rasche Umsetzung zu erwarten, denn angesichts der Anzahl der bisherigen Ratifizierungen und des auf die betreffenden Staaten entfallenden Anteils der Welthandelstonnage ist ein entschlosseneres politisches Vorgehen seitens der IMO-Mitglieder nötig, um ein schnelles Inkrafttreten der Anlage zu ermöglichen.

2.3. Der Ausschuss hofft inständigst, dass sämtliche EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländer, die dies noch nicht getan haben, alles daransetzen, baldmöglichst die Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu ratifizieren, die ein wichtiges Instrument für die Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bietet, die in allen Hafengebieten, insbesondere denjenigen mit hoher Bevölkerungsdichte, sowie in verschiedenen Ländern, vor allem in den Küstenregionen der Nordsee-, Ärmelkanal-, Ostsee- und Mittelmeer-Anrainerstaaten, ganz besonders gefährdet sind.

2.4. Die Vorschläge der Kommission zur Verringerung des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen werden auf internationaler Ebene ein wichtiges Zeichen im Hinblick auf die Ratifizierung der Anlage VI setzen und das internationale Inkrafttreten der MARPOL-Bestimmungen zur Verringerung der SO₂- und NO_x-Emissionen sowie der durch die Verbrennung von Schweröl und Gasöl verursachten Partikelemissionen beschleunigen.

2.5. Der Ausschuss hält die Festsetzung des Schwefelhöchstgehalts auf 1,5 % zum derzeitigen Zeitpunkt für angemessen und geht davon aus, dass sich dieser Grenzwert rasch auf internationaler Ebene durchsetzen wird, was wiederum Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittländern, die diesen Grenzwert dann ebenfalls einhalten müssen, verhindern wird.

2.6. Um den Schwefelgehalt von im Seeverkehr verwendetem Schweröl auf unter 1,5 % (beispielsweise auf 1 % oder 0,5 %) zu senken, müssten Raffinerieverfahren zum Einsatz kommen, die sehr viel kosten- und energieintensiver wären und höhere CO₂-Emissionen verursachen würden.

2.7. Der Schwefelgrenzwert von 0,2 % für von Schiffen an Liegeplätzen und in der Binnenschifffahrt verwendete Schiffskraftstoffe ist in städtischen und in stadtfernen Hafengebieten voll und ganz gerechtfertigt; die Folgen der Verschmutzung sind für die Seeleute, Hafenarbeiter, Arbeitnehmer und Nutzer der Hafeneinrichtungen sowie der umliegenden Unternehmen, die Passagiere und Anwohner gleichermaßen schwerwiegend. Der Ausschuss befürwortet daher die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Einführung dieses Grenzwerts. Im Interesse einer erleichterten Umsetzung sollte die Kommission Untersuchungen darüber anstellen, welche Vorgehensweisen unter dem technischen, sicherheitsmäßigen und ökologischen Aspekt eine bestmögliche Anpassung der Schiffe an diesen Höchstwert gestatten.

2.8. Aus der Kosten-Nutzen-Analyse sind nützliche wirtschaftliche Hinweise bezüglich der den Schiffseignern und damit ihren Kunden durch die neuen Schwefelgrenzwerte entstehenden zusätzlichen Kosten zu entnehmen. Nach Ansicht des Ausschusses werden die zusätzlichen Raffinerie- und Schiffsbetriebskosten jedoch durch die allgemeinen Vorteile in Bezug auf Gesundheit und Lebenserwartung sowie die Erhaltung von durch sauren Regen bedrohten, empfindlichen

Ökosystemen in Nordeuropa mehr als aufgewogen. Auch wenn diese Vorteile nicht immer ohne Weiteres finanziell beziffert werden können, fällt die Bilanz doch eindeutig zugunsten der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Schwefeldioxid- und Partikelemissionen aus.

2.9. Umweltschutz und Gesundheitsschutz sind besonders herausragende Ziele der Union und von direktem Belang für die Einwohner der derzeitigen und der erweiterten Union. Der Ausschuss unterstützt daher vorbehaltlos die Vorschläge der Kommission, die er als realistisch und verhältnismäßig erachtet und die seines Erachtens möglichst rasch politisch umgesetzt werden sollten.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen noch zu steigern, sollten die Motoren der Schiffe, die auf Kiel gelegt werden, in Anpassung an die neue Kraftstoffzusammensetzung konzipiert oder umgerüstet werden, um eine bessere Energieeffizienz und damit eine Verringerung der CO₂-Emissionen zu ermöglichen, was langfristig wiederum den durch die Entschwefelungsverfahren in den Raffinerien bedingten möglichen Anstieg der CO₂-Emissionen ausgleichen könnte.

3.2. Der Ausschuss plädiert zu diesem Zeitpunkt nicht für niedrigere Schwefelgrenzwerte, da die von der Kommission vorgeschlagenen Werte bereits um nahezu die Hälfte niedriger liegen als der durchschnittliche Schwefelgehalt der derzeitigen Kraftstoffe (fast 3 %). Überdies ist mit dem Entwurf das Ziel verbunden, dass der Grenzwert von 1,5 % baldmöglichst global eingeführt wird. Allerdings sollte dies kein Hinderungsgrund sein, anschließend neue Vorhaben ins Visier zu nehmen, und der Ausschuss fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich insbesondere im Rahmen der IMO tätig zu werden.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“

(KOM(2002) 662 endg. — 2002/0274 (COD))

(2003/C 208/07)

Der Rat beschloss am 16. Dezember 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Donnelly.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 111 gegen 1 Stimme bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel wird eine Liste zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt mit Angabe der Lebensmittel, in denen sie verwendet werden dürfen, sowie der Bedingungen für ihre Verwendung. Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelzusatzstoffe, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Die Richtlinie ist bereits dreimal — 1996, 1998 und 2001 — geändert worden.

1.2. Die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln ist in der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig vollständig harmonisiert. Die Richtlinie muss nunmehr an die neuesten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Aspekte: (a) Zulassung eines neuen Lebensmittelzusatzstoffes; (b) Entzug der Zulassung einiger Lebensmittelzusatzstoffe; (c) Genehmigung der Ausweitung der Verwendung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe; (d) Überprüfung derzeit gültiger Zulassungen; (e) Klarstellung des Bedeutungsumfanges der Klasse „Stabilisatoren“; (f) Lebensmittelzusatzstoffe in Aromen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 betreffend die Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts fallen die Aromen unter den Begriff „Lebensmittel“ und sollen nun in die Lebensmittelzusatzstoff-Richtlinie aufgenommen werden. Dadurch wird die Zulassung von Zusatzstoffen in Aromen, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt ist, auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Im Einklang mit seinen früheren Stellungnahmen zu diesem Thema unterstützt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss den Vorschlag der Kommission. Insbesondere

begrüßt er die Absicht der Kommission, die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen in Aromen streng zu regulieren und auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag der Kommission, den neuen Lebensmittelzusatzstoff E 907 zur Verwendung als Überzugmittel für Süßwaren und Trockenfrüchte zuzulassen. Dieser Zusatzstoff bietet eine Alternative zu Pflanzenölerzeugnissen, die teilweise trans-Fettsäuren enthalten, die vermieden werden sollten.

3.2. Der Ausschuss heißt den Vorschlag der Kommission gut, die Zulassung einiger Lebensmittelzusatzstoffe, die von der Lebensmittelindustrie nicht mehr verwendet werden, zu entziehen.

3.3. Der Vorschlag der Kommission, die Verwendung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe mit ADI (duldbare tägliche Dosis) „keine Angabe“ auszuweiten, scheint technologisch begründet und auch gesundheitlich und allgemein unbedenklich zu sein, da diese Zusatzstoffe keine Gefährdung für die Gesundheit darstellen.

3.4. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission, die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen mit numerischer ADI auszuweiten, weist der Ausschuss darauf hin, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Verwendung von E 200 Sorbinsäure als Konservierungsmittel für „Brotaufstriche auf Milch- und Fettbasis“ sowie in vorgebackenen und abgepackten Backwaren für den Einzelhandel (sowie für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Restaurants) zu einer Gefährdung der Gesundheit führen könnte. Die derzeit geltende duldbare tägliche Dosis ist relativ niedrig, und dieser Zusatzstoff wird häufig in Lebensmitteln eingesetzt. Eine Ausweitung seiner Zulassung würde die Gefahr einer Überschreitung der empfohlenen duldbaren täglichen Dosis für

die Verbraucher erhöhen. Der Ausschuss schlägt vor, die „Brotaufstriche auf Milch- oder Fettbasis“ in Abhängigkeit von ihrem Wassergehalt zu definieren, so dass Sorbinsäure nur in Brotaufstrichen mit hohem Wassergehalt verwendet werden darf. Eine Ausweitung der Verwendung dieses Zusatzstoffs in Lebensmitteln für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und Restaurants sollte nicht erlaubt werden.

3.5. Betreffend die Überprüfung derzeit gültiger Zulassungen schlägt die Kommission u. a. vor, die Verwendung von E 541, saures Natriumaluminiumphosphat, auszuweiten. Dieser Zusatzstoff wird derzeit in erster Linie im Vereinigten Königreich als Backtriebmittel eingesetzt. Durch die vorgeschlagene Änderung könnte dieses Backtriebmittel auch von Bäckern in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden. Allerdings ist die zulässige wöchentliche Aufnahme (TWI) für Aluminium auf 7 mg je kg Körpergewicht festgesetzt, so dass durch die Ausweitung der Verwendung dieses Zusatzstoffs die Gefahr einer Überschreitung der TWI zunehmen könnte.

3.6. Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich die Harmonisierung der Verwendung von „Lebensmittelzusatzstoffen in

Aromen“, die in den Mitgliedstaaten durch unterschiedliche nationale Regelungen bereits zugelassen sind. Allerdings dürfte es in bestimmten Fällen schwierig sein zu beurteilen, ob durch den Übergang eines Zusatzstoffs in das fertige Lebensmittel eine technologische Funktion ausgeübt wird. In diesen Fällen wird der Höchstwert für die Verwendung dieses Zusatzstoffs im aromatisierten Lebensmittel festgesetzt. Im Interesse der Verbraucherinformation schlägt der Ausschuss vor, die betreffenden Zusatzstoffe auf dem Produktlabel anzugeben.

3.7. Für bestimmte „Zusatzstoffe in Aromen“ wie E 1505, E 1517, E 1518 und E 1520 wird die Höchstmenge auf 3 g/kg festgesetzt. Dem Ausschuss liegen Informationen vor, dass einige Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte festgesetzt haben, Dänemark beispielsweise 1 g/kg.

3.8. Der Ausschuss nimmt mit Sorge die vorgeschlagene Verwendung des „Zusatzstoffs in Aromen“ E 1519 Benzylalkohol in aromatisierten nichtalkoholischen Getränken zur Kenntnis, denn diese Art Zusatzstoff muss nicht angegeben werden; seines Erachtens sollten die Verbraucher aber Anspruch auf Information haben.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“

(KOM(2002) 729 endg. — 2002/0297 (CNS))

(2003/C 208/08)

Der Rat beschloss am 7. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Donnelly.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 119 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Es ist schon lange bekannt, dass durch die Verbringung von Tieren oder tierischen Erzeugnissen Krankheiten von einer Region in eine andere verschleppt werden können. Deswegen war die tiermedizinisch sichere Verbringung von Tieren im Kontext des freien Warenverkehrs mit Tieren schon immer ein Anliegen. Wenn eine Übertragung einer Krankheit stattgefunden hat, ist die Identifizierung der betreffenden Tiere sehr wesentlich, um epidemiologische Nachforschungen anstellen zu können.

1.2. Noch vor der Vollendung des Binnenmarktes machte die Ratsrichtlinie 90/425/EEC vom 26. Juni 1990 zur Auflage, dass Tiere, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und in einer Weise registriert sein müssen, dass der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann. Die Ratsrichtlinie 91/496/EEC vom 15. Juli 1991 legte ähnliche Anforderungen für Tiere fest, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden.

1.3. Während die Richtlinie 90/425/EWG vorschrieb, dass diese Anforderungen vor dem 1. Januar 1993 auf die Verbringung von Tieren innerhalb des Gebiets jedes Mitgliedstaats ausgedehnt werden müssen, wurden mit der Ratsrichtlinie 92/102/EWG vom November 1992 den Mitgliedstaaten strengere Auflagen bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemacht. Dies war ein wichtiger Schritt angesichts der Aufhebung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen an den Grenzen im Kontext der Vollendung des Binnenmarktes.

1.4. Die Richtlinie 92/102/EWG legte Mindestanforderungen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren fest, die unter anderem Folgendes beinhalteten:

— Die Mitgliedstaaten haben über die Tierhaltungen ein Register zu führen.

— Die Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen müssen über die Anzahl der in der betreffenden Tierhaltung befindlichen Tiere Buch führen.

— Die Mitgliedstaaten tragen für die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze Sorge:

a) Die Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor die Tiere die Haltung ihrer Geburt verlassen, und

b) keine Kennzeichnung darf ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

1.5. Artikel 10 der Ratsrichtlinie 92/102/EWG sah vor, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 1996 einen Bericht vorzulegen hatte, anhand dessen ein gemeinschaftliches Kennzeichnungs- und Registrierungssystem definiert und über die eventuelle Einführung einer elektronischen Kennzeichnungsvorrichtung entschieden werden sollte. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Frist nicht eingehalten wurde. Des Weiteren legte die Kommission am 17. April 1998 einen Bericht über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren⁽¹⁾ vor, und 1998 wurde ein Großversuch zur elektronischen Kennzeichnung von Tieren (IDEA) gestartet.

1.6. Artikel 5 der Ratsrichtlinie 92/102/EWG enthält spezifische Bestimmungen darüber, welchen Anforderungen die Ohrmarkierung von Rindern genügen muss und in welchem Alter die Rinder registriert werden müssen, beinhaltet jedoch keine derartigen Anforderungen in Bezug auf Schafe und Ziegen. Im Wege einer Änderung der Ratsrichtlinie 64/432/EWG wurde die Einrichtung einzelstaatlicher Datenbanken über den Bestand an Rindern und die Erfassung der Verbringung von Rindern als Teilelement eines Systems von Überwachungsnetzen eingeführt.

⁽¹⁾ KOM(98) 207 endg.

1.7. Im Lichte der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit ergab sich die Notwendigkeit, sich der Problematik des Fehlens eines gemeinschaftlichen Systems für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und einer effizienten Methode für die Verfolgung der Verbringung von Schafen anzunehmen.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, die Richtlinie 92/102/EWG insbesondere dahingehend zu verschärfen, dass in jedem Mitgliedstaat ein Kennzeichnungssystem eingeführt wird, das gewährleistet, dass Tiere zur Herkunftssicherung aus gesundheitlichen Gründen ordnungsgemäß gekennzeichnet und alle Tierverbringungen aufgezeichnet werden. Die speziell Schafe und Ziegen betreffenden Vorschriften der Richtlinie 92/102/EWG gelten nicht mehr.

2.2. Aus dem Bericht zum IDEA-Vorhaben geht hervor, dass die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen mittels elektronischer Kennungsgeräte spürbar verbessert werden kann und da die Durchführungsbestimmungen für die eigentliche Einführung des Systems noch festgelegt werden müssen, 2006 als Zeithorizont für die Einführung abgesteckt wurde.

2.3. Das vorgeschlagene System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren umfasst folgende Elemente:

- Kennzeichen zur Einzelidentifizierung von Tieren;
- aktuelle Bestandsregister in jedem Betrieb;
- Verkehrsscheine;
- ein zentrales Betriebsregister;
- eine elektronische Datenbank.

2.4. Dem Vorschlag zufolge werden alle Tiere gekennzeichnet, die in einem Betrieb geboren sind oder in den innergemeinschaftlichen Handel gehen sollen. Tiere aus Drittländern werden nur dann gekennzeichnet, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben sollen. Außerdem erübrigt sich die Kennzeichnung, wenn das betreffende Tier von der für die Veterinärkontrolle zuständigen Grenzkontrollstelle auf direktem Wege zu einem im selben Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof befördert und innerhalb von 14 Tagen nach der Durchführung der Kontrolle geschlachtet wird.

2.5. Tiere, die nach dem 1. Juli 2003 geboren sind oder in den innergemeinschaftlichen Handel gehen sollen, sind gemäß Abschnitt A des Anhangs zu kennzeichnen. Dies bedeutet, dass jedes Tier mit zwei Ohrmarken mit Kenncode versehen wird. Eine der beiden Ohrmarken wird ab dem Jahre 2006 durch ein elektronisches Kennzeichen ersetzt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Ersetzung der einen Ohrmarke durch ein elektronisches Kennzeichen bereits ab dem 1. Juli 2003 gestatten, sofern spezifische Maßnahmen getroffen wurden,

die gewährleisten, dass die elektronische Kennzeichnung in der gesamten Gemeinschaft identifiziert werden kann. Bezüglich der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere mit einem Kenncode gilt für weniger als sechs Monate alte Schlachttiere eine Abweichung. Diese Tiere müssen allerdings an beiden Ohren eine Ohrmarke tragen, auf der zumindest der zwei-buchstabige Landescode, der Kenncode des Geburtsbetriebs und der Geburtsmonat des Tieres angegeben sind.

2.6. Die Kennzeichnung der Tiere muss innerhalb eines vom Mitgliedstaat festgelegten Zeitraums ab der Geburt erfolgen. Diese Frist darf einen Monat nicht überschreiten; bei in extensiven Haltungssystemen oder in Freilaufhaltung gehaltenen Tieren kann diese Frist auf sechs Monate ausgedehnt werden.

2.7. Ebenfalls ab 1. Juli 2003 müssen Tiere bei jeder Verbringung von einem Verkehrsschein begleitet sein, der von der zuständigen Behörde ausgestellt und vom Tierhalter durch Angaben zu dem/den betreffenden Tier(en) und zur Verbringung ergänzt wird.

2.8. Zum 1. Juli 2004 müssen die Mitgliedstaaten eine Datenbank einrichten, in der Angaben über sämtliche Tierhaltungen ihres Hoheitsgebiets erfasst sind und auch die Anzahl der gehaltenen Tiere festgehalten und regelmäßig aktualisiert wird.

2.9. Ab 1. Juli 2005 werden sämtliche Verbringungen in einer Datenbank festgehalten, um die elektronische Kontrolle des Verbleibs von Tieren zu erleichtern. Die Tiere werden in Partien registriert, so wie dies bereits bei Schweinen erfolgt.

2.10. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass dem Kommissionsvorschlag zufolge jeder Mitgliedstaat im Rahmen der festgelegten Spezifizierungen frei wählen kann, welche Art der Kennzeichnung, welche Kennzeichnungsmethode, welches Modell des Verkehrsscheins und des Tierhaltungsregisters auf seinem Hoheitsgebiet zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die betreffenden Modelle mitzuteilen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass dringlichst eine zuverlässige und effiziente Methode für eine rasche Feststellung des Verbleibs und die Kennzeichnung von Tieren in der EU entwickelt werden muss. Beim Ausbruch einer ansteckenden Tierkrankheit wäre ein solches System von zentraler Bedeutung.

3.2. Deswegen befürwortet der EWSA den Kommissionsvorschlag.

3.3. Der EWSA unterstützt die Schaffung einer Verordnung, die eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet und spätere Änderungen erleichtert, die sich aufgrund der Erfahrungen auf diesem Gebiet als erforderlich erweisen könnten.

3.4. Der EWSA weist darauf hin, dass es im Zuge der Erweiterung Probleme bei der Einführung eines effizienten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren geben kann.

3.5. Die Kommission geht von der Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Verordnung im Juli 2003 aus, während der EWSA eine Verlängerung dieser Frist empfiehlt.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Schlussbericht 2002 des (im Jahre 1998 gestarteten) IDEA-Vorhabens die Einführung eines elektronischen Kennzeichnungssystems empfahl und die Notwendigkeit eines klaren und eindeutigen Regelwerks und Systems für die Registrierung der Tiere unterschrieb. Der EWSA befürwortet die Empfehlungen des IDEA-Vorhabens betreffend die Einführung eines EU-weit einheitlichen Systems, das auf folgenden Grundsätzen beruht: EU-weit verfügbare Anwendungsleitlinien, Einrichtung einer Datenbank auf EU-Ebene betreffend eine gemeinsame Definition, gemeinsame Terminologie und einheitliche Kommunikationsnormen für die Verwaltung von viehbestandsbezogenen Daten auf Gemeinschaftsebene. Die Datenbank ist als Instrument gedacht, um Daten betreffend die Tiere, die Haltungsbetriebe, die Kennzeichnung, die Verbringungen und die etwaige Schlachtung der Tiere zu erfassen und vorzuhalten.

4.2. Der EWSA möchte darauf hinweisen, dass der Vorschlag nicht etwa die Einführung eines einheitlichen und zentralen Systems für die Registrierung und Kennzeichnung vorsieht, sondern es den Mitgliedstaaten überlässt, ihr eigenes einzelstaatliches System zu schaffen, und sie lediglich verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber in Kenntnis zu setzen. Mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung ist der EWSA der Ansicht, dass diesbezüglich eine Chance vertan wurde. Angesichts des innergemeinschaftlichen Charakters des Handelsverkehrs mit Tieren hätten Betreiber und örtliche Behörden nämlich sehr viel von einem Zugang zu einem zentralen europäischen Kennzeichnungs- und Registrierungssystem, das ein effizientes europäisches System zur Verfolgung des Verbleibs von Tieren schüfe.

4.3. Der EWSA ist gespannt auf die Durchführungsmaßnahmen für die eigentliche Einführung des vorgeschlagenen Systems der elektronischen Kennzeichnung auf gemeinschaftsweiter Ebene. Im Interesse eines besseren Schutzes und der Senkung des Risikos einer Einschleppung von Viehseuchen in die Europäische Union muss auch auf Verbesserungen in Drittländern hingewirkt werden.

4.4. Der EWSA stellt fest, dass das System für die Kennzeichnung und Verfolgung des Verbleibs von Tieren nicht auf Tiere aus Drittländern angewandt werden soll, die nicht auf Dauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben sollen. Der EWSA hegt gegen diese Abweichung Bedenken, weil sie zu Informationslücken über bestimmte Verbringungen führen, betrügerischen Handlungen Vorschub leisten und der Erreichung eines Systems der vollständigen Verfolgbarkeit des Verbleibs von Tieren in der EU Grenzen setzen könnte. Der EWSA regt an, ein Verbleibverfolgungssystem auch für diese Tiere einzuführen und anzuwenden, so dass auch sie vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst werden.

4.5. Der Ausschuss möchte auch die Situation ansprechen, dass freilebende Ziegen und Schafe sich schließlich einer Gruppe von entsprechend der vorgeschlagenen Verordnung gekennzeichneten und registrierten Tieren anschließen. Der Kommissionsvorschlag sieht ein solches Szenario nicht vor, aber nach Ansicht des Ausschusses sollte dieser Fall berücksichtigt und entsprechend geregelt werden, um denkbare negative Folgen für die betreffenden Bauern bei amtlichen Kontrollen zu vermeiden.

4.6. Der EWSA ist sich des sinkenden Marktwerts von Schafen bewusst, der sich infolge der vorgeschlagenen GAP-Reformen möglicherweise noch verschlechtern wird. Deswegen möchte er die Kommission auffordern, vor der vorgeschlagenen Frist 1. Juli 2006 über die Kosten der elektronischen Kennzeichen und deren Anbringung Bericht zu erstatten.

4.7. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Einführung der elektronischen Kennzeichnung die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Fleischerzeugern und -verarbeitungsbetrieben nicht beeinträchtigen darf und schlägt deswegen vor, dass Mittel bereitgestellt werden, wenn die Kostenbelastung die Lebensfähigkeit von Unternehmen bedroht.

4.8. Die Kommission sollte eine Machbarkeitsstudie durchführen, um die Möglichkeit einer Verknüpfung einzelstaatlicher Datenbanken mit dem ANIMO-System auszuloten, in dem Anliegen, eine rasche Feststellung des Verbleibs der Tiere bei Ausbruch einer Tierseuche zu gewährleisten.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern“

(KOM(2002) 637 endg.)

(2003/C 208/09)

Die Kommission beschloss am 23. Dezember 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Sarró Iparragirre.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 110 Ja-Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Europäische Gemeinschaft begann mit dem Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern, nachdem die Mitgliedstaaten in einer EntschlieÙung des Rates vom 3. November 1976 übereingekommen waren, ihr die Zuständigkeit in diesem Bereich zu übertragen.

1.2. Die Kommission hält es für wichtig, gemeinsam mit öffentlichen und privaten Partnern Reformen in der Politik für Fischereiabkommen ⁽¹⁾ vorzunehmen, die das Engagement der Gemeinschaft bekräftigen, zur nachhaltigen Entwicklung der Fischereitätigkeiten auf internationaler Ebene beizutragen.

1.3. Anlässlich des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg hat sich die Gemeinschaft dem Ziel verpflichtet, „die Bestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglichen erreichbaren Dauerertrag sichern kann, wobei dieses Ziel für erschöpfte Bestände zügig und, soweit möglich, bis spätestens 2015 erreicht werden soll“.

1.4. Die Kommission will diese Ziele mit folgenden Schritten erreichen:

1.4.1. Multilaterale Maßnahmen mit Anrainerstaaten, die für die Hochseefischerei, gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten gelten, um die legitimen Interessen der EU-Fischereiwirtschaft zu wahren, basierend auf der Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene, um eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten sowie besserer Kontroll- und Sanktionsregelungen zu erreichen.

1.4.2. Dauerhafte Abkommen zur Sicherung der Kontinuität der Beziehungen insbesondere mit benachbarten Küstenstaaten, mit denen traditionell gemeinsame Fischereinteressen bestehen und die Beziehungen ausgewogen sind.

1.4.3. Partnerschaftliche Fischereiabkommen (PFA) mit Küstenstaaten, bei denen die bilateralen Beziehungen durch wirtschaftliche, soziale oder institutionelle Unterschiede gekennzeichnet sind.

1.5. In dieser Mitteilung geht es um partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern, die entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 eine finanzielle Gegenleistung vorsehen.

1.6. Da diese Abkommen in erster Linie mit Entwicklungsländern und vor allem AKP-Staaten geschlossen werden, ist es erforderlich:

1.6.1. zunächst die politischen Ziele der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Förderung des politischen Dialogs in Fischereifragen zu prüfen

1.6.2. und anschließend die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen die politischen Ziele erreicht werden können, die von der EG und ihren Partnern gemeinsam festgelegt wurden.

2. Allgemeine Bemerkungen

In der Mitteilung setzt sich die Kommission insbesondere mit folgenden Punkten auseinander:

- technische und politische Bezüge zwischen großer Hochseefischerei und Europäischer Union;
- Ziele und Verpflichtungen der Europäischen Union;
- Gemeinschaftsverpflichtungen und Begründung der Notwendigkeit von Fischereiabkommen;
- Überlegungen zur Art der Ausführung partnerschaftlicher Fischereiabkommen.

⁽¹⁾ KOM(2002) 181 endg. vom 28.5.2002.

2.1. Technische und politische Bezüge zwischen Hochseefischerei und Europäischer Union

2.1.1. Die Kommission führt aus, dass die Fischereiabkommen den Aufbau stabiler Beziehungen mit fünfzehn Küstenentwicklungsländern ermöglicht und sowohl in der EU als auch in den Drittstaaten umfangreiche, bisweilen existentiell wichtige Wirtschaftstätigkeiten nicht nur im Fischfang selbst, sondern auch in benachbarten Bereichen gesichert haben.

2.1.2. Die Kommission geht in der Mitteilung darauf ein, unter welch schweren Bedingungen die Flotten in der großen Hochseefischerei arbeiten, denn sie fahren vor dem allgemeinen Hintergrund der Dezimierung und Überfischung bestimmter Bestände aus, die vorwiegend von unter Billigflaggen fahrenden Flotten verursacht werden, die illegalen, unkontrollierten und nicht regulierten Fischfang betreiben und folglich mit niedrigeren Kosten operieren. Dies hat eine immer stärkere Wettbewerbsverzerrung zur Folge und führt zur Entwicklung von Praktiken, die immer weniger Garantien für eine nachhaltige globale Fischerei bieten.

2.1.3. Die EG hat sich den weiteren Ausführungen der Kommission zufolge verpflichtet,

- einen stärkeren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten zu leisten,
- sich für gute Regierungsausübung („good governance“) auf politischer und finanzieller Ebene einzusetzen und
- zur Armutsbekämpfung und der schrittweisen Eingliederung der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft beizutragen.

2.1.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sieht den Nutzen, den partnerschaftliche Fischereiabkommen beiden Seiten bringen und auch in Zukunft bringen können, äußert allerdings seine Besorgnis angesichts des allgemeinen Zustands der Ressourcen und fordert die Kommission zur Konzipierung einer nachhaltigen Fischereipolitik gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 und den auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung von der EG eingegangenen Verpflichtungen auf.

2.2. Ziele und Verpflichtungen der Europäischen Union

2.2.1. Die Europäische Union hat sich mehrfach damit einverstanden erklärt, zu einer nachhaltigen Fischerei innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer beizutragen.

2.2.2. In der Mitteilung wird die spezifische Zielsetzung der Kommission in Fischereifragen dargelegt, zu der die verschiedenen Politikbereiche der Gemeinschaft zusammen beitragen sollen:

- Die Gemeinsame Fischereipolitik zielt darauf ab, die europäische Präsenz in der großen Hochseefischerei zu erhalten und die Interessen des europäischen Fischereisektors zu schützen.

— Die europäische Entwicklungspolitik zielt darauf ab, die Entwicklungsländer zur Nutzung ihrer Meeresressourcen mit höherer lokaler Wertschöpfung zu befähigen.

2.2.3. Zur kurz- und langfristigen Erreichung dieser Ziele müssen die einzelnen Politikbereiche der EU nach dem im Vertrag verankerten Grundsatz der Kohärenz und Komplementarität gebündelt und auch die jeweilige Entwicklungspolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten darin einbezogen werden, wenn die partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Drittländern Erfolg haben sollen.

2.2.4. In der Mitteilung wird betont, dass unzureichende politische Initiativen auf EU-Ebene mittelfristig zum Abbau der Hochseefischereiflotte der Gemeinschaft nicht durch Abwracken, sondern durch den Wechsel zu Billigflaggen führen werden. Damit die EU aber auch weiterhin weltweit ihre führende Rolle bei der Verbreitung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Fischerei und einer nachhaltigen Entwicklung ausüben kann, muss der Bestand der Gemeinschaftsflotte wegen ihrer Vorbildfunktion für die Umsetzung dieser Grundsätze gesichert werden.

2.2.5. Nach Ansicht des Ausschusses stellen die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele, die eine Koordinierung aller Politikbereiche der Gemeinschaft bezwecken, eine wichtige Zielsetzung dar, die möglichst rasch verwirklicht werden sollte.

2.2.6. Der Ausschuss tritt für die Bestandssicherung der EU-Hochseefischereiflotte ein, denn sie ist nicht nur das ausführende Objekt, über das sich eine Politik zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den Drittländern verwirklichen lässt, sondern sie dient gleichzeitig auch der Unterstützung der Verpflichtungen der EU im Hinblick auf eine nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie ihres Beitrags zur guten Regierungsführung und zur Bekämpfung der Armut.

2.3. Gemeinschaftsverpflichtungen und Begründung der Notwendigkeit von Fischereiabkommen

2.3.1. In der Mitteilung werden noch einmal die bereits genannten Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgeführt, und es wird betont, dass die Gemeinschaft mit Hilfe der partnerschaftlichen Fischereiabkommen aktiv dazu beitragen muss, die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (FAO 1995) und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO 1993) zu fördern.

2.3.2. Dieser Standpunkt entspricht der Entschließung des Rates vom 8. November 2001, in der die potenzielle Bedeutung von Fischereiabkommen als Beitrag zur Armutsbekämpfung anerkannt wird, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgearbeitet und umgesetzt werden.

2.3.3. Die Kommission legt nachvollziehbar dar, dass die Verpflichtungen der EU hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung, einer guten Regierungsführung und der Bekämpfung der Armut im verbindlichen Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen, die die EU mit Küstendrittstaaten schließt, bei denen es sich in der Regel um Entwicklungsländer, sprich: AKP-Länder handelt, weiter mit Inhalt gefüllt werden können.

2.3.4. Der Ausschuss stimmt diesem Gedankengang vollkommen zu und weist die Kommission darauf hin, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997, auf die in der Mitteilung mehrfach Bezug genommen wird, ebenfalls die Überzeugung des Rates zum Ausdruck kommt, dass Fischereiabkommen in erster Linie Abkommen kommerzieller Art sind, dass sie aber auch Maßnahmen zur Entwicklung des Fischereisektors des betreffenden Drittlandes vorsehen sollten.

2.3.5. In ihrer Mitteilung führt die Kommission davon ausgehend aus, dass diese Verpflichtungen einen verbindlichen Rahmen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Küstenentwicklungsländern voraussetzen. Dieser verbindliche Rahmen muss in den partnerschaftlichen Fischereiabkommen festgeschrieben werden; dabei ist der Grundsatz der Kohärenz zwischen den einzelnen Politikbereichen der Gemeinschaft zu beachten.

2.3.6. Der Ausschuss stimmt dem völlig zu und vertritt die Überzeugung, dass der verbindliche Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens durch die Mitberücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen Fischerei einschließlich der Bestandsbewirtschaftung und der Flottenkontrolle und -verwaltung die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Europäischen Union sicherstellen muss.

2.3.7. Der Ausschuss hält es für wichtig, dem Grundsatz der Verantwortung des Küstenstaats für seine Fischereipolitik Rechnung zu tragen, auf den in der Mitteilung hingewiesen wird. Diese Politik muss auf fundierten wissenschaftlich-fachlichen Gutachten basieren, eine Überfischung der Bestände vermeiden und den voraussichtlichen ökologischen Auswirkungen der Fischerei Rechnung tragen, so dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können. Dies erfordert die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die für die Anwendung der Grundsätze einer guten Regierungsausübung („good governance“) im Hinblick auf ein verantwortungsvolles Fischereimanagement notwendig sind.

2.3.8. Für die Kontrolle und Überwachung der Umsetzung der partnerschaftlichen Fischereiabkommen hält der Ausschuss angesichts der Schwierigkeiten, die die Küstenstaaten mit der Umsetzung haben, ebenfalls die Zuweisung öffentlicher Mittel für notwendig.

2.3.9. In der Mitteilung wird die mögliche Gründung gemischter Unternehmen („Joint Ventures“) im rechtlichen Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen erwogen,

die zur Beschaffung der Finanzmittel beitragen können, mit denen der Transfer von Technologie, Kapital und Wissen an die Partnerländer bewerkstelligt werden kann.

2.3.10. Der Ausschuss hält gemischte Unternehmen für ein geeignetes Instrument für die fischereipolitische Zusammenarbeit mit Küstenstaaten. In der neuen Strategie partnerschaftlicher Fischereiabkommen muss die Gründung solcher Joint Ventures erleichtert werden, damit sie für EU-Investoren interessant werden.

2.4. Überlegungen zur Art der Durchführung partnerschaftlicher Fischereiabkommen

2.4.1. Die Kommission sieht das übergeordnete Ziel der GFP darin, eine aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sicherzustellen, und zwar auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und insbesondere im Rahmen partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit Drittländern.

2.4.2. Sie führt weiter aus, dass zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den externen und internen Aspekten der GFP und zwischen der GFP und der gemeinschaftlichen Politik der Entwicklungszusammenarbeit die jeweiligen Instrumente und Verfahren dieser Politikbereiche zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Beständigkeit der Fischerei in den Gewässern von Drittstaaten beitragen müssen.

2.4.3. Für den Ausschuss sind diese beiden Punkte zwei der drei Grundpfeiler, auf denen die partnerschaftlichen Fischereiabkommen ruhen müssen. Der dritte Pfeiler ist, wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen festhält, der kommerzielle Charakter dieser Abkommen.

2.4.4. In diesem Sinne ermuntert der Ausschuss die Kommission, Fischereiabkommen von ihrer gegenwärtigen Form zu jener Art partnerschaftlicher Fischereiabkommen weiterzuentwickeln, mit denen die Fähigkeit der Partnerländer der Gemeinschaft gestärkt wird, die Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei mitzutragen, indem sie eine wirkungsvolle Unterstützung für die verantwortungsvolle Bewirtschaftung ihrer Fischereiressourcen erhalten, die es ihnen erlaubt, eine Überfischung zu vermeiden und illegale, nicht deklarierte oder nicht regulierte Fischereipraktiken zu bekämpfen.

2.4.5. Die Kommission schlägt vor, diese Neuausrichtung des Wirkungskreises der partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft abzustützen, denn sie sieht den Finanzbeitrag nicht als eine Beihilfe für die europäischen Fischer, sondern als eine angemessene Unterstützung der Entwicklung und Verwaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in den Drittländern, in denen die Fernfischereiflotte der Gemeinschaft operiert. Ihrer Ansicht nach soll der private Sektor nach und nach mehr Verantwortung für den Finanzbeitrag übernehmen.

2.4.6. Der Finanzbeitrag, den die Kommission in ihrer Mitteilung als Investition in die Verbesserung der verantwortungsvollen und rationellen Fischerei bezeichnet, deckt sowohl die Kosten von Verwaltungsaufwand, wissenschaftlichen Bestandsabschätzungen, Fischereibewirtschaftung, Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten und die Kosten für die Durchführung und Bewertung einer nachhaltigen Fischereipolitik als auch die Aufwendungen für die Fischereimöglichkeiten, die europäischen Schiffen im Gegenzug eingeräumt werden.

2.4.7. Aufgrund dieses neuen proportionalen Anteils des Finanzbeitrags in den partnerschaftlichen Fischereiabkommen meint die Kommission, dass das relative Gewicht der Fangmöglichkeiten in den Hintergrund tritt und das wichtigste Element nunmehr das gemeinsame Interesse der Partner an der Einführung einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Fischerei ist.

2.4.8. Der Ausschuss stimmt diesen Überlegungen über den Finanzbeitrag zu und macht noch einmal deutlich, dass der relative Anteil der Gemeinschaftsinteressen an der Nutzung des Ressourcenüberschusses bei der proportionalen Bemessung, die die Kommission für den Finanzbeitrag vornehmen will und die laut Mitteilung von Fall zu Fall erfolgen soll, dem vom Rat betonten kommerziellen Charakter der Fischereiabkommen Rechnung tragen muss.

2.4.9. Für folgerichtig hält der Ausschuss die in der Mitteilung dargelegten Vorstellungen über die Durchführung des politischen Dialoges, den die Gemeinschaft und der betreffende Küstenstaat im Vorfeld führen, um die Voraussetzungen für eine Politik zur nachhaltigen Entwicklung der Fischereitätigkeiten europäischer Schiffe in den Gewässern des betreffenden Drittlandes festzulegen.

2.4.10. Da der private Sektor in zunehmendem Maße größere Verantwortung für den Finanzbeitrag übernehmen soll, sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses für seine Mitwirkung an der Durchführung der partnerschaftlichen Fischereiabkommen Sorge tragen.

3. Schlussfolgerungen

3.1. Bezug nehmend auf die Schlussfolgerungen des Rates von Oktober 1997, in denen der Kommission Vorgaben für Fischereiabkommen der EG mit Drittstaaten gemacht werden, bringt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in der vorliegenden Stellungnahme seine Zustimmung zu der Mitteilung der Kommission über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern zum Ausdruck, sofern die im Oktober 1997 vom Rat hervorgehobenen Grundsätze darin beachtet werden:

- Fischereiabkommen sind in erster Linie Abkommen kommerzieller Art, die aber auch Maßnahmen zur Entwicklung des Fischereisektors des betreffenden Drittlandes vorsehen sollten.
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors des Drittlandes, die folgenden Vorsätzen der EG gerecht wird:
 - Erhöhung ihres Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten
 - Verwirklichung einer allgemein guten Regierungsausübung („good governance“) auf politischer und finanzieller Ebene
 - Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur schrittweisen Eingliederung der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft.
- Kohärenz bei der erforderlichen Koordination und Komplementarität der Maßnahmen der einzelnen Gemeinschaftspolitiken, in erster Linie der Gemeinsamen Fischereipolitik und der europäischen Entwicklungspolitik.

3.2. Nach Ansicht des Ausschusses muss die Mitteilung im Hinblick auf die der Sicherung der Kontinuität dienenden dauerhaften Abkommen noch vertieft werden.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide“

(KOM(2003) 23 endg. — 2003/0008 (CNS))

(2003/C 208/10)

Der Rat beschloss am 10. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 25. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Mascia.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 104 gegen 2 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Der Vorschlag sieht eine endgültige Kürzung von 5 % (gegenüber der in der Agenda 2000 vorgeschlagenen Kürzung von 20 %) vor, um den Interventionspreis für Getreide ab 2004/2005 auf 95,35 EUR/t abzusenken, mit dem Ziel, dass die Intervention nur noch als Sicherheitsnetz fungiert. Damit die Interventionsbestände angesichts der unzureichenden Absatzmöglichkeiten auf den In- und Auslandsmärkten nicht weiter anwachsen, wird Roggen von der Interventionsregelung ausgeklammert.

1.2. Da die Intervention somit an Bedeutung verliert, ist nach Auffassung der Kommission eine saisonale Anpassung der Interventionspreise künftig nicht mehr gerechtfertigt. Sie schlägt daher vor, die monatlichen Zuschläge abzuschaffen.

1.3. Aufgrund der Kürzung des Interventionspreises für Getreide werden die Flächenzahlungen für Getreide und einige andere Kulturpflanzen von 63 auf 66 EUR/t angehoben und der einheitlichen Betriebsprämie zugerechnet.

1.4. Ferner schlägt die Kommission vor, die Erzeugungserstattungen für Stärke und bestimmte daraus gewonnene Erzeugnisse nicht mehr zu gewähren und die Mindestpreisregelung für Stärkekartoffeln abzuschaffen. Gleichzeitig soll die Beihilfe für die Erzeuger von Stärkekartoffeln in die einheitliche Betriebsprämie einbezogen werden.

2. Einleitung

2.1. 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Europäischen Union werden für Kulturpflanzen genutzt, wobei circa 38 Millionen Hektar auf den Getreideanbau entfallen. Die Erzeugung von rund 210 Millionen Tonnen im Jahr 2002 stellt eine äußerst wichtige Versorgungsquelle für die menschliche und tierische Ernährung dar und bedeutet, dass die Europäische Union nach den USA international der größte Getreidelieferant ist.

2.2. In den letzten 10 Jahren wurde die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide durch zwei Reformen (Reform Mac Sharry und Agenda 2000) von Grund auf erneuert. Dadurch war es möglich, ein besseres Marktgleichgewicht zu erreichen, die Interventionsbestände abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten bei gleichzeitiger Wahrung hoher Lebensmittelsicherheitsstandards zu verbessern.

2.3. Die beiden Reformen haben folgende Ergebnisse gebracht:

— Der Interventionspreis, der in den letzten 10 Jahren um 50 % abgesenkt wurde (Rückgang in den vergangenen 3 Jahren: 15 %), ist nicht mehr ein garantierter Preis, der potenziell die Anhäufung von Überschüssen begünstigt, sondern hat die von der Kommission gewünschte Funktion eines „Sicherheitsnetzes“ für den Markt übernommen.

— Die Interventionsbestände sind drastisch zurückgegangen, während die auf den Weltmarkt ausgeführten Getreidemengen, für die keine Rückerstattungen gewährt werden, proportional gestiegen sind.

2.4. Gleichzeitig hat die Kommission die Verhandlungen mit ihren Haupthandelspartnern über eine Änderung des Zollschutzsystems für Getreide-Importkontingente abgeschlossen. Dieses Abkommen sieht die Möglichkeit einer Erhöhung der Getreideimporte der EU um rund 3 Mio. Tonnen vor. Der Ausschuss ruft die Kommission auf, bei der Verwaltung der Kontingente die Interessen der europäischen Erzeuger zu berücksichtigen.

3. Bemerkungen

3.1. Nach Auffassung des Ausschusses hätte eine weitere Kürzung des Interventionspreises unter dem Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses folgende Konsequenzen:

- fast keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Getreidesektors;
- geringerer Schutz für in Grenzgebieten angebaute Getreidesorten;
- keine Anreize zu einer weiteren Qualitätsverbesserung (z. B. Proteingehalt);
- Mehrkosten für den Gemeinschaftshaushalt (aufgrund der Zunahme der Erstattungszahlungen an die Erzeuger) in Höhe von ca. 800 Millionen EUR. Da der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel im Oktober 2002 Höchstgrenzen für die Agrarausgaben festgesetzt hat, werden diese Kosten zwangsläufig Abstriche bei anderen Sektoren zur Folge haben.

3.2. Es sei darauf hingewiesen, dass der Ausschuss in seiner Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik“⁽¹⁾ aufgezeigt hat, dass ein Hauptanliegen der Kommission, d. h. im Marktbereich die Funktion der Intervention — insbesondere bei Getreide — auf die eines Sicherheitsnetzes zu reduzieren bereits mit den in der Agenda 2000 vorgesehenen Preissenkungen erreicht wurde. In der gleichen Stellungnahme bezweifelt der EWSA, dass die vorgeschlagene Getreidepreissenkung um 5 % mit der Entwicklung der Weltmarktpreise begründet werden kann, zumal die Kommission selbst bei ihren Prognosen von stabilen Weltmarktverhältnissen ausgeht.

3.3. Bezüglich Roggen schließt sich der Ausschuss zwar der Erkenntnis der Kommission an, dass in diesem Sektor ein strukturelles Ungleichgewicht besteht, stellt sich jedoch die Frage, ob

- die vorgeschlagenen einschneidenden Maßnahmen nicht durch Anwendung der in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehe-

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003.

nen Übergangsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum gestaffelt werden können;

- nicht flankierend zu den Anstrengungen, die die Erzeuger in den vergangenen Wirtschaftsjahren von sich aus unternommen haben, Anreize für Pläne zur Umstellung auf alternative Anbaukulturen geschaffen werden können.

3.4. Ferner möchte der Ausschuss Folgendes betonen:

- Durch die Abschaffung der Erzeugungserstattungsregelung wird dem Stärkesektor, der keinen Einfuhrschutz genießt, der Importschutz entzogen.
- Das Sektorengleichgewicht zwischen Getreidestärke und sonstiger Stärke könnte durch die Einführung der Regelung, die eine einheitliche Prämie in nur einem dieser beiden Sektoren vorsieht, beeinträchtigt werden.

3.5. Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und der Vermeidung von unlauterem Wettbewerb oder von Formen des Dumping müssen bei aus Drittstaaten eingeführtem Getreide die Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsstandards für die Getreideproduktion der Gemeinschaft berücksichtigt werden, vor allem im Rahmen der WTO-Verhandlungen.

4. Schlussbemerkungen

4.1. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, eingehende Überlegungen über die Folgen einer weiteren Kürzung von 5 % des Interventionspreises und die Abschaffung der monatlichen Zuschläge anzustellen und zu prüfen, ob diese Maßnahmen wirklich notwendig sind. Dabei sollte die Kommission berücksichtigen, dass die öffentliche Lagerhaltung von Getreide in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen ist und dass die Gemeinschaftspräferenz durch diese beiden Maßnahmen in Leidenschaft gezogen werden könnte. Ferner betont der Ausschuss, dass die für Roggen vorgeschlagenen Maßnahmen flexibler gestaltet werden müssen.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter für die Wirtschaftsjahre 2004/2005 bis 2007/2008“

(KOM(2003) 23 endg. — 2003/0010 (CNS))

(2003/C 208/11)

Der Rat beschloss am 10. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz erarbeitete ihre Stellungnahme am 25. April 2003. Berichterstatter war Herr Wilms.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 102 Ja-Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung des Kommissionsvorschlags

1.1. Der Kommissionsvorschlag sieht einen vollständigen Abbau der Trockenfutterbeihilfen bzw. der Haushaltsmittel der GMO für Trockenfutter über einen 2004 beginnenden Zeitraum von vier Jahren vor. Die Kommission schlägt vor, die Haushaltsmittel zunächst um 55 % und für das Jahr 2009 um 100 % zu senken sowie das Trockenfutter in die Regelung der einheitlichen Betriebsprämie aufzunehmen, wodurch die Maßnahmen zur Unterstützung des Sektors wegfallen würden. Die Industriebeihilfe würde schrittweise von 33 EUR/t im Wirtschaftsjahr 2004/2005 auf 0 EUR/t im Wirtschaftsjahr 2007/2008 gesenkt und unterschiedslos sowohl für maschinell getrocknetes als auch sonnengetrocknetes Futter gewährt werden. Die Hälfte der derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel würde im Rahmen der neuen einheitlichen Betriebsprämie unter den Landwirten aufgeteilt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA begrüßt, dass sich die Kommission mit der gemeinsamen Marktorganisation für Trockenfutter befasst, da „die Quote der Selbstversorgung der Europäischen Union mit Pflanzeneiweiß seit den letzten beiden GAP-Reformen und den WTO-Abkommen erneut gesunken ist und im letzten Jahr“ (d. h. 2001) „unter 25 % lag. Dieser beständig abnehmende Anteil wirft die Frage auf, welche Risiken eine Abhängigkeit der europäischen Tierhaltungsbetriebe hinsichtlich ihres Bedarfs an Pflanzeneiweiß bergen könnte“⁽¹⁾.

2.2. In seiner Stellungnahme vom Januar 2002 hat der EWSA auf die Bedeutung von Pflanzeneiweiß für die Tierernährung hingewiesen und eine Diskrepanz zwischen dem Bedarf der Europäischen Union an Pflanzeneiweiß und ihrem Produktionspotenzial festgestellt⁽¹⁾. Betont hat der Ausschuss inner-

halb seiner Arbeit über Pflanzeneiweiß auch, dass die Nachfrage innerhalb der EU vermutlich steigen wird, die Anbauflächen aber derzeit zurückgehen und damit Importabhängigkeiten einhergehen⁽¹⁾.

2.3. Die derzeit geltende Regelung für die Trockenfutterbeihilfe⁽²⁾, die im Rahmen der GMO für die Erzeugerländer vorgesehen und an günstige Klima- und Rahmenbedingungen geknüpft war, hat in einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Anbaus von Alfalfa gestattet, deren wichtigste Akteure (Landwirte und Industrie) in ländlichen Gebieten angesiedelt und in der EU mehr als 15 000 Arbeitsplätze stellt. Sie ermöglicht ferner den Gewinn eines qualitativ hochwertigen Pflanzeneiweißes, das dabei hilft, dem enormen Defizit dieser Substanz in der EU entgegenzuwirken. Durch das Klima einiger Regionen Südeuropas konnten aufgrund des vergleichsweise niedrigen Feuchtigkeitsgehalts, das das Futter auf dem Feld nach dem Mähen mithilfe von Techniken wie der Vertrocknung erreicht, erhebliche Energieeinsparungen je Produktionseinheit erzielt werden. Diese Einsparungen addieren sich zu jenen, die durch Alfalfa als Dauerkultur mit geringen Anforderungen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Stickstoffdünger erzielt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass dank Ländern wie Spanien die garantierte Höchstmenge erzielt werden konnte und ihre Kontinuität gewährleistet ist. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, die zweckmäßigen Reformen in Angriff zu nehmen, um das Potenzial an Energieeinsparungen, die aufgrund der natürlichen Bedingungen in Südeuropa möglich sind, zu nutzen, ohne dadurch die positiven Auswirkungen dieser Aktivität zu gefährden.

2.4. Um das Produktionspotenzial der Union und die für den Sektor bestimmten Haushaltsmittel optimal zu nutzen, muss die Politik der Mitverantwortung betreffend die Berechnung der Überschreitung der garantierten Höchstmengen weitergeführt werden. Mitgliedstaaten, die ihre jeweiligen na-

⁽¹⁾ Stellungnahme des EWSA „Neuer Anstoß für einen Gemeinschaftsplan „Pflanzeneiweiß“, ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 26-34.

⁽²⁾ 38,64 EUR/t für sonnengetrocknetes Futter; 68,83 EUR/t für maschinengetrocknetes Futter.

tionalen Höchstmengen überschreiten, dürfen nur in den Fällen sanktioniert werden, in denen die garantierte europäische Höchstmenge überschritten wird.

3. Mögliche Auswirkungen der veränderten Marktorganisation für Trockenfutter

3.1. Energieverbrauch bei der Produktion

3.1.1. Aus ökologischer Sicht ist es eindeutig positiv zu bewerten, dass die Unterschiedlichkeit der Beihilfen, die sich am Trocknungsprozess orientiert, auf einen einheitlichen Satz verringert werden soll. Bei der Maschinentrocknung sind 40 % der Gesamtproduktionskosten Heizenergiekosten. Nur 8 % der Trocknungswerke in der Europäischen Gemeinschaft werden mit nachwachsenden Rohstoffen, 92 % hingegen werden mit fossilen Brennstoffen betrieben. Die Emissionen der Luftschadstoffe erzeugen gesundheitliche Folgen durch klassische Smog-Symptome, obwohl dieser Effekt in ländlichen Gebieten aufgrund des geringeren Schadstoffgehalts abgeschwächt ist. Außerdem tragen diese Emissionen zum Treibhauseffekt, der Ursache von Klimaveränderungen bei. Daher ist eine Neuausrichtung der Futtermittelherstellung zur Steigerung von Energieeinsparungen und zur Förderung des Ersatzes fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien erforderlich, wie dies bei der maschinellen Verdampfung größtenteils bereits geschieht. Die entstehenden Geruchsemissionen machen die maschinelle Futtertrocknung zusätzlich problematisch. Die Bewässerung bei der Trockenfuttererzeugung in einigen Mitgliedstaaten ist darüber hinaus ökologisch und ökonomisch problematisch.

3.2. Arbeitsplatzeffekte

3.2.1. Europaweit arbeiten ca. 15 000 Menschen vollzeitbeschäftigt in Trocknungsunternehmen sowie in vor- und nachgelagerten Betrieben. Die Zahl der in Trocknungswerken selbst Beschäftigten dürfte dementsprechend darunter liegen. Die Unternehmen schließen in der Regel mit den Erzeugern Verträge ab, durch solche Vertragsverhältnisse werden sowohl Produktion als auch Weiterverarbeitung sichergestellt.

3.2.2. Die europäischen Trockenfutterhersteller befürchten nun, dass in den rund 350 Produktionsstätten der Betrieb zum Erliegen kommt, da sie durch die neue Regelung nicht mehr genügend Rohmaterial für ihre Produktionsstätten bekommen. In Zukunft wird es besonders von den Vertragsverhandlungen abhängen, inwieweit die Auslastung der Verarbeitungsbetriebe zu einem wettbewerbsfähigen Ankaufspreis des Rohmaterials erfolgen kann. Unternehmer müssen darin unterstützt werden, sich die erforderlichen Kompetenzen anzueignen, um ihr Unternehmen an sich wandelende Gegebenheiten anzupassen⁽¹⁾.

(1) Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“, KOM(2003) 27 endg., S. 27.

3.3. Ökologische Effekte

3.3.1. Beim Anbau von Pflanzen für die Trockenfuttererzeugung muss für die Landwirte ein angemessenes Einkommen zu erwirtschaften sein. Nur dann können die positiven ökologischen Wirkungen der Futterpflanzenkulturen erhalten bleiben. Die ganzjährige Pflanzendecke verhindert die Bodenerosion und sichert in vielen Regionen Europas die marktgerechte Bewirtschaftung benachteiligter Gebiete und stärkt so die soziale Situation der bäuerlichen Landwirtschaft. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme zum Pflanzeneiweiß ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Futterpflanzenanbau für die Wahrung der Bodenstruktur von großer Bedeutung und für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft wichtig ist⁽²⁾. Somit erfüllt der Futterpflanzenanbau wichtige Aufgaben in Zusammenhang mit dem Umweltschutz und der Ausgewogenheit der Tätigkeiten im ländlichen Raum⁽²⁾. Diese Aufgaben müssen auch in Zukunft erfüllt werden können.

3.4. Weltmarkt

3.4.1. Der Weltmarkt wird auch weiterhin für den Handel mit Eiweißpflanzen zur Verfügung stehen. Der Ausschuss hat an anderer Stelle bereits betont, dass es nicht das Ziel zu sein braucht, den gesamten Bedarf durch die Eigenerzeugung der Gemeinschaft zu decken⁽²⁾. Es ist daran zu erinnern, dass die in der EU verfütterten Eiweißpflanzen zu rund 70 % aus importiertem Soja bestehen. Die Grundlage der Trockenfutterproduktion muss jedoch durch die gemeinschaftliche Produktion gewährleistet sein, was jedoch unter den bestehenden Rahmenbedingungen nur mit einem System der finanziellen Förderung möglich ist. Hohe Rationsanteile von importiertem Trockenfutter und das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen sind jedoch eher fragwürdig als beispielsweise vor Ort erzeugtes Trockenfutter.

4. Trockenfutter aus gemeinschaftlicher Produktion: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Produktion

4.1. Im Wirtschaftsjahr 2001/2002 wurden 4 800 000 Tonnen Trockenfutter produziert⁽³⁾, der gesamte Futtersektor innerhalb der EU hat ein Volumen von 200 000 000 Tonnen. Je nach den klimatischen Bedingungen sind die Produktionsmengen in den Einzelstaaten höchst unterschiedlich⁽⁴⁾.

(2) Stellungnahme des EWSA „Neuer Anstoß für einen Gemeinschaftsplan „Pflanzeneiweiß“, ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 26-34.

(3) CIDE, Dossier d'information, Les enjeux de la luzerne face à la réforme de la PAC (Informationsdossier: Chancen und Risiken für die Luzernerzeugung im Rahmen der GAP-Reform), S. 13.

(4) GHM Österreich: 4 400 t; GHM Frankreich 1,6 t.

4.2. Besonders die künstliche Trocknung von Grünfütter ist in der Vergangenheit in die Kritik geraten⁽¹⁾. Die Mitgliedstaaten müssen von der Gemeinschaft dazu verpflichtet werden, amtliche Futtermittelkontrollen einzuführen, die die Effizienz der Kontrollmaßnahmen stärken und strengere Durchsetzungsmaßnahmen erlauben. Amtshilfe und Kooperation müssen verpflichtend gemacht werden. Außerdem müssen finanzielle Voraussetzungen für die Maßnahmen zur Verbesserung der Futtermittelsicherheit geschaffen werden, wobei sich die Häufigkeit der Kontrollen nach dem Risiko richten sollte. Bei der Trockenfütterproduktion ist das Risiko als hoch einzuschätzen, da durch den thermischen Prozess zahlreiche Missbräuche möglich sind. Dabei ist die Futtermittelsicherheit als Lebensmittelsicherheit zu verstehen.

4.3. In Zukunft sollte die Gemeinschaft keine Produktionsmethoden fördern, die nicht der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Für die Trockenfütterproduzenten bedeutet dies, dass sie ihre betrieblichen Anlagen auf Energieeffizienz und Betriebssicherheit überprüfen müssen.

4.4. In den letzten zwanzig Jahren konnten die Hersteller von maschinetrocknetem Futter den Energieeinsatz um 50 % reduzieren⁽²⁾. Dieser Weg muss konsequent weiterverfolgt werden um eine nachhaltige Trockenfütterproduktion zu gewährleisten.

5. Maßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Trockenfütterproduktion: Forderungen des EWSA

5.1. Die derzeitige Kostenstruktur der Trocknungsunternehmen beruht auf einer hohen gemeinschaftlichen Förderung der Erzeugung (siehe Ziffer 1). Der Ausschuss begrüßt die Neugewichtung der vorgeschlagenen Beihilfen im Sektor, da sie den beiden an der Erzeugung und Weiterverarbeitung beteiligten Gruppen Rechnung trägt.

5.2. Die Produktionsbetriebe für maschinetrocknetes Futter müssen auch weiterhin in der Lage sein, die Trockenfütterproduktion aufrechtzuerhalten. Auch in Zukunft muss es möglich sein, die gemeinschaftliche Eiweißpflanzenproduktion zu sichern. Damit ist eine relative Unabhängigkeit der europäischen Landwirtschaft von der Weltmarkterzeugung gewährleistet.

(1) In Deutschland (Bundesland Thüringen) wurden in einem Trocknungswerk 250 t mit Dioxin belastetes Futter hergestellt und verkauft, dies war auf einen technischen Defekt zurückzuführen und ist im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle aufgefallen — siehe den Bericht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 19.2.2003.

(2) CIDE, Dossier d'information, Les enjeux de la luzerne face à la réforme de la PAC (Informationsdossier: Chancen und Risiken für die Luzernerzeugung im Rahmen der GAP-Reform), S. 20.

5.3. Die landwirtschaftlichen Betriebe können die Erzeugung nur dann sicherstellen, wenn die Abnahme durch die Trocknungsbetriebe gewährleistet ist. Nur dann können die wichtigen ökologischen Effekte aus dem Eiweißpflanzenanbau für die europäische Landwirtschaft nachhaltig genutzt werden.

5.4. Um zukünftig Beihilfen zu erhalten, müssen die Weiterverarbeitungsbetriebe ihre Anlagen auf Energieeffizienz überprüfen und energiesparende Techniken installieren, so dass durch die reduzierten Energiekosten wettbewerbsfähige Betriebe entstehen. Die durch diese Maßnahmen zu erwartenden Umwelt- und Arbeitplatzeffekte stehen außer Zweifel.

5.5. Durch die Ausstattung der Trocknungsbetriebe mit unveltschonender Heiz- und Prozesstechnik werden Arbeitsplätze erhalten und geschaffen, auch in den angrenzenden Bereichen. Die Unternehmen müssen dabei auch an ihre soziale Verantwortung erinnert werden, die sie gerade dann haben, wenn sie eigenverantwortlich wirtschaften müssen.

5.6. Die Gemeinschaft sollte festlegen, dass die nationalstaatliche Zulassung von Trockenwerken für die Inanspruchnahme der Beihilfen auch von den Kriterien der Arbeitsplatzsicherheit und der Ökologie abhängig gemacht wird.

5.7. Der EWSA schlägt vor, ein Beihilfesystem für die Trocknungswerke zu errichten, das niedrigen Energieverbrauch belohnt. Dies bedeutet, dass die Beihilfefähigkeit zur Verarbeitung nur dann gegeben ist, wenn der Energieverbrauch für die Erzeugung so gering wie technisch möglich ist. Der Ausschuss fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, den Betrieben einen Übergangszeitraum einzuräumen, innerhalb dessen sie ihre Technologien anpassen können. Damit nutzen die Betriebe ein Innovationspotential zur Senkung des Einsatzes fossiler Brennstoffe. Ein solcher Übergangszeitraum könnte der ursprünglich geplanten Phase der degressiven Staffelung bis 2008 entsprechen. Eine solche Anpassung wird aber seitens der Unternehmen wohl nur dann in Betracht gezogen, wenn die Option besteht, dass ein auf Umweltverträglichkeit ausgerichtetes Beihilfesystem über längere Zeit bestehen bleibt. Eine nur auf vier Jahre befristete Beihilfe wird bei den meisten Unternehmen nicht zur Umstellung, sondern zur Einstellung der Produktion führen.

5.8. Altanlagen, die mit hohem Energieaufwand arbeiten, sollen nach dem Übergangszeitraum keine Beihilfen mehr erhalten. Für umweltschädigende Technologien kann der Beihilfesatz nach Ablauf der Übergangszeit auf Null abgeschmolzen werden.

5.9. Das Beihilfesystem sollte besonders diejenigen Unternehmen begünstigen, die auf den Einsatz fossiler Brennstoffe verzichten und in ihren Anlagen erneuerbare Energieträger einsetzen. Auch auf Mischformen (z. B. $\frac{2}{3}$ Erdgas und $\frac{1}{3}$ Windenergie) in der Energieverwendung sollten die Beihilfen reagieren und den erneuerbaren Energieanteil mit einer höheren Verarbeitungsprämie belohnen.

5.10. Um solche nachhaltigen Verfahren der Trockenfutterproduktion zu unterstützen, sollte die geplante degressive Abschmelzung des Fördersatzes auf Null gegen ein Förder-system ausgetauscht werden, das den geringen Einsatz von Energie belohnt.

5.11. Die vorgeschlagenen Regelungen gewährleisten nicht, dass der Trockenfuttersektor als ein Strukturelement der ländlichen Räume bestehen bleibt, denn die möglichen Einsparungen, die durch die Streichung der Beihilfen sowohl für künstlich als auch für natürlich getrocknetes Trockenfutter erreicht werden sollen, würden nicht ausreichen, um die Einkommensverluste der Industrie auszugleichen und zugleich einen kostendeckenden Preis für die Landwirte beizubehalten. Die Reform der GMO bietet die Gelegenheit, die Versorgung der Gemeinschaft mit pflanzlichem Eiweiß, die Umweltbilanz und das Gleichgewicht zwischen den Akteuren zu verbessern und zugleich einen dauerhaften Rahmen an Vorschriften zu schaffen. Dafür sind Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, für die über die Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik ein Ausgleich und Anreize geschaffen werden müssen. Sie verlangt von allen Betroffenen eine Pflicht zur Mitwirkung, damit die gemeinschaftliche Versorgung von pflanzlichem Eiweiß nachhaltig geregelt werden kann. Der hier dargelegte Vorschlag ist nicht weitreichend genug, denn das wichtigste Instrument, das die derzeitige GMO bietet, wird gestrichen und nicht an die vorgegebenen Ziele angepasst. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Problemlagen, Aufgabenstellungen und gesellschaftlichen Zielsetzungen der Trockenfutterproduktion müssen aber umsetzbare Perspektiven für bewährte Methoden aufgezeigt werden, die der europäischen Landwirtschaft eine Zukunft geben.

5.12. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass direkte Beweidung von Grünland und direkte Verfütterung von Futterkulturen im Hinblick auf die Energiebilanz wie auch unter den Gesichtspunkten der artgerechten Tierhaltung, der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssicherheit optimale Systeme sind. Daher regt der Ausschuss an, Maßnahmen zu untersuchen, wie diese in ihren unterschiedlichen Ausprägungen gefördert und geschützt werden können. Die Grünland-Bewirtschaftung, besonders in Verbindung mit der Vieh-Beweidung, muss das Herz einer artgerechten und nachhaltigen Milch- und Fleischerzeugung bleiben. Ihre Benachteiligung in der bisherigen Förderpolitik hat in Verbindung mit der Gemeinsamen Marktordnung für Trockenfutter dazu beigetragen, dass der Grünlandanteil stetig zurückgedrängt wurde. Die Gemeinsame Agrarpolitik muss die ökonomisch und ökologisch wertvolle Flächennutzung fördern und die Benachteiligung der Futterleguminosen beenden, indem sie die Nutzung ihrer Vorzüge fördert. Allerdings wird die Trocknung von Futterpflanzen traditionell eingesetzt, um Überschüsse eines Zeitraums in einen anderen zu überführen, und dieses System eignet sich vorzüglich für die agroklimatischen Bedingungen bestimmter Regionen in Europa. Durch die Trocknung können nunmehr die agroökonomischen und ernährungsphysiologischen Vorteile des Alfalfa-Grases als Lieferant von Eiweiß und Fasern für die Viehzucht optimal genutzt werden. Die Erzeugung von Trockenfutter wird unabhängig von der Art der Haltung unverzichtbar bleiben, da die landwirtschaftlichen Betriebe nicht genügend Futterwert selbst erzeugen können. Außerdem könnten die großen Trockenfuttererzeugerländer in Südeuropa ihre Milchproduktion auf Grünlandflächen aufgrund der klimatischen Beschränkungen gar nicht aufstocken. Wegen der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen muss ein Ausgleich in der Trockenfutterproduktion zwischen Nord- und Südeuropa erfolgen.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse“ (2003/0011 (CNS)), und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor“ (2003/0012 (CNS))

(KOM(2003) 23 endg. — 2003/0011 + 0012 (CNS))

(2003/C 208/12)

Der Rat beschloss am 10. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz erarbeitete ihre Stellungnahme am 25. April 2003. Berichterstatter war Herr Voss.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 77 Ja-Stimmen, gegen 13 Nein-Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates wurde die Gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse eingeführt. Wesentliche Marktinstrumente sind gemeinsame Preise, staatliche Intervention und private Lagerhaltung, Binnenverbrauchsbeihilfen und Ausfuhrerstattungen, sowie die im Jahr 1984 zu einem Zeitpunkt hoher Überschüsse in der Milcherzeugung der Gemeinschaft eingeführte Milchquotenregelung, deren Ziel die Stützung der Erzeugerpreise bei gleichzeitiger Begrenzung der Erzeugung und der Ausgaben ist.

1.2. Trotz eines Rückgangs der Milchwirtschaftsbetriebe konnte die Milchviehhaltung seit der Einführung der Quotenregelung in den benachteiligten Gebieten gehalten werden. Laut Eurostat liegt der Anteil der Milchwirtschaftsbetriebe, die in benachteiligten Gebieten liegen, bei fast 50 %; der Anteil der Milchkühe beträgt rund 38 %.

1.3. Im Rahmen der im März 1999 vom Europäischen Rat von Berlin beschlossenen Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Milchsektor festgelegt, die Milchquotenregelung bis 2008 zu verlängern, ab dem Wirtschaftsjahr 2005/2006 die Interventionspreise um 15 % zu senken und Direktzahlungen einzuführen und die Quote ab 2005 um rund 2,4 % zu erhöhen. Davon wurden in einigen EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2000 bereits 0,9 % der EU-Quotenmenge zusätzlich verteilt. Außerdem wurde die Europäische Kommission beauftragt, im Rahmen der Halbzeitbewertung einen Bericht über die Auswirkungen der Reformmaßnahmen zu erstellen und Vorschläge für den Milchsektor nach 2008 vorzulegen.

1.4. Die Kommission hat am 10. Juli 2002 in einem Bericht über die Milchquoten (SEK(2002) 789 endg.) vier Optionen als Grundlage der Halbzeitbewertung vorgelegt:

Option 1: Beibehaltung der Agenda 2000-Massnahmen bis 2015 (keine darüber hinaus gehenden Reformschritte);

Option 2: Wiederholung des Agenda 2000-Ansatzes (weitere Senkung der Interventionspreise und weitere Erhöhung der Quoten um 3 %;

Option 3: Einführung einer zweistufigen Quotenregelung (im Umfang reduzierte A Quote für den EU-Binnenmarkt sowie unbegrenzte C Quote für Produktion zu Weltmarktbedingungen);

Option 4: Abschaffung der Quote in 2008 und Absenkung der Interventionspreise um weitere 25 %.

1.5. Über die Hälfte der 1,7 Millionen landwirtschaftlichen Betriebe mit Rinderhaltung in der EU halten Milchvieh (1997). Einschließlich der Verarbeitung beschäftigt die Milchwirtschaft ca. 2 Millionen Menschen. In den meisten Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt ist die Milcherzeugung die wichtigste landwirtschaftliche Tätigkeit. Auf EU-Ebene macht der Milchsektor allein rund 14 % des Gesamtwerts der landwirtschaftlichen Erzeugung aus. Davon entfallen rund 38 Mrd. EUR auf die Erzeugungsebene und rund 80 Mrd. EUR auf die Verarbeiter. In Grünlandregionen stammt bis zu 80 % der Wertschöpfung der Landwirtschaft aus der Milcherzeugung.

1.6. Historisch betrachtet ist ein großer Teil der Vielfalt an Kulturlandschaften in Europa erst durch Viehhaltung und Weidenutzung entstanden. Sowohl regional unterschiedliche Boden- und Klimabedingungen als auch unterschiedliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen haben in der Kulturlandschaft zu einer großen Artenvielfalt geführt. Milchrinder sind trotz ansteigender Kraftfuttergaben die wichtigsten Nutzer des

Grünlandes in Mitteleuropa. Die große ökologische Bedeutung der Milchviehhaltung zeigt sich auch in dem hohen Anteil an ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetrieben in einigen Ländern.

1.7. Ein weiteres besonderes Kennzeichen ist die mit der Milchviehhaltung verbundene große Vielfalt regionaler Milchprodukte in Europa, die zudem eine außergewöhnlich hohe Qualität aufweisen. Die europäische Milcherzeugung und -verarbeitung weist einen hohen technologischen Standard auf.

1.8. Ökonomisch besteht eine starke Koppelung zwischen Milchviehhaltung und Rindfleischproduktion. Sinkt das Interesse an der Rindmast (z. B. bei sinkenden Preisen oder bei entkoppelten Prämien) geraten die Kälberpreise unter Druck und die Einkommen der Milcherzeuger sinken.

2. Inhalt der Reformvorschläge

2.1. Die Kommission schlägt vor, die bestehende Milchmengenregulierung über das Jahr 2008 hinaus bis zum Wirtschaftsjahr 2014/2015 weiterzuführen.

2.2. Das 1984 eingeführte Verfahren, nach dem bei Überschreitung einer Garantieschwelle (Quote) eine Abgabe auf die Milchlieferung (115 % des Richtpreises) oder Direktverkäufe erhoben wird, soll beibehalten werden. Für jeden Mitgliedstaat wird hierzu eine spezifische Gesamtgarantiemenge mit einem Referenzgehalt an Milchfett festgesetzt.

2.3. Die durch die Agenda 2000 beschlossenen Reformen sollen um ein Jahr auf 2004/2005 vorgezogen werden, da unvorhergesehene Haushaltsmittel für eine Reform des Milchmarktes zur Verfügung stehen.

2.4. In Anlehnung an Option 3 des Berichts über Milchquoten sollen zudem die nationalen Milchquoten der Mitgliedstaaten in den Jahren 2007 und 2008 zusätzlich um jeweils 1 % angehoben werden.

2.5. Die ursprünglich geplante einheitliche Preiskürzung von 15 % (Senkung um 5 % pro Jahr in drei Schritten) wird durch eine über 5 Jahre andauernde asymmetrische Kürzung der Interventionspreise ersetzt. Insgesamt entspricht diese Senkung des Preises für entrahmtes Milchpulver um 17,5 % und für Butter um 35 % einer sich über 5 Jahre erstreckenden Gesamtkürzung des EU-Richtpreises für Milch um 28 % von heute 30,98 Cent/kg auf 22,21 Cent/kg.

2.6. Für Interventionskäufe von Butter schlägt die Kommission eine Obergrenze von 30 000 t vor. Bei Überschreitung dieses Werts können die Ankäufe im Rahmen von Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.7. In den Jahren 2007 und 2008 erfolgt eine Teilkompensation der Preissenkungen durch Direktzahlungen an die Milcherzeuger. Die Teilkompensation der Preissenkung steigt von 2004—2008 von 0,575 Cent/kg auf 2,874 Cent/kg.

2.8. Zusätzliche nationale Ergänzungsplafonds Milch können auf die einzelbetriebliche Referenzmenge umgelegt oder aber in anderer Form ausgezahlt werden. Insgesamt erfolgen in 2008 somit Ausgleichszahlungen von umgerechnet ca. 4,17 Cent/kg Milch, was einer Teilkompensation von knapp 50 % entspricht.

2.9. Von Beginn der Reform an (2004) sollen die Direktzahlungen entkoppelt und als flächenbezogene Betriebsprämie ausgezahlt werden. Basis ist die historische Prämiensumme des Einzelbetriebes.

2.10. Anders als in den anderen Markt Bereichen liegt der Stichtag zur Berechnung der Prämienhöhe aus der Milch nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft (31. März 2004).

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die durchschnittlichen Produktionskosten für Milch liegen in der europäischen Union bei 30—35 Cent/kg Milch, können aber bedingt durch Standortfaktoren, Klima, Agrarstruktur und Quotenkosten deutlich über 45 Cent/kg liegen. Die einseitige Begünstigung der Futterkosten auf Ackerbaustandorten seit 1992 verzerrt den Wettbewerb. Durch den prämierten Anbau von Ganzpflanzensilage (Silomais) werden Grünlandbetriebe bis heute bei den Futterkosten wirtschaftlich gegenüber Ackerbaubetrieben benachteiligt.

3.2. Der EWSA hat in verschiedenen Stellungnahmen zur Multifunktionalität und zum europäischen Modell der Landwirtschaft auf die Bedeutung der Milcherzeugung hingewiesen⁽¹⁾. Die Anforderungen der Gesellschaft und insbesondere der Verbraucher in der EU an die Qualität des Produktes und der Erzeugungsbedingungen sowie die Sicherung des Produktionsstandorts erfordern eine besondere Unterstützung der Milchproduktion durch Außenschutz.

3.3. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Milchmengenregelung über das Jahr 2008 hinaus weiterzuführen, da ein Ausstieg aus der Quotenregelung einen Anstieg der Produktion und einen unkalkulierbaren Preisverfall zur Folge haben würde. Die Einkommen der Erzeuger würden trotz zum Teil sinkender Aufwendungen (für Quotenpacht) stark zurückgehen und die Zahl der Betriebsaufgaben ansteigen, da besonders in Grünlandregionen keine wirtschaftlichen

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 76-86.

Alternativen zur Milcherzeugung vorhanden sind. Dies hätte enorme Auswirkungen auf die Ziele einer flächendeckenden Landwirtschaft und des Erhalts naturschutzrelevanter Grünlandstandorte.

3.4. Der EWSA stellt fest, dass lediglich 6 % der Weltmilchproduktion auf den sogenannten Weltmärkten gehandelt wird. Global nimmt zwar die Nachfrage nach Milch und Milchprodukten geringfügig zu. Jedoch ist der sogenannte Weltmarkt mit einem jährlichen Handelsvolumen von derzeit ca. 30 Mio. Tonnen nur sehr begrenzt aufnahmefähig. Unterschiedliche Produktionskosten und Auflagen führen dazu, dass die Milcherzeugung in der EU gegenüber einigen Regionen (z. B. Ozeanien und Südamerika) benachteiligt ist, so dass zunehmend von dort der Weltmarkt mit Massenware beliefert wird. Für die EU bleiben hingegen Wachstumsmärkte in höher veredelten Qualitätssegmenten.

3.5. Der EWSA teilt nicht die Auffassung der Kommission hinsichtlich einer steigenden Aufnahmefähigkeit der nationalen und internationalen Märkte für europäische Milchprodukte. Entgegen der Einschätzung der Kommission ist der Markt vielmehr stark eingeschränkt durch:

- ein erhöhtes Angebot an Milchprodukten weltweit;
- Nachfrageschwächen durch verminderten Kaufkraftzuwachs;
- eine Normalisierung des Zuwachses der Käsenachfrage nach Abflauen der BSE-Krise;
- eine negative Nachfrageentwicklung durch weltwirtschaftliche Turbulenzen nach dem 11. September 2001;
- die Benachteiligung von EU-Exporten durch die Stärke des Euros gegenüber anderen Währungen;
- subventionierte Exporte aus Überschussregionen;
- Importrestriktionen wichtiger Handelspartner wie Russland und den USA;
- Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Milchhandelsorganisationen (Neuseeland) sowie steuerrechtliche Maßnahmen (USA).

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Senkung des Richtpreises um 28 % rechtfertigt nach Ansicht der Kommission, die Gesamtreferenzmenge für Milch nach jeder Preissenkung zu erhöhen, um die Erzeugung mit der voraussichtlichen Entwicklung des Verbrauchs in Gleichgewicht zu halten und Störungen des Marktes für Milcherzeugnisse zu vermeiden.

Der EWSA stellt dazu fest:

- Der Milchinterventionspreis war in der Vergangenheit Orientierungspunkt der gezahlten Milchpreise. Sie lagen im Schnitt ca. 10 % über dieser Preislinie. Milchprodukte

sind in der Verbrauchernachfrage unelastisch. Es ist nicht realistisch davon auszugehen, dass bei einer deutlichen Mengenausdehnung der Lieferrechte von insgesamt 4,4 % der Preisrückgang nur die Hälfte der Interventionspreissenkung ausmacht.

- Da die Quotenausdehnung und Interventionspreissenkung parallel zu den jährlichen Preisverhandlungen der Molkereien mit dem Lebensmittelhandel stattfinden, wird die Preisdumpingstrategie der Discounter unterstützt. Der Interventionspreis wird so zur Leitlinie für Preissenkungen und erfüllt nicht mehr seine eigentliche Funktion als Sicherungsnetz.
- Die festgesetzte Preisausgleichszahlung ab 2004/2005 kann nur etwa die Hälfte des Preisverfalls ausgleichen. Dies wird vor dem Hintergrund der vielen Arbeitsplätze in Milcherzeugungsbetrieben (KMU) und der multifunktionalen Bedeutung dieses Sektors abgelehnt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen bei Milch sind zwingend auf dem Niveau der bisherigen Zahlungen bei Getreide und Rindfleisch (ca. 90 %) durchzuführen.

4.2. Die Einlagerung von überschüssigen Milchprodukten in die Intervention und der subventionierte Export an Milchprodukten in Länder außerhalb der EU erzeugen Kosten und werden gesellschaftlich in Frage gestellt. Gleichzeitig zeichnet sich der Binnenmarkt der EU durch eine stagnierende Nachfrage nach Butter und eine nur leicht steigende Nachfrage nach Käse- und Frischprodukten aus. Daher ist nach Ansicht des EWSA die von der Kommission vorgeschlagene Milchmengenausdehnung für 2007 und 2008 um jeweils 1 % in keiner Weise gerechtfertigt. Gleichzeitig ist das Vorziehen der mit der Agenda 2000 beschlossenen Quotenerhöhung marktpolitisch nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte auf Grundlage der Berliner Beschlüsse die bereits beschlossene Quotenerhöhung erst umgesetzt werden, wenn der Markt entsprechende Mengen ohne Subventionen aufnehmen kann.

4.3. Mit der Reduzierung der Butterintervention auf 30 000 t und deren zeitlichen Begrenzung sowie der Möglichkeit von weiteren privaten Einlagerungen wird die Intervention den Anforderungen einer Preisstützung nicht mehr gerecht. Die Folge wäre ein Absinken der Erzeugerpreise deutlich unter das Interventionspreinsniveau. Eine uneingeschränkte Intervention ist andererseits Ursache dafür, dass bei ungünstigen Marktsituationen wie derzeit umfangreiche Interventionsbestände aufgebaut werden, die über Jahre den Markt belasten. Der EWSA fordert daher die Kommission auf als festen Bestandteil ihrer Milchmarktpolitik das Instrument einer flexiblen Mengenregulierung einzuführen. Bei zunehmenden Interventionsbeständen muss automatisch eine Anpassung, bei abgebauten Interventionsbeständen kann eine Ausdehnung der Quoten erfolgen. Ein weiterer Indikator für die Anpassung der Milchmengen sollten Preisschwellen für wichtige Eckprodukte der Milch sein. Die Interessen von Milcherzeugern, Verbrauchern, Steuerzahlern und der Milchindustrie können so in Einklang gebracht werden.

4.4. Der EWSA stellt fest; dass die Umsetzung der Vorstellungen der Kommission (Mengenaufstockung und Preissenkung) die Haushaltskosten der Milchausgleichszahlungen bis 2013 auf voraussichtlich 4,895 Mrd. EUR ansteigen lassen. Bei den marktbezogenen Maßnahmen, also Ausfuhrerstattungen, öffentlicher und privater Lagerhaltung und interner Beihilfen kalkuliert die Kommission in 2013 mit 1,328 Mrd. EUR gegenüber 2,36 Mrd. EUR derzeit. Der reformierte Milchmarkt würde die EU in 2013 rund 4 Mrd. EUR mehr kosten. Zusätzlich verlieren die europäischen Milcherzeuger jährlich 4-5 Mrd. EUR an Einkommen bei der Milch.

4.5. Der EWSA weist mit großer Sorge auf die im Harbinson-Papier⁽¹⁾ vorgeschlagene Referenzzeit (1999-2001) für den von der WTO gewünschten Abbau der Blue Box hin. Da die Ausgleichszahlungen für Milch zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden, sondern erst in der Zukunft gezahlt werden sollen, sind sie vom Abbau besonders gefährdet.

4.6. Der EWSA lehnt die geplanten drastischen Preissenkungen und den ca. 50 %igen Ausgleich durch Prämien ab. Er weist darauf hin, dass bei anderen Preisausgleichszahlungen ca. 90 % des Preisrückgangs ausgeglichen wurden. Insbesondere aufgrund der besonders multifunktionalen Bedeutung der Milcherzeugung erscheint eine Gleichbehandlung gerechtfertigt. Bei extremen Standortnachteilen (z. B. in Berggebieten) ist ein Ausgleich über Mittel der 2. Säule erforderlich.

4.7. Der Ausschuss weist darauf hin, dass aufgrund der Berliner Beschlüsse die EU-Milchmengen bereits in einigen Ländern um 0,9 % ausgedehnt wurden. Diese Mengen drücken derzeit die Erzeugerpreise ohne das die Milcherzeuger einen Ausgleich bekommen haben.

4.8. Der EWSA befürchtet, dass die Kommissionsvorschläge zur Milchmarktreform erhebliche Strukturbrüche in ländlichen Räumen der EU zur Folge haben wird. Es ist nicht erkennbar, wie sich mit der zweiten Säule der GAP die Schäden im ländlichen Raum, die diese Milchmarktreform verursachen wird, auch nur annähernd beheben lassen. Die finanzielle Ausstattung der 2. Säule wird eher schlechter. So sollen europaweit in 2013 zusätzlich nur 1,481 Mrd. EUR für die ländliche Entwicklung aus Modulation und Degression zur Verfügung stehen. Aber allein Polen sind jährlich 0,9 Mrd. EUR zusätzlich für die ländliche Entwicklung zugesagt worden.

4.9. Die Vorschläge der Kommission führen nach Meinung des EWSA dazu, dass auch zukünftig die Milcherzeugung auf Grünlandstandorten und in ertragsschwachen benachteiligten

Regionen gravierende Wettbewerbsnachteile haben wird. In ihrem Legislativvorschlag stellt die Kommission fest, dass wegen der positiven Umweltauswirkungen die Erhaltung von Dauergrünland gefördert werden muss, um einer massiven Umstellung auf Ackerland entgegen zu wirken. Mit einem Grünlandumbruchverbot nach dem 31. Dezember 2002 will die Kommission hier im Rahmen der Cross-Compliance-Maßnahmen eine Nutzung festschreiben. Doch ohne Wertschöpfung wird auch ein Umbruchverbot keine Grünlandnutzung erhalten. Ein Weg ist die den Mitgliedstaaten von der Kommission eingeräumte Möglichkeit, regionale Prämiennivellierungen vorzunehmen. Regionale Prämiennivellierungen könnten allerdings dazu führen, dass Milcherzeuger in Regionen mit überdurchschnittlich hohem Ackeranteil Wettbewerbsvorteile erlangen gegenüber Milcherzeugern in Regionen mit durchschnittlich geringeren Ackeranteil, wie dies oft in alpinen Regionen der Fall ist. Die Kommission ist daher aufgerufen, ihren Vorschlag für die differenzierte Situation der Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln und so eine gerechtere Verteilung der Prämien zu ermöglichen.

4.10. Sollte die EU aus welthandelspolitischen Gründen verpflichtet sein, zukünftig den Weg von Preissenkungen und entkoppelten Ausgleichszahlungen zu beschreiten, sollten die Milchausgleichsprämien ebenfalls in gleicher Weise entkoppelt werden.

4.11. Der EWSA misst dem Instrument der Milchquotenregulierung zum Erhalt der regionalen Wertschöpfung eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang bittet der EWSA die Kommission, den Anhang 4 der horizontalen Maßnahmen näher zu spezifizieren.

4.12. Die Vorgabe und das Ziel der nationalen Reserve ist sinnvoll. Es fehlen aber die Mindestanforderungen an ihre Höhe. Es muss eine Definition der sogenannten „objektiven Kriterien“ erfolgen, nach denen die nationale Quote verteilt wird, damit die Ziele einer Strukturpolitik deutlich werden (z. B. Junglandwirteförderung).

4.13. Das für die Prämienfestlegung bei Milch maßgebliche Datum 31. März 2004 liegt in der Zukunft. Der EWSA weist darauf hin, dass diese Regelung zu Spekulationen am Quotenmarkt führt. Kleinere Milcherzeuger, die bei den sich abzeichnenden sinkenden Preisen keine Zukunftschancen sehen, werden versuchen, zu möglichst hohen Preisen Lieferrechte zu verkaufen. Der Strukturwandel wird sich verschärfen. Verloren gehen wertvolle Arbeitsplätze in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

4.13.1. Ausschluss der Subventionierung von Quotenkauf ist struktur- und haushaltspolitisch sinnvoll.

4.14. Der EWSA hält ebenfalls die Umbewertung der Fett- und Eiweißstützung im Preissystem für sinnvoll.

(¹) WTO — Committee on Agriculture Special Session — Negotiations on Agriculture (Sondersitzung des WTO-Ausschusses für Landwirtschaft — Agrarverhandlungen) First draft of modalities for the further commitments TN/AG/W/1 — 17 February 2003. Such draft has been revised on 18th March 2003 (TN/AG/W/1/Rev. — 18 March 2003 (03-1585)) (Erster Entwurf von Modalitäten für die weiteren Verpflichtungen TN/AG/W/1 — 17. Februar 2003. Dieser Entwurf wurde am 1. März 2003 überarbeitet (TN/AG/W/1/Rev. — 18. März 2003 (03-1585)).

4.15. Die horizontalen Vorschläge beinhalten eine Möglichkeit, die Interessen von Pächtern und Verpächtern auszugleichen (bis zu fünfjähriges Ruhen von Prämienansprüchen bei Nichteinigung zwischen Pächtern und Verpächtern).

5. Schlussfolgerungen

5.1. Die EU muss den Milcherzeugern Planungssicherheit hinsichtlich politischer Entscheidungen über das Jahr 2008 hinaus geben. Der EWSA begrüßt daher im Grundsatz die Verlängerung der Milchquotenregelung bis zum Jahr 2015. Der Ausschuss sieht jedoch durch die weiteren Vorschläge der Kommission die Ziele einer Quotenregelung (Mengenregelung, Einkommenssicherung in benachteiligten Gebieten, Sicherung von Arbeitsplätzen in der Milchwirtschaft, Verringerung der Haushaltsbelastung) konterkariert.

5.1.1. Der EWSA fordert den Rat und die Kommission auf, ein neues Instrument einer flexiblen Mengenanpassung zu entwickeln und damit auf Marktsituationen zu reagieren.

5.1.2. Der EWSA lehnt zum jetzigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der derzeitigen Marktbedingungen eine Festlegung zur Ausdehnung der Milcherzeugung in den Jahren 2007 und 2008 ab.

5.1.3. Des Weiteren fordert der EWSA Kommission und Rat auf, den Beschluss über eine Mengenausdehnung von 1,5 % auf der Grundlage der Berliner Beschlüsse vor dem Hintergrund wachsender Interventionsbestände zu revidieren. Die Mengenausdehnung sollte erst dann erfolgen, wenn die Marktsituation dies ermöglicht.

5.2. Der EWSA lehnt die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Interventionspreissenkung sowie die Einschränkung der Interventionsmenge auf 30 000 t bei Butter ab. Er fordert die Kommission gleichzeitig auf, bei unumgängli-

chen Preissenkungen die Ausgleichszahlungen in gleicher Weise wie bei anderen Marktordnungen durchzuführen (ca. 90 %).

5.3. Die bestehenden Marktinstrumente wie Beihilfen, Erstattungen und Intervention sind gezielt und marktunterstützend einzusetzen. Sie sollten laufend hinsichtlich ihrer Wirkungen evaluiert und entsprechend angepasst werden.

5.3.1. Für Betriebe mit extremen Standortnachteilen sind zusätzliche Hilfsinstrumente aus der 2. Säule der GAP laufend weiterzuentwickeln und anzupassen.

5.4. Der EWSA misst der Milcherzeugung auf Grünlandstandorten eine besondere Bedeutung zu. Er hält es daher für dringend erforderlich, die einseitigen Wettbewerbsnachteile dieser Standorte, die diesen durch die Agrarreform 1992 entstanden sind, zu beseitigen. Hierfür ist ein Prämienausgleich innerhalb der 1. Säule der GAP notwendig.

5.5. Der EWSA legt der Kommission bei den WTO-Verhandlungen dringend nahe, einen qualitativen Außenschutz für Milch und Milchprodukte durchzusetzen, um die hochwertige einheimische Produktion zu sichern und das europäische Modell einer multifunktionalen Landwirtschaft zu verteidigen.

5.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Auswirkungen der Legislativvorschläge Milch durch die Kommission nicht ausreichend geprüft wurden. Vor allem mangelt es an Analysen der Auswirkungen auf die betroffenen Sektoren sowie die Kohärenz mit den Zielen der verschiedenen betroffenen EU-Politikfelder. Möglichkeiten und Kosten um die negativen Auswirkungen der Reform zu beheben müssen dargestellt werden. Hierbei sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Zahl und Struktur kleiner und mittelständischer Unternehmen, vor und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche und die Umwelt von besonderer Bedeutung. Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Folgenabschätzungsstudien bestätigen die Befürchtungen des EWSA.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen gelten“

(KOM(2003) 103 endg. — 2003/0046 (COD))

(2003/C 208/13)

Der Rat beschloss am 14. März 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 25. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Nielsen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 110 Ja-Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund

1.1. Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001⁽¹⁾ enthält Regeln für die Einstufung von Mitgliedstaaten und Drittländern oder Gebieten in unterschiedliche Kategorien je nach dem Risiko des Auftretens transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽²⁾. Die Einstufung wird von der Kommission auf der Grundlage von Angaben der entsprechenden Staaten oder Regionen und nach einer Risikobewertung durch den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss vorgenommen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist entscheidend für die Anforderungen an die BSE-Kontrolle sowie für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse. Die seit dem 1. Juli 2001 geltende Verordnung sieht einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2003 vor; bis zu diesem Datum hätte die Einstufung voraussichtlich abgeschlossen sein sollen.

1.2. Die Kommission schlägt vor, den Zeitraum, in dem die Übergangsmaßnahmen gelten, um weitere zwei Jahre zu verlängern, um die Einstufung abzuschließen. Der Kommission zufolge stellte sich bei der Bewertung der von den Mitgliedstaaten und Drittländern eingereichten Unterlagen heraus, dass einige Änderungen an den Einstufungskriterien vorgenommen werden müssten, um eine geeignetere Klassifizierung zu erzielen, die das BSE-Risiko zuverlässiger widerspiegelt. Die Kriterien waren vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) aufgestellt worden. Die Europäische Union unterbreitete dem OIE einen Vorschlag zur Änderung der Einstufungskriterien, der jedoch erfolglos blieb. Auch scheint es, dass das OIE in naher Zukunft nicht der Aufforderung nachkommen wird, ein Verzeichnis der BSE-freien Länder vorzulegen. Ferner ist die

wissenschaftliche Risikobewertung noch nicht für alle Länder abgeschlossen. Nur für ein Drittel der Länder, die die Festlegung des BSE-Status beantragt haben, hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss eine endgültige Stellungnahme abgegeben.

1.3. Die Verlängerung soll der Kommission die Gelegenheit geben, ihre Bemühungen fortzusetzen, um mit dem OIE eine Einigung über die Festlegung des BSE-Status auf der Grundlage der nach Ansicht der Kommission notwendigen Anforderungen an die Risikobewertung zu erzielen, zu denen beispielsweise auch die Durchführung von Schnelltests zählt. Gleichzeitig will die Kommission während der Verlängerung die wissenschaftlichen Risikobewertungen abschließen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Es schadet der Zusammenarbeit in der EU, wenn die Kommission und die Mitgliedstaaten mit mehr oder weniger akzeptablen Begründungen ständig die von ihnen gemeinsam aufgestellten Fristen überschreiten. Dies gilt nicht zuletzt für den Veterinär- und Gesundheitsbereich, auf den sich fast die Hälfte der Binnenmarktsrechtsvorschriften beziehen. Das Rechtsbewusstsein wird hierdurch unterminiert und eine Anwendung der Vorschriften auf andere Beteiligte, u. a. im Handel mit Drittstaaten, wird unmöglich gemacht.

2.2. Gerade im Hinblick auf die Erweiterung sollte der Kommission und den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit realistischer Fristen, die in der Praxis eingehalten werden können, weit stärker bewusst werden. Die Kommission ist gleichzeitig verpflichtet, ihre Funktion als Hüterin der Verträge in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten auszuüben, die die EU-Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig oder vollständig umsetzen. In der derzeitigen Lage ist eine Verlängerung des Übergangszeitraums zwar angezeigt, doch muss vermieden werden, dass die Fristen im Anschluss erneut verlängert werden und somit weitere Unsicherheit erzeugt wird.

(1) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

(2) Die Abkürzung BSE steht für die bovine spongiforme Enzephalopathie, die bisher am häufigsten auftretende Form der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE).

2.3. Festzustellen ist, dass sich die Verlängerung nicht auf das Gesundheitsschutzniveau auswirken wird, da die Übergangsmaßnahmen für die Entfernung spezifizierten Risikomaterials und Schlachtmethoden innerhalb der EU und gegenüber Drittstaaten beibehalten werden. Würden die Übergangsmaßnahmen nicht verlängert, wären die Mitgliedstaaten hierzu beispielsweise nicht länger verpflichtet.

2.4. Ferner muss ein ständiger und konstruktiver Dialog zwischen dem OIE und der EU aufgebaut werden, um eine bessere Übereinstimmung der Vorschriften auf europäischer und auf globaler Ebene zu erzielen. Wenn die gleiche wissenschaftliche Grundlage für die Risikobewertung verwendet wird, sollte ein konstruktiver Dialog es auch ermöglichen, zu einer Einigung über gemeinsame Regeln für das Risikomanagement zu gelangen. Sollte sich dies als unmöglich herausstellen, muss die EU die Konsequenzen ziehen und die erforderlichen Regeln selbst aufstellen, ungeachtet der hierdurch in der WTO entstehenden Komplikationen für den Handel mit Drittländern. Eine fehlende internationale Akzeptanz und zeitaufwändige Verhandlungen dürfen die Durchführung der für die Zusammenarbeit in der EU erforderlichen Maßnahmen nicht verzögern.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss durchgeführten geografischen Risikobewertung (geografisches BSE-Risiko — GBR) zufolge sind Argentinien, Neuseeland und Brasilien als BSE-frei eingestuft (Kategorie I: „BSE-freie Länder oder Gebiete“), während die USA, Kanada und Schweden als Länder mit minimaler Wahrscheinlichkeit eines Auftretens von BSE eingestuft sind (Kategorie II: „BSE-Risiko unwahrschein-

lich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden“). Es ist jedoch besorgniserregend, wenn die Risikobewertung für Drittländer nicht auf den gleichen Prüfvorschriften, die auch Stichproben bei Schlachtieren einschließen, wie in den Mitgliedstaaten basiert.

3.2. Die Kommission sollte angesichts der jetzigen Lageentwicklung die Möglichkeit erwägen, die Einstufung schon jetzt auf einer geänderten Grundlage fortzuführen, da die derzeitige Grundlage unzureichend ist und Änderungen aufgrund der Angaben auf jeden Fall erforderlich sein werden.

3.3. Alle Beitrittsländer sind bisher in die gleiche Risikokategorie wie die Mitgliedstaaten eingestuft worden (Kategorie III: „BSE-Risiko wahrscheinlich, aber nicht bestätigt, Vorhandensein eines bestätigten geringen BSE-Risikos“). In diesem Zusammenhang ist es dringend erforderlich, die Risikobewertung für die Beitrittsländer vor der Erweiterung endgültig abzuschließen, damit alle Risikofaktoren im Rahmen des Binnenhandels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vor dem Beitritt vollständig geklärt sind.

4. Schlussfolgerung

4.1. Unter den oben angeführten Vorbehalten unterstützt der Ausschuss den Vorschlag für eine Verlängerung des Übergangszeitraums. Die Kommission sollte sich verstärkt darum bemühen, das OIE zu überzeugen und die Rechtslage für die TSE-Kontrolle in der Europäischen Union zu klären. Unter allen Umständen muss die Einstufung der Länder so schnell wie möglich abgeschlossen werden, was auch im Hinblick auf die Durchführung weiterer Folgemaßnahmen im Anschluss an die Einstufung erforderlich ist.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase (2004—2008) des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II)“

(KOM(2003) 54 endg.)

(2003/C 208/14)

Der Rat beschloss am 4. März 2003 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 2. April 2003 an. Berichterstatterin war Frau Davison.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 118 gegen 2 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission schlägt vor, das DAPHNE-Programm fortzusetzen und zu überarbeiten, um jegliche Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch Präventionsmaßnahmen und durch Unterstützung der Opfer zu verhüten und zu bekämpfen. Mit diesem Programm sollen grenzübergreifende Maßnahmen zur Errichtung multidisziplinärer Netze, zum Informationsaustausch, zur Sensibilisierung und zur Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten gefördert werden. Ferner schlägt die Kommission vor, 15 % der Mittelausstattung für auf ihre Initiative durchgeführte ergänzende Maßnahmen wie Studien, Festlegung von Indikatoren, Sammlung von Daten und Seminare zu verwenden. Die Beitrittsländer sind in das Programm eingebunden; die EWR-Länder, Rumänien, Bulgarien und die Türkei können im Rahmen eines Assoziierungsabkommens ebenfalls an dem Programm teilnehmen. Im Hinblick auf die Erweiterung und in Anbetracht der Tatsache, dass lediglich knapp die Hälfte aller eingereichten förderungswürdigen Projekte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden, wird eine Erhöhung des Finanzrahmens auf 40 Millionen EUR vorgeschlagen.

1.2. Der Ausschuss befürwortet die Fortsetzung des DAPHNE-Programms, das er bereits in der Vergangenheit unterstützt hat. Dem Ausschuss sind die Menschenrechte von Kindern und Frauen ein besonderes Anliegen, was er bereits in folgenden früheren Stellungnahmen betont hat:

- Aktionsprogramm der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000—2004) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ⁽¹⁾

- Kindesmissbrauch und Sextourismus ⁽²⁾
- Mehrjähriger Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen ⁽²⁾
- Ein Programm für den Schutz von Kindern im Internet ⁽³⁾
- *Follow-up* der vierten Weltfrauenkonferenz ⁽⁴⁾
- Neuer Schwung für die Jugend Europas ⁽⁵⁾
- Europäische Kulturpolitik für Kinder ⁽⁶⁾.

1.3. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Informationsverbreitung sind in diesem Bereich von grundlegender Bedeutung. In dieser Hinsicht ist das DAPHNE-Programm sehr zweckdienlich, da es weitreichende Multiplikatoreffekte in ganz Europa hat. Der Ausschuss unterstreicht, dass Gewalt gegen Kinder und Frauen nicht nur, wie im Kommissionsdokument festgestellt, eine Bedrohung für die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Opfer darstellt, sondern auch eine Verletzung ihrer Menschenrechte. Sie fällt daher unter die gemeinsame Verantwortung aller. In einigen der oben genannten Stellungnahmen hat der Ausschuss seine Forderung bekräftigt, dass die Rechte der Kinder im Vertrag verankert werden müssen.

1.4. In Bezug auf die Förderung der Entwicklung und des Austausches von bewährten Verfahren konnten in den letzten Jahren mit den im Rahmen von Programmen wie DAPHNE

⁽²⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 284 vom 14.9.1998.

⁽³⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 48 vom 21.2.2002.

⁽⁴⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 168 vom 16.6.2000.

⁽⁵⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 149 vom 26.6.2002.

⁽⁶⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 153 vom 28.5.1996.

⁽¹⁾ EWSA-Stellungnahme, ABL C 169 vom 16.6.1999.

und STOP zur Verfügung stehenden Mitteln zahlreiche innovative Projekte, Tätigkeiten und Studien von NRO, öffentlichen Stellen und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Die Zahl der Anträge auf Förderung übersteigt regelmäßig bei weitem die zur Verfügung stehenden Mittel, was von dem großen Interesse an diesen Programmen zeugt. Mit den Mitteln aus dem DAPHNE-Programm kann im Allgemeinen nur jedes siebte eingereichte Projekt gefördert werden. Der Ausschuss äußert daher Bedenken, ob die Mittelerhöhung auch ausreichend ist. Darüber hinaus sind einige Probleme, die im DAPHNE-Programm angesprochen werden könnten, in den neuen Mitgliedstaaten, auch wenn deren Bevölkerungszahl u.U. geringer ist als die der jetzigen Mitgliedstaaten, schwerwiegender.

1.5. Der Ausschuss begrüßt daher insbesondere die Ausweitung des DAPHNE-Programms auf die MOE-Länder und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass diese in der Lage sein werden, sich umgehend an diesem Programm zu beteiligen. Der Ausschuss wird sein Netzwerk der Gemischten Beratenden Ausschüsse und weitere Verbindungen nutzen, um die Zivilgesellschaft in den zehn Beitrittsländern aufzurütteln. So müssen Eltern, Schulen und die politisch Verantwortlichen für den von diesen Ländern ausgehenden Kinderhandel sensibilisiert werden, müssen junge Frauen über die Gefahr aufgeklärt werden, in ihrer Heimat oder in einem anderen Staat in die Prostitution gelockt zu werden. Ein weiterer wichtiger Punkt, der auch in der Abschlusserklärung der Yokohama-Weltkonferenz hervorgehoben wurde, ist die Bekämpfung der Nachfrage im Herkunftsland. Es bedarf innovativer Projekte, um diese Nachfrage in den Griff zu bekommen, den öffentlichen und den privaten Sektor in ihrem Kampf gegen den Menschenhandel zu unterstützen und ihre Teilnahme an Sensibilisierungskampagnen zu fördern, die sich an potentielle „Freier“ richten (Angehörige der Streitkräfte, Geschäftsreisende, Reiseveranstalter, Hotels, NRO-Mitarbeiter, Kinderversorgungsdienste, Botschaften, Fernfahrer usw.). Zentrales Element derartiger Projekte sollte die Einbindung aller Akteure sein, um eine umfassende Informationsverbreitung über bestehende Netze und eine optimale Nutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten. Die Einbindung aller Akteure und Transparenz sind auch im Rahmen des PHARE-Programms erforderlich, um das Problem des Angebots in den drei verbleibenden Bewerberländern anzugehen.

1.6. Es bedarf neuer Informationen über die Fortschritte in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben zwar Berichte über einzelstaatliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels erstellt, doch gibt es weder derartige Berichte über die sexuelle Ausbeutung von Kindern noch über Genitalverstümmelung oder die sog. Ehrenverbrechen. Dieses mangelnde Engagement der Mitgliedstaaten kann auf eine Reihe von Gründen zurückgeführt werden, u. a. auf das Fehlen von Informationen, Fortschritten oder der erforderlichen politischen Entschlossenheit. Alles in allem legt es jedoch den Schluss nahe, dass noch bedeutende Fortschritte erforderlich sind, um ein wirksames Vorgehen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Europäischen Union sicherzustellen, zumal da der rechtliche Status von Kindern im EU-Vertrag

nicht eindeutig festgelegt ist und ihre Rechte nur ad hoc in Gemeinschaftsvorschriften einfließen. In dem neuen Vorschlag wird auf die Bedeutung von Datenerhebungen hingewiesen, die einheitlich in ganz Europa durchgeführt werden müssen. Der Ausschuss fordert die Mitgliedstaaten auf, für diese Erhebungen Sorge zu tragen, ist sich aber bewusst, dass es in der Praxis eines anfänglichen Anschubs durch das DAPHNE-Programm bedarf. Der Ausschuss hat bereits früher darauf hingewiesen, dass mehr Daten über die Zahl der Kinder erforderlich sind, die für Kinderpornografie im Internet sexuell ausgebeutet werden, und derjenigen, die infolge einer Kontaktaufnahme über das Internet mit Pädophilen, die sich mit Kindern anfreunden, um sie schließlich zu verführen („Grooming“), missbraucht werden.

1.7. In den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungsarbeiten sollten mögliche Rechtsvorschriften und Sensibilisierungsmaßnahmen bewertet werden. Der Ausschuss hat beispielsweise strenge Gemeinschaftsvorschriften für die grenzüberschreitende Adoption sowie für die Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen und NRO gefordert, die mit Kindern arbeiten. Darüber hinaus sollten Vorschriften erlassen werden, die aktenkundige Kinderschänder daran hindern, zum Zwecke des Sextourismus in andere Länder zu reisen. Ferner sind Vorschriften für das Verbot von „Grooming“ sowie allgemeine, rechtlich bindende Verpflichtungen der Internetanbieter, Kinder online zu schützen, unbedingt erforderlich.

1.8. Es ist wichtig, dass die Projekte in Zusammenarbeit mit bestehenden Netzen, z. B. Bildungsministerien, Schulnetzwerken, „Europe, Initiativen zum lebenslangen Lernen, Gesundheitsministerien, Verbänden, Gewerkschaften und der Polizei, durchgeführt werden, um für die größtmögliche Informationsverbreitung zu sorgen.

1.9. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das Programm auch grenzüberschreitende Maßnahmen fördern sollte, die auf Gewalt gegen behinderte Frauen und behinderte Kinder und Jugendliche sowie einen besseren Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten für alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Missbrauch sind, aufmerksam machen.

1.10. Der Ausschuss begrüßt den kürzlich von der Europäischen Kommission gefassten Beschluss, eine Expertengruppe zum Thema „Menschenhandel“ einzusetzen, die sich aktiv an den nächsten Etappen der Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels beteiligen und es der Kommission ermöglichen soll, im Hinblick auf etwaige Initiativen in diesem Bereich Meinungen einzuholen. Die Einsetzung dieser Gruppe stellt einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der Erklärung von Brüssel dar.

1.11. Viele der im DAPHNE-Programm angesprochenen Probleme sind Straftaten — Entführung, Menschenhandel, Sklaverei, Genitalverstümmelung und sog. Ehrenverbrechen

sowie Missbrauch (auch zum Zwecke der Internet-Pornografie). Das DAPHNE-Programm kann sicherlich eine gewisse Hilfe leisten, doch bedarf es eines nachdrücklichen Engagements unserer Gesellschaft insgesamt, einschließlich einer verstärkten Konzertierung auf Ebene von Europol und Interpol, und eines eindeutigeren politischen Willens, um der systematischen Anwendung von Gewalt beizukommen. Vertrauensmissbrauch durch Verantwortungsträger in diesem Bereich sollte besonders streng geahndet werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Projektumfang

2.1.1. Die Kommission schlägt vor, einen gewissen Anteil der Mittelausstattung für Großprojekte bis zu 250 000 EUR bereitzuhalten. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission überein, dass mit effizienten Projekten dieser Größenordnung ein wirksamerer Einsatz der Mittel erreicht werden kann. Es sollte alles daran gesetzt werden, den bürokratischen Aufwand auf beiden Seiten so gering wie möglich zu halten. So sollte beispielsweise ein gutes Projektmanagement sowohl durch konkrete Ergebnisse als auch durch buchhalterische Belege nachgewiesen werden. Des Weiteren sollten den Verantwortlichen der ausgewählten Projekte klare Leitlinien für die Buchführung vorgegeben werden, um sicherzustellen, dass sie im voraus die entsprechenden Mechanismen einrichten.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

2.2. Kofinanzierung

2.2.1. Der Ausschuss befürwortet die Begrenzung der Kofinanzierung auf 80 % der gesamten Projektkosten. Grundsätzlich sollten in den Projektanträgen Möglichkeiten aufgezeigt werden, weitere Mittel zu erschließen. Die von den Projektträgern sicherzustellende Finanzierung von 50 % der Projektkosten (die von der Kommission für die Kofinanzierung von Projekten zumeist gefordert wird) kann für einige NRO jedoch ein Hindernis darstellen.

2.3. Konzipierung der Ziele und Themen

2.3.1. Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag, jedes Jahr ein nicht erschöpfendes Bündel von spezifischen Maßnahmen festzulegen, die mit besonderem Nachdruck verfolgt werden sollen. Neue und innovative Projekte sollten ebenfalls gefördert werden.

2.3.2. Die Kommission sollte den Antragstellern die im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien (einschließlich eines hohen Maßes an Sachwissen) klar erläutern.

2.4. Erleichterter Zugang für NRO

2.4.1. Ein mögliches Online-Antragsformular sollte einfach auszufüllen und verständlich sein. Die Zahlungsfristen müssen den begrenzten finanziellen Möglichkeiten und den Problemen in Bezug auf die Verfügbarkeit liquider Mittel der NRO Rechnung tragen.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote“

(KOM(2002) 534 endg. — 2002/0240 (COD))

(2003/C 208/15)

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 5. November 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 29. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Cassidy.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 101 gegen 8 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den von der Kommission zuletzt vorgelegten Vorschlag als einen weiteren Schritt in Richtung auf die Schaffung eines Binnenmarktes. Das Europäische Parlament und der Rat werden mit Nachdruck darum ersucht, diesen letzten Kommissionsvorschlag so schnell wie möglich anzunehmen.

1.2. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass letztendlich die Beseitigung aller Hindernisse für grenzübergreifende Übernahmeangebote in der EU, die Gleichbehandlung aller beteiligten Seiten und das Auslaufen aller Abwehrmaßnahmen erreicht werden müssen.

1.3. Gemäß Artikel 18 muss die Kommission binnen fünf Jahren nach der Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrung Änderungen vorschlagen, die — so hofft der Ausschuss — eine Korrektur der in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Mängel ermöglichen werden.

1.4. Der EWSA hofft, dass mit Artikel 4 die genannten Ziele erreicht werden, d. h. dass eine systematische Einschaltung der Gerichte bei Übernahmeangeboten vermieden und durch die Mitgliedstaaten die Transparenz der Entscheidungsfindung der zuständigen Aufsichtsorgane gewährleistet wird. Er fürchtet jedoch, dass die in Artikel 4 genannten Regeln zur Bestimmung des bei Übernahmeangeboten zuständigen Aufsichtsorgans und des anwendbaren Rechts zu unnötiger Komplexität und Unsicherheit führen könnten, weshalb sie vereinfacht werden sollten.

1.5. Um die Ausgangsbedingungen fairer zu gestalten, fordert der Ausschuss das Europäische Parlament und den Rat auf, eine relativ enge Spanne von Stimmrechtsanteilen als Kontroll-Schwellenwert, der zur Abgabe eines Übernahmeangebots verpflichtet, festzulegen.

1.6. Der Ausschuss begrüßt insbesondere einen neuen Artikel 13 zur rechtzeitigen und umfassenden Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter und betont, dass für eine gute Managementpraxis die Mitwirkung der Arbeitnehmer sowohl in den Bietergesellschaften als auch in den Zielgesellschaften erforderlich ist. Er ist der Auffassung, dass die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter nicht später als die Aufsichtsorgane, die Aktionäre, die Medien und sonstige Betroffene informiert werden sollten, um zu gewährleisten, dass für alle die gleichen Ausgangsbedingungen („level playing field“) herrschen und damit die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane der Bieter- wie auch der Zielgesellschaft Gelegenheit erhalten, die Standpunkte ihrer Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

1.7. Artikel 13 kann in bedeutendem Maße dazu beitragen, dass früher geäußerte Zweifel hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer ausgeräumt werden können. Sachdienliche Hinweise auf die Art von Informationen, die die Arbeitnehmervertreter erhalten sollten, enthält Artikel 6 Absatz 1 und 2, und der EWSA begrüßt, dass der Text in umfassenderer Weise die Bedeutung der Information und Konsultation der Arbeitnehmer widerspiegelt.

1.8. Der Ausschuss fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, in Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie eine Schwellenwertspanne für die qualifizierte Mehrheit festzulegen, die für eine Satzungsänderung erforderlich ist.

1.9. Der Ausschuss hat keine Änderungen der Artikel 14 und 15 vorgeschlagen, denn er geht davon aus, dass diese beiden Artikel von Arbeitsgruppen des Rates neu formuliert wurden.

1.10. In Bezug auf die „gleichen Ausgangsbedingungen“ gegenüber Drittstaaten merkt der Ausschuss an, dass es keinen Hinweis darauf im letzten Richtlinienentwurf gibt; er betont jedoch die Bedeutung gleicher Ausgangsbedingungen innerhalb der EU.

1.11. Der EWSA befürwortet den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich nachstehender Änderungen:

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)

2.1.1. Der Passus „wenn die Wertpapiere dieser Gesellschaft auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zum Handel zugelassen sind“ ist zu streichen.

2.2. Artikel 5 Absatz 3

2.2.1. Der Absatz sollte wie folgt umformuliert werden: „Der Anteil der Stimmrechte, ab dem die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots gemäß Absatz 1 gilt, und die Art der Berechnung dieses Anteils bestimmen sich nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dieser Prozentsatz darf nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % der Stimmrechte der Gesellschaft betragen.“

2.3. Artikel 5 Absatz 5

2.3.1. Den zweiten Unterabsatz wie folgt umformulieren: „Besteht die vom Bieter angebotene Gegenleistung nicht aus liquiden Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Gegenleistung zumindest wahlweise eine Geldleistung umfassen muss.“

2.4. Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 4

2.4.1. Diese Artikel beziehen sich auf das Ausschussverfahren. Dieses Verfahren dürfte jedoch nur schwer mit der Richtlinie zu vereinbaren sein, denn mit der Richtlinie sollen Mindestanforderungen vorgegeben werden, für deren Einhaltung die Mitgliedstaaten sorgen müssen (gegebenenfalls durch Festlegung zusätzlicher Bedingungen und strengerer Bestimmungen, Artikel 3 Absatz 2).

2.4.2. Die Bestimmungen über die Preisfestsetzung und die Bedingungen für das Angebot sind wesentliche Vorschriften, die in der Richtlinie selbst geregelt werden müssen.

2.4.3. Der Ausschuss fordert die Streichung von Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 4.

2.5. Artikel 9

2.5.1. Artikel 9 Absatz 3

2.5.1.1. Einen Satz anfügen: „Ein vor der Bekanntmachung des Angebots begonnener Aktienankauf gilt als innerhalb des normalen Geschäftsverlaufs des Unternehmens getätigt.“

2.5.2. Artikel 9 Absatz 4

2.5.2.1. Die Frist für die Bekanntmachung einer Hauptversammlung sollte von zwei in drei Wochen geändert werden.

2.5.3. Artikel 9 Absatz 5

2.5.3.1. Das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft muss — bevor es seine Stellungnahme zu dem Angebot bekannt gibt — die Arbeitnehmer anhören, um so deren Standpunkte in seinem Dokument berücksichtigen zu können. Der Satz in Artikel 9 Absatz 5 „Das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft übermittelt diese Stellungnahme gleichzeitig ...“ sollte daher durch folgenden ersetzt werden: „Vor der Fertigstellung des Dokuments muss das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan der Zielgesellschaft die Arbeitnehmervertreter der Gesellschaft oder — in Ermangelung solcher Vertreter — die Arbeitnehmer selbst eingehend und umfassend unterrichten und anhören.“

2.6. Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3

2.6.1. Bemerkungen zu Artikel 10 Absätze 1 und 2

2.6.1.1. Dieser Artikel betreffend die Information über die Gesellschaften im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 ist wichtig und steht vollkommen im Einklang mit der allgemeinen Vorgehensweise der Kommission zur Förderung von Transparenz im Finanzsektor und im Gesellschaftsrecht⁽¹⁾. Zunächst einmal möchte der Ausschuss die Kommission auf die Notwendigkeit einer Koordinierung ihrer verschiedenen Initiativen auf diesem Gebiet hinweisen.

2.6.1.2. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die Angaben, die die Gesellschaft fortlaufend oder regelmäßig offen legen muss, den Informationen gleichgestellt, die bei Bekanntmachung eines Übernahmeangebots zu geben sind, und diese sind nicht sachdienlich.

⁽¹⁾ Vgl. „Bericht über Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten“ (10.1.2002, S. 25) und „Bericht über moderne gesellschaftliche Rahmenbedingungen in Europa“ (4.11.2002, S. 45 und 95) der Hochrangigen Expertengruppe auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sowie „Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist“ (KOM(2001) 280 endg.).

2.6.1.3. Einige Informationen sind nur im Rahmen eines Übernahmeangebots nützlich und sachdienlich, etwa „bedeutende Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft wirksam werden, sich ändern oder enden“. Diese Vereinbarungen sind häufig vertraulich und fallen unter das Geschäftsgeheimnis. Das Offenlegen solcher Informationen als ständige Information könnte der Gesellschaft schaden.

2.6.1.4. Außerdem bezieht sich Buchstabe g) auf Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern. Es liegt auf der Hand, dass eine Gesellschaft Angaben über solche Vereinbarungen nur offen legen kann, wenn sie selbst von ihnen Kenntnis hat.

2.6.1.5. Der Wortlaut von Buchstabe k) ist nicht klar. Offenbar bezieht er sich auf die gemeinhin als „Goldener Handschlag“ bezeichneten Regelungen und nicht auf Tarifverträge. Sollte dies der Fall sein, so sollten die Arbeitnehmer besser als „hochrangige Führungskräfte“ bezeichnet werden.

2.6.2. Vorschläge für Änderungen von Artikel 10, Absätze 1, 2 und 3

2.6.2.1. Am Ende von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) folgende Worte hinzufügen: „sofern die Gesellschaft von solchen Vereinbarungen Kenntnis hat.“

2.6.2.2. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben j) und k) jeweils am Anfang einfügen: „bei Abgabe eines Übernahmeangebots ...“.

2.6.2.3. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe k) „Arbeitnehmern“ ersetzen durch „hochrangigen Führungskräften“.

2.6.2.4. Den Anfang von Artikel 10 Absatz 2 wie folgt umformulieren: „Die Informationen im Sinne von Absatz 1 mit Ausnahme der unter den Buchstaben j) und k) vorgesehenen Informationen ...“. (Rest bleibt unverändert).

2.6.2.5. Die Formulierung von Artikel 10 Absatz 3 ist zweideutig, steht im Widerspruch zu Artikel 11 und ist unvereinbar mit dem in einigen Mitgliedstaaten geltenden Gesellschaftsrecht.

2.6.2.6. Sie vermittelt den Eindruck, als seien alle unter Absatz 1 aufgezählten Punkte „strukturelle Aspekte“ — ein Begriff, der im Übrigen in seiner Tragweite zu schwammig ist, als dass mit ihm so wichtige Auswirkungen verbunden werden sollten — oder Abwehrmechanismen, was nicht der Fall ist.

2.6.2.7. Darüber hinaus fallen eine ganze Reihe von den in Absatz 1 genannten Aspekten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung, sondern anderer Gesellschaftsorgane. Außerdem obliegt es nicht einer Richtlinie betreffend Übernahmeangebote, das Gesellschaftsrecht zu ändern. Das ist auch der Hauptkritikpunkt, der von den Sachverständigen der meisten Mitgliedstaaten an dem Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zu diesem Thema vorgebracht wurde.

2.6.2.8. Eine Genehmigung durch die Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Ein vom Vorstand alle zwei Jahre vorgelegter Bericht sollte ausreichend sein.

2.6.2.9. Artikel 10 Absatz 3 wie folgt umformulieren: „Die Vorstände der Gesellschaften, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zum Handel zugelassen sind, müssen der Hauptversammlung der Gesellschafter mindestens alle zwei Jahre einen Bericht zu den in Absatz 1 genannten Punkten vorlegen.“

2.7. Artikel 11

2.7.1. Bemerkungen zu Artikel 11, Absätze 1, 2 und 3

2.7.1.1. Dieser Artikel wirft ein größeres Problem auf, da er sich auf Vereinbarungen bezieht und vorsieht, dass Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Wertpapieren und Stimmrechtsbeschränkungen, die in Vereinbarungen zwischen der Zielgesellschaft und den Wertpapierinhabern dieser Gesellschaft oder in Vereinbarungen zwischen Wertpapierinhabern der Zielgesellschaft untereinander vorgesehen sind, dem Bieter während der Frist für die Annahme des Angebots nicht entgegengehalten werden können bzw. keine Wirkung entfalten, wenn die Hauptversammlung etwaige Abwehrmaßnahmen beschließt. Derartige Vereinbarungen fallen unter das allgemeine Schuldrecht und das Gesellschaftsrecht.

2.7.1.2. Schließlich ist nicht recht nachvollziehbar, inwiefern Vereinbarungen zwischen Aktionären, an denen weder die Gesellschaft noch die Leitung beteiligt sind, im Zusammenhang mit einer Richtlinie betreffend Übernahmeangebote problematisch sein können.

2.7.2. Vorschläge für Änderungen zu Artikel 11

2.7.2.1. Den zweiten Unterabsatz von Absatz 2 und den zweiten Unterabsatz von Absatz 3 streichen.

2.7.2.2. Die in Artikel 11 Absatz 4 festgesetzte Frist für die Bekanntmachung einer Hauptversammlung sollte von zwei in drei Wochen geändert werden.

2.8. Artikel 13

2.8.1. Damit sie fundierte Übernahmeangebote wie auch Stellungnahmen zu solchen Angeboten abgeben können, müssen die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane der Bieter- wie auch der Zielgesellschaft ihre Arbeitnehmer anhören. Solche Konsultationen sind nicht nur vor der Vorlage der ersten Vorschläge, sondern auch während des gesamten Prozesses einer Übernahme notwendig. Daher schlägt der Ausschuss den folgenden geänderten Wortlaut für Artikel 13 anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen Wortlauts vor, wobei eigentlich nur bereits geltende Regeln festgeschrieben werden: „Das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan der Bietergesellschaft und der Zielgesellschaft müssen die Arbeitnehmervertreter der

Gesellschaft oder — in Ermangelung solcher Vertreter — die Arbeitnehmer selbst in allen Phasen der Übernahme eingehend und umfassend unterrichten und anhören.“

2.9. Artikel 17

2.9.1. Durch folgenden Wortlaut ersetzen: „Es wird ein Kontaktausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt: (a) Förderung der harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie durch regelmäßige Sitzungen, auf denen die sich im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung ergebenden Probleme behandelt werden; (b) gegebenenfalls Beratung der Kommission zu Änderungen dieser Richtlinie.“

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten“

(KOM(2003) 176 endg. — 2003/0068 (CNS))

(2003/C 208/16)

Der Rat beschloss am 22. April 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, Herrn Koryfidis zum Hauptberichterstatler für die Erarbeitung der Stellungnahme zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 87 gegen 4 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Am 8. April 2003 hat die Europäische Kommission zum ersten Mal gleichzeitig ihre Vorschläge für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und ihre Vorschläge für ihre beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen angenommen.

1.2. Die vorliegende Stellungnahme des EWSA erfolgt im Nachgang zu seiner im März 2003 verabschiedeten Stellungnahme über die Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) ⁽¹⁾.

1.3. Parallel zu der vorliegenden Stellungnahme erarbeitete der EWSA eine Stellungnahme zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik für 2003.

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. In der Begründung zu ihrer Vorlage geht die Kommission näher auf die Gründe für die grundlegende Überarbeitung der Leitlinien ein. Außerdem werden darin der neue Rahmen für die Weiterentwicklung der Leitlinien abgesteckt und die erforderlichen Prioritäten skizziert.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 6.6.2003.

2.1.1. Als Gründe für die Überarbeitung der Leitlinien werden u. a. die aktuellen Herausforderungen ins Feld geführt, denen sich Europa gegenübersteht, und im Einzelnen die „Beschleunigung des wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandels, die Globalisierung und die Anforderungen einer modernen Wirtschaft wie auch die bevorstehende EU-Erweiterung“ sowie die Notwendigkeit, „die Umsetzung der Lissabonner Strategie zu optimieren“, genannt.

2.1.2. Der Rahmen für die Weiterentwicklung der Leitlinien wird im Kommissionsvorschlag anhand folgender Kriterien ausgelotet und abgesteckt:

- der Notwendigkeit stabilerer, ergebnisorientierter und auf die mittelfristigen Ziele ausgerichteter Leitlinien im Rahmen der zentralen Ziele und des Zeithorizonts von 10 Jahren, wie er in Lissabon beschlossen wurde;
- der Ergebnisse einer ausführlichen Bewertung der während der ersten fünf Jahre EBS gesammelten Erfahrungen;
- der Ergebnisse des Dialogs und der Verhandlungen, die in der Vergangenheit mit sämtlichen EU-Organen und anderen maßgeblichen Akteuren einschließlich der Zivilgesellschaft geführt wurden;
- der Erweiterung der EU;
- der Beiträge insbesondere des Europäischen Parlaments⁽¹⁾.

2.1.3. Die von der Kommission vorgeschlagenen zehn konkreten Handlungsprioritäten zielen darauf ab, den bestehenden und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden und die übergreifenden Ziele der EBS zu fördern, d. h. Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität sowie sozialer Zusammenhalt und soziale Integration.

2.2. Die Kommission schlägt quantitative Ziele vor, und zwar sowohl für die EU — als auch für die Mitgliedstaatsebene, anhand deren die erzielten Fortschritte gemessen werden sollen. Einige der vorgeschlagenen Ziele wurden vom Europäischen Rat selbst festgelegt oder greifen die bisherigen Leitlinien wieder auf, andere Ziele wiederum sind völlig neu.

⁽¹⁾ Wie sie unter anderem in den einschlägigen Entschlüssen vom 25. September 2002 bzw. 5. Dezember 2002 und in der Entschlüsselung vom Februar 2003 zur Vorbereitung des europäischen Frühjahrs Gipfels festgehalten wurden.

2.3. Schließlich bündelt die Kommission in ihrem Vorschlag die Leitlinien in den Rahmen einer dreiteiligen Struktur⁽²⁾ ein und betont, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, ihre Beschäftigungspolitik so zu gestalten, dass:

- die Ziele und Prioritäten gewahrt werden;
- Fortschritte bezüglich der Verwirklichung der abgesteckten spezifischen quantitativen Ziele verzeichnet werden;
- die gute Verwaltung der Beschäftigungspolitiken gewährleistet ist, u. a. durch die Konzipierung einer effizienten Zusammenarbeit der maßgeblichen betroffenen Seiten und
- auf eine kohärentes Zusammenspiel der beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den allgemeinen Grundzügen der Wirtschaftspolitik geachtet wird, die die Mitgliedstaaten vollinhaltlich in die Praxis umsetzen sollen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA schließt sich der Argumentationslinie an, die die Kommission in der Begründung ihres Vorschlag entwickelt. Er unterschreibt vor allem die Darlegungen bezüglich:

- der mittelfristigen Strategie zur Bewältigung der neuen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt;
- der Untermauerung der Ziele von Lissabon;
- der besseren Verwaltung, Kombination und Umsetzung (Governance) der einschlägigen Politiken;
- der Kohärenz und des Ergänzungscharakters, die zwischen den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Ausrichtungen der Wirtschaftspolitik bestehen müssen.

3.1.1. Dem EWSA ist insbesondere die Kohärenz, die zwischen den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Ausrichtungen der Wirtschaftspolitik bestehen muss, ein Anliegen. Beide Bereiche bilden ein Spannungsfeld, das den Hauptzielsetzungen förderlich sein wird, wie sie in Lissabon ganz klar abgesteckt wurden.

⁽²⁾ „Die beschäftigungspolitischen Leitlinien wurden daher in drei Teile untergliedert, die den drei übergreifenden Zielen der Strategie, den zehn zentralen Prioritäten für Strukturreformen und der Verbesserung der Umsetzung und Governance des Prozesses gewidmet sind. Alle drei Komponenten der Leitlinien sollten ihren Niederschlag in den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen finden und Gegenstand eines Monitorings auf EU-Ebene sein.“

3.1.1.1. Vor diesem Hintergrund betont der EWSA, dass die Mitgliedstaaten das Bündel an Vorschlägen zur Wirtschafts- bzw. Beschäftigungspolitik als einheitlichen verbindlichen Rahmen für die Verwirklichung der Ziele von Lissabon betrachten sollten.

3.1.1.2. Ferner ist er der Ansicht, dass die Aktualisierung und der dreijährige Zeithorizont der Leitlinien eine bedeutende Entwicklung für die Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie und ihre Effizienz im Kontext der Strategie von Lissabon und der neuen Gegebenheiten darstellt, die die Erweiterung der EU auf 25 Mitgliedstaaten mit sich bringen wird.

3.1.1.3. Gleichwohl möchte der EWSA an seine Einschätzung⁽¹⁾ erinnern, dass:

- die Strategie von Lissabon auf Probleme stößt;
- es ohne starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum schwierig sein wird, die sonstigen, in Lissabon festgelegten Ziele zu erreichen;
- sich die Wirtschaftslage in den letzten beiden Jahren verschlechtert hat;
- die bisher auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen keine wirtschaftliche Erholung auf den Weg zu bringen vermochten.

3.1.1.4. Die vorstehend beschriebene Konstellation gestaltet die praktische Umsetzung der Leitlinien schwierig. Deswegen sollten alle Möglichkeiten und Instrumente zum Einsatz gebracht werden, über die die Mitgliedstaaten und die Europäische Union — auch unter Einbeziehung der Strukturfonds — verfügen, um dieses Unterfangen zu stärken.

3.1.1.5. Die neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien sind aber auch eine große Herausforderung für die neuen EU-Mitgliedstaaten. Neben allen sonstigen Problemen geht es eigentlich um eine erstmalige Umsetzung einer Leitlinienpolitik in diesen Ländern. Dies begründet für die Kommission eine besondere Zuständigkeit für die Unterstützung der Anstrengungen, die die neuen Mitgliedstaaten unternehmen, um der angestrebten Perspektive eines vollendeten Europas Genüge zu tun.

3.2. In seiner Stellungnahme zur neuen Europäischen Beschäftigungsstrategie äußerte der Ausschuss folgende positive Einschätzung: „Die neue EBS, die konkrete Zwischenziele beinhaltet, kann zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon beitragen, soweit sie von festen und umfassenden Leitlinien begleitet ist, deren Effizienz regelmäßig kontrolliert wird⁽²⁾.“

3.2.1. Im Kontext seiner vorstehenden Sichtweise sowie auch seiner positiven Einschätzung der übergreifenden Ziele von Lissabon⁽³⁾ zum Beschäftigungsbereich im Allgemeinen ist der EWSA auch mit den Denkansätzen, dem Inhalt und den Teilzielen einverstanden, wie sie in Abschnitt A (Die übergreifenden Ziele) der Kommissionsvorlage ausgeführt sind.

3.2.1.1. Der EWSA unterschreibt insbesondere:

- die Aufforderung der Kommission an die Adresse der Mitgliedstaaten bezüglich des Ziels der Vollbeschäftigung „entsprechende nationale Zielvorgaben (zu machen), die sich an den auf EU-Ebene angestrebten Ergebnissen orientieren“;
- die Darstellung der Kommission bezüglich des Übergangs zu einer wissensbasierten Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ziel der Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität;
- die angestrebte Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration durch beschäftigungspolitische Maßnahmen, die „insbesondere dazu beitragen (sollten), den Anteil der erwerbstätigen Armen in allen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 deutlich zu reduzieren“. Ferner bleibt der EWSA bei seiner Einschätzung, dass die beschäftigungspolitischen Leitlinien von quantitativen Zielen begleitet sein müssen, und zwar nicht nur auf einzelstaatlicher, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene; außerdem müssen die praktische Umsetzung, das Resultat und die Bewertung (jeder einzelnen Aktion) größeres Gewicht erhalten und in jedem Falle durch Empfehlungen ergänzt werden.

3.3. Der EWSA stellt fest, dass der Zuwanderung in der Kommissionsvorlage keine konkrete und spezifische Priorität eingeräumt wird, sondern im Rahmen anderer Prioritäten auf Migrationsaspekte Bezug genommen wird. Er bekräftigt indes seine Auffassung, dass die EU eine gemeinsame Migrationspolitik entwickeln muss für die Verwaltung der Migrationströme auch im Kontext der Beschäftigungspolitik.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Zu den „Handlungsprioritäten“ möchte der EWSA im Einzelnen Folgendes vortragen bzw. anregen:

4.1.1. Handlungspriorität 1: „Aktive und präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen“

4.1.1.1. In seiner vorhergehenden Stellungnahme zur neuen EBS stellt der EWSA hierzu Folgendes fest: „Eine Leitlinie sollte der Intensivierung der vorbeugenden und aktiven Maß-

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 23.4.2003.

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 6.6.2003.

⁽³⁾ Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität, Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration.

nahmen zugunsten der Langzeitarbeitslosen, der Menschen ohne Beschäftigung, der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Frauen, der Jugendlichen und der ethnischen Minderheiten gewidmet werden, in dem Anliegen, die Hindernisse für ihren Zugang zu und ihren Verbleib auf dem Arbeitsmarkt und auf dauerhaften Arbeitsplätzen abzubauen. In diesem Zusammenhang kommt auch der frühzeitigen Ermittlung der Bedürfnisse von Arbeitssuchenden und der entsprechenden Bereitstellung von Betreuungs- und Reintegrationsplänen besondere Bedeutung zu ⁽¹⁾“.

4.1.1.2. Von dieser Sichtweise ausgehend fragt sich der EWSA, ob es auf einzelstaatlicher Ebene unter dem Aspekt der Einbindung der Sozialpartner, der organisierten Zivilgesellschaft im Allgemeinen und der Lokal- und Regionalverwaltungen nicht besser wäre, in einer Leitlinie sämtliche Maßnahmen unterzubringen, die darauf abzielen, die Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt abzubauen, bis hin zu den Diskriminierungen von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige von Drittländern sind, und den regionalen Unterschieden.

4.1.1.2.1. Es ist festzuhalten, dass durch eine eigene Leitlinie für die Beseitigung der Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt die Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Gestaltungsarbeit auf einen Blickwinkel eingestellt wird, der ein umfassenderes — lebenschteres und klareres — Bild der Aussichten des Arbeitsmarktes liefert. Deswegen ist das ganze Unterfangen präventiv angelegt, geht alle an und nimmt auf längere Sicht eine soziale Dynamik an, mit allem was dies für die langfristige Bewältigung des Problems bedeutet.

4.1.2. Handlungspriorität 2: „Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzschaffung“

4.1.2.1. Der EWSA befürwortet die betreffenden Vorschläge der Kommission und betont im Lichte seiner diesbezüglichen Sichtweisen ⁽²⁾ vor allem die Notwendigkeit einer systematischen und umfassenden Vermittlung des Unternehmergeistes und eines der unternehmerischen Tätigkeit zuträglichen Handlungsrahmens über die Bildung, der sich mit den klassischen europäischen Sozialmodellen verträgt.

4.1.2.1.1. Was speziell den Unternehmergeist angeht, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass

- die selbständige unternehmerische Tätigkeit wie auch das Tätigwerden mit dem Ziel, Solidarleistungen und/oder Leistungen des Gemeinwohls anzubieten, in der Praxis die eigentliche Schaffung neuer Arbeitsplätze bewirkt;

⁽¹⁾ Abl. C 133 vom 6.6.2003.

⁽²⁾ „Eine gesonderte Leitlinie sollte auch der Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Unternehmen und der Stärkung des Unternehmergeistes gelten, und zwar vor allem bei den KMU wie auch bei den Personengesellschaften (Genossenschaften, Verbände, Vereine auf Gegenseitigkeit), wobei die Hauptzielsetzung die Schaffung von mehr qualitativ anspruchsvollen und dauerhaften Arbeitsplätzen sein sollte.“, Abl. C 133 vom 6.6.2003.

- die kleinen Unternehmen in der Regel arbeitsintensiv angelegt sind und verhältnismäßig mehr Arbeitsplätze schaffen als Grossunternehmen, die eher kapitalintensiv orientiert sind;

- die Steigerung der Anzahl der KMU allein kein ausreichender Indikator für den Erfolg der diesbezüglichen Politik ist;

- gewährleistet werden muss, dass sich die Anzahl der KMU erhöht: die Menschen entscheiden sich nicht unbedingt für die selbständige unternehmerische Tätigkeit, wenn der reguläre Arbeitsmarkt ihnen keine Möglichkeit oder Perspektive einer auskömmlichen Beschäftigung bietet ⁽³⁾;

- dass die in den traditionellen Sektoren tätigen Unternehmen nach wie vor zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen und es daher notwendig ist, sie in die europäische wie auch die nationale Politik zur Unternehmensförderung einzubeziehen;

- eine qualitative Verbesserung bei der Gründung von Unternehmen erforderlich ist dergestalt, dass den Interessenten entsprechende Schulung und Unterstützung geboten wird.

4.1.3. Handlungspriorität 3: „Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt“

4.1.3.1. Im Lichte seiner bisherigen diesbezüglichen Sichtweisen ⁽¹⁾ ist der EWSA mit den betreffenden Vorschlägen der Kommission einverstanden. Er weist indes zumal auf die Rolle der Sozialpartner bei der Ausgestaltung dieser Priorität hin. Wegen dieser Funktion müssen sie stark und wirksam auf sämtlichen Ebenen (sprich auf europäischer, einzelstaatlicher und lokaler Ebene) in das Geschehen eingebunden werden, und zwar von der Phase der Konzipierung der Politiken bis hin zur Phase der praktischen Umsetzung und der Bewertung der Politiken.

4.1.3.2. Zu diesem Zweck gilt es, den Vorschlag der Sozialpartner betreffend eine dreiseitige Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Beschäftigung unverzüglich in die Tat umzusetzen und dann den anschließenden Vorschlag der Kommission, einen Dreier-Sozialgipfel vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates abzuhalten, in eine institutionelle Form zu gießen.

⁽³⁾ Abl. C 368 vom 20.12.1999 (Anhang).

4.1.4. Handlungspriorität 4: „Mehr und bessere Investitionen in Humankapital und Strategien des lebenslangen Lernens“

4.1.4.1. Der Ausschuss misst dem Aspekt der Investitionen in Humankapital besondere Bedeutung bei. „Er hält das lebenslange Lernen für eine Leitlinie von höchster Wichtigkeit und unterstreicht denn auch die Notwendigkeit einer erheblichen Steigerung der entsprechenden Investitionen unter Einsatz öffentlicher und privater Mittel. Daneben muss aber auch eine flexiblere und effizientere Verwendung der betreffenden Mittel ins Visier genommen und entwickelt werden, wobei dem diesbezüglichen Beitrag der Strukturfonds und insbesondere des Europäischen Sozialfonds große Bedeutung zukommt (1).“

4.1.4.2. Der EWSA hält das Konzept des lebensbegleitenden Lernens für besonders wichtig und ist der Ansicht, dass das Ziel, die Beteiligung der Erwachsenen an der allgemeinen und beruflichen Bildung bis zum Jahre 2010 EU-weit auf durchschnittlich 15 % zu steigern — bei einer Mindestquote von 10 % in jedem Mitgliedstaat — den großen Erfordernissen der wissensbasierten Gesellschaft nicht gebührend gerecht wird (1).

4.1.5. Handlungspriorität 5: „Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Förderung des aktiven Alterns“

4.1.5.1. Der EWSA misst auch diesem Aspekt Bedeutung bei und „betont die Notwendigkeit, bei der Politik für ein aktives Altern schwere körperliche Arbeit sowie die derzeitige Wirtschaftslage zu berücksichtigen, die eingreifende Umstrukturierungen in den Unternehmen verursacht, welche allzu häufig die Entlassung älterer Arbeitnehmer nach sich ziehen. Diese Entlassungen müssen durch umfangreiche Sozialpläne, Umschulungsmaßnahmen, aber auch durch die bisher bestehenden Vorruhestandsmöglichkeiten aufgefangen werden (1)“.

4.1.5.2. Die Bildung und insbesondere das lebensbegleitende Lernen kann als Katalysator bei der Erschließung des mit der wissensbasierten Gesellschaft vertrauten Arbeitskräftepotenzials an Frauen, älteren Arbeitnehmern und benachteiligten Personen dienen.

4.1.6. Handlungspriorität 6: „Gleichstellung der Geschlechter“

4.1.6.1. Der EWSA befürwortet die Vorschläge der Kommission und macht zugleich darauf aufmerksam, dass das Problem der Gleichstellung der Geschlechter im Beschäftigungsbereich sowohl ein Problem des Abbaus der Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt als auch ein Problem der Lohnpolitik ist.

4.1.6.2. Er unterschreibt insbesondere das Bestreben, zur Möglichkeit der Kombination von Familie und Beruf durch die Bereitstellung von Diensten zur Betreuung von Kindern und anderen abhängigen Personen beizutragen. In dem Maße, wie sie von Maßnahmen zur Beseitigung der Zugangshemmnisse und zum Abbau der unterschiedlichen Entlohnung von Mann und Frau begleitet ist, wird diese Perspektive maßgeblich zur Erreichung der betreffenden Zielvorgaben für 2010 (2) beitragen.

4.1.7. Handlungspriorität 7: „Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt“

4.1.7.1. Der EWSA ist auch mit den konkreten Vorschlägen der Kommission einverstanden, möchte aber noch einmal betonen, dass er einer gesonderten Leitlinie zum Abbau der Hindernisse für den Zugang zum Arbeitsmarkt den Vorzug gäbe, wie bereits in Ziffer 4.1.1.2 ausgeführt wurde; für höchst interessant hält er die Festlegung quantitativer Ziele bezüglich der benachteiligten Personen. Diese Ziele können eine entscheidende Hilfe sein bei dem erforderlichen einschlägigen Benchmarking-Verfahren, das eingehalten werden muss.

4.1.7.2. Der Begriff „benachteiligte Personen“ erstreckt sich auf zahlreiche Gruppen von Personen mit unterschiedlicher Beschäftigungssituation. Vor allem für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist ein spezifischerer Ansatz bezüglich der Bedingungen und begrifflichen Abgrenzung dieser Personen und ihrer Beschäftigung erforderlich. Viele dieser Menschen und vielleicht auch noch andere Personengruppen sind nicht einmal Bewerber für eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt. Dies sollte sie aber nicht von der Möglichkeit ausschließen, sich im Rahmen der Aktionspläne im Beschäftigungsbereich weiterzubilden und Berufserfahrung zu sammeln.

4.1.7.3. Der EWSA schlägt vor, für diese benachteiligten Personen, die auf Grund ihrer Situation als Nichterwerbspersonen eingestuft werden, quantitative Ziele festzulegen.

4.1.8. Handlungspriorität 8: „Arbeit lohnend machen und entsprechende Anreize schaffen“

4.1.8.1. Der EWSA befürwortet den diesbezüglichen Vorschlag der Kommission und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die qualitative Dimension der Arbeitsplätze ein Parameter für den Verbleib eines Menschen im Arbeitsleben ist. In diesem Zusammenhang wäre es sehr wichtig, bei den einzelstaatlichen Aktionsplänen zum Beschäftigungsbereich auch diese Dimension zu berücksichtigen.

(2) Die Ziele für 2010 bestehen darin, die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Arbeitslosenquoten zu beseitigen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu halbieren.

(1) ABl. C 133 vom 6.6.2003.

4.1.9. Handlungspriorität 9: „Überführung von nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit in reguläre Beschäftigung“

4.1.9.1. Die diesbezüglichen Ausführungen⁽¹⁾ des EWSA in seiner Stellungnahme zu der neuen EBS sind eindeutig und decken sich mit der Sichtweise der Kommission. Insbesondere ist der EWSA mit der Idee einverstanden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Problem in seiner ganzen Tragweite erkannt wird und durch bessere statistische Daten die erzielten Fortschritte bei der Lösung dieses Problems verfolgt werden.

4.1.10. Handlungspriorität 10: „Förderung beruflicher und geografischer Mobilität und Verbesserung des Job-Matching“

4.1.10.1. In dem Wissen um die Bedeutung der Mobilität in der EU und auf dem Arbeitssektor bejaht der EWSA sämtliche diesbezüglichen Vorschläge der Kommission. Als besonders bedeutungsvoll wertet er dabei die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme, bis zum Jahre 2005 sicherzustellen, dass Arbeitssuchende EU-weit Zugang zu sämtlichen von den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Stellenangeboten haben.

4.2. Was die Darstellung der Kommission zum Thema „Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen“ angeht, möchte der EWSA Folgendes vortragen:

4.2.1. Der EWSA sieht die Notwendigkeit einer Verbesserung der „governance“ und der Umsetzung der EBS über die nationalen Aktionspläne zum Beschäftigungsbereich und teilt denn auch die Ansicht der Kommission, dass „unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten ... eine enge Einbeziehung der einschlägigen parlamentarischen Gremien in die Umsetzung der Leitlinien gewährleistet sein“ sollte. Gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten den nationalen Parlamenten in den nationalen Aktionsplänen eine maßgebliche Rolle zuweisen. In diesem Zusammenhang verweist er auf seinen Vorschlag⁽¹⁾, entsprechend den einzelstaatlichen Usancen vorzusehen, dass „die

entsprechenden einzelstaatlichen Aktionspläne von den nationalen Parlamenten im Rahmen der Festlegung der jährlichen Bildungshaushalte erörtert und verabschiedet“ werden.

4.2.2. Der EWSA teilt den Standpunkt, dass „alle wichtigen Stakeholder, einschließlich der Zivilgesellschaft, in vollem Umfang an der europäischen Beschäftigungsstrategie mitwirken“ sollten. Auch die Auffassung der Kommission, dass „die Einbeziehung der regionalen und lokalen Akteure in die Konzipierung und Umsetzung der Leitlinien ... gefördert werden“ sollte, „insbesondere durch lokale Partnerschaften, durch die Verbreitung einschlägiger Informationen und Konsultationen“, findet die Zustimmung des EWSA.

4.2.2.1. In diesem Zusammenhang bekräftigt der EWSA die in seiner vorhergehenden Stellungnahme bekundete Notwendigkeit, die Leitlinien im Kontext ihrer konkreten Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten mit quantitativen Zielen zu versehen, und zwar nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene. Zugleich werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, stärkeres Gewicht auf die Umsetzung, das Resultat und die Bewertung sämtlicher von ihnen durchgeführten Maßnahmen zu legen, die jeweils durch Empfehlungen zu ergänzen sind.

4.2.3. Statistische Daten sind eine Grundvoraussetzung für die effiziente Entwicklung einer in sich geschlossenen Konzeption für die Festlegung politischer Leitlinien. Der EWSA unterstreicht erneut die Bedeutung dieser Parameter und appelliert an die Kommission, in koordinierter Weise alles in ihrer Macht Stehende zu tun, dass zu gegebener Zeit zuverlässige statistische Zahlen vorliegen, die sich auf vergleichbare und glaubwürdige Indikatoren für sämtliche Mitgliedstaaten stützen.

4.2.4. Gemeinsame Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit der Verwaltungen mit den Sozialpartnern, und der Zivilgesellschaft auf regionaler und insbesondere auf lokaler Ebene bei der praktischen Umsetzung der Leitlinien sind der Schlüssel für deren Effizienz. Deswegen muss die Rolle der Sozialpartner und ganz allgemein der organisierten Zivilgesellschaft auf lokaler und regionaler Ebene gestärkt werden, und zwar sowohl in der Phase der Konzipierung der Politiken und der Festlegung der Ziele, als auch bei der praktischen Umsetzung und der Bewertung der jeweiligen konkreten Aktionen.

⁽¹⁾ Abl. C 133 vom 6.6.2003.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Förderregeln für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen“ (2003/0006 (CNS)), und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000“ (2003/0007 (CNS))

(KOM(2003) 23 endg. — 2003/0006 + 0007 (CNS))

(2003/C 208/17)

Der Rat beschloss am 10. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz erarbeitete ihre Stellungnahme am 25. April 2003. Berichterstatter war Herr Strasser, Mitberichterstatter war Herr Kienle.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 82 Ja-Stimmen gegen 27 Nein-Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Rat von Berlin (März 1999) hat mit den Agrarbeschlüssen im Rahmen der Agenda 2000 den 1992 begonnenen Reformprozess fortgesetzt und die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Agrarpolitik für den Zeitraum 2000—2006 festgelegt. Beschlossen wurden eine stärkere Marktorientierung durch Senkung der institutionellen Preise, eine Verlagerung der finanziellen Aufwendungen zu Direktzahlungen und eine Einbeziehung von ökologischen Erfordernissen. Außerdem wurde die Europäische Kommission beauftragt, eine Halbzeitbewertung (Midterm Review, MTR⁽¹⁾) mit unterschiedlichen Terminen und Aufträgen vorzunehmen, wenn die Entwicklung auf den Märkten dies erforderlich macht.

1.2. Die Kommission hat in der Mitteilung zur MTR vom 10. Juli 2002 u. a. festgestellt, dass seit Beginn des Reformprozesses im Jahr 1992 viel erreicht worden ist, das Marktgleichgewicht sich verbessert hat und eine tragfähige Grundlage für die Erweiterung und die derzeitigen WTO-Verhandlungen geschaffen wurde.

2. Inhalt der Reformvorschläge

2.1. Die Europäische Kommission hat am 22. Januar 2003 unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel im Oktober 2002 und der lebhaften

Debatte, die nach Veröffentlichung ihrer Mitteilung zur MTR u. a. im Rat, im Europäischen Parlament und im EWSA stattfand, die Legislativvorschläge für eine neuerliche Reform der GAP vorgelegt. Damit soll den „Landwirten eine langfristige Perspektive für eine nachhaltige Landwirtschaft gegeben werden“. Die Kommission gruppiert ihre Reformvorschläge wie folgt:

- Stabilisierung der Märkte und Verbesserung der Gemeinsamen Marktorganisationen;
- Entkoppelung der Direktzahlungen — Festsetzung einer „einheitlichen Betriebsprämie“, Cross-Compliance;
- Modulation und Degression der Direktzahlungen;
- Konsolidierung und Stärkung der ländlichen Entwicklung.

2.2. Die Regelung über die Ausgleichszahlungen soll in einer neuen Verordnung zusammengefasst werden. Zahlreiche bisherige Verordnungen würden außer Kraft gesetzt. Die neuen Regeln sollen bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Nur die Modulation soll erst im Jahr 2006 in Kraft treten.

2.3. Für die geplanten Änderungen betreffend die Gemeinsamen Marktordnungen für „Getreide“, für „Reis“, für „Trockenfutter“ und für „Milch und Milcherzeugnisse“ hat die Kommission spezielle Legislativ-Vorschläge vorgelegt, die vom Ausschuss in eigenen Stellungnahmen beurteilt werden⁽²⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme des EWSA zum Thema „Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik“, ABl. C 85 vom 8.4.2003.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003.

2.4. Bei Inanspruchnahme der „betriebsbezogenen Einheitszahlungen“ durch Landwirte mit Ackerbau müssen 10 % der Ackerflächen 10 Jahre stillgelegt werden (ohne Rotationsmöglichkeit und ohne Möglichkeiten des Anbaus von Energiepflanzen wie bisher). Davon ausgenommen sollen Betriebe bis 20 ha und Betriebe mit ökologischem Anbau bleiben. Zur Förderung des Anbaus von Energiepflanzen ist eine Zahlung von 45 EUR/ha (maximal für 1,5 Mio. ha) vorgesehen.

2.5. Das Kernstück der Reformvorschläge der Kommission ist die Entkoppelung nahezu aller Direktzahlungen von ihrer derzeitigen Bemessungsgrundlage (z. B. je Tier oder je ha Anbaufläche). Die Zahlungen für Ackerkulturen (mit einer Reihe von Ausnahmen) für Rinder und Schafe bzw. für Milch ab 2004/2005, sollen zu einer einzigen, weitgehend auf historischen Bezugswerten (Durchschnitt der Jahre 2000, 2001 und 2002) beruhenden Zahlung zusammengefasst werden. Im Unterschied zum Vorschlag im Sommer 2002 schlägt die Kommission bei Stärkekartoffeln nur noch eine Teilentkoppelung von 50 % vor.

2.6. Für Schalenfrüchte schlägt die Kommission vor, die derzeitige Regelung durch eine jährliche Pauschalzahlung von 100 EUR/ha zu ersetzen, die mit nationalen Mitteln aufgestockt werden kann.

2.7. Die entkoppelte Betriebsprämie soll zur Erleichterung der Übertragbarkeit in „Zahlungsansprüche“ aufgeteilt werden. Der einzelne „Anspruch“ ergibt sich aus der zugesprochenen entkoppelten Betriebsprämie, dividiert durch die Anzahl Hektar (einschließlich Futterfläche) die in den Referenzjahren zu diesem Betrag geführt hat. Die „Ansprüche“ (Quasi-Flächenprämien) können mit oder ohne Land auf andere Landwirte im gleichen Mitgliedstaat übertragen werden und sollen damit handelbar sein.

2.8. Die Gewährung der flächenbezogenen Betriebsprämie und anderer Direktzahlungen soll von der Einhaltung einer Reihe gesetzlicher Standards für Umwelt- und Tierschutz sowie Lebensmittel- und Arbeitssicherheit (Anlage III) sowie von der Erhaltung eines von den Mitgliedstaaten individuell zu bestimmenden „guten landwirtschaftlichen Zustands“ (Anlage IV) abhängig gemacht werden (Cross-Compliance).

2.9. Es soll ein Betriebsberatungssystem eingeführt werden, das zunächst für jene Betriebe verpflichtend sein soll, die mehr als 15 000 EUR im Jahr in Form von Direktzahlungen erhalten oder einen Umsatz von mehr als 100 000 EUR im Jahr verzeichnen. Dieses Betriebssystem soll den Landwirten helfen, die Standards einer modernen, dem Qualitätsaspekt Vorrang einräumenden Landwirtschaft zu erfüllen.

2.10. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Brüssel schlägt die Kommission ab 2007 (Beginn der nächsten finanziellen Vorausschau) eine gegenüber Juli 2002 veränderte obligatorische „Degression und Modulation“ vor. Damit soll jedoch nicht nur eine Mittelumschichtung zugunsten der zweiten Säule (ländliche Entwicklung), sondern auch die Deckung des weiteren Finanzierungsbedarfes neuer

Agrarmarktreformen ermöglicht werden. Vorgesehen ist nun eine „progressive und differenzierte Kürzung“ der Direktzahlungen (siehe Tabelle). Der Vorschlag einer Kappung der Direktzahlungen bei 300 000 EUR je Betrieb wurde fallen gelassen. Nach dem Verordnungsentwurf sollen zunächst alle Direktzahlungen um den allgemeinen Kürzungssatz verringert werden, wobei kleineren Betrieben ein Teil zurückerstattet wird.

(%)

Haushaltsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1 EUR bis 5 000 EUR	0	0	0	0	0	0	0
5 001 EUR bis 50 000 EUR	1	3	7,5	9	10,5	12	12,5
Über 50 000 EUR	1	4	12	14	16	18	19
Allgem. Kürzungssatz	1	4	12	14	16	18	19

2.11. Im Rahmen der vorgesehenen Degression soll von den durch Kürzung eingesparten Mitteln ein Prozentsatz, der von 1 % im Jahre 2007 auf 6 % im Jahre 2011 ansteigen wird, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung stehen, der weit überwiegende Teil aber für neue Agrarmarktreformen und zur Finanzierung von Sondersituationen.

2.12. Die Kommission schlägt vor, den Umfang der Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes aufzustocken und den Anwendungsbereich dieser Gemeinschaftspolitik durch Einführung neuer Maßnahmen für Landwirte zu erweitern.

2.13. Die Kommission regt an, Mittel zur Förderung der Qualitätsproduktion und eine finanzielle Unterstützung von Erzeugerorganisationen für die Information der Verbraucher und die Werbung für Erzeugnisse, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen produziert werden, bereitzustellen.

2.14. Ferner schlägt die Kommission vor, Landwirte mit einer befristeten und degressiven Beihilfe zu unterstützen, damit sie ihre Betriebe leichter an die Standards auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften über Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Arbeitssicherheit anpassen können (maximal 10 000 EUR je Betrieb und Jahr, für höchstens 5 Jahre, degressiv). Außerdem soll es eine Unterstützung für die Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten (maximal 1 500 EUR) und für einen verbesserten Tierschutz (höchstens 500 EUR je Vieheinheit/Jahr und höchstens für 5 Jahre) geben.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. In dieser Stellungnahme wird auf grundsätzliche Fragen der Reformvorschläge (die horizontale Verordnung) und die Vorschläge für neue Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums eingegangen.

3.2. Der Ausschuss verweist auf seine am 11. Dezember 2002 verabschiedete Stellungnahme, in der er bereits kritische Bemerkungen zur Halbzeitbewertung der GAP abgegeben hat. Die Vorschläge der Kommission gehen deutlich über die Prüfaufträge des Europäischen Rats von Berlin hinaus und lassen auch aus der erwarteten Marktentwicklung bei den meisten Erzeugnissen keine Begründung für eine weitreichende Reform der GAP ableiten.

3.3. Die Kommission stützt sich nun bei ihrem Vorschlag für eine tiefgreifende Reform auch auf Beschlüsse des Europäischen Rates in Göteborg vom 16. Juni 2001 (EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung) und Brüssel vom 24. und 25. Oktober 2002 (Vereinbarung zur Einführung direkter Beihilfen in den neuen Mitgliedstaaten).

3.4. Für den Ausschuss ist von wesentlicher Bedeutung, dass bei weiteren Reformen die multifunktionale Aufgabe der europäischen Landwirtschaft unterstützt wird. Die nachhaltige Bewirtschaftung muss auch in benachteiligten Regionen gesichert werden, um so einen Funktionsverlust mit weitreichenden Folgen für die regionale Wirtschaft und Beschäftigung sowie Besiedelung zu verhindern.

3.5. Der Beschluss des Europäischen Rates von Brüssel bringt durch die Fixierung des Finanzrahmens für Maßnahmen der Rubrik 1a (Marktordnungsmaßnahmen) bis einschließlich 2013 auf der einen Seite eine größere Sicherheit und Planbarkeit. Jedoch ist das Agrarbudget eng begrenzt und daher auch der Spielraum für weitere Reformschritte der GAP sehr eingengt, was einen effizienten Umgang mit den finanziellen Mitteln erfordert. Diese Begrenzung wurde nicht aufgrund agrarpolitischer, sondern ausschließlich fiskalischer Gründe vorgenommen; sie korrespondiert nach Auffassung des EWSA nicht mit der Haushaltsobergrenze von 1,27 % des BSP und ergibt sich auch nicht daraus: Dies ist auch hinsichtlich der Erweiterung, weiteren Reformschritten im Marktordnungssystem in Zusammenhang mit der WTO und bei der notwendigen Stärkung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu sehen und zu bewerten.

3.6. Der EWSA anerkennt, dass in einzelnen Punkten gegenüber den Vorschlägen im Rahmen der Mitteilung vom 10. Juli 2002 Änderungen vorgenommen wurden, die eine Verbesserung bedeuten (wie beispielsweise bei der Modulation oder beim Betriebsberatungssystem).

3.7. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission gleichzeitig mit der Präsentation der Legislativvorschläge Analysen über die Auswirkungen der Reformvorschläge vorgelegt hat. Es handelt sich dabei um 6 Folgeabschätzungsanalysen („Impact studies“), die allerdings noch auf die Vorschläge im Rahmen der Mitteilung zur MTR abstellen. Diese wurden im März 2003 durch 2 weitere interne Studien ergänzt, in welchen

die durch die Legislativvorschläge bedingten Abänderungen berücksichtigt wurden. Diese Studien gehen jedoch von einer vermeintlichen Marktstabilität aus, die kaum als gesichert vorauszusetzen ist, und es wurden keine regionalspezifischen Analysen vorgenommen, etwa über mögliche Auswirkungen in benachteiligten Gebieten.

3.8. Die Kommission leitete aus den im Januar vorgelegten Studien ab, dass die Reformvorschläge das Marktgleichgewicht deutlich verbessern, sich günstig auf die Betriebseinkommen auswirken, eine Vereinfachung der Prämienabwicklung ermöglichen und bei Rindfleisch eine Verbesserung der Markterlöse bewirken würden.

3.9. Die zuletzt vorgelegten Studien bestätigen u. a. die vielfach geäußerte Befürchtung, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Quoten entsprechende Preisrückgänge für die Landwirte zur Folge hätte oder auch die Produktion von Ölsaaten weiter zurückgehen würde. Von Interesse ist ferner, dass die prognostizierte reale Einkommenssteigerung bis 2009 pro Arbeitseinheit bei einer Umsetzung der Reformvorschläge geringer wäre als ohne Reformen. Zu beachten ist dabei, dass die angenommenen Einkommenssteigerungen hauptsächlich auf den Rückgang der Beschäftigung zurückzuführen sind.

3.10. Die Kommission begründet die Notwendigkeit der neuerlichen Reform der GAP auch damit, dass das bestehende Prämiensystem vielfach die Landwirte davon abhält, das zu produzieren, wofür auf den Märkten eine Nachfrage besteht, es keine ausreichenden Anreize für eine Qualitätsproduktion gibt und was zu einer Überschussproduktion verleitet. Diese Argumente stehen jedoch in einem Widerspruch zu der Aussage der Kommission, dass durch die bisherigen Reformen große Fortschritte erzielt wurden und sich das Marktgleichgewicht verbessert hat. Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die überwiegende Zahl der Landwirte bereits in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen hat, um sich in dem verschärften Wettbewerb zu behaupten und den hohen Ansprüchen der Verbraucher an die Produktion bezüglich Qualität und Lebensmittelsicherheit gerecht zu werden.

3.11. Als wesentliches Ziel wird die Vereinfachung der Abwicklung der GAP, insbesondere der Verwaltung der Prämien genannt. Der EWSA hält dieses Ziel zwar für richtig, hat jedoch große Zweifel und befürchtet einen noch wesentlich höheren bürokratischen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Agrarverwaltung. Dies gilt vor allem für die neue Betriebsprämie, die Regeln der Übertragbarkeit und die Auflagen der Cross-Compliance. Dadurch werden die Landwirte mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen und Kosten konfrontiert, was zu einer Schwächung der Rentabilität und in besonderen Fällen auch zur Aufgabe der kleineren Betriebe führen kann. Er plädiert auch dafür, darauf zu achten, dass bei der praktischen Umsetzung neuer Maßnahmen es zu keinem überzogenen bürokratischen Aufwand kommt.

3.12. Der Ausschuss hat sich in mehreren Stellungnahmen zur Sicherung der Multifunktionalität und zum Prinzip funktionsorientierter Direktzahlungen bekannt. Das erfordert, dass die verschiedenen Instrumente der GAP von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls an veränderte Erfordernisse angepasst werden. Der EWSA ist jedoch der Meinung, dass wesentliche Elemente der Reformvorschläge, wie die vorgeschlagene Betriebsprämie oder die zusätzliche Senkung der Milchpreise nicht geeignet sind, die Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft abzusichern.

3.13. Der EWSA weist darauf hin, dass Produktionsrückgänge in der Landwirtschaft in einem größeren Umfang bzw. eventuell sogar die Aufgabe der Bewirtschaftung in einzelnen Regionen erhebliche dauerhafte Konsequenzen für vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche hat. Das hat in der Folge auch Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftskraft sowie auf die Beschäftigung insgesamt und kann daher das Problem einer hohen Arbeitslosigkeit in vielen ländlichen Regionen noch wesentlich verschärfen. Diese negativen Auswirkungen würden nicht nur das Entwicklungspotenzial vieler ländlicher Regionen beeinträchtigen, sondern damit auch die soziale Kohäsion als wichtiges Ziel relativieren und Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschaftsbildes tangieren.

3.14. Der EWSA betont, dass die zur Erreichung der Reformziele eingesetzten Instrumente der besonderen Situation der Landwirtschaft und Viehzucht in ultraperipheren Regionen nicht angemessen wären und daher unbedingt in einer spezifischen Studie adäquate Vorschläge für diese Gebiete entwickelt werden sollten.

3.15. Die Kommission erwartet von der Umsetzung ihrer Reformvorschläge positive Effekte für die Qualität und Sicherheit der Lebensmittel. Der EWSA hat in einer Reihe von Stellungnahmen die Notwendigkeit betont, dass den Erwartungen der Gesellschaft in der Lebensmittelerzeugung entsprochen wird. Er hat klargestellt, dass es in der gesamten Lebensmittelkette eine ungeteilte Verantwortung gibt.

3.16. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Kommission die Schlussfolgerungen des EU-Gipfels vom 24. und 25. Oktober 2002 berücksichtigen sollte, der betont, dass die Interessen der Produzenten der benachteiligten Gebiete der aktuellen EU der 15 geschützt werden müssen; die multifunktionale Landwirtschaft muss in allen Gebieten Europas mit den Schlussfolgerungen der Räte von Luxemburg 1997 und Berlin 1999 übereinstimmen.

3.17. Der EWSA sieht einen schwer auflösbaren Zielkonflikt darin, dass einerseits die Erzeugerpreise für die Landwirte zunehmend an den Weltmarktpreis herangeführt werden sollen, andererseits die Produktionsstandards ständig verschärft werden. Der EWSA hat bereits⁽¹⁾ darauf hingewie-

sen, dass die Multifunktionalität der Landwirtschaft bei den gegebenen Produktionsvoraussetzungen in den EU-Mitgliedstaaten zu Weltmarktbedingungen immer schwerer zu gewährleisten ist. Höhere Standards bzw. Anforderungen an eine multifunktionale landwirtschaftliche Produktion müssen auch gegenüber Einfuhren, die diese europäischen Standards und Anforderungen nicht erfüllen und deshalb wettbewerbsverzerrend wirken, entsprechend abgesichert werden. Hier sieht der EWSA einen Ansatz für die langfristige, gesellschaftliche Legitimierung eines (nicht ent- sondern umgekoppelten) Finanztransfers im Rahmen der GAP an die multifunktional wirtschaftenden Landwirte. Weiters unterstreicht der EWSA die Bedeutung eines effizienten internationalen Schutzes geografischer Herkunftsbezeichnungen (DOP, IGP) gegen Imitationen zum Schaden der europäischen Landwirtschaft.

3.18. Der EWSA hat sich im Zusammenhang mit der WTO-Handelsrunde u. a. für die Verteidigung von wichtigen Maßnahmen der „blue-box“ ausgesprochen⁽²⁾. Es ist ein Widerspruch festzustellen, wenn von der Kommission erklärt wird, die Maßnahmen im Rahmen der „blue-box“ würden verteidigt, dann jedoch unter Hinweis auf WTO-Zwänge für die Entkoppelung eintritt.

3.19. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der Verteidigung der unverzichtbaren Instrumente der GAP, wie beispielsweise einen ausreichenden Außenschutz, um damit einen Beitrag für die Sicherung der Multifunktionalität der europäischen Landwirtschaft zu leisten.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Entkoppelung

4.1.1. Die Entkoppelung steht als Kernstück der Reformvorschläge im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung. Der EWSA hat in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2002 seine Skepsis und Kritik umfassend begründet. Er verweist darauf, dass der Ausschuss in mehreren Stellungnahmen grundsätzliche Überlegungen zur Weiterentwicklung von Direktzahlungen eingebracht hat, auf die er bis heute keine befriedigende Antwort erhalten hat. Der EWSA bedauert, dass die Kommission keine wirklich europäische Alternative zum Vorschlag einer Betriebsprämie⁽³⁾ zur Diskussion gestellt hat; die Möglichkeit nach Art. 58 würde lediglich auf regionaler Ebene greifen.

(1) Initiativstellungnahme des EWSA zum Thema „Eine Politik zur Konsolidierung des europäischen Agrarmodells“, ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 76-86.

(2) Stellungnahme des EWSA zum Thema „Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik“, ABl. C 85 vom 8.4.2003.

(3) Der von der Kommission gewählte Begriff „einheitliche Betriebsprämie“ ist missverständlich, weil deren Höhe je Betrieb nicht einheitlich, sondern auf Grund des historischen Bezugs sehr unterschiedlich wäre.

4.1.2. Die vorgeschlagene Entkoppelung kann zweifellos eine größere Entscheidungsfreiheit (keine einseitige Orientierung an Prämien), mehr Flexibilität und auch Vereinfachungen für den Landwirt bringen. Nach Auffassung des EWSA würden sich jedoch erhebliche Nachteile ergeben, mit denen man sich kritisch auseinandersetzen muss:

- Die geplante Betriebsprämie stellt auf einen zurückliegenden Zeitraum ab und würde bestehende Benachteiligungen und Ungleichgewichte nicht beseitigen, sondern sie vielmehr zementieren.
- Der Kommissionsvorschlag würde jene Betriebe benachteiligen, die sich weiterentwickeln müssen, was vor allem viele Junglandwirte bei der Hofübernahme stark beeinträchtigen könnte.
- Die vorgesehene Entkoppelung hätte wegen einer verstärkten Spekulation mit den Produktionsrechten und auf dem Bodenmarkt negative Auswirkungen und würde zu neuen eigentumsähnlichen Rechten führen, was innerhalb der Landwirtschaft soziale Spannungen auslösen wird.
- Die Aufrechterhaltung der Produktion wird in bestimmten Produktionssparten und/oder Regionen (etwa Rinderhaltung in Grünlandgebieten und benachteiligten Regionen) gefährdet, womit das Ziel einer flächendeckenden und nachhaltigen Landbewirtschaftung in Frage gestellt wird.
- Innerhalb der Landwirtschaft wären Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten, wenn Landwirte mit hoher Betriebsprämie auf bislang prämienlose Produktionssparten umsteigen, z. B. von der Rindermast auf die Schweinehaltung oder von der Getreideproduktion auf den Gemüsebau.
- Die landwirtschaftlichen Marktordnungen und insbesondere die Mengenregulative verlieren ihre Steuerungsfunktion, weil die vorgesehene Betriebsprämie u. a. keinen Bezug mehr zu Referenzmengen hat, wodurch die Gefahr von starken Schwankungen der Produktion und der Preise entsteht.
- Der Landwirtschafts- und Ernährungssektor und insbesondere die KMU sorgen sich um die Rohstoffversorgung auf lokaler Ebene, die bei einer Entkoppelung nicht gesichert ist, vielmehr droht in manchen Gegenden ein Zusammenbrechen oder ein erheblicher Rückgang.
- Die gesellschaftliche Akzeptanz des Finanztransfers an die Landwirtschaft wird nicht wie erhofft gestärkt, weil für die Bürger nicht nachvollziehbar wäre, für welche Leistungen die künftigen Betriebsprämien gewährt werden, da sie als „Finanzboni“ ohne ausreichenden Bezug zu der im jeweiligen Betrieb tatsächlich ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit stehen würden.

4.1.3. Die Direktzahlungen haben auch die Funktion, Leistungen zu honorieren, die die Gesellschaft von den Landwir-

ten erwartet, jedoch nicht oder nur teilweise durch Markterlöse abgegolten werden. Eine Reihe dieser Leistungen hängen ursächlich mit der Produktion zusammen und sind Kuppelprodukte (etwa die Offenhaltung der Landschaft durch Bewirtschaftung, hohe Standards in der Produktion, etc.), mit den nationalen Lösungen nach Artikel 5 der geplanten Verordnung und den in Anlage IV aufgeführten Rahmen wird man einer europäischen Lösung nicht gerecht.

4.1.4. Der EWSA hat in der Stellungnahme „Die Zukunft der GAP“⁽¹⁾ den ursächlichen Zusammenhang zwischen Produktion und Multifunktionalität aufgezeigt und festgestellt, dass dieser Zusammenhang bei einer Weiterentwicklung der Direktzahlungen als maßgebliche Begründung zu beachten ist. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass Direktzahlungen ausreichend begründet und gesellschaftlich akzeptiert sein müssen. Daher hat er sich wiederholt für funktionsorientierte Direktzahlungen ausgesprochen und auch dafür, dass in der Gestaltung dieses wichtigen Instrumentes Anpassungen dann erfolgen müssen, wenn sich Bedingungen und Anforderungen grundsätzlich verändern.

4.1.5. Die vorgeschlagene Betriebsprämie würde in der Praxis vielfach dazu führen, dass dieselben gesellschaftlichen Leistungen sehr unterschiedlich abgegolten werden. Dabei ist zu beachten, dass Landwirte, die die Produktion aufrechterhalten, alle Regeln entsprechend der Cross-Compliance einzuhalten haben, um den Anspruch auf die Betriebsprämie zu sichern, die jedoch auf Grund des historischen Bezugs niedrig sein kann. Dagegen ist ein Landwirt, der aus der Produktion aussteigt, nur mit wenigen, zu unspezifischen und regional eventuell unterschiedlichen Verpflichtungen konfrontiert, um seine Flächen „in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten“, kann jedoch dem System entsprechend Anspruch auf eine hohe Betriebsprämie haben. Es wird befürchtet, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit und damit auch die Produktion immer mehr entwertet werden.

4.1.6. Im Artikel 58 des VO-Vorschlags soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, „eine gewisse Ausgewogenheit zwischen den einzelbetrieblichen Zahlungsansprüchen und regionalen bzw. nationalen Durchschnittswerten herzustellen“. Damit könnten zwar die Berechnung und die Verwaltung der Beihilfen vereinfacht bzw. teilweise Probleme entschärft werden, die mit der Betriebsprämie für den Bodenmarkt entstehen würden. Offensichtlich hat aber die Kommission keine Möglichkeit gesehen, eine derartige Regelung politisch auf europäischer Ebene durchsetzen zu können, weil dadurch massive Veränderungen in den Finanzströmen zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Einkommensverhältnisse zwischen den Betrieben und den Regionen ausgelöst würden.

4.1.7. Der EWSA weist auf die Gefahr hin, dass trotz der vorgeschlagenen Teilentkoppelung viele Betriebe die Produktion von Stärkekartoffeln aufgeben und Produktionssparten mit weniger Risiko und Kapitaleinsatz wählen, was in einzelnen

(1) ABl. C 125 vom 27.5.2002.

Regionen gravierende negative Folgen haben könnte. Der Ausschuss spricht sich gegen die Kürzung der Beihilfen für Hartweizen aus, da diese für die Aufrechterhaltung der Produktion in traditionellen Anbaubereichen mit nur wenigen Produktionsalternativen unabdingbar sind. Demgegenüber tritt der Ausschuss ebenso für ein neues Instrument zur Unterstützung der Erzeugung von Schalenfrüchten ein. Allerdings hält er die vorgeschlagene Höhe für unzureichend, um mit Einfuhren aus Drittstaaten konkurrieren zu können.

4.1.8. Die angeführten Probleme dienen mit als Begründung für den wiederholten Vorschlag des EWSA, andere Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Direktzahlungen einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Der Ausschuss stellt erneut die Frage, warum die Kommission kein aus einer Basisförderung und produktbezogenen Elementen zusammengesetztes Beihilfensystem geprüft hat. Damit könnte einerseits eine Abgeltung für die multifunktionalen Leistungen in einer nachhaltigen Form erfolgen, andererseits die wirtschaftlich-produktive Funktion der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden, was vor allem für benachteiligte Regionen von großer Bedeutung ist. Mit einem derartigen System könnten viele der mit dem Kommissionsvorschlag verbundenen Probleme vermieden werden.

4.2. *Cross-Compliance (CC)*

4.2.1. Der EWSA hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, dass die Vorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Arbeitsschutz sowie Umweltschutz und Tierschutz EU-weit einheitlich und besser durchgesetzt werden. Dies muss ebenso für die Rechtsvorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Jugendarbeits- und Gefahrenschutz gelten. Die von der Kommission vorgeschlagene Cross-Compliance-Regelung kann ein nützliches Instrument sein, um diesem Ziel näher zu kommen.

4.2.2. Der EWSA wiederholt seine Forderung, dass die verlangten Standards klar und eindeutig sind und tatsächlich in der gesamten EU einheitlich gelten. Zugleich ist erforderlich, dass die Regelungen des Cross-Compliance praxistauglich sind, der administrative Aufwand beherrschbar bleibt und Doppelkontrollen vermieden werden.

4.2.3. Die Kommission schlägt vor, die Gewährung der Direktzahlungen von der Erfüllung von 38 EU-Regulativen sowie von der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen „in gutem landwirtschaftlichen Zustand“ abhängig zu machen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen soll je nach Schwere des Verstoßes eine Reduzierung der Direktzahlungen zwischen 10-100 % erfolgen.

4.2.4. Der EWSA verweist darauf, dass einzelne Bestimmungen nicht für alle Landwirte gleichermaßen anzuwenden sind, etwa in Zusammenhang mit der Habitat- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder im Bereich der Gesundheit. Damit

stellt sich die Frage der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit für die Landwirtschaft, zumal nur ein Teil der Regulative bei Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben überprüft werden kann.

4.2.5. Der EWSA verweist darauf, dass für den Nachweis der CC-Standards mit hohen Anforderungen an die Landwirte zu rechnen ist. Auf jeden Fall wird auch der Dokumentations- und Eigenaufwand für die Betriebe stark zunehmen. Deshalb hält der EWSA einen angemessenen Übergangszeitraum für die Anpassung der Betriebe an das neue CC-System für erforderlich und vertretbar.

4.2.6. Die Kommission will mit ihrem Vorschlag eine Verwaltungsvereinfachung erreichen, indem sie das gegenwärtige integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Direktzahlungen anpasst und um Kontrollen der Cross-Compliance und der guten landwirtschaftlichen Praxis ergänzt. Der EWSA stellt jedoch fest, dass der Kontroll- und Verwaltungsaufwand die Verwaltungsabläufe eher schwerfälliger macht. Entsprechend der Zielsetzung „Weniger Bürokratie“ sollte der Umfang der einzuhaltenden Rechtsnormen auf jene wichtigen, für die Zielerreichung der CC-Standards unbedingt notwendigen Bestimmungen begrenzt werden.

4.2.7. Das Gleiche gilt für die Auflagen im Bereich des „guten landwirtschaftlichen Zustands“. Auch hier sollten jene Bestimmungen als Auflagen definiert werden, die für die Aufrechterhaltung einer multifunktionalen Landwirtschaft nötig sind und in der Praxis auch objektiv kontrollierbar sind. Einige der vorgeschlagenen Auflagen dürften nur schwer anwendbar sein (z. B. Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodenstrukturen).

4.2.8. Im Interesse der Vereinfachung ist es unerlässlich, für die Kontrollen Prioritäten aufzustellen und die Vertretungen der landwirtschaftlichen Branchen und Berufsgruppen an der Entwicklung von Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu beteiligen, die mit den Verwaltungen zusammenarbeiten und Formen der freiwilligen Zertifizierung fördern sollten.

4.2.9. Der EWSA erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass die hohen Standards in der landwirtschaftlichen Produktion der EU nicht durch wettbewerbsverzerrende Importe unterlaufen werden dürfen, d. h. auch Erzeugnisse aus Drittstaaten müssen die Ziele der Cross-Compliance, des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit kohärent erfüllen.

4.3. *„Farm advisory system“ (FAS)*

4.3.1. Die Kommission hat ihren Vorschlag aus der Mitteilung zur MTR für ein „Farm Audit“ weiterentwickelt und schlägt nun die Einführung eines verpflichtenden Betriebsberatungssystems vor.

4.3.2. Der EWSA kann nachvollziehen, dass den Mitgliedstaaten für die Einführung des vorgeschlagenen Betriebsberatungssystems ein gewisser Spielraum für die Ausgestaltung gegeben wird. Der EWSA hat sich dafür ausgesprochen, dass derartige Systeme auf freiwilliger Basis angeboten werden und dafür ein Anreizsystem geschaffen wird. Diese Beratung sollte nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Standards erfolgen, sondern auf eine fortlaufende Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation der Betriebe abzielen.

4.3.3. Der EWSA weist darauf hin, dass die Teilnahme an einem derartigen Betriebsberatungssystem für die Landwirte zusätzliche Kosten verursacht. Es ist daher wichtig, den Landwirten die Möglichkeit einer Unterstützung anzubieten, wie das im Vorschlag der Kommission für die ländliche Entwicklung vorgesehen ist. Hinsichtlich der Betriebsberatung fordert der Ausschuss dazu auf, den Ausbildungs- und Qualifizierungsinstrumenten für Selbständige und Arbeitnehmer besonderes Augenmerk zu widmen. Der EWSA weist darauf hin, dass den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Gewerkschaften bei der Aus- und Weiterbildung und Beratung der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte eine große Bedeutung zukommt.

4.4. Degression und Modulation

4.4.1. Gegenüber den Vorschlägen vom Juli 2002 wurden deutliche Änderungen vorgenommen. Neben einer Umschichtung von Mitteln in die 2. Säule der Agrarpolitik (Modulation) ist nunmehr auch eine Umschichtung innerhalb der 1. Säule (Degression) geplant. Der EWSA bedauert, dass keine Entscheidung des Rates zum entsprechenden Finanzbogen der 2. Säule vorliegt; unter diesen Bedingungen ist es müßig, über einen konkreten Prozentsatz von auf die 2. Säule zu übertragenden Agrarhaushaltsmitteln zu sprechen. Bei der Kürzung der Direktzahlungen wird in einem größeren Ausmaß in Abhängigkeit von der Prämienhöhe differenziert. Andererseits entfällt der ursprüngliche Vorschlag einer Obergrenze, was ein Vorteil für die größeren Betriebe ist. Das bedeutet, dass, wie vom Ausschuss vorgeschlagen, betriebsgrößenbedingte Effekte z. B. der Kostendegression zumindest ansatzweise Berücksichtigung finden würden. Dem Kriterium der Beschäftigung in den Betrieben wurde hingegen nicht Rechnung getragen.

4.4.2. Die Modulation und Degression soll für die neuen Mitgliedstaaten bis einschließlich 2012 nicht zur Anwendung kommen. Der EWSA geht deshalb davon aus, dass die Mittel, die aus der Modulation für die 2. Säule resultieren, ausschließlich in den 15 „alten“ Mitgliedstaaten ausgegeben werden.

4.4.3. Entsprechend Artikel 10 soll nach dem Verfahren von Artikel 82 Absatz 2 dem Verwaltungsausschuss für Direktzahlungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prozentsätze im Rahmen der Degression zu verändern. Da mit jeder Änderung weitreichende Konsequenzen verbunden wären, hat der EWSA Bedenken gegen eine derartige Ermächtigung.

4.4.4. Der EWSA weist darauf hin, dass die Vorschläge für die Degression in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgesehenen Preissenkungen zu sehen sind. Beide Maßnahmen zusammengenommen würden einzelbetrieblich in vielen Fällen zu starken Einkommenseinbußen führen. Besonders betroffen wären Landwirte, die ihr Einkommen ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Produktion beziehen.

4.5. Flächenstilllegung und „CO₂-Kredit“

4.5.1. Das bisherige System der Flächenstilllegung mit dem Element der Rotation und der Möglichkeit Stilllegungsflächen für nachwachsende Rohstoffe nutzen zu können, hat zu einer deutlichen Entlastung der „klassischen“ Agrarmärkte geführt. Der Reformvorschlag der Kommission bedeutet eine Dauerstilllegung von Flächen für 10 Jahre, ohne Rotationsmöglichkeit, eine Nutzung für nachwachsende Rohstoffe soll nicht mehr möglich sein.

4.5.2. Der EWSA spricht sich für die Beibehaltung der Möglichkeit zur Stilllegung als Rotation aus. Wie bisher sollte auch künftig die Alternative gegeben sein, anstatt einer Stilllegung Energiepflanzen anzubauen. Sofern aus Gründen des Naturschutzes eine mehrjährige Dauerbrache erforderlich ist, so hält der EWSA entsprechende Angebote über die Agrarumweltmaßnahmen für sinnvoll.

4.5.3. Nach Meinung des EWSA ist die vorgesehene Förderung des Anbaues von Energiepflanzen in der Höhe von 45 EUR/ha ein erstes positives Zeichen. Doch ist es fraglich, ob angesichts der noch zu geringen Förderung und ohne die Nutzung von stillgelegten Flächen das vorgegebene Ziel von 1,5 Mio. ha realisiert werden kann.

4.5.4. Der EWSA erachtet es für richtig, dass Betriebe bis 20 ha Ackerflächen und ökologisch produzierende Betriebe wie bisher von der Stilllegungsverpflichtung ausgenommen bleiben.

4.6. Neue Maßnahmen für die ländliche Entwicklung

4.6.1. Wiederholt hat sich der EWSA für eine Verstärkung der Maßnahmen für die ländliche Entwicklung ausgesprochen. Wesentlich ist für ihn, dass auch die Möglichkeiten aller Strukturfonds dafür genützt werden. Das ist auch deshalb wichtig, weil für eine insgesamt positive Entwicklung ein umfassender Ansatz in der Politik für den ländlichen Raum notwendig ist.

4.6.2. Der Ausschuss spricht sich für eine substantielle Anschlussregelung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt aus. Die im Rahmen der ländlichen Entwicklung geplante Absatzförderung fielen zu restriktiv aus und würde die Absatzförderung weitgehend auf Kleinstprojekte beschränken.

4.6.3. Der Europäische Rat von Brüssel (Oktober 2002) hat den Finanzrahmen für Agrarausgaben bis 2013 festgeschrieben. Während für die Rubrik 1a (Marktordnungsausgaben) eine Plafonierung vereinbart wurde, gibt es eine solche für die Rubriken 1b und 2 (Ländliche Entwicklung) nicht.

4.6.4. Der EWSA bemängelt, dass durch die vorgesehene Umverteilung von der ersten zur zweiten Säule — selbst im 6. Jahr nach Beginn der Modulation — nur knapp 1,5 Mrd. EUR zusätzlich für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung, dass der politische Wille dazu vorhanden ist, könnten unter Nutzung des insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzrahmens (in den vergangenen Jahren nie voll ausgeschöpft) zusätzliche Mittel für die ländliche Entwicklung mobilisiert und eine bessere Balance erzielt werden.

4.6.5. Die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Maßnahmen für die ländliche Entwicklung sind im wesentlichen darauf abgestellt, die Landwirte bei der Erfüllung der Standards und verstärkten Ausrichtung auf eine Qualitätsproduktion zu unterstützen. Dies ist eine wichtige Funktion. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass für die hierfür vorgesehenen Maßnahmen keine ausreichenden Haushaltsmittel vorgesehen sind.

4.6.6. Der EWSA begrüßt grundsätzlich den Vorschlag neuer flankierender Maßnahmen zur Förderung der Lebensmittelqualität, zur Unterstützung bei Erfüllung von Produktionsauflagen und zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen entsprechend der bewährten Agrarumweltmaßnahmen.

4.6.7. Für den Fall, dass die Landwirte die neuen flankierenden Maßnahmen entsprechend ihrer Zielsetzung auch in Anspruch nehmen, werden die zusätzlichen Mittel von maximal 1,5 Mrd. EUR kaum ausreichen. Das bedeutet, dass das von der Kommission genannte Ziel „verstärkte Entwicklung des ländlichen Raumes“ nicht erreicht wird.

4.6.8. Der EWSA unterstützt, dass bereits heute im Rahmen von Artikel 16 (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) Ausgleichszahlungen bei der Umsetzung von Natura-2000 Maßnahmen ermöglicht werden. Er spricht sich jedoch dafür aus, dass künftig gleichwertige Sachverhalte, wie z. B. die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, gleichbehandelt werden.

4.6.9. Die Einführung einer neuen Beihilfe für Erzeuger, die sich an Qualitätssysteme halten, darf nicht dazu führen, dass diesen Erzeugern andere, bereits bestehende Beihilfen im Rahmen von Programmen für flankierende Maßnahmen verwehrt werden.

5. Zusammenfassung

5.1. Der EWSA bekennt sich zu einer Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik an veränderte Erfordernisse. Der EWSA hat sich in eigenen Initiativstellungen intensiv mit einer Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen befasst. Der EWSA lehnt einen abrupten Systemwechsel ab, wie er durch die Überführung der bisherigen Flächen- und Tierprämien in die von der Kommission vorgeschlagene Betriebsprämie vollzogen würde. Eine Lockerung der Verknüpfung zwischen Marktregulierung und Produktion birgt die Gefahr neuer Störungen in der Landwirtschaft, vor allem in benachteiligten Gebieten. Der EWSA bedauert, dass die Kommission seine Anregung, anstelle einer Betriebsprämie zum Beispiel eine Basisförderung zuzüglich produktbezogener Zuschläge zu prüfen, nicht aufgegriffen und verfolgt hat.

5.2. Der EWSA ist der Meinung, dass mit den vorliegenden Vorschlägen zur Betriebsprämie und zu Cross-Compliance leider noch keine befriedigende Antwort auf die Frage gegeben ist, wie die hohen gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft (mit hohen europäischen Standards) bei gleichzeitig liberalisierten Agrarmärkten (Zielsetzung der WTO-Verhandlungen) abgegolten werden sollen. Damit bleibt die Sorge, dass in vielen europäischen Regionen die Abwanderung junger Menschen aus der Landwirtschaft anhält. Auch ist Skepsis angezeigt, ob die vorliegenden Vorschläge auf eine nachhaltige und dauerhafte öffentliche Akzeptanz stoßen werden.

5.3. Nach Meinung des EWSA kann das neu vorgeschlagene Instrument des Cross-Compliance dazu beitragen, dass die Vorschriften in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Arbeitsschutz sowie Umweltschutz und Tierschutz EU-weit einheitlich praktiziert werden. Allerdings müssen die Regelungen des Cross-Compliance auch praxistauglich und der administrative Aufwand beherrschbar sein.

5.4. Nach Meinung des EWSA sollten in den Reformvorschlägen freiwillige Maßnahmen bzw. Anreize deutlicher zum Vorschein kommen. So sollte der Einstieg in ein Betriebsberatungssystem auf freiwilliger Basis erfolgen. Auch sollte nicht eine obligatorische 10-jährige Dauerbrache Gegenstand der Reform sein, sondern vielmehr eine Beibehaltung des Prinzips der Rotationsbrache auf freiwilliger Basis, zumal letztere sowohl bei den Landwirten als auch gesellschaftlich hohe Akzeptanz findet.

5.5. Der EWSA spricht sich nachdrücklich für einen Ausbau der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung der ländlichen Räume aus. Gemessen an der Mitteilung vom Juli 2002 zur Midterm Review bleiben die legislativen Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in diesem Punkt deutlich zurück. Auch würde ein ausschließlich durch

die Modulation getragener Ausbau der 2. Säule die Komplementarität zwischen beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik schwächen. In Bezug auf die Verbesserung der Produktqualität, Nahrungsmittelsicherheit und des Umweltschutzes gehen

die Vorschläge in die richtige Richtung. Allerdings werden hierfür keine angemessenen Mittel zur Verfügung gestellt, doch hält es der Ausschuss für möglich, dass diese im Rahmen der anstehenden Reform der Strukturfonds erhöht werden.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis“

(KOM(2003) 23 endg. — 2003/0009 (CNS))

(2003/C 208/18)

Der Rat beschloss am 10. Februar 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 25. April 2003 an. Berichterstatterin war Frau Santiago.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 74 gegen 6 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Rahmen der Halbzeitbewertung der Reform „Agenda 2000“ unterbreitet die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, der Folgendes vorsieht:

- einmalige Senkung des Interventionspreises um 50 % auf einen realen Stützungspreis von 150 EUR/t, der den Weltmarktpreisen entspricht;
- Aufstockung der gegenwärtigen Direktbeihilfe von 52 EUR/t auf 177 EUR/t, die sich wie folgt verteilen:
 - 102 EUR/t, die der einheitlichen Betriebsprämie zugerechnet und in den Grenzen der gegenwärtigen garantierten Höchstfläche (GHF) auf der Grundlage historischer Ansprüche ausgezahlt werden;

— 75 EUR/t als spezifische Beihilfe für die Reiserzeugung, multipliziert mit dem bei der Reform von 1995 für jedes Land festgesetzten Referenzertrag;

— Reduzierung der GHF von 433 423 ha auf 392 801 ha;

— Ersatz des öffentlichen Interventionssystems durch ein System der privaten Lagerhaltung, das vom Verwaltungsausschuss festzulegende Regelungen beinhaltet und zum Zuge kommt, wenn der Marktpreis während zwei aufeinander folgender Wochen unter dem Stützungspreis (150 EUR/t) liegt;

— Anwendung von Sondermaßnahmen, wenn der durchschnittliche Marktpreis für Rohreis (Paddy-Reis) während zwei aufeinander folgender Wochen unter 120 EUR/t liegt und voraussichtlich weiterhin niedriger als dieser Betrag sein wird;

⁽¹⁾ Verordnung des Rates (EG) Nr. 3072/95.

— Einführung eines Systems degressiver Beihilfen, die nach Maßgabe einzelner Stufen bzw. Zeiträume und Phasen der Anwendung zwischen 1 % im Jahr 2006 und 19 % im Jahr 2012 gekürzt werden.

1.2. Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf die Annahme, dass das Gleichgewicht auf dem gemeinschaftlichen Reisemarkt wegen der Ausweitung der Gemeinschaftserzeugung und der Zunahme der Einfuhren derzeit stark gestört ist.

1.2.1. Sie nimmt ferner an, dass sich das gegenwärtige Ungleichgewicht durch die wahrscheinliche Zunahme der Einfuhren aus Drittländern (infolge der Umsetzung der Initiative „Alles außer Waffen“) verschlechtern und so „die Situation in den kommenden Jahren (...) voraussichtlich unhaltbar wird.“

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Kommission beabsichtigt, „als Ausgleich [für den Preisverfall] eine betriebsbezogene Einkommenszahlung sowie eine kulturspezifische Beihilfe zu gewähren, die der Bedeutung der Reiserzeugung in den traditionellen Anbaugebieten Rechnung trägt“⁽¹⁾. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wertet diese Regelung positiv, doch hält er sie wegen der ökologisch besonderen, ja unersetzlichen Rolle der Reiskultur für unzureichend.

2.1.1. Die Reiserzeugung in der EU ist auf einige besondere geographische Gebiete begrenzt, nämlich solche in der Nähe von Flussmündungen sowie Feuchtgebiete, Ebenen und Gebiete mit einer unzureichenden Untergrundentwässerung. Das für diese Anbauweise benötigte Flutungssystem verhindert den Anstieg des — in Flussmündungen salzhaltigen — Grundwassers und gleichzeitig die Verschlechterung der Bodenstruktur und die Ausschwemmung von Tonerde. In den wasserbedeckten Gebieten siedeln typische Zugvögel wie Störche, Fischreiher, Flamingos, Wasserhühner und Schnepfen, die die Reisfelder als natürlichen Lebensraum annehmen. In Reisfeldern findet sich auch eine spezifische Pflanzenwelt, deren Fortbestand ebenfalls durch die Erhaltung der Feuchtgebiete mit Hilfe des Reisanbaus gesichert wird. Das vielfältige Ökosystem von Reisfeldern ist von unschätzbarem Wert — sowohl für Naturliebhaber als auch für Jagdfreunde. Bedeutende Reisanbaugebiete liegen innerhalb von Naturparks und Naturschutzgebieten: Sie unterstützen diese übergeordneten Ökosysteme, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt unter besonderem Schutz stehen.

2.1.2. Die Konzentration des Reisanbaus auf besondere Gebiete — in Verbindung mit den damit einhergehenden spezifischen Arbeitsweisen und Maschinen sowie der Tatsache, dass die Landwirte aufgrund der saisonalen Beschränkung des Reisanbaus weitere Tätigkeiten ausüben können — führt zu

einer Art multifunktionaler ländlicher Gemeinschaft, die vom Reisanbau abhängig ist und ohne ihn auseinanderbrechen würde. Zur Wirtschaftsstruktur der betreffenden ländlichen Gebiete gehören neben den Reisbauern Genossenschaften, Erzeuger von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Maschinen- und Gerätehersteller sowie Reismühlen, die samt und sonders unmittelbar oder mittelbar vom Reisanbau abhängig sind. Ferner gibt es in den Reisanbaugebieten Nutzergemeinschaften, die für den Betrieb von Bewässerungsperimetern zuständig sind, welche für den Reisanbau konzipiert bzw. angepasst wurden und deren Wartung und Erhaltung gefährdet wäre, wenn die Reiskultur aufgegeben würde. Die Stärkung der Multifunktionalität der Agrarunternehmen und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in den ländlichen Gebieten sind entscheidend für die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Gebiete. Die Landwirtschaftsbetriebe in den Reisanbaugebieten sind beispielhaft für ländliche Gemeinden mit spezifischer wirtschaftlicher Grundlage und traditionellen Lebensformen. Hier dürfte die Umsetzung des Vorschlags der Kommission besonders tief greifende Folgen zeitigen und den sozialen Zusammenhalt ernsthaft gefährden.

2.2. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass der Vorschlag der Kommission nicht geeignet sein wird, jene unhaltbare Situation abzuwenden, die die Kommission selbst für diesen Sektor voraussieht.

2.3. Der Vorschlag, den Preis für den in der Gemeinschaft erzeugten Reis an den Preis für den aus den am wenigsten entwickelten Ländern eingeführten Reis anzupassen, um so den in der EU erzeugten Reis wettbewerbsfähig zu machen, kann nicht verwirklicht werden, solange das derzeitige Berechnungssystem für die Einfuhrzölle der EU in Kraft ist.

2.3.1. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass jede Änderung der GMO für Reis mit der gleichzeitigen Ablösung des derzeitigen Systems variabler Einfuhrzölle durch ein System fixer Einfuhrzölle einhergehen müsste, um die Verbindung zwischen dem Interventionspreis und dem Niveau der Einfuhrzölle aufzuheben. Bei jeder wie auch immer gearteten Reform sollten nicht nur Prognosen über die internen Auswirkungen auf den Agrarsektor der Mitgliedstaaten angestellt, sondern es sollten auch verstärkt Untersuchungen zu den Auswirkungen der internationalen Vereinbarungen, die im Rahmen der WTO bereits getroffen wurden oder noch bevorstehen, durchgeführt werden. Gegenstand dieser Untersuchungen sollten auch die Auswirkungen der Initiative „Alles außer Waffen“ für die am wenigsten entwickelten Länder in Bezug auf das Einkommen der Landwirte, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und die Reinvestition der Gewinne sein, um die Ergebnisse zu bewerten, die man sich von dieser Initiative erhofft.

2.3.2. Der Ausschuss erinnert daran, dass in den Verhandlungen der Uruguay-Runde für Reis derselbe Referenzpreis wie für die übrigen Getreidearten festgelegt wurde (ungeachtet der

⁽¹⁾ KOM(2003) endg. — 20003/000 (CNS), 5. Erwägungsgrund (S. 99).

Kosten für die Erstverarbeitung). Der seinerzeit eingeführte Korrekturmechanismus (siehe „Headnote“ 7) hat das gegenwärtige Ungleichgewicht des Sektors herbeigeführt⁽¹⁾. Im Rahmen dieses Systems bedeutet jede Reduzierung des Interventionspreises effektiv eine automatische, überproportionale Absenkung der Einfuhrzölle.

2.3.3. Durch diese Umstände wurde der Basmati-Reis begünstigt, bei dem die Einfuhren von 60 000 auf 200 000 Tonnen stiegen. Im Schutze dieses Systems gelangen aber auch Reissorten auf den europäischen Markt, die dem Basmati-Reis ähnlich, jedoch von minderer Qualität sind und deren Echtheit nur schwer zu kontrollieren ist.

2.3.4. Die Initiative „Alles außer Waffen“ war eine politische Entscheidung der Europäischen Union, bei der die Auswirkungen auf den Reisanbau in Europa nicht berücksichtigt wurden und infolge derer Reis aus anderen Ursprungsländern auf den Markt gelangen könnte, ohne dass den an wenigsten entwickelten Ländern dadurch tatsächlich Vorteile entstehen.

2.4. Weltweit gesehen ist die Reiserzeugung in der EU fast bedeutungslos, da sie nicht einmal 0,4 % der weltweiten Produktion ausmacht. Dennoch handelt es sich hierbei um einen international hart umkämpften Markt — nicht zuletzt wegen des nachweislichen Wachstumspotenzials des Reisverbrauchs in den Ländern Nordeuropas. Thailand ist der größte Reisexporteur der Welt, gefolgt von Vietnam, Indien und den Vereinigten Staaten, die, obwohl sie nur der viertgrößte Exporteur sind, eine herausragende Rolle bei der Preisfestsetzung und Preisentwicklung spielen. Reis gehört zu den Produkten, die an der Chicagoer Börse gehandelt werden. Dabei kaufen und verkaufen viele Anleger Reis, den sie nicht selbst verarbeiten: Für sie ist Reis ein bloßes Investitionsobjekt, mit dessen Preisanstieg und Wiederverkaufswert sie spekulieren. Die Schwankungen des internationalen Reispreises resultieren aus großen Spekulationsgeschäften und haben unter Umständen keinerlei Bezug zur Reiserzeugung in Europa.

2.4.1. In der Europäischen Union wird Reis nur im Mittelmeerraum und dort auch nur, wie bereits erwähnt, in eng begrenzten Gebieten angebaut. Folglich ist die Reiserzeugung nur für einige wenige Regionen von besonderem Interesse und wird von den Behörden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft mehr und mehr auf einen untergeordneten Rang verwiesen, obwohl sie für die Bevölkerung in den Erzeugerregionen von großer Bedeutung ist.

2.4.2. Grundsätzlich sind Verarbeitungsunternehmen (meist in Form von Erzeugergenossenschaften) in der Nähe der Anbaugebiete angesiedelt. Dennoch ist auf eine Besonderheit

in der Gemeinschaft hinzuweisen: Es gibt Reismühlen in den Ländern Nordeuropas, die zwar selbst keinen Reis erzeugen, aber an möglichst niedrigen Rohstoffpreisen interessiert sind und an den Sonderregelungen für geschliffenen Reis festhalten.

2.4.3. Diese Situation hat einen erheblichen Importanstieg verursacht, was wiederum zu einem Anstieg der zwecks Intervention eingelagerten Reismenge geführt hat.

2.5. Im Mittelpunkt des Kommissionsvorschlags steht das Problem der Intervention und der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel. Der Ausschuss ist zwar auch der Auffassung, dass dieses Problem einer Lösung bedarf; die Lösungsvorschläge dürften aber eher auf die Umstellung des Reisanbaus als seine Anpassung abzielen. Es ist zu unterstreichen, dass die Umstellung von Reisfeldern auf andere Kulturen aufgrund ihrer spezifischen Merkmale schwierig ist. Die aussichtslose finanzielle Situation führt logischerweise zur Aufgabe des Reisanbaus, was sich negativ auf das soziale Leben, die Beschäftigung und die ländliche Entwicklung auswirkt und nicht zuletzt Umweltzerstörung verursacht.

2.5.1. Die zwecks öffentlicher Intervention eingelagerte Reismenge ist groß, was ein Ungleichgewicht auf dem Markt bewirkt, das, anders als im Kommissionsvorschlag festgestellt wird, nicht auf die Erhöhung der Gemeinschaftsproduktion zurückzuführen ist. Die Menge von in der Gemeinschaft produziertem (geschliffenem) Reis sank um 14 % von 1 667 000 t im Wirtschaftsjahr 1997/1998 auf 1 436 000 t im Wirtschaftsjahr 2000/2001, während der Reisverbrauch zwischen 1990 und 2000 um 31 % anstieg und nach dem Beitritt der neuen, nicht Reis erzeugenden Mitgliedstaaten noch weiter ansteigen dürfte.

2.6. Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorschlags für die Halbzeitbewertung der GAP, die von der Kommission bei verschiedenen Universitäten in Auftrag gegeben worden waren, gelangten hinsichtlich der Folgen sowie der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von europäischem Reis zu unterschiedlichen Schlüssen. In bestimmten Studien wird ein Anstieg der Reiseinfuhren prognostiziert, während andere eine Abnahme der Einfuhren versprechen. Alle Studien sind sich indes über den Rückgang der europäischen Erzeugung einig, der 29 % erreichen könnte, aber in keiner der Studien werden die sowohl ökologischen als auch sozioökonomischen Folgen für den Reisanbau untersucht⁽²⁾.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der vorgeschlagene effektive Stützungspreis, der unterhalb der niedrigsten Reisproduktionskosten der EU liegt, wird nicht vollkommen durch die Erhöhung der Beihilfen

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2001.

⁽²⁾ GD Landwirtschaft, Analyse der Auswirkungen, März 2003.

ausgeglichen, was Einkommenseinbußen für die Landwirte bedeutet. Nach Auffassung des Ausschusses sollte einer Erzeugung, die für den Erhalt einer spezifischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Bewahrung der salzhaltigen Feuchtgebiete unerlässlich ist, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Ausgleich sollte in Höhe von 100 % des Preisverfalls gewährleistet werden, wobei zudem die derzeitige Höhe der Erträge zu berücksichtigen ist. Das Interventionssystem in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist nicht ausschließlich auf die Erzeuger ausgerichtet, sondern steht vielmehr jedem Wirtschaftsakteur offen, wenn er Reis, der den Mindestanforderungen in puncto Qualität genügt, in angemessener Menge anbieten kann.

3.2. Die Kommission schlägt ein System der privaten Lagerhaltung vor, das zum einen nur unzureichend definiert ist und zum anderen keine monatlichen Zuschläge vorsieht, obwohl diese für die Fluidität des Marktes eine wichtige Rolle spielen. Der Ausschuss fürchtet, dass dieses neue System das Marktgleichgewicht noch verstärkt.

3.2.1. Die Einrichtung eines Systems der privaten Lagerhaltung und eines der Preissituation angemessenen Schutzmechanismus erfordert eindeutige Definitionen und quantitative Kriterien. Im Kommissionsvorschlag bleiben außerdem die Mechanismen zur Förderung der privaten Lagerhaltung ungenannt.

3.2.2. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es besser wäre, statt solche komplizierten Systeme, die sich bereits in anderen Sektoren als wirkungslos herausgestellt haben, einzuführen, am klassischen Interventionssystem auf dem Niveau des vorgeschlagenen effektiven Stützungspreises festzuhalten und es mit neuen Vorschriften auszustatten, die den Erzeugern nur in Krisensituationen Zugang dazu geben. „Um zu verhindern, dass in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres 2003/2004 größere Marktstörungen bei Rohreis auftreten“⁽¹⁾, beabsichtigt die Kommission, die für Interventionszwecke vorgesehene Reismenge auf 100 000 t zu begrenzen. Mithin ist der zu diesem Zeitpunkt vermarktete Reis derjenige, der noch im Anbau befindlich ist. Da die Reisernte im September und Oktober stattfindet, erscheint es offenkundig, dass die Unternehmen versuchen werden, den Reis zu einem Preis zu kaufen, der möglichst nahe am vorgeschlagenen effektiven Stützungspreis liegt — und nicht zum gegenwärtigen Interventionspreis. Dies bedeutet eine unhaltbare Benachteiligung der Landwirte, die in diesem Wirtschaftsjahr noch Beihilfen in der derzeitigen Höhe erhalten. Derartige Spekulationen können nur verhindert werden, indem in diesem Übergangsjahr am bestehenden Interventionssystem ohne Einschränkungen festgehalten wird.

3.3. Die in der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten garantierten Höchstflächen waren nach sorgfältigen Untersuchungen festgestellt worden. Ihre Änderung, die mit der gelegentlichen Reduzierung der Anbauflächen — aufgrund abnormaler Klimaveränderungen, wie etwa der Dürreperiode,

die im Jahr 2000 in einigen Bewässerungsperimetern zu Wassermangel führte — begründet wird, ist nach Ansicht des Ausschusses um so weniger gerechtfertigt, als der Reisverbrauch gemäß den Folgenabschätzungen der Kommission infolge der Erweiterung steigen wird.

3.3.1. Diese Änderung erhöht bei gleichzeitiger Beibehaltung der Strafen für das Überschreiten der Höchstgrenzen im Rahmen der spezifischen Beihilfe das Risiko, dass diese Sanktionen zu erheblichen Nachteilen insbesondere für Kleinbetriebe führen, denen in den meisten Erzeugerländern eine gewichtige Rolle zukommt. Das derzeit angewandte System der Strafen sollte durch ein lineares System im Einklang mit den Regelungen für die übrigen Kulturpflanzen ersetzt werden.

3.3.2. Der Anwendung des Sanktionssystems müsste ein Mechanismus zum Flächenausgleich zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschaltet werden, der es gestattet, die nicht zum Anbau genutzten Flächen auf andere Mitgliedstaaten zu übertragen, bis die garantierte Höchstfläche erreicht ist. Dieser Mechanismus sollte jedes Jahr neu in Kraft treten und keine Verpflichtung für die folgenden Jahre nach sich ziehen.

3.4. Die Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards für in der Gemeinschaft angebaute Reis müssen auch auf den Importreis aus Drittländern angewandt werden, um die Lebensmittelsicherheit in Europa zu gewährleisten und unlauteren Wettbewerb oder Dumping zu vermeiden.

3.5. Die Maßnahmen zur Förderung des Reisverbrauchs in der Gemeinschaft müssen weitergeführt werden in Form von Werbekampagnen, die aufzeigen, dass Reis ein gesundes und natürliches Nahrungsmittel ist und in ökologisch wertvollen Lebensräumen (insbesondere im Falle der Sorte Japonica-Reis) angebaut wird.

3.6. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass mit der derzeitigen Reform die vorgeschlagenen Ziele, ein Gleichgewicht auf dem Reismarkt herzustellen und die Reisproduktion auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen, nicht erreicht werden. Auch sollte die Überarbeitung der derzeitigen Einfuhrkriterien in den Verhandlungen der WTO Priorität haben.

3.7. Diese Ansicht teilt auch die Kommission, die in der Sitzung des Sonderausschusses Landwirtschaft am 23. Juli 2003 ihre Empfehlung bekräftigte, die gegenüber der WTO gegebenen Zusagen betreffend die Einfuhr von Reis abzuändern und die vom Rat bis Jahresende vorgesehene Prüfung dieses Sachverhalts zu berücksichtigen.

4. Schlussfolgerungen

- Der Reisanbau ist eine für die Erhaltung der Ökosysteme der Feuchtgebiete unverzichtbare Anbauform, zu der es keine landwirtschaftliche Alternative gibt.
- Die Landwirte müssen für den sich zwangsläufig ergebenden Preisverfall einen vollen Ausgleich erhalten.

⁽¹⁾ KOM(2003) 23 endg. — 2003/0009(CNS), Erwägungsgrund 27.

- Das Interventionssystem muss mit den derzeitigen Merkmalen beibehalten werden, d. h. der Interventionspreis ist der vorgeschlagene effektive Stützungspreis.
- Die Einfuhrregelungen müssen entsprechend angepasst werden, um das Überleben des Sektors sowohl in finanzieller Hinsicht als auch unter dem Blickwinkel der Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung zu sichern.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zuerkennung der Unionsbürgerschaft“

(2003/C 208/19)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 21. Januar 2003 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 2. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Pariza Castañós.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 14. Mai) mit 88 gegen 40 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Konvent arbeitet seit Monaten an der Formulierung eines Verfassungsvertrags für die Europäische Union. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt als Beobachter an diesen Arbeiten teil und trägt zu den Debatten des Konvents durch die verschiedenen, in seinen Stellungnahmen unterbreiteten Vorschläge und Empfehlungen sowie durch seine an den Konvent gerichtete EntschlieÙung bei.

1.2. Im Zusammenhang mit der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik, die sich aus dem Vertrag von Amsterdam und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere ableitet, hat der EWSA über verschiedene Stellungnahmen dazu beigetragen, dass sich die Europäische Union auf eine angemessene gemeinsame Politik und transparente Rechtsvorschriften stützen kann, die auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der gleichen Rechte und Pflichten und der Bekämpfung jedweder Diskriminierung aufbauen.

1.3. Am 9. und 10. September 2002 veranstaltete der EWSA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

eine Konferenz, an der Vertreter der Sozialpartner und wichtiger sozialer Organisationen aus 25 europäischen Staaten mit dem Ziel teilnahmen, die Integration der Einwanderer und Flüchtlinge in die europäischen Gesellschaften und ein neues Engagement seitens der Zivilgesellschaft zu fördern⁽¹⁾.

1.4. In Zukunft wird der aus Zuwanderung hervorgegangene Teil der Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten weiter zunehmen. Alle Fachleute stimmen darin überein, dass die Zuwanderung aus demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zunehmen und ein Großteil der Zugewanderten lange Zeit oder endgültig bleiben wird⁽²⁾. Darüber hinaus wird sich die Mobilität der Personen innerhalb der Mitgliedstaaten als Folge der Entwicklung der Freizügigkeit erhöhen. Die

⁽¹⁾ Auf der Konferenz wurden auch andere zuwanderungsbezogene Fragen erörtert, wie die Situation der Personen „ohne Papiere“. Es wurde die Ansicht vertreten, dass sich die irreguläre Zuwanderung verringern wird, wenn es angemessene Rechtsvorschriften gibt, die eine Zuwanderung auf legale, transparente Weise erlauben.

⁽²⁾ KOM(2001) 127 endg. — EWSA-Stellungnahme ABl. C 36 vom 8.2.2002.

Mobilität wird auch ursprünglich zugewanderte Bevölkerungsgruppen erfassen. Im Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist eine Erleichterung der Mobilität dieser Personen vorgesehen ⁽¹⁾.

1.5. Um Europa zu einem guten Aufnahmeland und zu einer offenen, pluralistischen und interkulturellen Gesellschaft zu machen, müssen staatliches Handeln und gesellschaftliche Einstellungen auf Integration gerichtet sein. Die adäquate Integration aus Drittstaaten stammender gegenwärtiger und künftiger Bürger ist ein strategisches Ziel für die Europäer.

1.6. Der Konvent sollte darüber beraten, ob die gegenwärtigen politischen und rechtlichen Grundlagen, auf die sich die gemeinsame Zuwanderungspolitik stützt, ausreichen, um diesem Integrationsziel näher zu kommen. Der EWSA würde es begrüßen, wenn die künftige europäische Verfassung in Fortführung der Vorstellungen des Rates von Tampere der EU ein stärkeres Mandat für eine adäquate gemeinsame Zuwanderungs- und Asylpolitik gäbe.

1.7. Eine der Schlussfolgerungen der Konferenz war der Vorschlag an den Konvent, dass die Unionsbürgerschaft allen dauerhaft aufhältigen Drittstaatsangehörigen gewährt werden sollte, um die Ausübung der politischen Rechte zu erleichtern und somit die Integration zu verbessern, denn die Unionsbürgerschaft und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten stellen einen sehr wichtigen Faktor für die Eingliederung dieser Personen in die Aufnahmegesellschaften dar.

1.8. In seiner an den Europäischen Konvent gerichteten Entschließung befindet der EWSA: „Die Politik zur Integration der Einwanderer ist zu verbessern. Der Ausschuss ersucht den Konvent zu prüfen, ob den Drittstaatsangehörigen, die den Status langfristig aufenthaltsberechtigter Personen besitzen, die Unionsbürgerschaft zuerkannt werden kann.“

1.9. In Anbetracht des Verfassungscharakters der Konventsarbeiten fordert der EWSA den Europäischen Konvent an dieser Stelle erneut auf, seinen Vorschlag mit gebührender Aufmerksamkeit zu prüfen.

1.10. Dieser Vorschlag wird ferner von zahlreichen Persönlichkeiten und Organisationen aus Politik und Gesellschaft der verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt, die sich schon seit Jahren dafür einsetzen, dass Drittstaatsangehörigen, die sich dauerhaft in der Europäischen Union aufhalten, ein Bürgersta-

tus zugestanden wird, der ihnen die Wahrnehmung der politischen und sozialen Rechte ermöglicht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Es ist Aufgabe des Europäischen Konvents, Vorschläge dafür auszuarbeiten, die Rechtsordnung der Europäischen Union auf neue Grundlagen zu stellen. Die im Vertrag von Maastricht vorgesehene Schaffung einer Unionsbürgerschaft ist ein zentrales Element dieser Verantwortung für die zeitgemäße Anpassung der Grundlagen des Gemeinschaftsrechts. In dem am 6. Februar 2003 vom Sekretariat des Europäischen Konvents veröffentlichten Teil (CONV 528/03) des Entwurfs eines Verfassungsvertrages (Artikel 1 bis 16) schlägt das Konventspräsidium vor, dass die Unionsbürgerschaft ein Titel für die Zuerkennung von Rechten sein und zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzutreten sollte, ohne diese zu ersetzen. Diese Bestimmung stellt eine klare Verbindung zwischen der Definition der Unionsbürgerschaft und dem von der Europäischen Union garantierten Recht aller Unionsbürger auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7 Absatz 1 „in fine“) her.

2.2. Im Einklang mit dieser Verknüpfung zwischen Bürger-schaft und Gleichheit vor dem Gesetz schlägt der EWSA vor, dass der Europäische Konvent einen erweiterten Begriff der Unionsbürgerschaft zugrundelegt, deren personenbezogener Geltungsbereich Drittstaatsangehörige mit einschließt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dauerhaft oder langfristig aufenthaltsberechtigt sind. Dieser erweiterte Begriff deckt sich mit dem von der Kommission als „Zivilbürgerschaft“ bezeichneten Konzept ⁽²⁾.

2.3. Die vorgeschlagene Festschreibung dieser erweiterten Unionsbürgerschaft in das europäische Primärrecht steht im Einklang mit dem erklärten Ziel des Konvents, die von dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission feierlich proklamierte Grundrechtscharta ⁽³⁾ in die europäische Verfassung aufzunehmen. Jedenfalls setzt die erweiterte Unionsbürgerschaft bzw. „Zivilbürgerschaft“ voraus, dass die Absicht der Europäischen Union, das unteilbare und allgemeingültige Recht aller Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz fortschreitend zu verwirklichen und umzusetzen, rechtlich ausformuliert wird. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist im Zusammenhang mit den persönlichen Grundrechten in Artikel 20 der Charta der Grundrechte und Freiheiten der Europäischen Union enthalten. Darüber hinaus ist er als erster Bestandteil der Unionsbürgerschaft in Artikel 7 Absatz 1 des vom Konventspräsidium vorgelegten Entwurfs eines Verfassungsvertrags verankert.

⁽¹⁾ Stellungnahme des EWSA zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung“, ABl. C 241 vom 7.10.2002; ABl. C 204 vom 18.7.2000. Richtlinie des Rates vom 27. und 28.2.2003.

⁽²⁾ KOM(2000) 757 endg.

⁽³⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000.

2.4. Die Heranziehung von Artikel 20 der Grundrechtscharta der Europäischen Union als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag steht vollständig im Einklang mit den umfassenden rechtlichen Überlegungen über die Zuwanderungspolitik der Europäischen Union, mit der sich die Kommission seit 1997 auf der Grundlage von Artikel 63 des EG-Vertrags auseinandersetzt. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam nämlich verfügt der Rat über die Zuständigkeit, einwanderungspolitische Maßnahmen anzunehmen, um eine allgemeine Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen in Bezug auf Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen und die Erteilung von Visa sicherzustellen, sowie Maßnahmen zur Festlegung der Rechte und der Bedingungen zu ergreifen, auf Grund derer sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen.

2.5. Auf Grund der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten soll in naher Zukunft ein echter Gemeinschaftsstatus erarbeitet werden, der den verschiedenen rechtlichen Situationen von Drittstaatsangehörigen Rechnung trägt, die rechtmäßig in das Unionsgebiet eingereist sind, sich auf der Durchreise befinden oder sich für eine begrenzte Zeit oder dauerhaft auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten. Laut den Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Parlament („Eine Migrationspolitik der Gemeinschaft“⁽¹⁾ und „Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft“⁽²⁾) und den dazugehörigen Richtlinienvorschlägen der Kommission soll dieser Status eine spezifische rechtliche Regelung für die Stellung von Drittstaatsangehörigen beinhalten, die entweder unmittelbar auf Grund ihres dauerhaften oder langfristigen rechtmäßigen Aufenthaltes⁽³⁾ oder auf Grund einer Familienzusammenführung⁽⁴⁾ ein Aufenthaltsrecht erworben haben.

2.6. Das auf Artikel 20 der Grundrechtscharta der Europäischen Union gestützte Konzept der erweiterten Unionsbürgerschaft oder „Zivilbürgerschaft“ bezieht sich auf dieselbe gesellschaftliche Entwicklung, die auch die Zuweisung der in Artikel 63 des EG-Vertrags aufgeführten Zuständigkeiten an den Rat bewirkt hat, allerdings aus dem Blickwinkel der Zuwanderung mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2.7. Die beiden Betrachtungsweisen unterscheiden sich demnach nicht in Bezug auf die rechtlich zu regelnden sozialen Aspekte, sondern hinsichtlich der Auffassung des Konzepts der „Zivilbürgerschaft“ für die Schaffung eines Verfassungsinstruments, das:

- a) in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung so weit wie möglich die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen verankert, um die Integration von

in Mitgliedstaaten der Europäischen Union dauerhaft und rechtmäßig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen in das bürgerliche Leben zu fördern und zu erleichtern (Gleichheit vor dem Gesetz).

- b) besser gewährleistet, dass die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung keine unzulässige Diskriminierung beinhaltet (Gleichheit im Gesetz).
- c) unmittelbar wirksam dafür sorgt, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Regelung der Situation von Drittstaatsangehörigen auf nichtdiskriminierende Weise angewendet werden (Gleichheit bei der Anwendung der Gesetze).

2.8. Das Konzept der Unionsbürgerschaft im engeren Sinn entspricht den in den Artikeln 17 bis 22 des EG-Vertrags festgelegten Rechtsvorschriften. Desgleichen sollte das Konzept der erweiterten Unionsbürgerschaft oder „Zivilbürgerschaft“ eine gesicherte rechtliche Stellung im künftigen Verfassungsvertrag begründen, dessen personenbezogener Geltungsbereich dauerhaft aufhaltige Personen, die nicht Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten sind, mit einbezieht. Die Aufnahme dieses neuen Kriteriums für die Zuerkennung der Bürgerschaft in das Gemeinschaftsrecht muss durch die Festlegung der Rechte, Leistungen und Interessen zum Ausdruck kommen, die im Rahmen dieser rechtlichen Stellung zu schützen sind. Der Inhalt dieser künftigen Regelung muss in einem ausgewogenen Verhältnis an die Verpflichtung dieser Personen zur Einhaltung und Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und der für sie geltenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geknüpft werden. Darüber hinaus wäre anzustreben, dass diese rechtliche Anerkennung des erweiterten Begriffs der Unionsbürgerschaft, d. h. der „Zivilbürgerschaft“, in ähnlicher Weise inhaltlich dynamisch definiert wird, wie dies in Artikel 22 EG-Vertrag für die Unionsbürgerschaft vorgesehen ist.

2.9. Die durch dieses neue Zuerkennungskriterium verursachte Ausweitung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen persönlichen Rechte und Pflichten hat keinerlei Einfluss auf die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Institutionen der Union. Dagegen würde die Einführung der erweiterten Unionsbürgerschaft durch den Konvent veranschaulichen, dass die Verpflichtung der Union gegenüber den Drittstaatsangehörigen bezüglich der Gewährleistung des Grundrechts auf die Gleichheit der Personen vor dem Gesetz, im Gesetz und bei der Anwendung des Gesetzes im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortschreitend umgesetzt wird.

2.10. Diese Verpflichtung muss gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union

(1) KOM(2000) 757 endg.

(2) KOM(2001) 387 endg.

(3) KOM(2001) 127 endg.

(4) Abl. C 204 vom 18.7.2000.

erfüllt werden. Und in der Praxis sollte an dieser Verpflichtung die angemessene Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des EG-Vertrags betreffend die Einführung innerstaatlicher Vorschriften durch die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für Drittstaatsangehörige (Artikel 63 Absatz 3 und 4), die mit dem EU-Vertrag und mit internationalen Übereinkünften vereinbar sind, ausgerichtet werden.

3. Der Europäische Konvent

3.1. Am 6. Februar veröffentlichte das Präsidium des Konvents seinen Vorschlag für die Artikel 1 bis 16 der Verfassung. In Artikel 5 wird die Charta der Grundrechte in die Verfassung aufgenommen; und in Artikel 7 wird die Unionsbürgerschaft definiert: „Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.“

3.2. In diesem Vorschlag werden Drittstaatsangehörige, auch wenn sie dauerhaft aufenthaltsberechtigt sind, von der Unionsbürgerschaft ausgeschlossen.

3.3. Der EWSA hat in verschiedenen Stellungnahmen, die im Anhang aufgeführt sind, vorgeschlagen, dass die Verfassung Drittstaatsangehörigen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung in der EU die Unionsbürgerschaft zugestehen sollte.

3.4. In seiner an den Europäischen Konvent gerichteten Entschließung ersuchte der EWSA den Konvent zu prüfen, ob den dauerhaft oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zur Verbesserung der Integration die Unionsbürgerschaft zuerkannt werden kann. Die Gleichheit aller aufhaltigen Personen, seien es Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Drittstaatsangehörige, ist eine notwendige Vorbedingung für die Integration. Eine Gemeinschaft kann nicht in ihrer Mitte eine Gruppe von Personen von den politischen und anderen Rechten ausschließen, über die andererseits die Gruppe der „EU-Ausländer“ verfügt.

4. Eine vielschichtige, integrative und partizipative Unionsbürgerschaft

4.1. Zwar müssen die Rechtsvorschriften betreffend die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip auch weiterhin in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fallen, doch ist eine gewisse Harmonisierung anzustreben, um unerwünschte Diskriminierungen zu vermeiden und integrationsfreundliche Maßnahmen zu fördern, beispielsweise indem denjenigen dauerhaft aufhaltigen Personen, die dies wünschen, die Staatsangehörigkeit des Gastlandes gewährt wird. Die Subsidiarität darf jedoch von den Mitgliedstaaten nicht zur Begrenzung der Rechte aufhaltiger

Personen ins Feld geführt werden. Der Ausschuss hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt: „Die nationalen Gesetze, die eine doppelte Staatsbürgerschaft auf freiwilliger Basis zulassen, sind im Hinblick auf die Integration begrüßenswert“⁽¹⁾.

4.2. Jedoch ist es Sache der Union, die Unionsbürgerschaft und ihre Wesenszüge zu definieren. Mit der erneuten Bemühung um eine Definition der Unionsbürgerschaft nimmt der Konvent sein Mandat auf angemessene Weise wahr, da es der Union obliegt, im Verfassungsvertrag den Inhalt dieses Begriffs festzulegen. Die Unionsbürgerschaft wurde im Vertrag von Maastricht eingeführt und in den Verträgen von Amsterdam und Nizza gefestigt. Inzwischen ist sie zu einem fest verankerten rechtlichen und politischen Konzept der Europäischen Union geworden. Dem Vertrag zufolge ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt; somit bestimmen also indirekt die Mitgliedstaaten, wer Unionsbürger ist und wer nicht.

4.3. Die Unionsbürgerschaft muss im Mittelpunkt des europäischen Einigungswerks stehen. Der Konvent entwickelt ein großes politisches Vorhaben mit dem Ziel, dass alle Bürger sich in eine supranational angelegte, demokratische politische Gemeinschaft einbezogen fühlen. Daher muss das Konzept der Bürgerschaft um ein neues Zuerkennungskriterium bereichert werden: eine Unionsbürgerschaft, die nicht nur aus der Staatsangehörigkeit erwächst, sondern auch durch den dauerhaften Aufenthalt in der Europäischen Union begründet wird. In der Charta der Grundrechte, im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, in den Verträgen und in den EU-Rechtsvorschriften ist der Aufenthalt bereits ein Kriterium für die Zuerkennung verschiedener wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und zivilbürgerlicher Rechte und Pflichten. Gegenwärtig sind davon jedoch einige politische Rechte, wie zum Beispiel das Wahlrecht, ausgeklammert. Der dauerhafte rechtmäßige Aufenthalt muss daher nach Auffassung des EWSA auch ein Grund für den Zugang zur Unionsbürgerschaft sein.

4.4. Der EWSA unterstützt die Übernahme der Charta der Grundrechte in die Verfassung und den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, denn sie bedeutet die Anerkennung einer „Zivilbürgerschaft“ als erster Etappe auf dem Weg zu einer partizipativen Bürgerschaft für alle dauerhaft im Unionsgebiet aufhaltigen Personen.

4.5. Der Ausschuss hält den Charakter der Unionsbürgerschaft, die zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzutritt, sie aber nicht ersetzt, für richtig. Das neue Kriterium für die Zuerkennung der Unionsbürgerschaft, für das der Ausschuss eintritt, kann für Drittstaatsangehörige neue Perspektiven eröffnen.

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002.

4.6. Derzeit ist die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend für den Erwerb der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen politischen Rechte. Die Unionsbürgerschaft wird derzeit fünf Millionen Menschen zugestanden, die in einem der Mitgliedstaaten wohnen und die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen. Das bedeutet aber eine Diskriminierung der 15 bis 20 Millionen Menschen, die sich langfristig in der Europäischen Union aufhalten und nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen. In einigen Mitglied- und Kandidatenstaaten wird ihnen das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zuerkannt, die meisten aber verweigern ihnen die politischen Rechte. Ausgehend vom Gleichheitsgrundsatz muss diese Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beseitigt werden.

4.7. Überdies gehören viele dieser Personen Minderheiten ein, die ohnehin schon auf unterschiedlichste Weise seitens der Gesellschaft, in der sie leben, diskriminiert werden, was dazu führt, dass sie zusätzlich zu dieser sozialen auch eine rechtliche Diskriminierung erleiden. Die rechtliche Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verstärkt die Ausgrenzung dieser Personen.

4.8. Die Unionsbürgerschaft kann nicht ohne Rücksicht auf all diese Personen ausgebaut werden. Angesichts der Erweiterung der Union um den größten Teil der mittel- und osteuropäischen Staaten und ihrer Einwohner können nicht Millionen unter uns lebender, dauerhaft aufenthaltsberechtigter Personen ausgegrenzt werden. Die Öffnung der Unionsbürgerschaft nach außen muss die Integration nach innen ergänzen. Ansonsten werden sich Millionen um Integration bemühte Menschen ausgegrenzt fühlen. Da von diesen Menschen Gesetzestreue gefordert wird, ist es nur gerecht, wenn ihnen auch die gleichen Rechte eingeräumt werden wie der übrigen Gemeinschaft.

4.9. Der EWSA befürwortet eine Erweiterung der Unionsbürgerschaft auch nach innen, um die Bevölkerungsgruppen zu erfassen, die sich dauerhaft in der Europäischen Union aufhalten und die Staatsangehörigkeit von Drittstaaten besitzen oder staatenlos sind. Diese Bevölkerungsgruppen machen derzeit ca. 7 % der EU-Bevölkerung aus. Das Europa der Bürger darf nicht gleichbedeutend mit einer Festung Europa sein, in der Einwohner aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen unterschiedlichen Status haben. Doch diese Festungsmentalität tritt immer deutlicher zutage.

4.10. Der Europäische Konvent muss die Frage beantworten, ob diese politische und gesellschaftliche Ausgrenzung von Millionen von Menschen mit den in Artikel 2 der künftigen Verfassung vorgeschlagenen Werten der Union zu vereinen ist: Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität, und ebenso die Frage, ob dies am Ende des langen Weges stehen

soll, den die europäischen Demokratien in ihrem Kampf gegen rechtliche und gesellschaftliche Diskriminierung jeder Art gegangen sind.

4.11. Nach Ansicht des EWSA kann der Konvent dieser Diskriminierung in der künftigen europäischen Verfassung ein Ende setzen. Der Erwerb der Unionsbürgerschaft bedeutet für langfristig aufhältige Drittstaatsangehörige die Überwindung bestimmter Diskriminierungen, von denen viele Menschen betroffen sind, z. B. in Bezug auf die politischen Partizipationsrechte, die Freizügigkeit, den Zugang zur Daseinsvorsorge, das Recht auf Teilnahme an im Arbeitsrecht vorgesehenen Wahlen, das Recht auf Eigentum usw.

4.12. Die europäischen Bürger sprechen unterschiedliche Sprachen, haben unterschiedliche Gebräuche, üben unterschiedliche Religionen aus oder gar keine, haben unterschiedliche Haar- und Hautfarben, unterscheiden sich in Geschlecht und sexuellen Neigungen, haben eine unterschiedliche ethnische, geografische, nationale, soziale und kulturelle Herkunft, und hängen unterschiedlichen moralischen und ideologischen Lehren an. Die europäischen Demokratien haben sich als fähig erwiesen, diese Unterschiede zu integrieren und unzulässige Diskriminierungen durch Gesetze zu vermeiden. Und dennoch gibt es diskriminierende Rechtsvorschriften, die bestimmten Personen aufgrund ihrer nationalen Herkunft die Wahrnehmung der politischen und sozialen Rechte verweigern.

4.13. In der ersten europäischen Verfassung zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss das Recht auf Bürgerschaft die Grenzen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität sprengen und sich am Konzept des dauerhaften Aufenthalts ausrichten. Wenn die politischen und sozialen Personenrechte an die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gemeinschaft oder einer ethnisch-kulturellen Gruppe gebunden sind, lässt sich keine Unionsbürgerschaft konzipieren. Europa ist in jeder Hinsicht vielschichtig und im wesentlichen interkulturell. Die Europäische Union baut nicht auf dem Grundgedanken der „europäischen Nation“ auf. Die Unionsbürgerschaft kann nicht ausschließlich von der Nationalität ausgehen. Die Unionsbürgerschaft muss über die einfache Summe der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten hinaus ein vielschichtiges, integrierendes und partizipatives politisches Konzept werden. Diese partizipative Bürgerschaft, die Bestandteil der gemeinsamen Identität der Europäer ist, impliziert nicht nur ein demokratisches Verhältnis zwischen den Bürgern und „dem Staat“, sondern sie geht darüber hinaus und bedeutet auch ein System partizipativer Beziehungen zwischen den Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft.

5. Das Wahlrecht

5.1. Im Griechenland und Rom der Antike hatten Frauen, Sklaven und „Fremde“ keine Bürgerrechte (im heutigen Sinne). Auch bei den Revolutionen der vergangenen Jahrhunderte waren den Arbeitern und den Besitzlosen verschiedentlich die

Wahrnehmung des Wahlrechts und anderer politischer Rechte verwehrt. Erst weit ins 20. Jahrhundert hinein erhielten die Frauen in Europa das Wahlrecht und gleiche Bürgerrechte wie die Männer. Auch im vergangenen Jahrhundert verweigerten mehrere Staaten Personen, die ethnischen Minderheiten angehörten, die Bürgerrechte. Die Demokratisierung und die Verwirklichung der politischen Rechte dauert bis in unsere Zeit an, und auch in der heutigen Zeit muss diese Entwicklung weiterhin engagiert vorangetrieben werden.

5.2. Wenn einer Person oder einer Personengruppe von der Gesellschaft, in der sie leben, das Wahlrecht und die politische Partizipation verweigert werden, dann ist dies eine willentliche Ausgrenzung: Die Betroffenen werden von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie können dort wohnen, arbeiten, Steuern und Abgaben zahlen, Gesetze befolgen ..., doch u. a. wird ihnen das Recht auf politische Partizipation verweigert. Sie sind nicht Bürger der Europäischen Union, weil sie — auch wenn sie es wollten — nicht Teil der politischen Gemeinschaft der „civitas“, in der sie leben, sind.

5.3. In einer anderen Stellungnahme ⁽¹⁾ forderte der EWSA integrierende Maßnahmen und Konzepte sowohl auf dem Weg von Rechtsvorschriften als auch seitens der Behörden und der Zivilgesellschaft ein. Grundlage der Integration sei die „staatsbürgerliche Eingliederung“, die „im Wesentlichen auf der schrittweisen Gleichstellung der Einwanderer mit den übrigen Bürgern (unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung), sowohl was ihre Rechte und Pflichten als auch ihren Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung betrifft“, beruhe. Es geht also um ein Konzept der Integration, das politischer Art ist und das Wahlrecht und die übrigen politischen Bürgerrechte umfasst.

5.4. Die Vorteile für die Personen, denen die politischen Rechte gewährt werden, liegen auf der Hand: sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Bürger. Und welche Vorteile hat die betreffende Gesellschaft? Einige Mitgliedstaaten, die ihren „ausländischen“ Mitbürgern bereits das kommunale Wahlrecht zugestanden haben, ziehen eine positive Bilanz unter dem Gesichtspunkt der Integration. Zwar gibt es in allen Gesellschaften ein gewisses Konfliktpotenzial, doch bleiben die Konflikte gering, solange die politische Partizipation effektiv ausgeübt werden kann, da eine Mitwirkung an der Erarbeitung von Vorschriften auch zu ihrer wirksamen Anwendung beiträgt. Der Europarat forderte 1992

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 27.5.2002.

Brüssel, den 14. Mai 2003.

in seiner Konvention 144 das kommunale Wahlrecht für dauerhaft aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsbürger.

5.5. Das (aktive und passive) Wahlrecht, das sich aus der für dauerhaft oder langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige geforderten Unionsbürgerschaft ableitet, bezieht sich sowohl auf die Kommunalwahlen am Wohnort als auch auf die Wahlen zum Europäischen Parlament, der Institution, die alle Bürger der Europäischen Union politisch vertritt.

6. Schlussfolgerungen

6.1. Drittstaatsangehörigen mit dauerhafter oder langfristiger Aufenthaltsberechtigung die Unionsbürgerschaft zuzuerkennen, ist eine positive Willensbekundung der Union, alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu integrieren.

6.2. In Zukunft wird der aus Zuwanderung hervorgegangene Teil der Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten weiter zunehmen. Viele dieser Menschen werden dauerhaft oder langfristig aufhältig sein. Darüber hinaus wird sich die Mobilität aller Personen als Folge der Entwicklung der Freizügigkeit vergrößern. Der Europäische Konvent sollte prüfen, ob die gegenwärtigen politischen und rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Integration ausreichen oder nicht.

6.3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss fordert den Konvent auf, bei der Ausarbeitung der ersten Verfassung der Europäischen Union den Grundsatz der Gleichheit auf alle Menschen anzuwenden, d. h. auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten ebenso wie auf Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und dauerhaft in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigt sind.

6.4. Der Ausschuss fordert den Konvent auf, für die Zuerkennung der Unionsbürgerschaft ein neues Kriterium vorzusehen, nämlich eine Unionsbürgerschaft, die nicht nur aus dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erwächst, sondern auch durch den dauerhaften Aufenthalt in der Europäischen Union.

6.5. Er ersucht den Konvent daher, in Artikel 7 („Unionsbürgerschaft“) die Unionsbürgerschaft nicht nur den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu gewähren, sondern allen Menschen, die dauerhaft oder langfristig in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigt sind. Die Unionsbürgerschaft träte somit zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Diese Menschen würden dadurch zu Unionsbürgern, und ihre Gleichheit vor dem Gesetz wäre garantiert.

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung der Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft in Südosteuropa — Erfahrungen der Vergangenheit und künftige Herausforderungen“

(2003/C 208/20)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 10. Dezember 2002, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 30. April 2003 an. Berichterstatter war Herr Wilkinson.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 15. Mai) mit 77 gegen 1 Stimme bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Stellungnahme wird sich auf das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (mit Ausnahme von Slowenien) und Albanien, also die Länder des Westbalkan, konzentrieren⁽¹⁾. Bulgarien und Rumänien gehören zwar auch zur Region Südosteuropa, werden als EU-Bewerberländer jedoch im Rahmen der vom EWSA in diesem Zusammenhang geleisteten Arbeit sowie der laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Beratenden Ausschüsse (GBA) berücksichtigt; genauso wie Slowenien (ein beitretendes Land) sind sie weiter fortgeschritten, was die Entwicklung einer partizipativen Demokratie angeht, und bieten Beispiele, von denen andere Länder Südosteuropas profitieren können.

1.2. Bisher erstreckte sich die Tätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) in Bezug auf Südosteuropa hauptsächlich auf die Erstellung eines Informationsberichts und die Erarbeitung einer Initiativstellungnahme⁽²⁾ sowie die Teilnahme am Aktionsplan zur Förderung von Kultur und Praxis des sozialen Dialogs sowie der Beteiligung der Zivilgesellschaft und damit verbundener Netzwerke in Südosteuropa⁽³⁾.

1.3. Die Umsetzung dieses Aktionsplans begann mit einer großen Konferenz im Januar 2000 in Thessaloniki, und ein zentraler Teil des Plans war die Ausarbeitung eines

vergleichenden Berichts über den sozialen Dialog in den Ländern Südosteuropas⁽⁴⁾. Der EWSA stellte den Vorsitzenden und zwei Mitglieder im Lenkungsausschuss des Aktionsplans, dessen Durchführung von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ESB) geleitet wurde und an dem die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) mitwirkte.

1.4. Auf der Konferenz am 2. und 3. September 2002 in Thessaloniki, bei der eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse des Aktionsplans und der erzielten Fortschritte gemacht wurde, kam man überein, dass es — wenn man bleibenden Nutzen aus dieser Arbeit ziehen möchte — notwendig ist, die derzeitige Situation darzustellen und Empfehlungen auszusprechen, wie sie verbessert werden könnte. Das Ziel wäre, eine Stärkung des sozialen Dialogs in der Region zu gewährleisten und einen breiteren zivilen Dialog anzulegen, der eine notwendige Voraussetzung für die partizipative Demokratie bildet, die in den meisten Ländern dieser Region bisher kaum vorhanden ist.

1.5. Diese Initiativstellungnahme des EWSA ist einer der Beiträge zur Weiterentwicklung der bisher geleisteten Arbeit, zu der auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm der Kommission und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess gehören. Sie wird dem griechischen Ratsvorsitz in seiner Sitzung (zum Zagreb-Prozess-II) am 21. Juni 2003 in Thessaloniki vorgelegt, an der Vertreter der beteiligten Länder Südosteuropas teilnehmen werden.

1.6. Die Länder Südosteuropas sind durch unterschiedliche Situationen, Möglichkeiten und Probleme gekennzeichnet⁽⁵⁾. Der EWSA nimmt diese Unterschiede als gegeben hin, versucht

(1) D. h. Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien und Kosovo; Letzterer hat derzeit den Status eines UN-Protectorats, wird jedoch hier als separates Hoheitsgebiet verstanden.

(2) Informationsbericht über die „Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten südosteuropäischen Ländern“ (September 1998) und Initiativstellungnahme zur „Entwicklung der Humanressourcen auf dem westlichen Balkan“ (April 2001).

(3) Diese Tätigkeit war Bestandteil des Stabilitätspakts.

(4) Die Studie „Social Dialogue in SEE countries — Possibilities, limitations, perspectives — a comparative study“ (Sozialer Dialog in den Ländern Südosteuropas — Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven — eine vergleichende Studie), Autor: Darko Marinkovic, ist bei der ESB erhältlich.

(5) Zur Situation der Sozialpartner in den einzelnen Ländern, siehe die Studie von Darko Marinkovic (Die Studie „Social Dialogue in SEE countries — Possibilities, limitations, perspectives — a comparative study“ (Sozialer Dialog in den Ländern Südosteuropas — Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven — eine vergleichende Studie), Autor: Darko Marinkovic, ist bei der ESB erhältlich).

jedoch nicht, sie zu beschreiben; andererseits kann er das Bedürfnis nachvollziehen, bestimmte nationale Probleme innerhalb des regionalen Rahmens zu lokalisieren und anzugehen. Alle betroffenen Länder sind heute demokratisch verfasst, doch muss das bisher Erreichte von nun an durch eine weitaus aktivere „partizipative Demokratie“, einschließlich einer Beteiligung der Medien, untermauert werden. Dies wird ein langfristiger Prozess sein, der von allen Betroffenen ein beharrliches Engagement erfordert.

1.7. Das Ziel aller betroffenen Länder ist es, zu gegebener Zeit Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zu werden, und die EU wird sie aufnehmen, sobald sie die Anforderungen für eine EU-Mitgliedschaft erfüllt haben⁽¹⁾. Die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft am zivilen Dialog, deren Nutzen und Notwendigkeit an verschiedener Stelle beschrieben wurden⁽²⁾, ist für die Beitrittsvorbereitungen⁽³⁾ von vitaler Bedeutung und muss zum Zeitpunkt des Beitritts gegeben sein.

1.8. Es sei an dieser Stelle lediglich erwähnt, dass die Möglichkeit einer echten Mitwirkung einer möglichst großen Zahl wirklich repräsentativer Organisationen der Zivilgesellschaft an dem Prozess, der in Regierungsentscheidungen mündet, sowohl für den Bürger als auch für die Behörden bedeutende Vorteile mit sich bringt, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil eine solche Mitwirkung gewährleistet, dass auf beiden Seiten ein echtes Verständnis für die getroffenen Entscheidungen herrscht und die daraus resultierende Transparenz ganz entscheidend dazu beiträgt, sowohl die repräsentative als auch die partizipative Demokratie zu stärken und die Korruption zu bekämpfen. Wirksam handelnde Organisationen der Zivilgesellschaft sind sehr wichtig, wenn „öffentliche Meinung“ kein leeres Wort sein soll, und es ist unabdingbar, dass die Entscheidungsfindung so weit wie möglich einen „Bottom-up“-Prozess darstellt.

1.9. Mit der unmittelbar bevorstehenden Erweiterung wird die Kluft zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittskandidaten wahrscheinlich noch zunehmen. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist es nun an der Zeit, die Hilfeleistungen für die Beitrittsländer zu verstärken, damit sie die notwendigen Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen

können; danach wird erforderlich sein, die Kontinuität dieser Hilfe auch wirklich zu gewährleisten, damit der erzielte Fortschritt nicht verloren geht.

1.10. Das Ziel dieser Stellungnahme ist es, die derzeitige Situation im Hinblick auf den zivilen und sozialen Dialog in Südosteuropa⁽⁴⁾ darzustellen und unter Rückgriff auf die Erfahrungen und Sachkenntnisse, die der EWSA als offizielles Gremium zur Vertretung der Zivilgesellschaft in diesem Bereich erworben hat, Empfehlungen für die notwendigen Verbesserungen auszusprechen.

2. Bisherige Erfahrungen

2.1. Dank der im Rahmen des ESB-Projekts⁽⁵⁾ geleisteten ausgezeichneten Arbeit, für die der Ausschuss seine Anerkennung zum Ausdruck bringen möchte, ist nun sowohl ein gutes Verständnis der derzeitigen Situation als auch eine erheblich verbesserte Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den am sozialen Dialog teilnehmenden Organisationen in den Ländern Südosteuropas — sowohl national als auch regional — vorhanden.

2.2. Die Ergebnisse dieses Projekts und weiterer Arbeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sozialpartner. Es gibt bereits Organisationen, die Arbeitgeber und Gewerkschaften repräsentieren. Obgleich die Situation in den betreffenden Ländern relativ große Unterschiede aufweist, sind die meisten Organisationen ausreichend repräsentativ, benötigen jedoch mehr Unterstützung und eine erheblich bessere Finanzierung, wenn sie uneingeschränkt in der Lage sein sollen, eine führende Rolle im sozialen und zivilen Dialog und — weiter gefasst — in der partizipativen Demokratie zu spielen. Zum heutigen Zeitpunkt sind einige von ihnen völlig ineffektiv, was die Herstellung eines echten sozialen Dialogs angeht. In einigen Fällen ist auch eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen ihrer Aufgaben erforderlich⁽⁶⁾. Sie haben begonnen, sich auf regionaler Ebene im Südosteuropäischen Arbeitgeberforum (SEEEF) und dem Balkanforum des Europäischen Gewerkschaftsbundes (ETUC BF) zusammenzuschließen und dort zusammenzuarbeiten.

(1) Der EWSA begrüßt die klare Aussage in den Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes, Brüssel, 20. und 21. März 2003 (Absatz 80-84), der zufolge die EU-Mitgliedschaft für die westlichen Balkanstaaten zu gegebener Zeit erwartet wird.

(2) Die Stellungnahmen „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“ (Abl. C 329 vom 11.11.1999) und „Die organisierte Zivilgesellschaft und europäische Governance: Beitrag des Ausschusses zur Erarbeitung des Weißbuchs“ (Abl. C 193 vom 10.7.2001) behandeln dies beispielsweise, und sie beinhalten Leitlinien zu den Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Organisation der Zivilgesellschaft repräsentativ ist.

(3) Die jüngste Mitteilung der Kommission, die die Notwendigkeit zur Stärkung einer Kultur der Konsultation und des Dialogs unterstreicht, ist KOM(2002) 704 endg. vom 11.12.2002.

(4) In KOM(2003) 139 endg. (Zweiter Jahresbericht der Kommission über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Südosteuropa) heißt es: „Langsam aber sicher bildet sich in den westlichen Balkanländern eine aktive Zivilgesellschaft heraus, der Stand der Entwicklung weicht jedoch von Land zu Land erheblich ab ... (In) vielen anderen Bereichen, etwa bei den Berufsverbänden und Gewerkschaften, bleiben (die Organisationen) schwach. Die meisten ... müssen gestärkt werden, um wirksamer ... reagieren zu können.“

(5) Das Team der IAO für Mittel- und Osteuropa sowie der Internationale Arbeitgeberverband sind ebenfalls in diese Arbeit einbezogen worden.

(6) Eine solche rechtliche Grundlage muss in vollem Einklang mit internationalen Standards der Koalitionsfreiheit stehen.

Auch nach der bereits geleisteten, äußerst nützlichen Arbeit besteht noch Bedarf an besserer Ausbildung und mehr Erfahrung. In einigen Fällen muss eine wirkliche Unabhängigkeit von den Behörden erst noch erlangt werden.

- Andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Das Ziel bestand darin, alle Arten von Organisationen der Zivilgesellschaft an dem Projekt zu beteiligen, doch war es nicht möglich, über die Sozialpartner hinaus eine größere Anzahl von Organisationen der Zivilgesellschaft zu finden, die mit Erfolg an den Arbeiten hätten beteiligt werden können ⁽¹⁾. Dieser Mangel muss behoben werden.
- Haltung von Regierungen und anderen Behörden. Diese wurde als wichtigstes Handikap für den zivilen Dialog ausgemacht. Es konnten nur einige wenige Fälle ermittelt werden, in denen die Behörden bereit waren, Organisationen der Zivilgesellschaft in wirkliche Konsultationen einzubeziehen, bzw. wo die Behörden den Bedarf hierfür erkannten. In einigen Fällen ist eine bessere Rechtsgrundlage für Organisationen der Zivilgesellschaft erforderlich.

2.3. Auf der ESB-Projektkonferenz am 2. und 3. September 2002 in Thessaloniki einigten sich die Vertreter der Sozialpartner auf folgende Erfordernisse für die nahe Zukunft:

- Konsolidierung der Organisationen der Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Rolle auf nationaler Ebene. Dabei sollte über die Notwendigkeit einer gewissen Umstrukturierung zur effizienteren Nutzung der Ressourcen nachgedacht werden.
- Entwicklung der Kapazität und Sachkenntnisse nationaler Organisationen, damit sie eine aktive Rolle im Prozess des sozialen Dialogs spielen können.
- Vernetzung zwischen Organisationen auf regionaler Ebene durch die Konsolidierung von Netzwerken wirtschaftlicher und sozialer Organisationen und die Errichtung eines Netzwerks für Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbare Organisationen.

2.4. Die von den Sozialpartnern am Ende des Projekts vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen wurden in einer Sitzung am 3.-5. März 2003 in Zagreb verabschiedet. Der Ausschuss unterstützt diese Erklärung rückhaltlos und unterstreicht die Notwendigkeit einer vollen Unterstützung der einschlägigen nationalen Behörden bei der Erreichung dieser Ziele.

⁽¹⁾ Dennoch sind eine Reihe von NGO in der Region mit Engagement tätig und verfügen sowohl über die entsprechende Erfahrung als auch Finanzierung. Es gibt auch zahlreiche im sozialen Bereich wirkende „Frauenorganisationen“, die über ein Netzwerk verfügen.

3. Künftige Herausforderungen

3.1. Nach so vielen Jahren der Konflikte und Kriegshandlungen gibt es natürlich nach wie vor Spannungen und Misstrauen in der Region, und dies beeinträchtigt bisweilen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. So wird es sich beispielsweise als schwierig erweisen, eine Einigung in Bezug auf die Bereitstellung gemeinsamer Dienstleistungen (wie eines ständigen Forums für die Organisationen der Zivilgesellschaft) zu erzielen, und zwar sowohl was den Ort als auch die Verantwortlichkeiten betrifft. Es gibt ferner noch einiges zu tun, was den Wiederaufbau der Infrastruktur angeht — ein Schlüsselfaktor, um ausländische Direktinvestitionen anzuziehen.

3.2. Der EWSA hat bereits früher erkannt, dass ein regionaler Ansatz wahrscheinlich das wirksamste Mittel zur Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen ist, denen sich die Länder Südosteuropas gegenüber sehen. Diese Ansicht teilt die Kommission (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess). Trotz der unterschiedlichen Umstände in verschiedenen Teilen der Region wird hier versucht zu analysieren, was auf der Grundlage des regionalen Ansatzes getan werden sollte; in den meisten Fällen werden dieselben Anforderungen auch auf nationaler Basis zutreffen.

3.3. Zur Gewährleistung von langfristiger Stabilität und dauerhaftem Wohlstand ist es wesentlich, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft stark werden und dass die partizipative Demokratie zu einem Bestandteil der Kultur wird. An erster Stelle wird zunächst die Stärkung des sozialen Dialogs stehen; es muss noch vieles getan werden, um ihn zu verbessern.

3.4. Äußerst wichtig ist ferner die Entwicklung eines breiter angelegten zivilen Dialogs. Ziele wie etwa ein stärkeres Bewusstsein der Bürger für die Notwendigkeit, die Umwelt zu schützen oder sich als Verbraucher eine faire Behandlung zu erkämpfen, sind von ausschlaggebender Bedeutung, doch wird die entsprechende Arbeit mehr Zeit im Anspruch nehmen, da sie von einem geringen Kenntnis- und Erfahrungsniveau ausgeht und die Ressourcen noch spärlicher bemessen sind.

3.5. Zu den Anforderungen für einen effektiven zivilen Dialog in Südosteuropa gehören:

- die Anerkennung seitens aller nationalen, regionalen und lokalen Behörden, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle in der Demokratie und bei der Entwicklung einer Kultur spielen, die den Beitrag der Organisationen der Zivilgesellschaft bereitwillig aufnimmt;
- die Anerkennung der Tatsache, dass die größere Transparenz und Teilhabe, die sich aus einer stärkeren Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben, eine starke Waffe im Kampf gegen die Korruption sind;

- die Erkenntnis der Notwendigkeit, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft alles tun, um ihr Potenzial besser auszuschöpfen und ihre Leistungen zu verbessern, einschließlich ihrer Repräsentativität und ihrer Fähigkeit, Mehrwert zu schöpfen, und zwar sowohl im Kontext des zivilen und sozialen Dialogs als auch zum Nutzen ihrer Mitglieder. Es sind eine bessere Organisation und ein besseres Management vonnöten;
- angemessene Ressourcen (Finanzmittel, Personal, Forschung, Infrastruktur usw.) und allgemeine und berufliche Bildung, um den Organisationen der Sozialpartner die notwendigen Kapazitäten, Fähigkeiten und Fachkenntnis an die Hand zu gehen;
- die Unterstützung anderer Organisationen der Zivilgesellschaft, damit sie ihr Potenzial zur Teilnahme an einem breiteren zivilen Dialog richtig ausbauen können. Dafür gilt es zunächst, diese anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zu ermitteln, und anschließend ihre Repräsentativität und ihre Bedürfnisse zu prüfen. Dies wird ein langfristiger Prozess sein;
- eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Organisationen der Zivilgesellschaft, die bei ihrer Umsetzung beachtet wird;
- Unabhängigkeit der Organisationen der Zivilgesellschaft von den Behörden;
- Zusammenarbeit und Austausch bestmöglicher Verfahren auf nationaler und regionaler Ebene sowie mit Dritten (wie Organisationen der EU-Mitgliedstaaten und internationale Organisationen).

3.6. Bei alledem wird von entscheidender Bedeutung sein, welche Finanzierungsmöglichkeiten und anderen Arten von Hilfe angeboten werden. Die Finanzierung wird wahrscheinlich relativ begrenzt bleiben, was in erster Linie auf die zahlreichen anderen Forderungen nach EU-Finanzierung im Gefolge der Erweiterung zurückzuführen ist. Die eigentliche Notwendigkeit besteht darin, dass die Länder Südeuropas wirtschaftlich unabhängig werden, auch wenn dies voraussichtlich noch viele Jahren dauern wird. Dies soll nachstehend in groben Zügen erörtert werden; dabei liegt jedoch auf der Hand, dass der soziale Dialog ein wichtiger Schlüssel zur Verbesserung der Wirtschaftslage ist; auch der breiter angelegte zivile Dialog ist von großer Bedeutung. Die Organisationen der Zivilgesellschaft müssen in die Verteilung der Finanzmittel einbezogen werden.

4. Die Voraussetzungen für die Verbesserung der derzeitigen Situation

4.1. Politische Aspekte

4.1.1. Der Ausgangspunkt für eine wirkliche Verbesserung ist politischer Natur. Dies beinhaltet eine klare und dezidierte

politische Selbstverpflichtung seitens der EU, den Ländern Südosteuropas zu helfen und sie als Mitgliedstaaten zu akzeptieren, sobald sie alle Beitrittskriterien erfüllen, und seitens der betroffenen Länder, dass sie den politischen Willen aufbringen, der notwendig ist, um die erforderlichen Reformen zur vollumfassenden Erfüllung der Kriterien einzuleiten und zum Abschluss zu bringen.

4.1.2. Alles deutet in der Praxis darauf hin, dass die südosteuropäischen Länder den zivilen Dialog noch nicht unterstützen, geschweige denn fördern, und nicht bereit sind, einen sozialen Dialog ohne ihre eigene aktive Mitwirkung zu erlauben. Dies gilt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Der EWSA begrüßt jedoch die klare Aussage der kroatischen Behörden im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme, der zufolge die Entwicklung der Zivilgesellschaft eine Spitzenpriorität für die Regierung darstellt. Insgesamt herrscht wenig Verständnis dafür, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft in einer partizipativen Demokratie autonom sein müssen. Solange diese Haltungen fortbestehen und sich in der Funktionsweise der Demokratie widerspiegeln, ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Kriterien für eine EU-Mitgliedschaft erfüllt werden. Ein Wechsel der Einstellung ist auf regionaler und lokaler Ebene ebenso wichtig wie auf nationaler Ebene, da diese Ebenen für die Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums von entscheidender Bedeutung sind.

4.1.3. Eine der Vorbedingungen ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft; diese wird es möglich machen, dass sich im Laufe der Zeit eine Kultur der Konsultation entwickelt.

4.1.4. Die Akzeptanz der Notwendigkeit eines zivilen Dialogs kann am effektivsten gefördert werden, wenn die Organisationen der Zivilgesellschaft stark und sachkundig genug sind, um den Wert des Beitrags, den sie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes leisten können, unter Beweis zu stellen, und wenn das Land über aktive, starke und unabhängige Medien verfügt.

4.2. Wirtschaftliche Aspekte

4.2.1. Eine wichtige Aufgabe für alle Länder Südosteuropas besteht darin, ihre Wirtschaftskraft zu steigern und dadurch mehr Arbeitsplätze, größere Stabilität und wirklichen sozialen Fortschritt zu schaffen. Der jüngste Bericht des Generaldirektors für Wirtschaft und Finanzen zur Wirtschaft in der Region ⁽¹⁾ gibt Anlass zu verhaltenem Optimismus. Darin wird der Schluss gezogen, dass aus makroökonomischer Sicht die Inflation ständig abnimmt, der Anstieg der Leistungsbilanzdefizite begrenzt war und die Fortführung des Stabilisierungs- und Reformprozesses die Wirtschaftskonjunktur verbessert hat.

⁽¹⁾ European Economy Occasional Paper No. 1 „The Western Balkans in transition“, Januar 2003.

Der Bericht verweist jedoch auch auf die künftigen Herausforderungen, insbesondere den Kampf gegen Korruption und Kriminalität, die Vollendung des Privatisierungsprozesses und die notwendige Reform des öffentlichen Sektors. Diese noch ungelösten Probleme stehen den Bemühungen der Länder, als Standort für ausländische Direktinvestitionen (nach wie vor nur etwa 5 % des BIP) attraktiver zu werden, auch weiterhin im Wege.

4.2.2. Der Bericht verweist außerdem nachdrücklich auf die Kluft zwischen den Ländern Südosteuropas und den derzeitigen Mitgliedstaaten. So entspricht beispielsweise das BIP der gesamten Region (mit 25 Mio. Einwohnern, ca. 6,5 % der derzeitigen EU-Bevölkerung) ungefähr 0,6 % des BIP der EU bzw. 40 % des BIP Portugals (mit ca. 11 Mio. Einwohnern).

4.2.3. Mehr ausländische Direktinvestitionen in die Region zu holen, ist von großer Bedeutung, und die zunehmende Stabilität in der Region wird dies — zusammen mit einigen notwendigen Reformen, der Umstrukturierung der Wirtschaft und der Liberalisierung des Handels — erleichtern. Bei den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wurden zwar einige Fortschritte verzeichnet, doch muss in diesem Sektor, der für das Wachstum so wichtig ist, noch weit mehr getan werden.

4.2.4. Um die verbleibenden Hauptschwierigkeiten, die die ausländischen Direktinvestitionen betreffen, auszuräumen zu können, ist die Schaffung eines gesunden, effizienten und unternehmensfreundlichen Umfelds erforderlich, das die volle Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie angemessener, transparenter rechtlicher Rahmenbedingungen umfasst. Themen wie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden ebenfalls von Bedeutung sein. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Medien spielen eine Schlüsselrolle im Kampf gegen die Korruption, der ebenso wichtig ist. Durch die Teilnahme der Sozialpartner können die praktischen Erfahrungen und Fachkenntnisse eingebracht werden, die bei einer solchen Entwicklung vonnöten sind. Auch die Beteiligung anderer Organisationen der Zivilgesellschaft wäre von großer Bedeutung.

4.3. Finanzmittel

4.3.1. Neben den oben angesprochenen politischen Faktoren sind die Hauptdefizite, die die Organisationen der Zivilgesellschaft daran hindern, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine wichtigere Rolle zu spielen, im Bereich der Finanzmittel, der Erfahrung und der Ausbildung zu suchen. Im Grunde genommen hängen alle zusammen, wobei die Ressourcenfrage den Kern bildet.

4.3.2. Um effektiv arbeiten zu können, benötigt eine Organisation der Zivilgesellschaft angemessene Finanzierung — im Idealfall völlig unabhängig vom Staat —, denn nur so kann sie geeignete Mitarbeiter mit der entsprechenden Absicherung beschäftigen und ihre Ausbildung und Professionalität gewährleisten. Diese Finanzmittel müssen zum gegebenen Zeitpunkt von den Organisationen der Zivilgesellschaft selbst erwirtschaftet

werden, und zwar über ihre Mitgliederbeiträge und andere Quellen (wie den Verkauf ihrer Veröffentlichungen und Forschungsbeiträge, die Veranstaltung von Konferenzen usw.). Kurzfristig werden die Organisationen der Zivilgesellschaft jedoch zumindest einige Zuwendungen in bar oder in Sachleistungen benötigen.

4.3.3. Das Problem der Ressourcen wird sich für die Organisationen der Zivilgesellschaft in den meisten Fällen erstaunlich schwierig gestalten. Sie werden höchstwahrscheinlich stark auf die Hilfe und Fachkenntnisse ähnlicher Organisationen in anderen Ländern (in erster Linie den EU-Mitgliedstaaten) angewiesen sein, müssen jedoch jede Gelegenheit nutzen, um zusätzlichen Nutzen für ihre Mitglieder und Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt zu erbringen; dies wird ihnen dabei helfen, ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu behalten.

4.4. Medien und Kommunikation

4.4.1. Unabhängige, freie und starke Medien zählen ebenso wie eine Öffentlichkeit, die gut genug informiert ist, um eine aktive und angemessene Rolle in der Regierungsführung und Verwaltung ihres Landes spielen zu können, zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde und stabile Demokratie.

4.4.2. Die Medien dienen nicht nur der Information der Öffentlichkeit, sondern stellen für die Organisationen der Zivilgesellschaft auch eine Möglichkeit dar, ihre Ansichten einem breiten Publikum auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene bekannt zu machen, und sie sollten dazu ermutigt werden, sich für die Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft zu interessieren. Eine öffentliche Meinung kann es ohne Organisationen der Zivilgesellschaft kaum geben.

5. Empfehlungen

5.1. Bei der Formulierung der folgenden Empfehlungen ist sich der Ausschuss bewusst, dass es vermieden werden sollte, unrealistische finanzielle Zusagen einzufordern. Der Ausschuss ersucht die EU jedoch dringend darum, die derzeitigen, äußerst begrenzten Finanzmittel, die für die sich entwickelnden Organisationen der Zivilgesellschaft und die partizipative Demokratie in Südosteuropa zur Verfügung gestellt wurden, trotz der Haushaltszwänge zu erhöhen. Die voraussichtliche Gegenleistung für diese Finanzierung ist erheblich — nicht zuletzt, was die Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen betrifft, auf deren Grundlage wirkliche Fortschritte zur Verbesserung des Lebens der Bürger gemacht werden können; ohne sie wird der Fortschritt bestenfalls langsam sein.

5.2. Der Ausschuss empfiehlt Folgendes:

5.2.1. an die Adresse der EU und der Behörden in den betroffenen Ländern Südosteuropas:

- Die Anstrengungen zur Förderung, Entwicklung und Stärkung des Stabilitätspakts müssen fortgesetzt werden⁽¹⁾.
- Die EU sollte sie auch weiterhin dazu ermuntern, nach einer Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft zu streben und sich dabei auf die praktische Umsetzung zu konzentrieren.
- Die EU sollte ihre Entwicklung in Richtung dieses Ziels weiterhin finanziell unterstützen, damit Kontinuität gewährleistet ist.
- Der EWSA fordert die betroffenen Behörden auf, auf die Umsetzung der von den Sozialpartnern der Länder Südosteuropas im März 2003 in Zagreb ausgesprochenen Empfehlungen hinzuwirken.
- Der EWSA ist bereit, soweit wie möglich jede Hilfe zur Verfügung zu stellen, die die Behörden zur Entwicklung der Organisationen der Zivilgesellschaft und des sozialen und zivilen Dialogs benötigen.
- Da das Wachstum der Unternehmen für Wirtschaft und Beschäftigung von wesentlicher Bedeutung ist, sollte der EWSA erwägen, eine bzw. mehrere Veranstaltungen zu organisieren, um Beamte aus Südosteuropa (separat oder auf regionaler Basis) mit den Sozialpartnern zusammenzubringen, damit sie die sich ihnen stellenden Probleme erörtern, insbesondere die Probleme der KMU und die Rahmenbedingungen, die für prosperierende KMU notwendig sind.
- Der EWSA wird dem Ausschuss der Regionen nahe legen, dass es wichtig ist, regionale und lokale Gebietskörperschaften in die Verbesserung des sozialen Dialogs in der Region einzubeziehen.

5.2.2. an die Adresse der Sozialpartner Südeuropas (Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände):

- Geeignete Gremien sollten auf die ausgezeichnete Arbeit aufbauen, die bisher geleistet wurde, um gegenseitiges Vertrauen zu entwickeln und die Sozialpartner aus Südosteuropa mithilfe entsprechender Ausbildungsprogram-

me im sozialen Dialog sowie in Management allgemein zu schulen. Dies könnte eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der IAO beinhalten.

- Die Organisationen der Sozialpartner benötigen Ausbildung im Bereich des Managements und des organisatorischen Know-hows, der strategischen Entwicklung, der Finanzierung und des Projektmanagements (einschließlich der EU-Finanzierungsprogramme).
- Der EWSA ist bereit, „Partnerschaftsvereinbarungen“ mit ähnlichen Organisationen aus den Mitgliedstaaten zu erleichtern sowie die geeigneten Organisationen auf EU-Ebene einzuladen, sie soweit es geht zu informieren, einzubeziehen und zu unterstützen.
- Der EWSA empfiehlt, ihn in die Entwicklung eines Dreijahresprogramms zur Erreichung dieser Ziele einzubeziehen⁽²⁾.
- In ausländischem Besitz befindliche Unternehmen sollten ermutigt werden, eine aktive Rolle in einschlägigen nationalen Organisationen zu spielen.

5.2.3. an die Adresse anderer Organisationen der Zivilgesellschaft:

Es ist ganz offensichtlich, dass ein sinnvoller ziviler Dialog nicht nur die Teilnahme der Sozialpartner, sondern auch anderer Arten von Organisationen der Zivilgesellschaft voraussetzt und dass besonderes Gewicht auf die Verbesserung und Stärkung dieser Organisationen gelegt werden muss.

- Der EWSA ist dank seiner zahlreichen Kontakte und in sehr enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen auf EU-Ebene auch weiterhin bereit zu ermitteln, inwiefern diese Organisationen in der Lage sind, die Normen für Organisationen der Zivilgesellschaft der EU zu erfüllen, und dabei zu helfen, diese dort, wo Defizite herrschen, weiterzuentwickeln.
- Der EWSA ist bereit, Folgemaßnahmen hierzu zu leisten, indem er dazu beiträgt, dass hier dieselben Regelungen wie für die Organisationen der Sozialpartner (siehe oben) getroffen werden, und indem er anderen geeigneten Organisationen dabei hilft, ihre Kapazitäten und ihren Sachverstand auszubauen.
- Alle Beteiligten sollten die Einrichtung geeigneter Netzwerke von Organisationen in der Region unterstützen, die alle wichtigen Aspekte ihrer Tätigkeit abdecken, insbesondere wenn sich diese auf junge Menschen beziehen.

⁽¹⁾ Der EWSA begrüßt es, dass die erste Priorität des Aktionsplans für 2003 im Rahmen der Initiative für sozialen Zusammenhalt des Stabilitätspakts die „Stärkung der Sozialpartner und Arbeits- und Sozialministerien“ ist (Broschüre über die „Verbesserung der Sozialpolitik in Südosteuropa“, Stabilitätspakt für Südosteuropa, Dezember 2002).

⁽²⁾ Der EWSA räumt ein, dass eine solche Arbeit nicht ohne eine entsprechende Finanzierung geleistet werden kann.

5.2.4. im Bereich Medien und Kommunikation:

- Die EU sollte die Finanzierung einer Veranstaltung erwägen, auf der die Organisationen der Zivilgesellschaft der Region Beamte aus nationalen Behörden treffen könnten, um im Rahmen des jeweiligen EU-Ratsvorsitzes die Öffentlichkeit über ihren Fortschritt zu informieren und die Entwicklung des zivilen Dialogs zu erörtern. Die Medien würden dazu aufgerufen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und durch ihre Berichterstattung für stärkere Beachtung des zivilen Dialogs in Südosteuropa zu sorgen. Eine Finanzierung durch die EU (oder andere Stellen) vorausgesetzt, wäre der EWSA gerne bereit, eine solche Veranstaltung mitzuorganisieren.
- Die EU sollte bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Notwendigkeit und den Wert des sozialen Dialogs im Allgemeinen und in Südosteuropa im Besonderen betonen.
- Die EU sollte ihre Arbeit zur Stärkung der unabhängigen Medien in Südosteuropa weiterführen.

5.2.5. Sonstige Vorschläge

- Auch die Weltbank und der IWF sollten an der Stärkung der Organisationen der Sozialpartner und der Zivilgesell-

schaft in Zusammenarbeit mit dem EWSA und anderen EU-Institutionen sowie der IAO mitwirken.

- Die Wirtschafts- und Sozialräte Südosteuropas (und vergleichbare Gremien) sollten zusammenarbeiten, um ein IT-gestütztes Netz zu errichten und ihre Ideen und Erfahrungen auszutauschen, damit bestmögliche Verfahrensweisen festgelegt und gemeinsam genutzt werden können.
- In dem Maße, wie sich Wirtschafts- und Sozialräte in Südosteuropa entwickeln, sollten sie dazu ermutigt werden, mit den WSR in der EU zu kooperieren.
- Der EWSA ist auf Anfrage bereit, bei allen vorstehend genannten Punkten Hilfestellung zu leisten.
- Schließlich sollte der EWSA zu gegebener Zeit die Einsetzung eines Gremiums, dem die Organisationen der Zivilgesellschaft in Südosteuropa angehören, und seine Teilnahme daran erwägen. Dieses Gremium würde es ermöglichen, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern und eine regelmäßige Zusammenarbeit durch Vernetzung aufzubauen; es würde ferner als Kontaktstelle zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft in Südosteuropa und der EU fungieren.

Brüssel, den 15. Mai 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“

(KOM(2002) 511 endg.)

(2003/C 208/21)

Die Kommission beschloss am 22. Oktober 2002, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgennante Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. April 2003 an. Berichterstatterin war Frau Santiago.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 399. Plenartagung am 14. und 15. Mai 2003 (Sitzung vom 15. Mai) mit 82 gegen 8 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In dieser Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament schlägt die Kommission eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur vor, die sich durch folgende Ziele auszeichnet:

- Schaffung sicherer Arbeitsplätze, insbesondere in Gebieten, die von der Fischerei abhängig sind;
- Gewährleistung der Versorgung mit gesunden und sicheren Erzeugnisse in dem Maße, dass die Nachfrage des Marktes gedeckt ist;
- Förderung der Umweltverträglichkeit des Sektors.

1.2. Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor:

1.2.1. Produktionsausweitung: Förderung der Erforschung neuer Arten und alternativer Proteinquellen in Fischfuttermitteln; Förderung einer ökologischen und umweltverträglichen Aquakultur durch die Festlegung spezifischer Gemeinschaftsvorschriften und -standards;

1.2.2. Öffentliche Beihilfen für die Aquakultur, z. B. zur Förderung der Modernisierung der bestehenden Unternehmen;

1.2.3. Umweltschutz: Prüfung neuer Möglichkeiten zur Reduzierung der Abfallbelastung im Rahmen der intensiven Haltung, z. B. die Einrichtung von Abwasseraufbereitungsanlagen, das Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen bei der Einführung nichtheimischer Fischarten und der Erlass neuer spezifischer Rechtsvorschriften über transgene Fischarten;

1.2.4. Sicherheit der Aquakulturerzeugnisse und Tiererschutz: Gewährleistung eines umfangreichen Schutzes der Verbrauchergesundheit, insbesondere durch die Durchsetzung

der im EU-Recht festgelegten Höchstgehalte für Dioxine in Lebensmitteln, die Überwachung der Verwendung von Antibiotika und die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit schädlichen Algenblüten:

- Die artgerechte Haltung von Nutztieren wird gegenwärtig in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Der im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss (des Europarates) arbeitet einstweilen eine Empfehlung für in Kulturen gehaltene Nutzfische aus; hieran sind die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission beteiligt;

1.2.5. Schaffung langfristig sicherer Arbeitsplätze, insbesondere in Gebieten, die von der Fischerei abhängig sind: Verstärkung der Beschäftigung durch die Schaffung von 8 000-10 000 neuen Arbeitsplätzen, Steigerung der jährlichen Wachstumsrate der Aquakulturproduktion in der Gemeinschaft um 4 %, Erschließung neuer Märkte, Integration von Produktion und Absatz, Anregung der Nachfrage nach hochwertigen Erzeugnissen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Durch die erstmalige Erarbeitung eines Dokuments zum Thema „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ erkennt die Kommission die Bedeutung der Aquakultur für die Gemeinsame Fischereipolitik an. Es handelt sich um eine begrüßenswerte und wesentliche Initiative, da der Sektor spezifische Probleme zu bewältigen hat, auf die er wiederholt hingewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist an die Schlussfolgerungen der Regionalseminare zu erinnern, die die Kommission in den Jahren 1998 und 1999 ⁽¹⁾ zum Thema „Gemeinsame Fischereipolitik ab 2002“ veranstaltete. Die betroffenen Mitgliedstaaten:

⁽¹⁾ Bericht der Kommission KOM(2000) 14 endg. vom 24.1.2000.

- stellten fest, dass die Aquakultur innerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik „stiefmütterlich“ behandelt wird;
- kritisierten erneut die mangelnde Unterstützung durch die Kommission;
- forderten die Kommission nachdrücklich auf, den Aquakultursektor dem Fischfangsektor gleichzustellen;
- wiesen auf das Problem hin, dass infolge der Erweiterung billigere Erzeugnisse auf den Markt gelangen werden, bei deren Produktion Umwelt-, Qualitäts- und Gesundheitsschutzanforderungen eine vergleichsweise geringe Rolle spielen (vor allem was Arzneimittelrückstände anbelangt).

2.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt das neue Kommissionsdokument, mit dem in gewisser Hinsicht diese Lücken geschlossen werden sollen.

2.3. Der Ausschuss teilt die Ansicht, dass die Aquakultur eine wichtige Ergänzung zu den herkömmlichen Formen der Produktion von Fischereierzeugnissen darstellt, da sie zur Verminderung des chronischen Handelsdefizits der Gemeinschaft bei diesen Produkten beiträgt.

2.3.1. Der Ausschuss unterstreicht die Rolle der Aquakultur als alternative Einkommensquelle für die lokale Bevölkerung sowie ihren Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.

2.3.2. Er hält es für äußerst wichtig, dass die Entwicklung der Fischzucht nicht zu Lasten der Umwelt sowie der Qualität und der Sicherheit der Enderzeugnisse geht.

2.4. Als etwas zu optimistisch bewertet der Ausschuss jedoch die Voraussage der Kommission, dass sich „in den nächsten zehn Jahren (...) die Aquakultur als Sektor insgesamt stabilisieren (muss), um langfristig sichere Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ländlichen und in Küstengebieten sowie Alternativen zur Fischerei zu bieten, und zwar sowohl was die Erzeugnisse als auch die Arbeitsplätze betrifft“⁽¹⁾.

2.5. Der Ausschuss begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates betreffend eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Europäischen Aquakultur⁽²⁾, insbesondere wenn der Rat feststellt, „dass die wirtschaftliche Rentabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur zu gewährleisten ist, die eine marktorientierte Tätigkeit bleiben muss“, und er „die wichtige Rolle des Sektors in diesem Zusammenhang“ unterstreicht.

Der Ausschuss pflichtet auch der Feststellung bei, „dass verschiedene Formen einer besonders umweltfreundlichen Aquakultur, wie etwa die extensive Haltung von Nutzfischen, wohlwollende Beachtung verdienen, wozu auch die Entwicklung spezifischer Kennzeichen gehört. Die Forschung nach und die Entwicklung von umweltfreundlichen Produktionstechniken sollte — z. B. durch eine FIAF-Kofinanzierung — gefördert werden“.

2.6. Der Ausschuss nimmt darüber hinaus die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Aquakultur⁽³⁾ zur Kenntnis.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Produktsicherheit: Der Ausschuss begrüßt das Ziel, die Verbraucher über die Qualität der Produkte und die einschlägigen Vorschriften über Produktion, Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit aufzuklären, damit sich diese ein objektives Bild über diesen noch weitgehend unbekanntem Sektor verschaffen können.

3.1.1. Spezifische Rechtsvorschriften, die vor allem die Produktions- und Verpackungsbedingungen betreffen, gewährleisten die Sicherheit der Aquakulturerzeugnisse.

3.1.2. Der Ausschuss teilt die Ansichten der Kommission in Bezug auf die Qualität der Erzeugnisse aus extensiver Haltung und die Notwendigkeit einer geeigneten Etikettierung, die diesen Produkten einen Handelsvorteil verschaffen soll. Allerdings können durch das Fehlen einer spezifischen Definition von intensiven und extensiven Haltungssystemen bei den Verbrauchern Zweifel in Bezug auf die Herkunft und die Etikettierung der Produkte aufkommen.

3.1.3. Gegen die Verwendung transgener Arten müssen zahlreiche Vorbehalte angemeldet werden. Mit ihr sind Risiken für die biologische Vielfalt verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen; auf diese realen Gefahren möchte der Ausschuss nicht nur die Forscher, sondern auch die politischen Entscheidungsträger, die Produzenten und die Verbraucher aufmerksam machen.

3.1.4. Die Qualität der Fischereierzeugnisse, die aus Drittstaaten in die Gemeinschaft eingeführt werden, muss durch strenge Kontrollen gewährleistet sein. Auch müssen die bei der Produktion eingesetzten Pharmazeutika bekannt sein. Darüber hinaus wäre eine Angleichung der bei den Kontrollen verwandten Analysemethoden zwischen den Mitgliedstaaten von Vorteil.

⁽¹⁾ KOM(2002) 511 endg.

⁽²⁾ 2481. Tagung des Rates — Landwirtschaft und Fischerei — am 27. und 28. Januar 2003 in Brüssel; Pressemitteilung: Presse 13, Nr. 5433/03, S. 11.

⁽³⁾ CdR 20/2003 (COMM-DEVE/014).

3.1.5. Ferner ist eine eindeutige Definition des Begriffs „organische“ Aquakultur erforderlich, wie sie bereits in anderen Produktionsbereichen existiert. Diese Form der Aquakultur ist typisch für kleine Familienunternehmen, wie sie normalerweise in benachteiligten Regionen anzutreffen sind. Den Nachteil der geringen Produktion und der höheren Kosten könnten diese Unternehmen dadurch wettmachen, dass sie Erzeugnisse von überdurchschnittlicher Qualität, die auch als solche kenntlich gemacht sind, auf den Markt bringen und mit ihnen als Nischenprodukte höhere Preise erzielen.

3.2. Umweltschutz und ländliche Entwicklung: Der Konkurrenzkampf um den Raum in den Küstengebieten, die auch schon durch andere Wirtschaftszweige wie den Fremdenverkehr stark belastet werden, könnte durch den Einsatz der Offshore-Technologie verringert werden.

3.2.1. Die hohen Investitionen, die diese Technologie erfordert, und die Gefahr der Beschädigung oder des Reißens von Sicherheitskabeln bei Unwetter und Unfällen würden den Abschluss von Risikoversicherungen voraussetzen, da die Offshore-Technologie sonst nur begrenzt eingesetzt werden könnte.

3.2.2. Die von den Produzenten zunehmend verwandten Kreislaufsysteme zur Wasseraufbereitung sollten durch den Einsatz neuer umweltfreundlicher Technologien verbessert werden. Diese Systeme sind für die Aquakultur in Binnengewässern und unter Naturschutz stehenden Küstengebieten besonders empfehlenswert.

3.2.3. In einigen Systemen der Aquakulturproduktion kommt Spitzentechnologie zum Einsatz, wobei viele Produzenten aussagen, dass das Wasser nach der Aufbereitung in den entsprechenden Anlagen von höherer Qualität ist als das unbehandelt gewonnene Wasser.

3.2.4. Einige Mitgliedstaaten stellen höhere Umweltauforderungen als die Gemeinschaft. Dies führt zu erheblichen Unterschieden zwischen den Produzenten und möglicherweise zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Produzenten bzw. den EU-Mitgliedstaaten.

3.2.5. Der Ausschuss begrüßt ein derartiges Umweltbewusstsein und ist der Ansicht, dass die Produzenten Fördergelder erhalten sollten, deren Erzeugnisse besonders strenge Umweltkriterien erfüllen. Er kann sich vorstellen, dass auch im Aquakultursektor ein System eingeführt werden könnte, das analog zu den Agrarumweltprogrammen in der Landwirtschaft besondere Umweltleistungen fördert.

3.2.6. Es muss ein Gleichgewicht zwischen der Entwicklung der Aquakultur und anderen Formen der ländlichen Entwicklung erreicht werden.

3.3. Forschung: Angesichts der Tatsache, dass die Forschung für die Entwicklung dieses Sektors von grundlegender Bedeutung ist, bedauert der Ausschuss die Kürzung der hierfür im Gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Mittel. Zum Ausgleich dieser Kürzung sollte das FIAF dahingehend geändert werden, dass die KMU ihre Forschungstätigkeit so ausüben können, wie sie es im bisherigen Rechtsrahmen getan haben. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen getroffene Feststellung hervor, „dass die Aquakultur weiter erforscht und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet werden sollte, um zu einer nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur in der Gemeinschaft beizutragen“. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses sollte über die theoretische Forschung hinaus die angewandte Forschung gefördert werden, die speziell auf die Bedürfnisse der Produzenten ausgerichtet ist.

3.3.1. Es sollten die Auswirkungen von Fischfarmen auf Wildbestände erforscht werden, vor allem hinsichtlich Krankheiten und Kreuzungen, wobei den Auswirkungen auf den Angeltourismus in ländlichen Gebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

3.3.2. Angesichts einer möglichen Marktsättigung bei bestimmten Fischarten sollte die Erforschung neuer Arten gefördert werden.

3.3.3. Auch wäre es angezeigt, die Forschung auf dem Gebiet der Fischfuttermittel voranzutreiben, indem alternative Rohstoffe zu den sonst üblichen verwandt und die Anstrengungen fortgesetzt werden, die auf die Produktion weniger umweltschädlicher Futtermittel und auf ein besseres, umweltfreundlicheres Management der Futtermittelversorgung abzielen.

3.3.4. Der Ausschuss hält eine sozioökonomische Untersuchung der Kommunen in Küstennähe und ihrer Beziehung zum Aquakultursektor für wichtig, da dieser Sektor in einigen Gebieten die meisten Arbeitsplätze — insbesondere für ehemalige Beschäftigte des Fischereisektors — schafft.

3.4. Beschäftigung: Um den beabsichtigten Beschäftigungsanstieg zu erreichen, müssen die Prioritäten des FIAF neu festgelegt werden. Gleichwohl betrachtet der Ausschuss diese Beschäftigungsprognose mit einer gewissen Skepsis, da eine Zunahme der Produktion nicht notwendigerweise eine Zunahme der Arbeitsplätze bedeutet.

3.4.1. Viele Arbeiten im Sektor sind saisonal oder zeitlich befristet, weshalb für die Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze zu sorgen ist. Da die Aquakultur spezielle Fachkenntnisse erfordert, ist die berufliche Weiterbildung von großer Bedeutung. Dabei sollte der Rolle der Frauen in diesem Sektor besondere Aufmerksamkeit gelten.

3.5. Markt: Obwohl die europäische Aquakultur nur 3 % der weltweiten Produktion ausmacht, gilt die EU als wichtigster Produzent bestimmter Arten, z. B. Forelle, Seebarsch, Goldbrasse, Steinbutt und Miesmuschel.

3.5.1. Die rasche Entwicklung des Sektors hat punktuell zu einer besonders hohen Produktion bestimmter Arten und damit zu einer gewissen Instabilität der Marktpreise geführt.

3.5.2. Zur Verbesserung des Ansehens der Aquakultur sind Kampagnen — vorzugsweise auf Gemeinschaftsebene — erforderlich, die auf die Information der Verbraucher und die Förderung des Verzehrs von Aquakulturerzeugnissen abzielen.

3.5.3. Da die Produzenten das entscheidende Glied in der Kette darstellen, ist ihre Zusammenarbeit in Erzeugerorganisa-

tionen und Genossenschaften maßgebend für die Marktentwicklung, die Stabilität und die Organisation des Angebots.

3.5.4. Der Ausschuss hält die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Wissenschaftlern und entsprechend organisierten Erzeugern für wichtig, damit die Probleme des Sektors wirkungsvoller gelöst werden können.

3.5.5. Der Ausschuss begrüßt das Kommissionsdokument. Auch wertet er es als positiv, dass der Rat gemeinsam mit der Kommission geeignete Initiativen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, prüfen und umsetzen möchte, damit die Gemeinschaft eine führende Rolle bei der Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur zum Nutzen aller Bürger spielen kann ⁽¹⁾.

_____ ⁽¹⁾ KOM(2002) 511 endg.

Brüssel, den 15. Mai 2003.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Roger BRIESCH

ANHANG

zur Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden Änderungsanträge, die mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten, wurden im Verlauf der Erörterung des Stellungnahmetextes abgelehnt:

Ziffer 2.3.1

Satz wie folgt verändern:

„3.5.6. Der Ausschuss unterstreicht die potentielle Rolle der Aquakultur als alternative Einkommensquelle für die lokale Bevölkerung sowie ihren Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.“

Begründung

Aquakulturen können auch negative Wirkungen auf die Arbeitsplatzsituation haben, in dem sie Arbeitsplätze im traditionellen Fischereisektor verdrängen.

Aquakulturen leisten keinen spezifischen Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimmen: 50, Stimmenthaltungen: 12.

Ziffer 3.2.3

Satz komplett streichen.

„In einigen Systemen der Aquakulturproduktion kommt Spitzentechnologie zum Einsatz, wobei viele Produzenten aussagen, dass das Wasser nach der Aufbereitung in den entsprechenden Anlagen von höherer Qualität ist als das unbehandelt gewonnene Wasser.“

Begründung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in speziellen Einzelfällen bestimmte Wasserqualitätsparameter nach der Aufbereitung eine bessere Qualität aufweisen als davor. Dies spricht nicht für die Aquakultur, sondern gegen den Zustand des Wassers vor der Verwendung. Weitaus häufiger dürfte der andere Fall vorliegen, weshalb die Kommission ja u. a. diese Mitteilung vorgelegt hat (s. Textziffer 1.2.3). Der EWSA hat auch nicht Aussagen von Produzenten zu bewerten, sondern das Kommissionsdokument.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 48, Stimmenthaltungen: 11.
